<36625982400015 S

<36625982400015

Bayer. Staatsbibliothek

Jus gall 6 Rz

Lehrbuch

des

Napoleonischen Civilrechts

von

D. Anton Bauer,
ordentlichem Professor des Rechts auf der
Universität Marburg.

*

Marburg,
in der neuen academischen Buchhandlung,
1809.

Si le Code civil est le résultat de la justice civile, il sera éternel.

NAPOLÉON.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

edlen Beschützern der Wissenschaften

Herrn

Johann von Müller,

Staatsrath und Generaldirector des öffentlichen Unterrichts im Königreiche Westphalen

und

Herrn

Dr. Friedrich Ludwig Freiherrn von Berlepsch,

Präfect des Departements der Werra

als

ein Beweis aufrichtiger Verehrung

gewidmet.

V o r r e d e.

Der Code Napoléon erhält durch seine innere Beschaffenheit sowohl, als durch den ausgebreiteten Umfang seiner Gültigkeit ein allgemeines Interesse für den Staats- und Geschäftsmann, für den Gelehrten und Bürger, und seitdem er auch in einem grofsen Theile Deutschlands Gesetzeskraft erhalten hat, ist das Studium desselben zu einer unerlafslichen Forderung an den deutschen Rechtsgelehrten geworden.

L e h r b ü c h e r des napoleonischen Civilrechts sind daher als ein dringendes

Bedürfniſs anzusehen und die Erscheinung einer solchen Schrift bedarf also wohl um so weniger einer Entschuldigung, da selbst die französische Literatur darüber kein Lehrbuch, im deutschen Sinne des Worts, aufzuweisen hat. Ich beschränke mich daher auf Mittheilung der Ansichten, welche mich bei Abfassung des gegenwärtigen Lehrbuchs leiteten.

Im Allgemeinen war meine Absicht darauf gerichtet, den Inhalt des Code Napoléon in systematischer Ordnung, mit möglichster Klarheit, Bestimmtheit, Kürze und Symmetrie dergestalt darzustellen, daſs diese Schrift, nach Form und Inhalt, einen brauchbaren Leitfaden zu akademischen Vorlesungen abgeben könne.

Der Text ist der Darstellung der aus dem Code Napoléon selbst entlehnten reinen Materialien gewidmet. Diese suchte ich durch Bildung richtiger Begriffe und Eintheilungen, durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze und durch Verbindung der einzelnen Sätze und der daraus abgeleiteten Folgerungen in eine wissenschaft-

liche Form zu bringen und zu systematischer Einheit zu erheben.

Die Noten enthalten zunächst die Modificationen der im Texte aufgestellten Regeln, insbesondere Ausnahmen und genauere Bestimmungen, welche ich, um die Einheit und Uebersicht nicht zu stören, vom Texte glaubte trennen zu müssen. Ausserdem finden sich in den Noten Hinweisungen auf römisches und deutsches Recht, so oft auffallendere Abweichungen dies nöthig machten, Rechtfertigungen der Stellung und Ordnung einzelner Lehren, so wie die Andeutung der im Code Napoléon gar nicht entschiedenen, oder doch zweifelhaft gebliebenen Fragen. Die historische Entwickelung der Sätze aus dem älteren französischen und römischen Rechte, die genauere Vergleichung des Code Napoléon mit dem letztern und dem deutschen Recht, und die Darstellung der Gründe der Legislation mußsten dem mündlichen Vortrage überlassen werden.

Die Artikel des Code Napoléon habe ich bei jedem einzelnen daraus entlehnten

Sätze im Text angeführt und auch der Präliminaracten häufig in den Noten erwähnt. Mit Anführung der Doctrinalwerke glaubte ich aber sparsam umgehn zu müssen, da eines Theils die vortrefliche Einleitung Seidenstickers, welche in jedermanns Händen ist, so reiche literärische Notizen enthält, andern Theils der Anfänger durch eine zu ausgebreitete Lectüre leicht verwirrt werden und den Faden der allgemeinen Principien verlieren würde.

In Hinsicht der Ordnung schien mir ein natürlicher Plan den Vorzug vor dem gesetzlichen zu verdienen. Die vorausgeschickte Einleitung dient dazu, den Anfänger mit dem Gesetzbuch von allen Seiten bekannt zu machen. Der allgemeine Theil enthält diejenigen Lehren, welche die übrigen vorbereiten und sich auf kein besonderes Rechtsverhältniſs ausschlieſsend beziehen. In dem besondern Theile, welcher der Darstellung der einzelnen Rechtsverhältnisse gewidmet ist, habe ich überhaupt die tief in der Natur der Rechte gegründete, in ihren Folgen fruchtbare und Allen geläufige Abtheilung in Personen-

recht, dingliches Recht und Obligationenrecht zum Grunde gelegt. Auch im Einzelnen war ich bemüht, die Einsicht in die verwickelteren Lehren z. B. von den Vermögensrechten der Ehegatten, von der gesetzlichen Erbfolge u. s. w. durch eine einfache geordnete Darstellung zu erleichtern. Die doppelte Inhaltsanzeige und die Noten geben hierüber nähere Auskunft.

Im Ausdruck strebte ich klar und bündig zu seyn. Bei dem Theil meiner Schrift, welcher beim Erscheinen der officiellen Uebersetzung des C. N. für das Königreich Westphalen noch nicht abgedruckt war, bin ich dieser vortrefflichen Uebersetzung gefolgt.

Daſs aller dieser Bemühungen ungeachtet der gegenwärtige Versuch eines Lehrbuchs nicht durchaus gelungen und in vielen Stücken hinter meinem Ideal zurückgeblieben sey, davon bin ich selbst überzeugt. Allein jeder nur nicht ganz miſslungene Versuch dieser Art führt doch einen Schritt weiter zur Vervollkommnung und ist daher wenigstens in so fern für

den akademischen Unterricht, sowohl als für die Wissenschaft selbst nützlich.

Ich wünsche nun nichts mehr, als dass ich durch eine gründliche und in Hinsicht auf die zu besiegenden Schwierigkeiten billige Beurtheilung (bei welcher es jedoch mehr auf Würdigung des Ganzen, als auf Bestreitung einzelner Stellen ankommen wird) in den Stand gesetzt werde, dieses Lehrbuch mehr zu vervollkommnen und zu seinem Zweck brauchbarer zu machen.

Marburg im April 1809.

Bauer.

Allgemeine Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Allgemeiner Theil. *Von Gesetzen und Rechten überhaupt.*

Erster Abschnitt. Von *Gesetzen* überhaupt.

Zweiter Abschnitt. Von *Rechten* überhaupt.

Erstes Hauptstück. Von den Rechten *an sich.*

Zweites Hauptstück. Von *Verletzung* und *Geltendmachung* der Rechte.

Besonderer Theil. *Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.*

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Abschnitt. Vom *Civilstande.*

Zweiter Abschnitt. Vom *Familienstande.*

Einleitung. Vom Familienrath.

Erstes Hauptstück. Von der *Ehe.*

Zweites Hauptstück. Von dem Rechtsverhältniſs zwischen *Eltern* und *Kindern.*

Erster Titel. Von der *Vaterschaft* und *Kindschaft.*

Zweiter Titel. Von der *elterlichen Gewalt.*

Drittes Hauptstück. Von der *Vormundschaft.*

Zweites Buch. Von den dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt. Vom *Eigenthumsrechte.*

Zweiter Abschnitt. Von dem Rechte der *Dienstbarkeit.*

Erster Titel. Von den *persönlichen* Dienstbarkeiten.

Zweiter Titel. Von den *Grunddienstbarkeiten.*

Dritter Abschnitt. Von dem *Pfandrechte.*

Vierter Abschnitt. Von dem *Erbrechte.*

Erstes Hauptstück. Von der *gesetzlichen* Erbfolge.

Zweites Hauptstück. Von der *testamentarischen* Erbfolge.

Drittes Buch. Von dem Obligationenrechte.

Erster Abschnitt. Von den *Verträgen.*

Erstes Hauptstück. Von den *Verträgen überhaupt.*

Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen *Gattungen* der Verträge.

Drittes Hauptstück. Von den einzelnen *Arten* der Verträge.

Zweiter Abschnitt. Von *gesetzlichen Verbindlichkeiten.*

Genauere Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I) *Geschichte* des Code Napoléon.
A) *Veranlassungen* seiner Entstehung §. 1.
B) *Abfassung.*
1) Erster Entwurf §. 2.
2) Discussionen desselben §. 3.
3) Sanction und Promulgation §. 4.
C) *Fernere Schicksale.*
1) neue Promulgation §. 5.
2) groſse Ausbreitung seiner Gültigkeit §. 6.
II) *Charakteristik des C. N.*
A) in Ansehung seiner *Form* §. 7—9.
B) in Ansehung der *Materie* §. 10—12.
III) *Werth des C. N.*
A) absoluter Werth §. 13.
B) relativer Werth §. 14.
IV) *Verhältniſs zu frühern Rechtsnormen*
A) in Frankreich §. 15.
B) in andern Staaten §. 16.
V) *Literatur des C. N.* §. 17—19.
VI) *Ueber das Studium des C. N.* §. 20.

Allgemeiner Theil. *Von Gesetzen und Rechten überhaupt.*

Erster Abschnitt. Von *Gesetzen* überhaupt.

I) *Begriff* eines Civilgesetzes §. 21.
II) *Arten* der Gesetze §. 22.
III) *Verbindungskraft* der Gesetze
A) Anfang derselben §. 23.
B) Ausdehnung §. 24.
IV) Von *Derogation* der Gesetze §. 25.
V) Von *Auslegung* der Gesetze §. 26.

Zweiter Abschnitt. Von *Rechten* überhaupt.

Erstes Hauptstück. Von den *Rechten an sich*, ohne Hinsicht auf deren Geltendmachung.

I) Von den *Rechtssubjecten*, und zwar
A) von der Rechtsfähigkeit überhaupt
1) Bestimmung derselben §. 27.
2) von Sicherung des Standes:
a) durch Standesurkunden §. 28, und
b) Standesregister §. 29.
B) Von einigen einzelnen Verschiedenheiten der Personen
1) von der Geburt und Lebensfähigkeit §. 30.
2) Geschlecht §. 31.
3) Alter §. 32.
4) Verwandtschaft §. 33.
5) einige andere Verschiedenheiten §. 34.
6) Tod und Ueberleben §. 35.
II) Von den *Rechtsobjecten*
A) *Sachen*. Eintheilungen derselben §. 36—37.
B) *Leistungen*. Verbindlichkeiten
1) Begriff einer Verbindlichkeit §. 38.
2) Arten §. 39—43.
3) Rechtsgrund der Verbindlichkeiten §. 44.

4) von Veränderung der Verbindlichkeiten §. 45. 46.
5) vom Erlöschen der Verbindlichkeiten, und zwar
a) von deren Beendigung §. 47 — 52.
b) von Aufhebung derselben §. 53. 54.
III) Vom *Rechtserwerb* §. 55. 56.
IV) Von *Ausübung* der Rechte. Besitz §. 57.
V) Vom *Aufhören* der Rechte
A) freiwilliger Rechtsverlust §. 58.
B) unfreiwilliger Rechtsverlust §. 59.

Zweites Hauptstück. Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte.

I) Von *Rechtsverletzungen* §. 60. 61.
II) Von *Geltendmachung* der Rechte:
A) vom *Gerichtsstand* §. 62.
B) von den *Klagen*
1) überhaupt §. 63.
2) insbesondere von deren Verjährung:
a) allgemeine Grundsätze §. 64.
b) einzelne Arten der Verjährung:
α) ordentliche Verjährung §. 65.
β) aufserordentliche Verjährung §. 66. 67.
C) von den richterlichen *Erkenntnifsgründen. Beweis* §. 68.
1) vom natürlichen Beweis §. 69.
a) von den Urkunden §. 70. 71.
b) von den Zeugen §. 72.
c) vom Eid §. 73. 74.
2) vom künstlichen Beweis §. 75.
D) von den richterlichen *Vollstreckungsmitteln:*
1) von der Subhastation. §. 76.
2) von der persönlichen Haft §. 77.

Besonderer Theil. *Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.*

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Abschnitt. Vom Civilstande.

I) *Begriff* §. 78.

II) *Erwerb* und *Verlust* des Civilstandes §. 79 — 82.

III) *Rechte* des Civilstandes:

A) an und für sich betrachtet §. 83.

1) bürgerliche Rechte, als Vorzüge der bürgerlich Lebenden §. 84.

2) bürgerliche Rechte als Vorzüge der Einländer §. 85.

B) von Ausübung der Rechte des Civilstandes:

1) vom Wohnsitz §. 86.

2) von der Abwesenheit §. 87 — 91.

Zweiter Abschnitt. Vom Familienstande.

Einleitung. Vom *Familienrath.* §. 92 — 94.

Erstes Hauptstück. Von der Ehe.

Vorerinnerung. §. 95.

Erster Titel. Von Eingehung der Ehe.

I) Von den *Personen*, welche eine gültige Ehe eingehen können:

A) absolute Erfordernisse §. 96. 97.

B) relative Erfordernisse §. 98

C) Einsprüche wegen eines Mangels dieser Erfordernisse §. 99.

II) Von der gesetzlichen *Form* der Ehe:

A) vom Aufgebot §. 100.

B) von der bürgerlichen Trauung §. 101.

Zweiter Titel. Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe.

Erste Abtheilung. In Ansehung des *persönlichen Verhältnisses* der Ehegatten.

I) Im Allgemeinen §. 102.

II) Insbesondere von der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes §. 103.

Zweite Abtheilung. *Vermögensrechte* der Ehegatten.

Einleitung. §. 104.

Erste Unterabtheilung. Von den durchs Gesetz bestimmten Vermögensrechten, oder von der *gesetzlichen Gütergemeinschaft.*

I) *Gegenstände* der gesetzlichen Gütergemeinschaft:

A) gemeinschaftliches Vermögen §. 105.

B) gemeinschaftliche Schulden und Lasten §. 106.

II) *Rechtliche Wirkungen* der Gütergemeinschaft:

A) während ihrer Dauer:

1) in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens §. 107.

2) in Rücksicht des eignen Vermögens der Frau §. 108.

B) nach ihrer Auflösung:

1) Arten der Auflösung §. 109.

2) Folgen der Auflösung §. 110.

a) von Annahme und Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens:

α) Vorbereitung dieser Theilung §. 111.

β) wirkliche Theilung §. 112.

b) vom Verzicht auf die Gütergemeinschaft §. 113.

Zweite Unterabtheilung. Von Bestimmung der Vermögensrechte durch die *Eheberedungen.*

Einleitung. Von Eheberedungen überhaupt §. 114.

I) von der *vertragsmäsigen Gütergemeinschaft* §. 115.

II) von *Ausschliefsung der Gütergemeinschaft* §. 116.
III) von dem *Mitgiftsrechte* §. 117.
A) vom *Brautschatz* §. 118 — 120.
B) vom *Paraphernalvermögen* §. 121.

Dritter Titel. Von Auflösung der Ehe.
I) Im Allgemeinen §. 122.
II) Insbesondere:
A) von der Nichtigkeitserklärung:
1) wegen absoluter Nichtigkeitsursachen §. 123.
2) wegen relativer Nichtigkeitsursachen §. 124.
B) von der Ehescheidung:
1) von der eigentlichen, und zwar
a) unfreiwilligen Ehescheidung §. 125. 126.
b) von der freiwilligen Ehescheidung §. 127.
2) von der Scheidung von Tisch und Bett §. 128.

Zweites Hauptstück. Von dem Rechtsverhältnifs zwischen Eltern und Kindern.

Erster Titel. Von der Vaterschaft und Kindschaft.
I) Von der *natürlichen*, und zwar
A) *ehelichen* Vaterschaft und Kindschaft:
1) Bestimmung und Geltendmachung derselben §. 129.
2) Anfechtung derselben §. 130.
3) Rechte der ehelichen Paternität §. 131.
B) von der *unehelichen* Vaterschaft und Kindschaft. Legitimation §. 132.
1) von der eigentlichen Legitimation §. 133.
2) von der Anerkennung der unehelichen Kinder §. 134.

II) Von der *bürgerlichen* Paternität:
A) von der Adoption §. 135. 136.
B) von der Pflegevaterschaft §. 137.
Zweiter Titel. Von der elterlichen Gewalt. §. 138—140.

Drittes Hauptstück. Von der Vormundschaft.
Einleitung §. 141.
Erster Titel. Von der eigentlichen Vormundschaft.
Erste Abtheilung. Von *Anordnung* der Vormundschaft.
I) Von den *Personen:*
A) von der Person des Mündels §. 142.
B) von der Person des Vormundes:
1) von der Fähigkeit die Vormundschaft zu übernehmen §. 143.
2) von den Entschuldigungen der Vormünder §. 144.
II) Von der *Art der Ernennung* des Vormundes:
A) des Hauptvormundes §. 145.
B) des Beivormundes §. 146.
III) vom *Antritt* der Vormundschaft §. 147.
Zweite Abtheilung. Von den *Pflichten* der Vormünder.
I) Von den Pflichten des *Hauptvormundes:*
A) in Beziehung auf die Person des Mündels §. 148.
B) in Beziehung auf das Vermögen des Mündels §. 149.
II) von den Pflichten des *Beivormundes* §. 150.
Dritte Abtheilung. Von Beendigung der Vormundschaft §. 151. 152.
Anhang. Von den Eigenheiten der Vormundschaft über *Unmündiggesprochene* §. 153.
Zweiter Titel. Von der *Curatel* und dem *Beistande* §. 154. 155.

Zweites Buch. Von den dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt. Vom Eigenthumsrecht.
I) Begriff und Bestandtheile des Eigenthums §. 156.
II) Arten des Eigenthums §. 157.
III) Von Erwerbung des Eigenthums:
A) vermöge des Willens des bisherigen Eigenthümers §. 158.
B) vermöge des Gesetzes:
1) Durch Accession §. 159—161.
2) Durch Verjährung §. 162 163.
IV) Von der Eigenthumsklage §. 164.

Zweiter Abschnitt. Von dem Rechte der Dienstbarkeit.
Vorerinnerung §. 165.
Erster Titel. Von den *persönlichen* Dienstbarkeiten.
I) Vom *Nieſsbrauch:*
A) Erwerb und Verlust desselben §. 166.
B) Rechte des Nutznieſsers §. 167.
C) Verbindlichkeiten desselben §. 168—170.
II) Vom *Gebrauchs-* und *Wohnungs*rechte §. 171.
Zweiter Titel. Von den *Grunddienstbarkeiten.*
I) Von den Grunddienstbarkeiten *überhaupt:*
A) Begriff und Wesen derselben §. 172.
B) Eintheilungen §. 173.
C) Erwerbung der Servituten §. 174.
D) vom Erlöschen derselben §. 175.
E) Wirkungen §. 176.
II) Von den *einzelnen Arten* der gesetzlichen Grunddienstbarkeiten, welche
A) auf der Lage der Grundstücke beruhen §. 177.
B) Servituten welche auf dem Interesse der Grundeigenthümer beruhen §. 178—181.

Dritter Abschnitt. Von dem Pfandrechte.
Einleitung §. 182—184.

Erster Titel. Von *Erwerbung* des Pfandrechts.
I) Von *Begründung* desselben, und zwar
A) der Privilegien:
1) auf Mobilien:
a) auf alle Mobilien §. 185.
b) auf gewisse Mobilien §. 186.
2) auf Immobilien §. 187.
B) der Hypotheken:
1) von den gesetzlichen Hypotheken §. 188.
2) von den gerichtlichen Hypotheken §. 189.
3) von vertragsmäſsigen Hypotheken §. 190.
II) Von *Bestärkung* des Pfandrechts durch Eintragung der Privilegien und Hypotheken:
A) Nothwendigkeit derselben §. 191.
B) Behörde, bei welcher die Eintragung geschieht §. 192.
C) Verfahren der Eintragung §. 193.
Zweiter Titel. Von den *rechtlichen Wirkungen* des Pfandrechts.
I) Wirkungen der Privilegien §. 194.
II) Wirkungen der Hypotheken §. 195. 196.
Dritter Titel. Vom *Erlöschen* des Pfandrechts.
I) Von den Arten der Erlöschung §. 197 — 198.
II) Von den Folgen der Erlöschung §. 199.

Vierter Abschnitt. Von dem Erbrechte.
Einleitung §. 200.
Erstes Hauptstück. Von der gesetzlichen Erbfolge.
Erster Titel. Vom *Anfall* einer Erbschaft vermöge des Gesetzes.
Vorerinnerung §. 201.
Erstes Glied. Von der *ordentlichen* gesetzlichen Erbfolge.
I) Von der ordentlichen Erbfolge *im Allgemeinen:*
A) vom *Erbrecht* §. 202.

B) von der *Erbordnung:*
1) überhaupt §. 203.
2) insbesondere vom Repräsentationsrecht §. 204.
C) von der Art der *Erbvertheilung* §. 205.
II) Von den *einzelnen Classen* der Erbfolge:
A) Succession der Descendenten §. 206.
B) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten:
1) im Fall nur Verwandten von einer dieser beiden Erbordnungen vorhanden sind §. 207.
2) Im Fall Verwandten aus beiden Erbordnungen vorhanden sind §. 208.

Zweites Glied. Von der *außerordentlichen* gesetzlichen Erbfolge.
I) Außerordentliche Erbfolge, welche mit der ordentlichen zugleich eintritt §. 209.
II) Außerordentliche subsidiarische Erbfolge §. 210.

Zweiter Titel. Von der *Annahme* und *Ausschlagung* einer vermöge des Gesetzes angefallenen Erbschaft.
I) Von der *Annahme:*
A) überhaupt §. 211.
B) insbesondere von der Annahme mittelst der Rechtswohlthat des Inventariums §. 212.
II) Von der *Verzichtleistung* auf die Erbschaft §. 213.

Dritter Titel. Von den *Rechten* und *Verbindlichkeiten* der gesetzlichen Erben *nach angetretener Erbschaft.*
I) Im Allgemeinen §. 214.
II) Von dem Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben:
A) von der Collation §. 215.

B)

B) von Erbschaftstheilungen §. 216—218.

C) vom Beitrag zur Schuldentilgung §. 219.

Zweites Hauptstück. Von der testamentarischen Erbfolge.

Vorerinnerung §. 220.

Erster Titel. Von *Errichtung* der Testamente.

I) Von der *Person* des Testators:

A) Von der Fähigkeit zu testiren §. 221.

B) von der Freiheit zu testiren:

1) Gröſse des disponiblen Vermögenstheils §. 222.

2) Von Verminderung der testamentarischen Verfügungen welche den disponiblen Theil übersteigen §. 223.

II) Von den *Personen*, welche im Testament *bedacht werden können* §. 224.

III) Von der *Form* der Testamente §. 225.

A) Ordentliche Form der Testamente §. 226. 227.

B) Auſserordentliche Form §. 228.

IV) Von dem *Inhalt* der Testamente:

A) von Vermächtnissen §. 229.

B) von Fideicommissen §. 230.

C) von elterlichen Theilungen §. 231.

Zweiter Titel. Von der *Vollziehung* und der rechtlichen *Wirkung* der testamentarischen Verfügungen.

I) Von Eröffnung und Vollziehung der letzten Willen §. 232.

II) Vom Erwerb der Vermächtnisse §. 233.

III) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Legatare nach erworbenem Vermächtniſs:

A) von Universallegataren §. 234.

B) von Legataren unter einem Universaltitel §. 235.

C) von Particularlegataren §. 236.

Dritter Titel. Von der *Ungültigwerdung testamentarischer Verfügungen.*

I) Von den Arten der Ungültigwerdung §. 237 — 239.

II) Von den Wirkungen der Ungültigwerdung §. 240.

Drittes Buch. Von dem Obligationenrechte.

Vorerinnerung §. 241.

Erster Abschnitt. Von den Verträgen.

Erstes Hauptstück. Von den Verträgen überhaupt.

I) Begriff und Bestandtheile eines Vertrags §. 242.

II) Allgemeine Bedingungen der Gültigkeit:

A) in Ansehung der Person der Contrahenten §. 243.

B) in Ansehung des Gegenstandes §. 244.

C) in Ansehung der Willenserklärung:

1) Eigenschaften der Willenserklärung §. 245.

2) Mängel derselben §. 246.

III) Rechtliche Wirkung der Verträge §. 247.

IV) Auflösung der Verträge:

A) von der Nichtigkeitserklärung §. 248.

B) von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 249.

Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Verträge.

Einleitung §. 250.

I) Von *bedingten* Verträgen §. 251 — 253.

II) Von *betagten* Verträgen §. 254.

III) Von *zweiseitigen* und *entgeltlichen* Verträgen §. 255.

IV) Von *Veräusserungsverträgen* §. 256.

V) Von *Nebenverträgen* §. 257.

Drittes Hauptstück. Von den einzelnen Arten der Verträge.

Vorerinnerung §. 258.

Erster Titel. Von den *Hauptverträgen.*

Erste Abtheilung. Von den Verträgen über *bestimmte Leistungen.*

Erste Unterabtheilung. Von den Verträgen über *Sachen.*

Erstes Glied. Von den Verträgen über das *Eigenthum von Sachen.*

I) Von der *Schenkung:*

A) im Allgemeinen §. 259—264.

B) insbesondere von Schenkungen an Ehegatten, und zwar

1) von Seiten dritter Personen §. 265.

2) der Ehegatten untereinander §. 266. 267.

II) Von dem *Kaufvertrage:*

A) im Allgemeinen §. 268—276.

B) insbesondere vom Verkauf unkörperlicher Sachen (*Cession*) §. 277.

III) Von dem *Tauschvertrage* §. 278.

IV) Von dem *Darlehnsvertrage:*

A) vom Darlehn überhaupt §. 279.

B) insbesondere von dem verzinslichen Darlehn:

1) vom gewöhnlichen verzinslichen Darlehn §. 280.

2) von den Erbrenten §. 281.

Zweites Glied. Von den Verträgen über den *Gebrauch von Sachen.*

I) Von dem *Leihevertrag* §. 282.

II) Von dem *Mieth-* und *Pachtvertrag:*

A) im Allgemeinen §. 283—286.

B) von den einzelnen Arten dieses Vertrags:

1) vom Miethvertrage im engern Sinn §. 287.

2) vom Pachtvertrage im engern Sinn §. 288.

Zweite Unterabtheilung. Von den Verträgen über *Handlungen.*

I) Von dem *Dienst-* oder *Lohnvertrage:*

A) vom Dienstvertrag im engern Sinn §. 289.

B) von dem Frachtcontracte §. 290.
C) von dem Verdingungsvertrag §. 291.
II) Von dem *Niederlegungsvertrage*:
A) von der eigentlichen Niederlegung §. 292 — 295.
B) von der Sequestration §. 296. 297.
III) Von dem *Bevollmächtigungsvertrage* §. 298 — 301.
Zweite Abtheilung. Von den Verträgen über *unbestimmte Leistungen*.
Erste Unterabtheilung. Von den Verträgen, bei welchen der *Gegenstand* der Leistung *unbestimmt* ist.
I) Von dem *Gesellschaftsvertrage* §. 302 — 306.
II) Von dem *Viehpacht* §. 307.
III) Von dem *Vergleiche* §. 308. 309.
Zweite Unterabtheilung. Von den *Glücksverträgen*.
I) Von dem Spiel und der Wette §. 310.
II) von dem Leibrentenvertrag §. 311. 312.
Zweiter Titel. Von den *Sicherungsverträgen*.
I) Von der *Bürgschaft* §. 313 — 317.
II) Von dem *Pfandvertrage*:
A) vom Faustpfande §. 318. 319.
B) vom Nutzungspfande §. 320.
Zweiter Abschnitt. Von den gesetzlichen Verbindlichkeiten.
I) Von den *unmittelbar-gesetzlichen* Verbindlichkeiten §. 321.
II) Von den *mittelbar-gesetzlichen* Verbindlichkeiten:
A) von den *Quasicontracten*:
1) von der Geschäftsführung §. 322.
2) von dem Empfange einer Nichtschuld §. 323.
B) von den *Delicten* §. 324.
C) von den *Quasidelicten* §. 325.

Ein-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

J. A. L. Seidensticker Einleitung in den Code Napoléon. Tübing. 1808.

§. 1.

I) *Geschichte des Code Napoléon:* A) *Veranlassungen.*

Die Veranlassungen zur Abfassung des Code Napoléon liegen in den Mängeln und Schicksalen der früheren Civilgesetzgebung Frankreichs. I) Schon vor der Revolution fehlte es an Einheit und Bestimmtheit der Gesetze. Während in den nördlichen Provinzen (pays du droit coutumier) eine groſse Zahl verschiedenartiger Gewohnheitsrechte galt, bildete in den südlichen Provinzen (pays du droit écrit) das römische Recht die vorzüglichste Rechtsquelle, und neben beiden verbreiteten die königlichen Ordonnanzen ihre Gültigkeit über ganz Frankreich. II) Durch die Revolution wurden manche Rechtsinstitute vernichtet, andere erhielten neue

Grundlagen und Bestimmungen, und mit der Eintheilung des Staatsgebiets in Departements verschwanden selbst die Gränzen der Gültigkeit der früheren Rechtsquellen. (*a*) Aus allen diesen Rücksichten entstand das dringende Bedürfniſs einer neuen Civilgesetzgebung für ganz Frankreich, durch welche aus der chaotischen Masse der verschiedenartigsten Rechtsbestimmungen ein harmonisches und dem neuesten Zustand der Dinge angepaſstes Ganzes gebildet würde.

a) Ueber die französische Rechtsgeschichte überhaupt *de Boileau* histoire du droit français. Paris 1806. 12. *Cod. Nap. dargest. u. commentirt v. Lassaulx* Th. I. Tit. 2. über die Geschichte des C. N. *Locré* esprit du C. N. T. I. p. 74 f. Die im § unterschiedenen zwei Perioden nennen die französischen Juristen die *alte* und *mittlere* Gesetzgebung. Die Abfassung und Promulgation des C. N. bildet die *neue* Legislation.

§. 2.

B) *Abfassung des Code Napoléon:* 1) *Erster Entwurf.*

Nach mehreren miſslungenen Versuchen dieses Bedürfniſs zu befriedigen (*a*) brachte endlich *Napoléon* das groſse Werk zu Stande. Kurz nachdem er, als erster Consul, an die Spitze der Regierung gekommen war, wurde durch einen Consularbeschluſs vom 24. Thermidor VIII. eine Commission von vier Rechtsgelehrten (*Tronchet*, *Portalis*, *Bigot-Préameneu*, *de Maleville*) nieder-

gesetzt und mit Abfassung eines Entwurfs zu einem neuen Civilgesetzbuch beauftragt. Die Glieder dieser Commission bearbeiteten die ihnen zu Theil gewordenen Materien, mit Berücksichtigung der bisherigen Versuche, und hielten dann gemeinschaftliche Berathschlagungen darüber. So vollendeten sie bereits nach vier Monaten den Entwurf, welcher am 1. Pluviose IX. (21. Ian. 1801.) im Druck erschien (*b*).

a) *Cambacérès* strebte mit Beharrlichkeit während aller Perioden der Revolution nach diesem Ziel und lieferte *drei* verschiedene Entwürfe zu einem Civilcodex, den 9. Aug. 1793, den 23. Fructidor II. und den 24. Prairial IV.

b) *Projet du Code civil, présenté par la commission nommée par le gouvernement.* Paris an IX (1801).

§. 3.

2) *Prüfungen des Entwurfs.*

Nachdem die Bemerkungen des Cassationstribunals und der Appellationsgerichte, welchen der Entwurf zu dem Ende mitgetheilt worden, reichlich eingegangen waren, kam es zur Discussion seiner einzelnen Titel im Staatsrath, und zwar zuerst in der Gesetzgebungssection, dann aber im ganzen Staatsrath, unter dem Vorsitz Napoléons (*a*) und in Gegenwart der Redactionscommissarien. War hier ein Titel durch

Stimmenmehrheit gebilligt worden, so gelangte solcher an das Tribunat. Die Resultate der von dieser Behörde in geheimen Sitzungen vorgenommenen Discussionen wurden zuerst von der Gesetzgebungssection geprüft, darüber an den ganzen Staatsrath berichtet und von diesem über die vom Tribunat vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt. Die solchergestalt geprüften Titel wurden nun durch drei Staatsräthe an die gesetzgebende Versammlung gebracht und hier in ihren Motiven entwickelt. Das Tribunat, an welches diese Versammlung jeden Vorschlag zunächst verwies, lies sich durch eine niedergesetzte Commission Bericht erstatten, stimmte dann darüber und lies nun durch ernannte Redner dem corps législatif Vortrag thun. Durch alle diese Prüfungen erfuhr der erste Entwurf bedeutende Veränderuugen in Form und Inhalt (*b*).

a) Ueber den Antheil welchen *Napoléon* persönlich an den Discussionen nahm, s. *Seidensticker Einleitung* S. 215 f.

b) Vergleichungen zwischen dem Entwurf und dem C. N *Locré esprit du C. N.* T. I. p. 131 f. *Seidensticker Einleitung*. S. 230—232.

§. 4.

3) *Sanction und Promulgation.*

Die gesetzgebende Versammlung ertheilte nun den einzelnen, solchergestalt geprüften Titeln ihre Genehmigung, wodurch sie in wirkliche Gesetze übergingen. So wurden im Iahr XI. und XII. nach und nach 36 sanctionirte Titel, als eben so viele für sich bestehende Gesetze, promulgirt (*a*). Das Gesetz vom 30. Ventose XII. (21 März 1804) (*b*) verordnete aber, daſs diese einzelnen Gesetze, nach einer bestimmten Folge unter gewisse Abtheilungen geordnet, in ein Gesetzbuch unter dem Titel *code civil des Français*, verbunden werden sollten (*c*).

a) Das letzte Gesetz (von der Verjährung), wurde am 15. März 1804 decretirt.

b) Dies Gesetz findet sich allen Ausgaben des C. N. angehängt, welche nach dem 30. Ventose XII erschienen sind.

c) Dadurch hörten indessen die einzelnen Gesetze nicht auf, jedes seinen eignen Termin der Verbindungskraft zu haben.

§. 5.

C) *Fernere Schicksale des C. N.: 1) Neue Promulgation.*

Durch das Gesetz vom 3. Sept. 1807 erfolgte eine neue Promulgation des Code Napoléon, welche, auſser einigen Veränderungen in der Materie (*a*), hauptsächlich die

Form dieses Gesetzbuchs betraf. Es wurde ihm 1) der Name *Code Napoléon* beigelegt; 2) die aus den Zeiten der Republik herrührenden Benennungen wurden der nunmehrigen Staatsverfassung gemäs abgeändert (*b*); 3) an Statt des republikanischen Kalenders wurde der Gregorianische für den C. N. wieder hergestellt.

a) Diese Veränderungen können erst unten erklärt werden.

b) An Statt *erster Consul*, *Republik*, *Nation* heifst es nur *Kaiser*, *Reich*, *Staat* u. s. w.

§. 6.

a) *Grofse Ausbreitung seiner Gültigkeit.*

Durch das von Napoleon gebildete Conföderationssystem sowohl, als durch seine wirklichen Vorzüge hat der Code Napoléon seine Gültigkeit schnell über mehrere Staaten verbreitet. Schon jetzt gehören dahin, aufser den Frankreich in der neuesten Zeit einverleibten italienischen Provinzen, die Königreiche Italien, Neapel, Holland und mehrere Staaten des rheinischen Bundes, insbesondere das Königreich Westphalen. Eine noch weit gröfsere Ausbreitung seiner Gesetzeskraft ist auf mancherlei Weise vorbereitet (*a*).

a) **Bigot-Préameneu** sagte bei Motivirung des Ge-

setzes vom 3. Sept. 1807 als Redner der Regierung: „et deja, si l'on considère, l'étendue des pays, où il est, où il sera en vigueur, ont peut le regarder *comme le droit commun pour l'Europe.*"

§. 7.

II) *Charakteristik des C. N.: A) in Ansehung seiner Form:*
1) Eintheilung.

In Gemäsheit des Gesetzes vom 21 März 1804 ist der Code Napoléon folgendermasen eingetheilt. Voraus geht ein kurzer *Präliminartitel.* Dann zerfällt das Ganze in *drei Bücher.* Diese sind in *Titel* abgetheilt, deren das erste Buch 11, das zweite 4 und das dritte 20 enthält. Beinahe sämmtliche Titel zerfallen wieder in *Capitel* und letztere zum Theil in *Abschnitte.* Die einzelnen *Artikel* haben eine durchgehende Zahlenfolge, die sich bis auf 2281 belauft (*a*).

a) Man allegirt daher den C. N. nach der Zahl der Artikel, und erwähnt der Bücher und Titel nur als des Sitzes ganzer Lehren. C. N. bedeutet hier durchgehends den Code Nap., C. de P. den Code de procedure civile und C. de C. den Code de commerce. Die ohne weitere Angabe eines Gesetzbuchs angeführten Zahlen bedeuten Artikel des C. N.

§. 8.

2) Folge der Materien.

Der *Präliminartitel* ist einigen allgemeinen Bestimmungen über die Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze ge-

widmet (*a*). Das *erste Buch*, unter der Ueberschrift *von den Personen*, handelt vom Genuſs der Civilrechte, den Urkunden des Civilstandes, vom Wohnort und der Abwesenheit, von der Ehe, Vaterschaft, Adoption, väterlichen Gewalt, Vormundschaft und Curatel. Das *zweite Buch* ist überschrieben: *von den Eintheilungen der Güter und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.* Es wird darin von den Eintheilungen der Sachen, vom Eigenthum, vom Nieſsbrauch, dem Gebrauch und der Wohnung und von den Grunddienstbarkeiten gehandelt. Das *dritte Buch* enthält unter der Ueberschrift: *von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben* folgende Lehren: von der Erbfolge, von Schenkungen unter den Lebenden und Testamenten, von den Verbindlichkeiten überhaupt und deren einzelnen Arten, vom Pfandrecht und von der Verjährung.

a) An der Spitze des *Entwurfs* stand ein ganzes von *Portalis* ausgearbeitetes *Präliminarbuch*, welches eine Reihe allgemeiner Lehrsätze enthielt.

§. 9.

3) *Art der Darstellung.*

Die Darstellung im Code Napoléon ist

ganz *legislativ.* Er gibt nackte gesetzliche Vorschriften, welche fast durchgehends mit Kürze, Einfachheit und Bestimmtheit aufgestellt sind. Das *Doctrinelle*, insbesondere die Begriffe (*a*) und Eintheilungen, die Gründe der Gesetzgebung und die wissenschaftliche Ableitung und Darstellung der Rechtslehren sind fast ganz ausgeschlossen. Ein systematisches Ganzes daraus zu bilden hat die Gesetzgebung der Rechtswissenschaft überlassen und ihr dazu, durch Bekanntmachung der Präliminaracten, reichen Stoff geliefert.

a) Nur wenige Definitionen kommen im C. N. vor und dies sind meist solche, in denen gesetzliche Bestimmungen liegen.

§. 10.

B) *In Ansehung der Materie;* 1) *Quellen woraus diese geschöpft ist.*

Während bei Abfassung des C. N. die ganze frühere Legislation benutzt wurde, macht doch das *römische Recht* dessen Hauptquelle aus, besonders in allen den Lehren, worin es als geschriebene Vernunft, als Sammlung und Anwendung philosophischer Rechtssätze anzusehen ist (*a*). Dies gilt vorzüglich von den Gegenständen des zweiten und dritten Buchs (*b*). Doch übertrug man mehr

dessen Grundsätze, als das Detail in den C. N. und war bemüht, durch Entscheidung der Controversen, dem Recht mehr Gewifsheit zu geben. Neben dem römischen Rechte wurden die *früheren französischen Gesetze und Gewohnheiten* als Quellen benutzt, und zwar theils die *älteren*, in so fern die Einrichtungen und Grundsätze, worauf sie beruhten, nicht durch die Revolution aufgehoben, oder geändert worden, theils die *neueren*, seit diesem Ereignifs entstandenen Gesetze in Hinsicht auf die durch den neuen Zustand der Dinge sehr modificirten Lehren (*c*).

a) Dies äufsern die Redner der Regierung und des Tribunats bei allen Gelegenheiten.

b) Jedoch mit Ausnahme des Ehecontracts, der Lehre von den Schenkungen, von Testamenten und von Hypotheken. Die Familie wurde ganz neu organisirt.

c) Die in einigen deutschen Staaten verfertigten neuen Gesetzbücher sind nicht benutzt worden, ohnerachtet das preussische Gesetzbuch zu dem Ende ins französische übersetzt wurde. Der Hauptgrund liegt wohl darin, dafs die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Grundsätze des römischen Rechts, so weit sie auf Frankreich pafsten, schon als solche in den C. N aufgenommen wurden, die eigenthümlichen, für Preussen besonders berechneten Gesetze hingegen auf Frankreich nicht anwendbar waren.

§. 11.

2) *Gegenstände seiner Gesetzgebung.*

Der Code Napoléon beschränkt sich auf

die Grundsätze des *allgemeinen Civilrechts* d. h. den Inbegriff von Rechtsverhältnissen, in welchen alle Privatpersonen, ohne Voraussetzung besonderer Institute und Eigenschaften, in ganz Frankreich vorzukommen pflegen. Ausgeschlossen sind theils die Provincial- und Local Rechte, theils diejenigen Rechtslehren, welche sich auf besondere bürgerliche, oder kirchliche Einrichtungen beziehen, und wozu vorzüglich das ganze Regierungsrecht gehört. Für dergleichen Gegenstände sind, oder werden besondere Gesetzbücher veranstaltet (*a*), welche in Verbindung mit dem Code Napoléon erst die ganze Gesetzgebung umfassen werden (*b*).

a) Schon sind der *Code de procedure civile* und der *Code de commerce* erschienen. Der *Code criminel* ist der gesetzgebenden Versammlung im October 1808 vorgelegt worden.

b) Unter dem Code Napoléon sind jedoch diese übrigen Gesetzbücher nicht mit begriffen.

§. 12.

3) *Grundsätze des C. N.*

Als Hauptzüge, welche den Geist des Code Napoléon charakterisiren, lassen sich im Ganzen folgende Grundsätze erkennen. 1) Vereinbarkeit mit allen Arten der Staats- und Regierungs-Formen. 2) Sanctionirung

der Grundsätze des natürlichen Privatrechts und Anwendung desselben auf die gehörig organisirten Institute. Dies Princip zeigt sich in vielen und wichtigen Folgen fruchtbar, zu denen besonders auch die Entfesselung des Privatstandes von den Banden der Leibes- Lehns- und Gutsherrschaft gehört. 3) Stete Berücksichtigung der früheren Legislation, so weit deren Grundlagen und Bestimmungen mit der neuen Ordnung der Dinge vereinbar waren. (*a*) 4) Sicherung der bürgerlichen Freiheit durch Ausschliesung politischer Maximen, und daraus fliesende Unabhängigkeit des Civilrechts vom Interesse der Staatsgewalt und der Kirche. 5) Gleichförmigkeit der Rechtsbestimmungen im ganzen Umfang des Reichs und für alle Classen der Bürger. 6) Gleichweite Entfernung von bloſser Metaphysik des Rechts und von juristischer Casuistik. 7) Sicherung der Rechtsverhältnisse und Erleichterung der Anwendung der Grundsätze durch vorgeschriebene Formen, welche die Erkenntniſs der Thatsachen, durch welche die Anwendung der Gesetze bedingt ist, befördern. 8) Durchgängiges Bestreben die sich durchkreuzenden Interessen verschiedener Berechtigten durch

billige Bestimmungen und wechselseitige Einschränkungen in Harmonie zu setzen (*b*).

a) *Portalis* Rede bei *Locré* a. a. O. I. 129.

b) Dafs man von diesen Principien ausging und sie auch grofsentheils befolgte, dies läfst sich nachweisen (nur gehören die Beweise nicht hierher). Dafs aber alle diese Grundsätze im ganzen Umfang des C. N. und in allen einzelnen Bestimmungen desselben mit gleicher Consequenz durchgeführt seyen, dies soll und kann damit nicht gesagt werden.

§. 13.

III) *Werth des C. N.:* A) *absoluter Werth.* (*a*)

Den grofsen Werth des C. N. in Hinsicht auf Form und Materie begründet und beweifst die in den zunächstvorhergehenden §§ enthaltene Charakteristik desselben, welche fast eben so viele *Vorzüge*, als Eigenschaften aufzählt, und wozu vorzüglich auch noch die neben dem Gesetzbuch geschehene Bekanntmachung der Motiven gerechnet zu werden verdient. Dies hindert jedoch nicht, zumalen in Erwägung der grosen Ansprüche, die man in jeder Hinsicht an dies Werk zu machen befugt war, auf der andern Seite auch einige eben so unverkennbare *Mängel* zu bemerken. Dazu gehört 1) in Hinsicht der *Form*, dafs die *Ordnung* theils im allgemeinen nicht ganz natürlich ist (*b*), theils mehrere Lehren in ver-

schiedene Partien zerrissen (*c*), oder nicht an passenden Stellen abgehandelt, theils endlich die einzelnen Artikel nicht in ihrer gegenseitigen Beziehung gehörig zusammengestellt sind. 2) In Hinsicht der *Materie* zählt man hierher die Einmischung fremdartiger Lehren, wodurch die Einheit des Gegenstandes gestört wird, die Ueberladung mit Förmlichkeiten, welche Spitzfündigkeiten erzeugen und den Geist der Gesetze verdunkeln, die allzugroſse Entfernung von der Rechtswissenschaft, woraus zuweilen Mangel allgemeiner Bestimmungen entstanden ist, und die Ungleichheit in Behandlung der einzelnen Lehren in Hinsicht auf den Grad der Vollständigkeit.

a) Die Bedingungen eines richtigen Urtheils über diesen Gegenstand sind: vorausgehende Bestimmung der nothwendigen Eigenschaften eines guten Gesetzbuchs, vorherige, richtige Charakteristik des C. N. und die Unterscheidung zwischen dem absoluten und relativen Werth desselben.

b) *S.* §. 8. Daſs der C. N kein Gesetzbuch, sondern nur eine mechanisch componirte Sammlung einzelner Gesetze sey, dies ist, da ja ein allgemeiner Plan vorausging, eine eben so unrichtige Ansicht, als die Behauptung, daſs die Ordnung in einem Gesetzbuch gleichgültig sey, indem eine natürliche Ordnung nicht nur der Klarheit der Einsicht und dem Gedächtniſs zu Hülfe kommt, sondern auch die Lücken leichter entdecken und vermeiden läſst.

c) Z. B. vom Eherecht wird gehandelt in den Titeln von

den Heirathsacten, von der Ehe, von der Adoption, und von den Verträgen.

d) Z. B. mehrere processualische Lehren, einige Policei- und Strafgesetze.

§. 14.

B) *Relativer Werth.*

I) *In Vergleichung mit andern Gesetzbüchern* und zwar A) mit dem *römischen Recht* behauptet der Code Napoléon, während er gröſstentheils daraus geschöpft ist, in *formeller* Hinsicht, den Charakter eines Gesetzbuchs in weit höherem Grad, da jenes vielmehr als eine allzuweitläuftige, aus vielartigen Theilen bestehende, ohne Einheit und Ordnung abgefaſste Compilation anzusehen ist. B) Vor dem *preuſsischen Gesetzbuch*, welches auch die, auf besondere Verhältnisse sich beziehenden Rechtslehren aufgenommen hat, gibt dem C. N. seine Beschränkung auf das generelle Civilrecht einen Vorzug, während sich jenes durch gröſsere Vollständigkeit seiner Vorschriften auszeichnet und mehr Doctrinelles enthält. (*a*). II) *Für Frankreich* war der C. N., hervorgehend aus längst bekannten Gesetzen und gewohnten Vorstellungsarten, Bedürfniſs und Wohlthat. III) *In Beziehung auf deutsche Staaten* mindert sich der absolute Werth des C. N.

dadurch, dafs sich theils manche Bestimmungen desselben auf französische Sitten und Einrichtungen beziehen (*b*), theils aber in demselben diejenigen Rechtslehren fehlen, welche entweder eigenthümlich deutsch sind, oder welche der C. N., da sie durch die Revolution untergegangen waren, nicht mehr als Gegenstände der Gesetzgebung vorfand. (*c*)

a) Auch läfst das preuss. Gesetzbuch mehrere Institute bestehn, welche dem Naturrecht und dem Zeitgeiste entgegenlaufen. Z. B. die Leibeigenschaft.

b) *Montesquieu esprit des lois.* Tom. I. liv. 1. chap. 3. „Les lois doivent être tellement propres pour le peuple, pour lequel elles sont faites, que *c'est un très-grands hasards, si celles d'une nation peuvent convenir à une autre etc.* Z. B. Art. 230 und die aus dem Art. 162 verglichen mit 164 fliefsende Unstatthaftigkeit einer Dispensation von dem Verbot der Ehe mit der Schwester der Frau, und dem Bruder des Mannes.

c) Beiden Schwierigkeiten der Aufnahme des C. N. in deutschen Staaten läfst sich dadurch abhelfen, *dafs man theils die Verfassung dem C. N., theils aber den C. N. der Verfassung accommodirt.* So ist z. E. die in der vorigen Note gedachte Dispensation im Königreich Westphalen für statthaft erklärt worden. Stimmen über die Frage *ob* und *wie* der C. N. einzuführen sey, finden sich im *Rheinischen Bund* Heft IX. S. 474 f. *Europäische Annalen* 1807. St. VII. n. 1. *Germanien* Bd. I. Heft 1. n. 4. vorzüglich aber bei *Zachariä im Handbuch des franz. Civilrechts* Einleitung S. LXIII und *Seidensticker Einleitung in den C. N.* Cap. IX. §. 19 f. *Ansichten über die Einführung des C. N. in den Staaten des Rheinbundes.* Giesen u. Wetzl. 1808.

§.

§. 15.

IV) *Verhältniſs des C. N. zu den früheren Civilgesetzen:* A) *in Frankreich.* (*a*)

Das Verhältniſs des C. N. zu den früheren Normen des Civilrechts ist durch das (in denselben nicht aufgenommene) Gesetz vom 30 Ventose XII (21 März 1804) festgesetzt (*b*). Aus der allgemeinen Vorschrift dieses Gesetzes ergeben sich, mit Hülfe der Auslegung, folgende Bestimmungen. I) Der C. N. ist als *Principalgesetzbuch* für ganz Frankreich die erste und nächste Quelle, welche zur Anwendung kommt (*c*). II) Die *früheren Civilgesetze* betreffen A) entweder solche Lehren, *welche den Gegenstand der Gesetze des C. N. ausmachen.* Wenn sie alsdann 1) *mit dem C. N. im Widerspruch stehn*, so sind sie als ganz aufgehoben zu betrachten; 2) *collidiren sie* hingegen *nicht* mit demselben, dann kommen sie, im Fall der C. N. schweigt, als Subsidiarnormen zur Anwendung, gelten jedoch nicht in der Qualität eigentlicher Gesetze, sondern nur *als geschriebene Vernunft* (*d*), so daſs ein dagegen anstoſsendes Urtheil weder als nichtig cassirt, noch vom kaiserlichen Procurator angefochten werden kann (§. 21.) B) Oder die Gesetze

betreffen solche Materien, *welche nicht zu den Gegenständen der Legislation des C. N. gehören.* In so fern sind die früheren Civilrechtsnormen durch das Gesetz vom 21 März 1804 nicht aufgehoben, behalten mithin ihre volle Gesetzeskraft bei (*e*).

a) Die Gesetzbücher, welche speciellen civilrechtlichen Verhältnissen gewidmet sind z. B. der Code de commerce, gehen dem C. N. in der Anwendung vor, letzterer bleibt aber aushülflich anwendbar. Ueber das Verhältnifs des C. N. zu andern, nicht civilistischen Gesetzen S. *Seidensticker* a. a. O. Cap. 4. §. 1 — 9.

b) Der 7te Artikel dieses Gesetzes sagt: *Von dem Tage an gerechnet, da diese Gesetze vollstreckbar sind, hören die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und örtlichen Gewohnheiten, die Statuten und Reglements auf, in denjenigen Materien, welche der Gegenstand der Gesetze sind, woraus das gegenwärtige Gesetzbuch besteht, die Kraft allgemeiner oder besonderer Gesetze zu haben.* Ueber den sehr bestrittenen Sinn dieses wichtigen Artikels *Locré esprit du C. N.* T. I. p. 141 f. *Dabelow Archiv für den C. N.* St. I. S. 20 f. *Seidensticker* a. a. O. Cap. VI. Es versteht sich von selbst dafs durch diese Vorschrift nur die Kraft der früheren Gesetze für die *Zukunft* bestimmt wird.

c) Das *römische* Recht war für ganz Deutschland, und das *preufsische* Gesetzbuch für den preufsischen Staat nur *Subsidiargesetzbuch.*

d) Wenn *Locré* a. a. O. sagt: le conseil ôta aux dispositions anciennes relatives *à des cas non prévus par le Code civil* le charactère de loi etc. redet er nicht von ganzen Materien, welche sich gar nicht unter den Gegenständen des C. N. befinden, sondern nur von den Lücken, welche dieser in solchen Materien läfst, über die er wirklich disponirt. Anders sehen *Dabelow*

a. a. O. S. 29 und *Lassaulx* a. a. O. S. 94 die Sache an.

e) *L.* 32. *§.* 6. *C. de appellat.* (VII. 62.) Doch bemerkt *Maleville analyse raisonnée du C. N.* T. IV. p. 416 dafs dies nur von den Ordonnanzen und den neuern, durch die gesetzgebenden Nationalversammlungen gemachten Gesetzen gelte. Das römische Recht hingegen, so wie die Gewohnheiten und Statuten setzt er auf die Kraft der raison écrite herab. Ueber eine Entscheidung des königl. Westphälischen Justitzministers S. *Seidensticker* a. a. O. S. 352. n. 11.

§. 16.

B) *In andern Staaten. Gränzen seiner Gültigkeit.*

In den auswärtigen Staaten, insbesondere in den deutschen Ländern, welche den C. N. aufgenommen haben, gilt derselbe im Zweifel seinem eigenthümlichen Charakter gemäs (*a*), mithin treten hier die nemlichen Bestimmungen ein (§. 15.). Doch sind bei dessen Anwendung folgende Gränzen seiner Gültigkeit zu beobachten. 1) Nur der eigentliche *Code Napoléon* ist aufgenommen, und weder die neben ihm erschienenen besondern Codes, noch die nach dessen Aufnahme erscheinenden supplementarischen Verordnungen haben Gesetzeskraft. 2) Der C. N. ist auf die in Frankreich entweder *unbekannten*, oder *aufgehobenen* und daher unter seiner Gesetzgebung gar nicht mitbegriffenen, in *Deutschland* aber *fortdauernden*

Institute *nicht anwendbar* (*b*). 3) Er gilt *nicht mit rückwirkender* Kraft, folglich nicht in Beziehung auf solche Rechtsverhältnisse, welche schon vor seiner Aufnahme bestanden und, mittelst der früheren Gesetze, Rechtsansprüche begründeten (*c*).

a) Der C. N. gilt daher als *Principalgesetzbuch*, folglich weder als Subsidiarcodex des deutschen Particularrechts, noch des römischen Rechts und dessen was das deutsche Recht Gemeines hat.

b) Z. B. die Grundsätze von der Erbfolge gelten nicht in der Lehre von der Lehnssuccession, die Gesetze von den letzten Willen sind auf das deutsche Institut der Güterabtretung mit Vorbehalt der Leibzucht nicht anzuwenden.

c) Die Anwendung dieser Regel ist oft schwierig. Wie z. E. der Art 340 auf Schwängerungen, welche vor dem Termin der Gültigkeit des C. N. geschehen sind, und der Art. 896 auf frühere gestiftete Fideicommisse anzuwenden sey, darüber herrschen verschiedene Ansichten.

§. 17.

V) *Literatur des C. N.: A) Ausgaben, Uebersetzungen und Supplemente desselben* (*a*).

I) Unter der grofsen Zahl von *Ausgaben* des C. N. finden sich gewisse Verschiedenheiten, nach welchen sie sich classificiren lassen. A) In Ansehung der *Zeit* ihrer Erscheinung sind sie 1) entweder *vor*, oder *nach* dem Gesetz vom 30 Ventose XII, 2) entweder *vor*, oder *nach* dem Gesetz vom 3

Sept. 1807 erschienen. Die hiervon abhängenden Unterschiede der Form und Materie ergeben sich aus der obigen Geschichte des C. N. (§. 4. 5.). B) In Hinsicht des *Inhalts* geben die Ausgaben entweder blos den Text, oder auch Zusätze, welche in Präliminaracten, Supplementen, oder Anmerkungen bestehn (§. 18. n. *e*). C) In Rücksicht der *Form* finden sich sehr mannichfaltige Verschiedenheiten der Ausgaben (*b*). II) Schon sind *Uebersetzungen* des C. N. in mehrern Sprachen, insbesondere in das *Italienische*, *Lateinische*, *Flamändische* und *Deutsche* (*c*) erschienen. III) Auch hat man bereits angefangen diejenigen *Supplemente* der neuen Gesetzgebung, welche nicht in den C. N. übergegangen sind, zu sammeln (*d*).

a) Die Literatur des neuen französischen Rechts ist schon sehr reich. *Bibliothèque particulière de législation, de jurisprudence, d'administration publique et de finances.* 3 Vol. 8. Paris 1807. 1808. *Seidensticker* a. a. O. Cap. I. Hier kann nur eine kurze Angabe der wichtigsten Schriften, welche sich auf den C. N. beziehen, Platz finden.

b) Bemerkenswerth sind unter andern die *Stereotypenausgaben*, deren mehrere zu Paris in der *Herhanschen* Officin erschienen sind, und die Ausgabe von *Levasseur*. Paris 1806. 8.

c) Deren sind schon 7 erschienen 1) von *Lassaulx*. Coblenz 1803 u. 1807. 2) Von *Cremer*, Creveld 1804. 3) Von *Daniels*, Cöln 1805 u. 1808. 4) Von *Spielmann*, Strasb. u. Paris 1808. 5) Von *Erhard*,

Dessau u. Leipz. 1808. (Diese zeichnet sich unter andern auch dadurch aus, daſs aus *Dard* conférence du C. N. avec les lois anciennes (§. 19. n. *d.*) die einschlagenden Stellen der römischen u. älteren französischen Gesetze in dem Text angeführt sind). 6) Von *Eccard*, Hamb. 1808. und 7) von *Müller*, Leipzig 1808. Eine vergleichende Beurtheilung dieser Uebersetzungen s. in der *Jenaischen allgem. Lit. Zeit.* v. J. 1808. N. 282. Angekündigt ist ausserdem eine *officielle Uebersetzung* für das Königreich Westphalen, von welcher man in Hinsicht der damit beauftragten Gelehrten sowohl, als der Art wie diese zu Werke gehen, etwas vorzügliches zu erwarten hat.

d) *L. Rondonneau supplément du C. N. et de procedure civile etc.* Paris 1808. Uebers. von *Erhard.* Leipz. 1808.

§. 18.

B) *Schriften, welche zur Erläuterung des C. N. dienen:* 1) *officielle Werke.*

Zu den Präliminaracten, welche dem C. N. selbst vorausgingen, gehören I) die verschiedenen *Entwürfe* zu einem Civilgesetzbuch (*a*), II) die *Bemerkungen der Tribunäle* über den Entwurf des C. N. (*b*), und III) die *Discussionen* dieses Entwurfs d. h. die Vorträge und Berathschlagungen im Staatsrath, im Tribunat und in der gesetzgebenden Versammlung. Diese Berathschlagungen sind aber A) theils *geheime* (discussion particulière) nemlich im Staatsrath und Tribunat (*c*), B) theils *öffentliche* (*d*), wo-

zu die Vorträge der Redner und Berichterstatter des Staatsraths und Tribunats in der gesetzgebenden Versammlung und im Tribunat gehören (*e*).

a) Der Entwurf des C. N. ist §. 2. Note *b* angeführt. Ueber die früheren Entwürfe s. die von *Zachariä im Handbuch des franz. Civilrechts* S. XXXV angeführten Schriften.

b) *Observations de la cour de cassation et des cours d'appel sur le projet du C. N.* à Paris. 4 voll. 4. — *Rapports faits aux divers tribunaux de l'examen du projet de Code civil et observations du tribunal du cassation.* à Paris IX. 4 vol. 4. — *Analyse des observations des tribunaux d'appel et du tribunal de cassation sur le projet du Code civil rapprochées du texte.* à Paris 1804. 4. — *Conférence des observations des tribunaux d'appel sur le projet du Code civil.* à Paris IX — X. 5 vol. 4.

c) *Procès-verbaux du conseil-d'état, contenant la discussion du projet de Code civil décrété en l'an XII;* edition originale — faite sous la direction du citoyen *Locré.* à Paris. 5 vol. 4. an XI. XII. — *Discussions du Code civil dans le conseil d'état précédées des articles correspondans du texte et du projet, etc. par Jouanneau* et *Solon.* à Paris. 2 vol. 4. an XIII. — *Conférence du Code civil avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribunat.* à Paris 1805. 8 vol. 12.

d) *Discours des orateurs du gouvernement, rapports de la commission du tribunat, et les opinions émises pendant les cours de la discussion du C. N., tant au tribunat qu'au corps législatif.* à Paris 11 vol.

e) Verschiedene Ausgaben des C. N. geben beiderlei Arten von Discussionen als Anhang, ganz oder im Auszug. Dahin gehören vorzüglich: *Code civil de Français, suivi de l'exposé des motifs sur chaque*

loi présenté par les orateurs du gouvernement; des r a p p o r t s *f a i t s a u t r i b u n a t au nom de la commission de législation; des* o p i n i o n s *é m i s e s dans le cours de la discussion; des* d i s c o u r s *p r o n o n c é e s a u c o r p s l é g i s l a t i f par les orateurs du tribunat etc.* à Paris 1804. 8 vol. 12. — *Code civil des Français contenant la serie des lois, qui le composent, avec leurs motifs, les rapports faits au tribunat et les discours prononcés au corps législatif.* à Strasbourg 6 vol. 8. an XII.

§. 19.

2) *Doctrinelle Werke.*

Aufser jenen officiellen Werken, welche die wichtigsten Hülfsmittel zur Erläuterung des C. N. ausmachen, ist auch schon eine grofse Zahl von Doctrinalschriften erschienen, welche, mehr oder weniger, zur wissenschaftlichen Ausbildung des neuen französischen Civilrechts beigetragen haben. Es gehören dahin 1) *Lehrbücher* (*a*); 2) *Systeme* (*b*); 3) *Commentare* (*c*); 4) *Vergleichungen* des C. N. mit seinen Quellen und mit andern Gesetzgebungen (*d*); 5) *Repertorien* (*e*), und 6) *Zeitschriften* für Theorie und Praxis des französischen Civilrechts (*f*).

a) *Cours complet de droit civil français, ou recueil des maximes fondamentales de la jurisprudence actuelle par J. E. D. Bernardi.* Paris 1803-5. 4 vol. 8. — *J. A. Perreau principes généraux du droit civil privé.* à Paris 1805. — *E. Spangenberg institutiones iuris civilis Napoleonei.* Götting. 1808.

b) Das einzige Werk welches unter diese Rubrik gehört,

ist folgendes: *Karl Salomo Zachariä Handbuch des franz. Civilrechts.* 2 B. 8. Heidelb. 1808. Diesem hat, in Hinsicht des wissenschaftlichen Charakters, die ganze französische Literatur keins an die Seite zu setzen. Indem es überhaupt fleifsig benutzt wurde, wird es nur da besonders angeführt werden, wo es ausführlichere Darstellungen, oder abweichende Ansichten des Verfassers enthält.

c) *Bousquet explication du Code civil.* à Avignon. 5 T. 1804-1806. (*Zachariä* a. a. O. S. LVII.) — *Jacques de Maleville analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'état.* à Paris. 5 T. 8. 1805. Eine Uebersetzung von *G. Blanchard* erscheint bei Keil in Cöln. — *Locré esprit du C. N., tiré de la discussion.* à Paris 1805-1808. (Von diesem sehr weitläuftig angelegten Werk sind erst 5 Bände der Octavausgabe erschienen, welche nur bis zum Art. 387 des C. N. reichen; von der Quartausgabe ist auch der sechste Band erschienen, welcher bis zum Ende des ersten Buchs geht. Der Anfang einer gelungenen Uebersetzung von *Stickel* Ir Band ist zu Giesen 1808. 8. erschienen. — *Les pandectes françaises, ou recueil complet de toutes les lois en vigueur, contenant le Code civil etc. avec des observations tirées des lois romaines, coutumières etc.* par MM. J. B. D. et N. R. C. (*Delaporte* et *Riffé-Caubray.*) à Paris. 18 vol. 8. *Institutes de droit civil français,* conformement aux dispositions du C N. avec les explications et interpretations résultantes des codes et réglemens posterieures par *Delvincourt.* T. prem. à Paris 1808. *Codex Napoléon* dargestellt und commentirt von *Fr. Lassaulx.* Ir Th. Coblenz 1809.

d) *Code Napoléon avec des notes indicatives des lois romaines, coutumes etc. ou conférence du C. N. avec les lois anciennes par H. J. B. Dard.* à Paris 1808. 4. *Code civil des Français avec les sources où toutes les dispositions du C. N. ont été puisées* par *J. M. Dufour.* 4 vol. 8. à Paris 1806. — *Desquiron l'esprit des institutes de l'empereur Justinien, conféré*

avec les principes du C. N. Paris 1807. 2 vol. 4. — *B. W. Pfeiffer* und *F. G. Pfeiffer Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinen Rechten.* Ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner. Ir Bd. Götting. 1808. Ein für allemal sey hier eine stete Vergleichung mit *Thibaut's* System des Pandectenrechts empfohlen.

e) *N. F. Verdiere Dictionaire raisonné et par ordre alphabetique des matières du Code civil.* à Paris 1806. 12. — *Repertoire de droit refait par Merlin.* T. V. Paris 1808.

f) S. *Zachariä* a. a. O. S. LIX. Ueber das Journal de jurisprudence und das Journal du barreau s. *Seidensticker* a. a. O. S. 11 und 14. Deutsche Zeitschriften: *Fr. Lassaulx Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit.* 1—2 Jahrg. Koblenz 1804—1806. Dritter Jahrgang 1807 von *Lassaulx* und *J. Birnbaum. Archiv für den C. N.* von *Dabelow.* Halle 1808. 1—4 St. *Allgem. Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft u. Critik.* Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands. Giesen u. Wetzlar 1808. 1. 2. Heft.

§. 20.

VI) *Ueber das Studium des C. N.*

Das Studium des neuen französischen Civilrechts ist I) in Rücksicht des *Gegenstandes* weder auf die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen desselben von den früheren Gesetzgebungen, noch auf den Code Napoléon selbst zu beschränken, sondern theils auf den *ganzen Inhalt* dieses Gesetzbuchs auszudehnen (*a*), theils in steter *Vergleichung* mit den übrigen Codes und den

supplementarischen Gesetzen zu betreiben. II) In Hinsicht der *Quellen* beruhen A) die aus dem *alten Recht* beibehaltenen Materien mehr in der *Geschichte* und sind also aus dem alten französischen, vorzüglich aber aus dem römischen Recht (*b*) historisch zu entwickeln. B) Die *neuen*, aus der Revolution und geänderten Staatsverfassung hervorgegangenen Lehren hingegen beruhen mehr in dem *Naturrecht* und der *Politik*; sie sind daher aus der Rechtsphilosophie (*c*) und aus den bekanntgemachten Präliminaracten abzuleiten, und diese beiden Quellen sind stets zu verbinden und zu vergleichen. III) In Hinsicht der *Art der Darstellung* sind die Materialien durch wissenschaftliche Behandlung zur systematischen Einheit eines, bis in seine kleinsten Theile planmäsig zergliederten Ganzen auszubilden. Es ist daher A) eine natürliche Ordnung der gesetzlichen vorzuziehen und B) durch Begriffe und Eintheilungen, durch Aufstellung allgemeiner Principien, durch Verbindung der einzelnen Sätze und der daraus abgeleiteten Folgerungen dasjenige zu leisten, was die Gesetzgebung der Rechtswissenschaft überlassen hat.

a) Doch verdienen die abweichenden Bestimmungen hervorgehoben zu werden, um den eigenthümlichen Charakter der Gesetzgebung richtig aufzufassen.

b) Die groſse Wichtigkeit eines gründlichen Studiums des römischen Rechts erkennen auch die französischen Juristen allgemein an. *Gary* sagt z. E.: Qu'il me soit permis de signaler ici une erreur répandue deja par l'ignorance, et que la paresse pourroit peut-être accréditer: c'est qu'il suffira désormais à ceux, qui se destinent à l'étude des lois, de connoitre le Code civil. Nous ne pouvons assez leur répéter qu'à l'exemple de nos plus grands magistrats et de nos plus célèbres jurisconsultes, ils doivent étudier le droit dans la source la plus pure. dans les lois romaines. Code civil contenant la serie etc. L. II. p. 168. Auf ähnliche Art äuſsert sich *Bigot-Préameneu* (Code civil suivi de l'exposé etc. L. III. tit. 3.) Und *Portalis* erklärt: on ne saura jamais le nouveau Code civil, si on n'étudie que ce code.

c) Man muſs sich jedoch auch mit den eigenen Ideen der Franzosen über Naturrecht bekannt machen. *J. A. Perreau élémens de législation naturelle.* Paris IX. *de Rayneval institutions du droit de la nature et des gens.* Paris 1803.

d) Nur ist das Ansehn der Discussionen nicht über die klare Vorschrift der Gesetze selbst zu erheben, wenn auch die Redaction eines Artikels nicht ganz den Berathschlagungen gemäs ausgefallen seyn sollte. Sie sind Hülfsmittel der doctrinellen, aber keine authentische Auslegung.

Allgemeiner Theil.

Von Gesetzen und Rechten überhaupt. (*a*)

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen überhaupt.

§. 21.

I) *Begriff eines Civilgesetzes.*

Ein *Civilgesetz* (*Privatgesetz*) ist eine allgemeine, rechtsgültige Regel für die freien äuſseren Handlungen der Glieder des Staats in ihrer gegenseitigen Beziehung (*b*). Die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze hat Stufen. 1) Manche haben die Wirkung, daſs die ihnen entgegen laufenden Rechtssprüche vom Cassationshof als nichtig cassirt und vom Procurator des Regenten angefochten werden können (§. 15.). 2) Andern fehlt diese Kraft und die dagegen anstoſsenden Urtheile lassen, als an sich gültig, nur eine

Abänderung durch Erkenntnifs der Appellationshöfe zu (*c*).

a) Die *Nothwendigkeit* eines *allgemeinen Theils* ergiebt sich theils aus den Regeln des Systems und der Methode, theils aus dem Mangel eines solchen Theils im C. N. selbst. Die *Gegenstände* desselben bestehn in solchen Lehren, welche die übrigen vorbereiten und sich auf kein besonderes Rechtsverhältnifs ausschliefslich beziehen. Die *richtige Absonderung* und *geordnete Darstellung* dieser Lehren ist *nicht ohne Schwierigkeiten.*

b) Die *öffentlichen* Gesetze sind entweder *organische*, oder *administrative.*

c) Die Darstellung der *gesetzgebenden Behörde* und der *Art der Legislation* gehört nicht ins Civilrecht. Doch verdient hier kürzlich bemerkt zu werden, dafs die Entwürfe der Civilgesetze von der Regierung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt und von dieser sanctionirt werden (*eigentliche Gesetze*, *lois*). Durch *Senatusconsulte* geschieht die organische und durch *kaiserliche* Decrete die administrative Gesetzgebung. Die *Gutachten des Staatsraths*, als solche, die *Vorschriften der Minister* und die *richterlichen Urtheile* (C. N. art. 5) bilden keine Gesetze.

§. 22.

II) *Arten der Gesetze.*

Die Gesetze sind I) in Ansehung ihres Entstehungsgrundes entweder *geschriebene*, oder *Gewohnheiten.* Die Kraft der *vor* der Promulgation des C. N. bestehenden Gewohnheiten ist ganz nach den obigen Regeln vom Verhältnifs dieses Gesetzbuchs zu den früheren Rechtsquellen zu bestimmen (§. 15.).

Auch *nach* der Promulgation des C. N. können sich neue Gewohnheiten bilden, jedoch nur *neben* den Vorschriften desselben und *nicht gegen* solche, ausgenommen in so fern er entweder selbst auf Particulargewohnheiten hinweifst (*a*), oder in so fern durch *Observanzen*, als stillschweigende Verträge, vermöge der Autonomie etwas Abweichendes bestimmt werden kann (*b*). II) In Ansehung der geographischen Ausdehnung sind die Gesetze entweder *allgemeine*, welche im ganzen Umfange des Reichs gelten, oder *particuläre.* Diese haben nur dann Gültigkeit, wenn entweder der C. N. auf sie hinweifst, oder im Fall sie Materien betreffen, worüber dieser gar nicht disponirt. III) In Hinsicht der objectiven Ausdehnung sind die Gesetze entweder *gemeine*, oder *Privilegien* (*c*).

a) Auf Landes- und Orts-Gewohnheiten, *l'usages dans les pays*, *l'usage du lieu;* (nicht *coutumes*, denn dieser Ausdruck scheint sich ausschliefslich auf die abgeschaften geschriebenen Landes- und Orts-Statuten zu beziehen) pflegt der C. N. hinzuweisen, so oft die Anwendung einer allgemeinen Vorschrift von örtlichen Verhältnissen abhängt. Art. 663. 671. 674. 1159. (*ce qui est d'usage dans les pays*) 1648. 1753. 1754. 1762. 1873. 2102. Indem er in einigen dieser Artikel z. B. 663. sagt: „*usages constans et reconnus*" bezieht er sich auf die durch die Rechtswissenschaft längst bestimmten Erfordernisse der Gewohnheiten.

b) Die Redacteurs des C. N. sagen im discours préliminaire, es müsse vieles der Herrschaft der Gewohnheit überlassen bleiben. Dies äufsert auch *Locré* a. a. O. T. I. S. 6-9 u. 118. 119. Die Brüder *Pfeiffer* a. e. O. B. I. S. 2 und *Dabelow* im *Archiv* I. 65. leugnen dafs der C. N. Gewohnheiten, als gesetzliche Normen, anerkenne.

c) Der Ausdruck *Privilegien* kommt in diesem Sinn im C. N. nicht vor, indem er daselbst eine Art des Pfandrechts bezeichnet. Art. 2095. Allein die *Sache* ist im C. N. enthalten. Denn es kommen darin zweierlei Arten von Privilegien vor, nemlich *iura singularia* z. E. des Geschlechts und des Alters und *beneficia iuris* z. E. benef. inventarii, divisionis, excussionis. Auch erwähnt er der Dispensationen z. E. Art. 164. 169.

§. 23.

III) *Verbindungskraft der Gesetze:* A) *Anfang derselben.*

Im *Allgemeinen* sind die Gesetze gleich nach geschehener Promulgation (*a*) *vollstreckbar* (les lois sont *exécutoires*) d. h. sie begründen die *Befugnifs* sich nach ihnen zu richten. Eine *Verbindlichkeit* hierzu entsteht aber in *jedem einzelnen Departement* erst von dem Augenblick, wo, der gesetzlichen Vermuthung zufolge, die Promulgation daselbst bekannt seyn kann (*elles seront exécutées*). Dieser Zeitpunct richtet sich nach der Entfernung des Hauptorts eines jeden Departements von der Stadt, worin die Promulgation geschah (*b*). Aus diesen Bestimmungen folgt 1) dafs eine wirkliche *frühere*

Be-

Bekanntwerdung dem Gesetz noch keine Verbindungskraft beilegt, daſs aber 2) eine erwiesene *spätere* Bekanntwerdung jene Vermuthung entkräftet (*c*). Immer wirkt aber das Gesetz nur für die Zukunft. A. 2.)

a) Die *Promulgation* eines von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirten Gesetzes geschieht durch ein kaiserliches Decret am 10ten Tage nachher. Verschieden davon ist die *Bekanntmachung* der Gesetze, welche durch Versendung eines eignen bulletin des loix an die öffentlichen Beamten geschieht.

b) C. N. art. 1. Für das Königreich *Westphalen* ist der Anfang der Verbindungskraft durch ein königl. Decret vom 27 Jan. 1808 bestimmt. *Westph. Moniteur* 1808. n. 16.

c) Jene Vermuthung ist nicht für ganze Departements, sondern nur für einzelne Personen eine praesumtio iuris et de iure (§. 75.)

§. 24.

B) *Ausdehnung der Verbindungskraft.*

Die Gesetze verbinden I) die *Unterthanen* und zwar A) diejenigen, welche sich binnen des Staatsgebiets aufhalten, ohne Unterschied; B) für diejenigen hingegen, welche sich im Auslande befinden, sind nur solche Gesetze verbindend, welche die Rechtsfähigkeit und den Stand derselben betreffen. II) Für die *Ausländer* gelten A) in so fern sie sich im Staatsgebiet befinden, die Policei- und Criminal-Gesetze, und B)

in so fern sie binnen dieses Gebiets Grundstücke besitzen, die Gesetze, welche über Immobilien verfügen (*a*).

a) *C. N. a.* 3. *Zachariä Handbuch.* Einleitung. §. 8. Anhang.

§. 25.

IV) *Von Derogation der Gesetze.*

Den Gesetzen wird derogirt 1) von Seiten der *gesetzgebenden Gewalt*, wenn ein neues Gesetz entweder das frühere ausdrücklich aufhebt, oder Bestimmungen enthält, die denen des früheren entgegenlaufen und nicht als bloſse Ausnahmen festgesetzt sind (*a*). 2) Von Seiten der *Privatpersonen* mittelst der *Autonomie.* Vermöge dieser können jedoch solche Gesetze, welche die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, nicht aufgehoben, oder abgeändert werden (*b*).

a) Ueber diesen Gegenstand enthält das von *Portalis* entworfene Präliminarbuch einen eignen Titel.

b) *C. N. art.* 6. *L.* 38. *D. L.* 6. *C. de pactis. L.* 45. *de R. J.*

§. 26.

V) *Von Auslegung der Gesetze.*

1) Dem *Richter* gebürt das Recht die Gesetze auszulegen. Es ist dies nicht nur ein nothwendiges Mittel zum Zweck der

Rechtspflege, sondern der Richter ist auch, als der Justitzversagung schuldig, mit einer gerichtlichen Verfolgung bedroht, wenn er unter dem Vorwand der Dunkelheit oder Unzulänglichkeit des Gesetzes ein Urtheil verweigert (*a*). Der Cassationshof ist jedoch beauftragt über die richtige Auslegung und Anwendung der Gesetze zu wachen. 2) Das Verfahren bei der *authentischen* Auslegung ist für Frankreich durch besondere Gesetze vorgeschrieben (*b*).

a) Art. 4. Die Regeln der Auslegung sind kein Gegenstand der Gesetzgebung und der C N. stellt daher keine auf. Beiträge zu der Hermeneutik des C. N. liefert *Dabelow im Archiv für den C. N.* Heft I S. 67 f.

b) Gesetz vom 16 Sept. 1807. Moniteur v. 26 Sept. 1808.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten an sich, ohne Rücksicht auf deren Geltendmachung.

§. 27.

1) *Von den Rechtssubjecten, und zwar* A) *von der Rechtsfähigkeit überhaupt;* 1) *Bestimmung derselben.*

Rechtsfähigkeit (Stand) überhaupt ist

diejenige Eigenschaft eines Subjects, vermöge deren ihm Rechte zukommen können. I) Die *natürliche* Rechtsfähigkeit gebürt allen Personen, d. h. allen Wesen, die eine freie Willkür haben (*a*). II) Im *Staat* beruht aber die Rechtsfähigkeit auf andern Voraussetzungen. Es gehört dazu A) die *politische* Rechtsfähigkeit (*politischer Stand*) d. h. diejenige Eigenschaft einer Person, vermöge deren sie der durch das Staatsrecht bestimmten Rechte fähig ist. Diese gebürt nur den *Staatsbürgern* (*citoyens*) (*b*). B) Die *bürgerliche* Rechtsfähigkeit (*Civilstand*) d. h. diejenige Eigenschaft einer Person, vermöge welcher sie der durch das bürgerliche Privatrecht bestimmten Rechte fähig ist. Diese gebürt nur denen, welche im Staate *einheimisch* und *nicht bürgerlich tod* sind (*c*). Der Civilstand ist nicht durch den politischen Stand bedingt. (Art. 7.)

a) Von *moralischen* Personen (Gemeinheiten) enthält der C. N. nur wenige einzelne Bestimmungen in Beziehung auf ihre äufsere Civilverhältnisse und aus diesen geht der Grundsatz hervor, dafs moralische Personen in Hinsicht ihres Vermögens gleiche bürgerliche Rechte mit den Einzelnen haben, wenn nicht das Gesetz besondere Ausnahmen macht. Z. E. Art. 619. Das innere Gemeinheitsrecht gehört zum Administrationsrecht.

b) Die Lehre vom *Staatsbürgerrecht* (*les droits de cité*)

gehört ins öffentliche Recht. 1) *Staatsbürger* ist nach der franz. Constitution jede in Frankreich geborne und wohnhafte Mannsperson, welche volljährig ist, sich in die Bürgerlisten hat einschreiben lassen und seit einem Jahr auf franz. Gebiete wohnt. Ein Fremder wird Staatsbürger, wenn er, 21 Jahre alt, seine Absicht in Frankreich zu wohnen erklärt und darauf sich 10 Jahre in Frankreich aufgehalten hat. 2) Das *Staatsbürgerrecht* gibt vorzüglich die Fähigkeit zu Wahlen zu concurriren, selbst gewählt zu werden und zu öffentlichen Aemtern zu gelangen.

c) Da die Lehre von den *Wirknngen* und *der Ausübung des Civilstandes* schon in einzelne Rechtsverhältnisse eingeht (z. E. Rechte der Abwesenden), so gehört sie in den *besondern* Theil, wo daher auch, um die Lehre nicht zu trennen, schicklich vom Erwerb und Verlust dieses Standes gehandelt wird.

§. 28.

2) *Beurkundung des Standes*: a) *von Abfassung der Standesurkunden* (*a*).

Zur Sicherung des Civilstandes dienen *Standesurkunden* (*l'actes de l'état civil*) und *Register* (*b*). Die Erfordernisse *jener* betreffen I) die *Behörde*. A) In *Frankreich* selbst werden diese Urkunden von den Beamten des Civilstandes (den Maires) aufgenommen (*c*), B) *ausserhalb* Frankreich sind 1) für die bei den Armeen befindlichen Soldaten gewisse militärische Behörden damit beauftragt (A. 88—91.), 2) in Hinsicht anderer im Ausland befindlichen Unterthanen werden solche von den daselbst angestellten

Agenten, oder von den Behörden dieses Staats verfertigt. II) Die *gegenwärtigen Personen.* Es gehören hierzu A) die *Interessenten*, welche in Person, oder, wo dies zulässig ist, durch Specialbevollmächtigte erscheinen und ihre Erklärungen abgeben müssen; B) die *Zeugen.* Diese, deren Zahl verschieden ist, müssen immer männlichen Geschlechts und volljährig seyn. Sie werden der Regel nach von den Betheiligten aus den Verwandten gewählt. III) Den *Inhalt* der Urkunden. Sie müssen A) genaue Angabe des Datums, B) bestimmte Benennung und Bezeichnung aller in der Urkunde gedachten Personen, und C) die Erwähnung der geschehenen Vorlesung enthalten, und sich D) auf solche Gegenstände beschränken, welche die Interessenten selbst erklärt haben. IV) Die *Form.* Die Urkunde mufs auf der Stelle verfertigt werden, alles darin ohne Abkürzungen und Abänderungen (*c*) geschrieben und von dem Beamten, so wie von allen gegenwärtigen Personen nach vorgängiger Vorlesung unterschrieben, oder falls eine Person hieran verhindert ist, dieser Umstand bemerkt werden.

a) *C. N. art.* 34—54. Durch die Sorgfalt für Gewifs-

heit der auf den Civilstand sich beziehenden Thatsachen zeichnet sich die französische Gesetzgebung vortheilhaft aus. Hierher gehören nur die *allgemeinen* Vorschriften. Die *besondern* kommen bei den Urkunden über die Geburt, Ehe, Adoption und Tod vor.

b) Für das Königreich Westphalen ist eine *Instruction in Rücksicht der Aufnahme der Urkunden und Führung der Register des Civilstandes* durch das Ministerium der Justiz bekannt gemacht worden. (*B. W. Pfeiffer*) *vollständige Unterweisung der Beamten des Civilstandes in ihren sämmtlichen Verrichtungen.* Cassel 1808. 8.

c) Im Königreich Westphalen sind die Prediger damit beauftragt. Königl. Decret vom 22 Jan. 1808. (Bulletin n. 12.) Nur in Ansehung der Juden sind die Maires dazu bestimmt. Decret v. 21 März 1808.

d) Diese bedürfen der nemlichen Form wie die Haupturkunde.

§. 29.

B) *Von Führung der Urkundenbücher.*

Sämmtliche Standesurkunden werden in die dazu bestimmten *Bücher* (*Register*) eingetragen. I) Deren *Einrichtung* ist folgende. Jeder Beamter des Civilstandes hält zwei Exemplare eines vom Präsidenten des Districtsgerichts paginirten und paraphirten Buches (*a*). In dieses trägt er die Urkunden alsbald, vollständig und ohne zwischen mehreren einen weisen Raum zu lassen, ein. II) Ihre *Aufbewahrung* geschieht im Archiv der Gemeinde und in der Gerichts-

schreiberei des Districtsgerichts, wo die beiden Exemplare, nachdem sie am Ende des Jahres geschlossen sind, und zwar das letztere mit den dazu gehörigen Beilagen, binnen Monatsfrist hinterlegt werden. III) Die *Aufsicht* über diese Urkundenbücher führt der Procurator des Regenten beim Districtsgericht, welcher ihren Zustand untersucht, auf Bestrafung der begangenen Versehn anträgt und zur Erwähnung anderer Urkunden auf dem Rande dieser Register mitwirkt. IV) Der *Gebrauch* der Urkundenbücher des Civilstandes ist Allen dergestalt offen, daſs Jeder von denjenigen Beamten, welche sie aufbewahren, eine Abschrift daraus verlangen kann, welche, vom Präsidenten des Gerichts beglaubigt, einen vollständigen Beweis ausmacht, so lange ihr nicht die Einrede der Fälschung entgegengesetzt wird (*c*).

a) Es kann auch für jede Art von Standesurkunden ein besonderes Buch gehalten werden, welches aber ausser volkreichen Städten nicht rathsam ist.

b) Ob, ohnerachtet eines Versehens gegen die Förmlichkeiten, die Urkunden und Bücher Gültigkeit haben? dies soll der Richter nach den Umständen beurtheilen. Berichtigungen erfordern ein richterliches Erkenntniſs und dann wird das Rectificationsurtheil auf dem Rande der verbesserten Urkunde erwähnt.

c) Die Standesurkundenbücher sind jedoch nicht die einzigen zulässigen Beweismittel Art. 46.

§. 30.

B) Von einigen einzelnen Verschiedenheiten der Personen: 1) Von der Geburt und Lebensfähigkeit.

I) Nur ein *lebend* und *lebensfähig* gebornes menschliches Wesen (*a*) ist als Rechtssubject anzusehn (725). A) Ein vor dem 180sten Tage nach der Empfängnifs gebornes Kind wird nicht für lebensfähig gehalten (*arg. a.* 314.). B) Die *Embryonen* werden, wenn von ihrem Vortheil die Rede ist, als Rechtssubjecte betrachtet. (*arg. a.* 393. 725.) II) Um die Geburt in Gewifsheit zu setzen, ist immer eine eigne *Geburtsurkunde* (55—62) aufzunehmen und in die Urkundenbücher für den Civilstand einzutragen. Zu dem Ende hat der Vater, und wenn dieser abwesend, oder das Kind unehelich ist, jede andere bei der Geburt gegenwärtige Person die Verbindlichkeit, binnen drei Tagen bei dem Beamten des Civilstandes am Geburtsorte Anzeige zu thun, welcher, nachdem ihm das Kind vorgezeigt worden, in Gegenwart zweier Zeugen, die Urkunde abfafst und darin insbesondere Zeit und Ort der Geburt, so wie Geschlecht und Namen des Kindes bemerkt (*b*).

a) Von Mifsgeburten schweigt der C. N.

b) Die von der Mutter geschehene Angabe des *uneheli.*

chen Vaters darf darin nicht aufgenommen werden Arg. Art. 35. Besondere Vorschriften über *Fündlinge* Art. 58., über *zur See Geborne* Art. 59., und *bei der Armee* Geborne Art. 92—93.

§. 31.

2) *Geschlecht.*

Die Privatrechte (*a*) beider Geschlechter (*b*) sind im Allgemeinen gleich (8.). Im Einzelnen tritt jedoch zuweilen eine Rechtsverschiedenheit ein, wodurch theils dem männlichen Geschlecht (37.), besonders in den ehelichen Verhältnissen, theils dem weiblichen Geschlecht (2066) vorzügliche Rechte gestattet sind (*c*).

a) Des *Staatsbürgerrechts* sind die Frauenspersonen nicht theilhaftig.

b) Der *Hermaphroditen* erwähnt der C. N.

c) Doch ist diese Rechtsverschiedenheit nicht so gros als nach *römischem* und *deutschem* Recht. Es cessirt z. B. die durch jenes verordnete Unverbindlichkeit der weiblichen Bürgschaften und die durch dieses eingeführten, für das weibliche Geschlecht sehr nachtheiligen Folgen des Satzes: Femina est finis familiae.

§. 32.

3) *Alter.*

I) *Volljährig* sind alle Personen, welche das 21 Jahr zurückgelegt haben (338). II) Die *Ehefähigkeit* beginnt nach Verschiedenheit des Geschlechts mit dem vollendeten 18 und 15 Jahr (144), die *Ehemündigkeit*

hingegen mit dem 25 und 21 Jahr (148). III) *Testamentsmündig* wird man nach zurückgelegtem 16 Jahr (903) und V) die Fähigkeit *emancipirt* zu werden tritt, falls der Vater emancipirt, nach dem 15 Jahr, wenn es aber vom Familienrath geschehen soll, erst nach dem 18 Jahr ein (477. 478.)

§. 33.

4) *Verwandtschaft.*

1) Die Verwandtschaft bestimmt und berechnet der C. N., entfernt von canonischrechtlichen Begriffen, ganz nach dem römischen Recht (735—738.), jedoch mit grösserer Rücksicht auf den Unterschied zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie. 2) Die uneheliche Verwandtschaft beschränkt sich in der aufsteigenden Linie auf die Mutter und auf den Vater, welcher das Kind anerkannt hat, in der Seitenlinie aber auf die Geschwister. 3) Mehreren Verwandten legt das Gesetz die Verbindlichkeit auf, dürftige Blutsfreunde und Verschwägerte eines gewissen Grads zu ernähren, und bestimmt die Art des ihnen zu leistenden Unterhalts (205—211.)

§. 34.

5) *Einige andere Verschiedenheiten.*

1) Wenn volljährige Personen dergestalt an einem *Gemüthsgebrechen* leiden, daſs sie als Blödsinnige oder Rasende anerkannt werden, so hat eine gerichtliche *Unmündigsprechung* derselben Statt. Ein geringerer Grad von Geistesschwäche veranlaſst nur die Zuordnung eines *Beistandes* (489—512). 2) Die *Religion* hat keinen Einfluſs auf die bürgerliche Rechtsfähigkeit. Dies gilt 3) im Allgemeinen auch von der *Ehrlosigkeit*, welche nur in Beziehung auf gewisse einzelne Rechte wirksam ist (arg. art. 22 vergl. mit Art. 443).

§. 35.

6) *Tod, Ueberleben.*

I) Ueber jeden Todesfall (*a*) ist eine *Urkunde* aufzunehmen (77—87). Der Civilbeamte begibt sich deshalb binnen 24 Stunden zum Leichnam, und verfertigt, in Gegenwart zweier Zeugen, welche, wo möglich, aus den nächsten Verwandten oder Nachbarn zu nehmen sind, diese Todesurkunde (*b*). II) *Wenn mehrere Personen durch dasselbe Ereigniſs umkommen* und aus den

Umständen des Ereignisses keine Vermuthungsgründe für das Ueberleben des einen oder andern entspringen, so entscheidet A) das *Geschlecht* falls die sämmtlichen Umgekommenen zwischen 15 und 60 Jahren und verschiedenen Geschlechts waren, so daſs für das Ueberleben der Mannspersonen vermuthet wird. B) In allen übrigen Fällen entscheidet das *Alter*. Es wird nemlich 1) der *Aeltere* als der Ueberlebende angesehn, wenn alle entweder noch unter 15 Jahren, oder zwischen 15 und 60 Jahren und von einem Geschlecht waren; hingegen 2) der *Jüngere* wird als überlebend angenommen, wenn alle schon über 60, oder zum Theil unter 15, zum Theil über 60 Jahr alt waren (720—722). (*c*)

a) Vom *bürgerlichen Tod* Art. 22—33.

b) Besondere Vorschriften 1) wenn Spuren eines gewaltsamen Todes vorhanden sind Art. 81—82; 2) über Hingerichtete Art. 83. 3) über Personen, welche in Spitälern (83), im Gefängniſs (80), oder zur See sterben (86).

c) Von *Verschollenen* Art. 129.

§. 36.

II) *Von den Rechtsobjecten: A) Sachen. Eintheilungen derselben: 1) bewegliche und unbewegliche Sachen.*

Die *Rechtsgegenstände* bestehen theils in *Sachen*, theils in *Leistungen* verpflichteter

Personen (*a*). Die Sachen theilt der C. N. in Rücksicht ihrer objectiven Beschaffenheit in *bewegliche* und *unbewegliche* (*b*) und verbindet mit dieser Eintheilung sehr genaue Bestimmungen und wichtige Folgen. I) *Unbeweglich* sind die Sachen A entweder ihrer *Natur* nach, wozu Grundstücke, Gebäude und Früchte, so lange diese noch nicht vom Grunde abgesondert sind, gehören (518—520); B) oder den *Gesetzen* nach. Hierzu gehören 1) alle an sich bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer für immer zu Pertinenzen eines Grundstücks bestimmt hat (522—523), und 2) diejenigen Rechte, welche sich auf natürlich unbewegliche Sachen beziehen (526). II) *Beweglich* (*c*) sind die Sachen gleichfalls A) ihrer *Natur* nach (528), in so fern das Gesetz sie nicht zu den Immobilien zählt (528. 531. 532), oder B) zufolge *gesetzlicher Bestimmung* (529), wohin theils alle Verbindlichkeiten und alle nicht zu den Immobilien gerechnete Klagen, theils die Renten gehören.

a) Der Inbegriff der erworbenen Rechte einer Person wird das *Vermögen* derselben genannt. Dies bildet, da es Gegenstände mannichfaltiger Art umfafst, eine universitas iuris. Nicht nur dem Eigenthümer gebüren Rechte an seinem Vermögen, sondern auch an-

dern Personen, theils den Gesetzen zufolge, theils durch den Willen jenes.

b) Andere Eintheilungen in objectiver Hinsicht z. B. in *vertretbare* und *unvertretbare* Sachen kommen im C. N. nur beiläufig vor.

c) Die Ausdrücke *biens meubles, le mobilier* und *les effets mobilieres* sind gleichbedeutend und umfassen alle bewegliche Sachen (535). Verschieden davon ist die Bedeutung der Ausdrücke *meuble* und *meubles meublans* Art. 533. 534.

§. 37.

2) *Herrnlose und eigenthümliche Sachen.*

In subjectiver Beziehung sind die Sachen I) entweder *herrnlos*, wozu nach dem C. N. nur diejenigen gehören, deren (blos durch Policeigesetze bestimmter) Gebrauch Allen gemein ist (714); II) oder sie sind *einer bestimmten Person zugehörig*, und zwar A) einer *Privatperson* (physischen, oder moralischen), oder B) dem *Staat.* Dazu gehören 1) die Domainen, 2) alle Theile des Staatsgebiets, welche nicht im Privateigenthum stehen können, nebst deren Accessionen, in so fern letztere nicht unter gewissen Voraussetzungen von Privatleuten occupirt werden können, und 3) die erblosen Güter (538—542. 713—717).

§. 38.

B) *Von Leistungen. Verbindlichkeiten.* 1) *Begriff und Natur einer Verbindlichkeit* (*a*).

Der andere Rechtsgegenstand besteht in *Leistungen* d. h. der Berechtigte (*Glaubiger*) hat die Befugniſs die Willkür eines Andern (des *Schuldners*) zu einer Handlung zu bestimmen. Dies setzt immer eine *Verbindlichkeit* des Andern voraus d. h. eine durch Rechtsgesetze begründete Nothwendigkeit zu handeln. Die Leistung besteht aber 1) entweder im *Geben* einer Sache (1136 - 1141) (*a*), oder 2) in einer andern *Handlung* (1142 - 1145), und diese ist entweder *positiv*, oder *negativ*. Letztere kann endlich im *Nichtthun*, oder im *Leiden* bestehn. Die allgemeine Wirkung der Verbindlichkeit besteht in dem Recht des Glaubigers wider den Schuldner auf die Leistung und, im Fall er diese unterlassen hat, auf Schadensersatz zu klagen.

a) Der C. N. handelt von den Verbindlichkeiten überhaupt nur bei Gelegenheit der allgemeinen Grundsätze von Verträgen. *Buch III. Tit. 3.* *Pothier traité des obligations.* Nouvelle edition, où l'on a indiqué les changemens faits par le Code civil M. *Bernardi.* 2 vol. 8.

b) Die Verbindlichkeit zu geben enthält auch die allgemeine Verbindlichkeit auf die Sache, bis zu deren

Ent-

Entrichtung die Sorgfalt eines guten Hausvaters zu verwenden (1136 — 1137).

§. 39.

2) *Arten der Verbindlichkeiten: a) natürliche und bürgerliche.*

Die Verbindlichkeiten sind theils in Ansehung des *Grundes*, theils in Hinsicht der *Wirkung* entweder *natürliche*, oder *bürgerliche*. 1) In *erster* Rücksicht sind *natürliche* Verbindlichkeiten diejenigen, welche auf dem Naturrechte beruhen, während die *bürgerlichen* aus positiven Gesetzen entspringen. Hingegen 2) in *letzterer* Hinsicht sind *natürliche* Verbindlichkeiten, auf deren Erfüllung das positive Recht keine Klage gibt, *bürgerliche* aber welche klagbar gemacht werden können (1235). *Jede natürliche Verbindlichkeit in Ansehung des Grundes ist auch der Regel nach bürgerliche Verbindlichkeit in Rücksicht der Wirkung* (*a*), wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen diese Eigenschaft an besondere Voraussetzungen geknüpft (*b*), oder ihr ganz entzogen ist. Aber auch die blos natürlichen Verbindlichkeiten in der letzten Bedeutung lassen doch eine Bestärkung durch Bürgschaft zu (2012) und im Fall sie freiwillig

erfüllt sind, findet keine Zurückforderung des Geleisteten Statt (1235).

a) Die Verbindlichkeit bedarf also keiner gesetzlichen Anerkennung um klagbar zu seyn. Hierin weicht der C. N. auffallend vom römischen Recht ab und stimmt mit den Grundsätzen des deutschen Rechts überein.

b) Verbindlichkeiten deren Gegenstand 150 Francs beträgt, sind nur dann klagbar, wenn sie durch *Urkunden* erwiesen werden können Art. 1341.

§. 40.

b) *einfache und mehrfache Verbindlichkeiten.*

Die Verbindlichkeiten werden in doppelter Rücksicht in *einfache* und *mehrfache* eingetheilt. 1) In Ansehung des *Subjects* heifst eine Verbindlichkeit einfach, welche zwischen *einem* Schuldner und *einem* Glaubiger obwaltet; mehrfach hingegen wo auf der einen oder andern Seite Mehrheit der Personen ist. Wirkt diese mehrfache Verbindlichkeit in Ansehung eines jeden einzelnen Glaubigers oder Schuldners wie eine einfache, so ist es eine *solidarische* Verbindlichkeit. 2) In Ansehung des *Objects* heifst eine Verbindlichkeit mehrfach, wenn sie mehrere Gegenstände hat. Müssen diese sämmtlich geleistet werden, so ist es eine *copulative* Verbindlichkeit, wird hingegen die Verbindlichkeit durch die Leistung eines derselben erfüllt, so heifst sie *alternativ.*

§. 41.

α) Von solidarischen Verbindlichkeiten.

Eine *solidarische* Verbindlichkeit ist eine solche, die von mehreren Glaubigern, oder gegen mehrere Schuldner ungetheilt eingeklagt werden kann (1197. 1200). Zu deren *Daseyn* gehört ausdrückliche Uebereinkunft der Partien, oder gesetzliche Vorschrift (z. B. 1222). Die besondere *Wirkung* derselben I) in Ansehung der *Solidar-Glaubiger* und zwar A) *in ihrem Verhältniſs zum Schuldner* besteht darin, daſs jeder der Glaubiger das ganze einfordern, und der Schuldner, so lange noch keiner gegen ihn geklagt hat, einem jeden von ihnen das Ganze zahlen kann (*a*); B) im *gegenseitigen Verhältniſs der Mitschuldner*, daſs derjenige unter ihnen, welcher das Ganze erhielt, den übrigen ihren Antheil abgeben muſs (*b*). II) In Ansehung der *Solidar-Schuldner* besteht die Wirkung der Solidar-Verbindlichkeit darin, daſs A) in *ihrem Verhältniſs zum Glaubiger* jeder von diesem, ohne ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen zu können (1203. 1208. *c*) aufs Ganze belegt werden darf, und daſs die von Einem geleistete Zahlung die übrigen be-

freit (*d*). B) Im *Verhältniſs der Mitschuldner unter sich* hingegen ist jede solidarische Schuld als getheilt anzusehen (1203 — 1205), so daſs Einer, welcher die ganze Schuld bezahlt hat, von den übrigen ihre Antheile, und falls Einer zahlungsunfähig seyn sollte, auch dessen Antheil zurückfordern kann (1213 — 1216).

a) Der Erlaſs des Einen befreit jedoch den Schuldner von dessen Antheil an der Forderung A. 1198.

b) Arg. Art. 1198 und 1209. Hierin weicht das französische Recht auffallend vom römischen ab *L.* 62. *pr. D. ad L. Falcid.* Zachariä a. a. O B. I. §. 143. n. *b*.

c) Das Gegentheil leitet man aus der Nov. 99. c. 1. her.

d) Entläſst der Glaubiger einen der Mitschuldner von der Solidar-Verbindlichkeit (welches der Regel nach aus der bloſsen Annahme seines Antheils noch nicht folgt 1211 — 1212), so dauert die Verbindlichkeit in Ansehung der übrigen fort. Dies tritt auch ein, wenn einer der Schuldner dem Glaubiger, oder einer der Glaubiger dem Schuldner als alleiniger Erbe succedirt (1209. 1801). Erläſst hingegen der Glaubiger einem Mitschuldner das Ganze, so werden alle übrige Mitschuldner befreit 1284. 1285.

§. 42.

β) *Von alternativen Verbindlichkeiten.*

Bei alternativen Verbindlichkeiten gebürt die *Wahl* des Objects I) der *Regel nach dem Schuldner* (1190. 1191). Ist, oder wird jedoch A) die *eine* Leistung unmöglich, so ist er schlechthin zur andern verpflichtet;

B) werden *sämmtliche* Leistungen, und zwar eine oder die andere durch Schuld des Debitors unmöglich, so erstattet er den Werth der *zuletzt* untergegangenen (1193). II) Der *Glaubiger* hat nur vermöge *besonderer Verabredung* die Wahl (1190). Geht nun der Gegenstand der Verbindlichkeit zu Grunde, und zwar A) nur *eine* Sache; dann gebürt die andere Sache schlechthin dem Glaubiger, es sey dann daſs der Schuldner den Untergang verursacht hat, in welchem Fall der Glaubiger zwischen dieser Sache und dem Werth der untergegangenen wählt. Sind hingegen B) *alle* Gegenstände untergegangen, so fordert der Glaubiger beliebig den Werth eines unter ihnen, selbst wenn auch der Schuldner nur den Untergang eines Gegenstandes verschuldet haben sollte (1194. 1195).

§. 43.

c) theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten.

Untheilbar heiſst eine Verbindlichkeit, wenn ihr Gegenstand (natürlich oder rechtlich) keine (reale oder ideale) Theilung zuläſst. 1) Eine *untheilbare* Verbindlichkeit hat in Ansehung des Glaubigers und Schuld-

ners, oder deren Erben die Eigenschaft und Wirkung einer solidarischen Verbindlichkeit (1222. 1223. *a*), nur mit einigen Modificationen in Ansehung der letzteren (1224. 1225). 2) Eine *theilbare* Verbindlichkeit wird in Hinsicht auf den Glaubiger und Schuldner als eine untheilbare angesehen (1220); die Theilbarkeit derselben wirkt blos in Rücksicht mehrerer Erben, daſs diese in der Regel (*b*) nur ihren Antheil einfordern können und entrichten müssen (*c*).

a) Man kann nicht umgekehrt sagen, daſs jede solidarische Verbindlichkeit auch untheilbar sey. *A.* 1219.

b) Von dieser Regel macht der Art. 1221 mehrere Ausnahmen.

c) Von *bedingten* und *betagten* Verbindlichkeiten wird schicklicher unten, bei der Lehre von den Verträgen gehandelt.

§. 44.

5) *Rechtsgrund der Verbindlichkeiten.*

Es gibt zwei allgemeine Rechtsgründe der Verbindlichkeiten. I) *Vertrag* und II) *Gesetz.* Die gesetzlichen Verbindlichkeiten sind ferner A) entweder *unmittelbar-gesetzlich* d. h. sie beruhen blos und allein auf dem Gesetz; B) oder *mittelbar-gesetzlich* d. h. sie setzen noch eine Handlung des Verpflichteten zum voraus. Diese Handlung ist aber 1) entweder erlaubt (*Quasicontracte*),

oder 2) unerlaubt (*Delicte* und *Quasidelicte*) (1370).

§. 45.

4) *Von Veränderung der Verbindlichkeiten: a) Arten derselben (a).*

Verändert wird eine Verbindlichkeit wenn an die Stelle der bisherigen Bestimmungen neue treten. Der Vertrag wodurch dies geschieht und aus welchem diese Absicht klar hervorgehen muſs (1273), heiſst *Novation im weitern Sinn* (*b*). Die Veränderung betrifft nun I) die *Verbindlichkeit selbst* und zwar A) deren Grund, B) deren Gegenstand, oder C) deren Modalität; II) oder die *Personen* unter welchen bisher die Verbindlichkeit obwaltete, und zwar A) die Person des *Schuldners*. Diese wird verändert 1) durch *Expromission* d. h. der Vertrag, wodurch sich ein Dritter dem Glaubiger an die Stelle des bisherigen Schuldners (als Selbstzahler) verpflichtet. Es gehört dazu die Einwilligung jenes, nicht aber dieses (1274). 2) Durch *Delegation* d. h. die von Seiten des Schuldners geschehene Uebertragung seiner Verbindlichkeit auf einen Dritten. Diese kann nicht ohne Einwilligung des Glaubigers und des Dritten geschehen (1275). B) Oder die

Person des *Glaubigers* wird verändert. Dies erfolgt durch *Cession* d. h. die von Seiten des Glaubigers geschehene Uebertragung seines Rechts auf einen Dritten. Sie findet Statt so oft die Natur der Forderung, gesetzliche Vorschrift, oder Rechte eines Dritten nicht entgegen stehn (*c*). *Assignation* von Seiten des Schuldners oder Glaubigers bewirkt keine Novation (1277).

a) Als *Bestärkungsmittel* der Verbindlichkeiten erwähnt der C. N. nur der Conventionalstrafen A. 1226-1231. Es gehört die Lehre von der Bestärkung der Verbindlichkeiten mehr ins Capitel von den accessorischen Verträgen.

b) Durch die Novation wird an und für sich nur die alte Verbindlichkeit *geändert;* mittelbar hat sie aber meist eine wenigstens relative *Aufhebung* derselben zur Folge (*privative* Novation), und darum handelt der C. N. nur von denjenigen Arten der Novation, welche diese Wirkung haben und bei der Lehre von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

c) Der C. N. handelt von der *Cession* nur als kaufweise geschehener Abtretung, und daher bei Gelegenheit des Kaufs Art. 1689—1701.

§. 46.

b) *Wirkung der Novation.*

Die Novation, in so fern sie die Aufhebung der vorigen Verbindlichkeit zur Folge hat (§. 45. n. *b*), wirkt 1) den Verlust der mit der bisherigen Forderung verknüpften und nicht besonders vorbehaltenen Privile-

gien und Hypotheken (1278. 1279) so wie die Erlöschung der Bürgschaft (1281); 2) der Glaubiger, welcher ohne Vorbehalt des Regresses einen neuen Schuldner angenommen, kann, falls dieser nicht zahlt, den entlassenen alten Schuldner nicht wieder in Anspruch nehmen, aufser wenn ersterer erweislich schon zur Zeit der Novation insolvent gewesen ist (1276). 3) Durch Befreiung eines solidarischen Schuldners mittelst der Novation werden die übrigen Mitschuldner ebenfalls befreit (1280. 1281).

§. 47.

5) *Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten, und zwar a) von deren Beendigung.*

Die Verbindlichkeiten erlöschen entweder durch wirkliche Leistung des Gegenstandes (Zahlung), oder ohne diese Voraussetzung. Jenes heifst *Beendigung*, dieses *Aufhebung* der Verbindlichkeiten. *Zahlung im weitern Sinn* ist jede Art der Erfüllung einer Verbindlichkeit. Sie geschieht 1) entweder durch Naturalleistung des bestimmten Objects — *Zahlung im engern Sinn* und *Niederlegung* (§. 48 - 51) oder 2) durch Leistung eines Surrogats — *Compensation.* (§. 52.)

§. 48.

a) durch Zahlung: α) von der Fähigkeit Zahlung zu leisten und anzunehmen.

Eine gültige Zahlung erfordert in Ansehung der *Personen* und zwar I) des *Zahlenden*, daſs dieser theils an sich zur Zahlung berechtigt (*a*), theils ihm die Zahlung nicht durch Arrest oder Einspruch eines dritten untersagt sey (1238—1242) Auch von einem Dritten kann die Zahlung geschehn; doch braucht sie der Glaubiger nicht anzunehmen, falls sie in Handlungen besteht und er ein Interesse dabei hat, daſs der Schuldner solche selbst leiste (1237). II) Derjenige, *welchem die Zahlung geleistet werden soll*, muſs A) Eigenthümer der Forderung, oder doch ein Specialbevollmächtigter desselben (*b*) und B) fähig seyn, den Schuldner zu befreien. Fehlt es ihm hieran, so gilt die Zahlung nur wenn eine Verwendung in den Vortheil desselben erweislich ist (1241).

a) Doch cessirt die Zurückforderung, wenn der Glaubiger eine *vertretbare* Sache in *gutem Glauben* angenommen und verzehrt hat A. 1238.

b) In einigen Fällen erklärt jedoch das Gesetz die an einen *Dritten* geschehene Zahlung für gültig A. 1239—1241.

§. 49.

b) *Art der Zahlung.*

Eine gehörige Zahlung muſs I) in Leistung des *wirklichen* und *ganzen Gegenstandes* der Verbindlichkeit bestehn, indem der Glaubiger weder eine andere Sache (*an Zahlungs Statt*), noch *Stückzahlung* anzunehmen braucht (1243. 1244. *a*). Ist dies nun insbesondere A) ein *Individuum*, so genügt es, wenn der Schuldner dasselbe in seinem dermaligen, von ihm selbst nicht verschlimmerten Zustand überliefert (1245); ist es hingegen B) eine *Gattung* von Sachen, so ist er nicht verbunden die beste, aber auch nicht befugt die schlechteste Sache zu geben (1246). Die Zahlung muſs ferner II) zur gehörigen *Zeit* (*b*) und III) am gehörigen *Ort* geschehen. Dies ist, wenn Verabredungen es nicht anders bestimmen, der Wohnort des Schuldners, oder im Fall ein bestimmtes Individuum geleistet werden muſs, der Ort, wo sich solches zur Zeit der Leistung befindet (1247). IV) Die Zahlung geschieht auf *Kosten* des Schuldners (1248).

a) Vermag der Schuldner seine Glaubiger nicht durch wirkliche Zahlung zu befriedigen, so kann er ihnen sein ganzes Vermögen überlassen. Diese *Güterabtretung* (la cession de biens) ist entweder *freiwillige*,

oder *gerichtliche.* Jene ist blos nach dem Vertrag mit den Glaubigern zu beurtheilen; diese ist eine Rechtswohlthat für den durch Unglücksfälle zahlungslos gewordenen Schuldner, mittelst deren er sich von der persönlichen Haft, von der Schuld jedoch nur so weit der Erlös aus den zu verkaufenden Gütern reicht, befreit (1265 — 1270). Die Glaubiger können jede ihnen nachtheilige Handlung des Schuldners verhindern oder anfechten (1167), und es gebüren ihnen allen der Regel nach gleiche Rechte, wovon nur Privilegien und Hypotheken eine Ausnahme machen.

b) Wirkungen des *Verzugs* A. 1146 f. 1193 f. 1302.

§. 50.

c) *Wirkung der Zahlung.*

Die *allgemeine* Wirkung einer gültigen Zahlung besteht im Erlöschen der Verbindlichkeit mit allen ihren Folgen. Wenn insbesondere I) ein *Dritter* für den Schuldner bezahlt hat, so tritt dieser zuweilen an die *Stelle* und *in alle Rechte* des von ihm befriedigten Glaubigers. Dies geschieht A) entweder in Gemäsheit eines *Vertrags* mit dem Glaubiger, wozu des Schuldners Einwilligung nicht erforderlich ist (1249. 1250), oder B) blos durch die Zahlung, welcher das Gesetz in den von ihm bestimmten Fällen diese Wirkung beilegt (1251. 1252). II) Im Fall der Schuldner dem *nemlichen* Glaubiger *mehrere Posten* schuldig ist, so hat A) der *Schuldner* das Recht zu bestimmen, auf

welche Schuld die geleistete Zahlung gerechnet werden soll (1253), doch kann er 1) ohne Einwilligung des Glaubigers die Zahlung nicht vor den Zinſsen aufs Capital rechnen (1254), und 2) er begibt sich dieses Rechts durch Annahme einer Quittung, worin die Zahlung auf einen bestimmten Posten angerechnet ist (1255). B) Hat aber der Schuldner den Posten nicht angegeben, so bestimmt das *Gesetz* die Ordnung der Anrechnung (1256).

§. 51.

β) durch Niederlegung der Schuld.

Will der Glaubiger die ihm angebotene Zahlung nicht annehmen, so kann sich letzterer durch die *öffentliche Niederlegung* von der Schuld befreien. Jedoch muſs I) das vorausgehende *Anerbieten* der Zahlung A) reell seyn, B) die Erfordernisse einer gültigen Zahlung haben und C) durch eine öffentliche Person geschehn (1258). II) Die *Niederlegung* selbst muſs A) bei der dazu bestimmten Behörde und B) mit Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens geschehn (1259. 1264). Unter diesen Voraussetzungen hat die Niederlegung gleiche Wirkung mit der Zahlung. So lange jedoch die geschehene

Niederlegung noch nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig anerkannt worden ist, bleibt der Schuldner berechtigt, die niedergelegte Sache wieder zurückzunehmen, wodurch denn auch die Schuld wieder erwacht (1261 — 1263).

§. 52.

γ) durch Compensation.

Gegenrechnung (*Vergleichung*) heifst die Zahlung durch Befreiung des Glaubigers von einer Verbindlichkeit, womit er gegenseitig dem Schuldner verhaftet ist. Es gehört dazu I) in Ansehung des *Gegenstandes*, dafs beide Forderungen A) *vertretbare* Sachen der *nemlichen Gattung* betreffen, dafs sie B) *liquid* und C) *klagbar* sind (1291). Die Verschiedenheit des Rechtsgrundes und des Zahlungsortes beider Forderungen hindert die Compensation nicht (1296). Was sodann II) die *Personen* anlangt, so gebürt A) *jedem Schuldner*, welcher selbst (*a*) an seinem Glaubiger eine solche Gegenforderung hat, die Einrede der Compensation, wenn nur nicht Rechte eines Dritten im Wege stehn (1298); und es kann B) *jedem Glaubiger* diese Einrede entgegengesetzt werden,

selbst dem Cessionar (*b*). Unter allen diesen Voraussetzungen tritt die Compensation von Rechtswegen ein, sobald die Gegenforderung begründet ist, und hat, so weit sich die Summen gleichkommen, die Wirkung der Zahlung (1290).

a) Also der Solidar-Schuldner kann Forderungen seines Mitschuldners nicht in Gegenrechnung bringen.

b) Ausnahmen hat der Art. 1295.

§. 53.

b) *Von Aufhebung der Verbindlichkeiten: α) freiwillige Aufhebung.*

Aufgehoben wird eine Verbindlichkeit, wenn sie ohne Implement erlöscht. In Hinsicht der Ursache ist die Aufhebung entweder *freiwillige*, oder *nothwendige*. Jene geschieht I) durch *beiderseitige*, schon bei Begründung der Verbindlichkeit, oder hinterher erklärte Einwilligung und II) durch *Erlaſs* der Schuld von Seiten des Glaubigers (*a*). Gibt insbesondere der Glaubiger die über die Schuld sprechende Urkunde zurück, so liegt darin A) wenn dies eine *Privaturkunde* ist, ein *stillschweigender*, falls es aber B) eine *Notariatsurkunde* ist, ein *vermutheter* Erlaſs, und daher ist in diesem letztern Fall dem Schuldner gestattet, durch den Beweis,

dafs er nicht die Schuld habe erlassen wollen, die Vermuthung zu entkräften (1282. 1283).

a) Die Zurückgabe des Pfandes enthält keinen Erlafs (1286) und durch den Erlafs der Bürgschaft wird weder der Hauptschuldner, noch der Mitbürge befreit (1287. 1288.)

§. 54.

β) *unfreiwillige Aufhebung.*

Die Ursachen der unfreiwilligen Aufhebung einer Verbindlichkeit liegen I) entweder in der *Person* der Interessenten. Dahin gehört (aufser dem Tod des Schuldners, falls die Verbindlichkeit an seine Person geknüpft war) die *Confusion* d. h. die Vereinigung des Rechts und der ihm entsprechenden Verbindlichkeit in einer Person (1300. 1301). II) Oder in dem *Gegenstand* der Verbindlichkeit — nemlich *zufälliges Unmöglichwerden der Leistung*, insbesondere durch Untergang des zu leistenden Individuums, falls nicht der Schuldner aus besondern Gründen zu einem Surrogat verpflichtet ist (1302). Doch mufs der hierdurch befreite Schuldner dem Glaubiger seine etwaigen Entschädigungsansprüche abtreten (1303). III) Oder in der *Natur der Verbindlichkeit*. A) *Bedingte* und *betagte* Verbindlichkeiten er-

erlöschen mit dem Daseyn der auflösenden Bedingung oder Zeitbestimmung. B) Verbindlichkeiten *aus Rechtsgeschäften* erlöschen mit deren Nichtigkeitserklärung, oder Aufhebung durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*a*). Oder endlich IV) in der unterlassenen Geltendmachung binnen der gesetzlichen Frist, also durch *Verjährung* (§. 64—67.)

a) Von der Annullation und Restitution wird schicklicher unten bei der Lehre von den Verträgen gehandelt.

§. 55.

III) *Vom Rechtserwerb*: A) *allgemeine Bedingungen desselben.*

Aller Rechtserwerb beruht, aufser der Rechtsfähigkeit des erwerbenden Subjects, auf zwei allgemeinen Voraussetzungen. Es gehört dazu I) theils ein den Gesetzen nach hinreichender *Rechtsgrund* (*Rechtstitel a*), als Grund der Möglichkeit des Erwerbes, 2) theils eine rechtmäsige *Erwerbart*, als Grund der Wirklichkeit des Rechtserwerbs. Beide Erfordernisse müssen immer vereinigt vorhanden seyn, ob sie gleich nicht bei jedem Rechtserwerb als zwei verschiedene Thatsachen erscheinen (*b*).

a) *Titre* heifst im franz. Recht aufserdem und zwar

meist eine schriftliche Urkunde, worin ein solcher Rechtsgruud enthalten ist.

b) Z. B. bei Erwerbungen deren Titel unmittelbar auf dem Gesetz beruht.

§. 56.

B) *Arten des Rechtserwerbs.*

Der Rechtserwerb ist I) in Hinsicht des *Titels* A) entweder *unmittelbarer* d. h. welcher auf dem Gesetz (mit oder ohne Voraussetzung einer Handlung) beruht, oder B) *mittelbarer*, welcher sich auf den Willen Anderer gründet (Vertrag und Testament). II) In Ansehung des Gegenstandes ist er A) *allgemeiner*, oder *besonderer*. Durch jenen wird das ganze Vermögen einer Person oder eine Quote desselben erworben, durch diesen aber nur eine einzelne Sache. B) In derselben Rücksicht ist der Erwerb entweder *ursprünglicher*, oder *abgeleiteter*, je nachdem der Erwerbende das Recht erst durch seine Thätigkeit erzeugt (*a*), oder es von einem andern auf ihn übertragen wird (*b*). III) In Rücksicht der *Gesetze*, worauf sich der Erwerb stützt, ist er entweder *natürlicher*, oder *bürgerlicher*. IV) In Ansehung des *Verhältnisses* zu dem zu erwerbenden Rechte ist der Erwerb entweder *direct*, oder *indirect*. Jener ist geradezu auf das Recht

selbst gerichtet, dieser erfolgt nur mittelbar durch den Erwerb eines andern Rechts, wovon jenes abhängt. Die Rechte werden endlich V) entweder unter öffentlicher Auctorität, oder ohne diese Voraussetzung erworben (*c*).

a) Der C. N. schweigt von der *Occupation*, weil nach ihm alle herrnlose Sachen dem Staat gehören. Allein das Finden, insbesondere eines Schatzes (716. 717.) ist doch eine wirkliche Occupation.

b) *Translativer* und *constitutiver* Erwerb.

c) Die einzelnen Arten des Rechtserwerbs, welche zu einer oder der andern dieser Gattungen gehören, können erst im besondern Theil abgehandelt werden.

§. 57.

IV) *Von Ausübung der Rechte. Besitz.* (*a*)

Vom Rechte *selbst* ist dessen *Ausübung* verschieden, welche sowohl mit dem Rechte vereint, als davon getrennt seyn kann (*b*). Die bloſse Thatsache der Ausübung eines Rechts heiſst *Besitz* im weitern Sinn (*c*). Man kann in Person oder durch einen andern besitzen. *Redlicher Besitzer* ist derjenige, welcher aus einem Titel, wodurch das Eigenthum übergehn kann und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt (555). Die rechtlichen *Wirkungen* des Besitzes, deren der C. N. erwähnt, betreffen 1) die Vermuthung für das Eigenthum des

Besitzers (2230) und für dessen fortdauernden Besitz (2234); 2) den Gewinn der Früchte von einer fremden Sache (550); 3) die Ersitzung (erwerbende Verjährung. 2228 folg.); 4) die Sicherheit gegen Vindicationen, falls die Sache beweglich ist (2279); und 5) die possessorischen Klagen (2060 und C. de Pr. art. 23 — 27.)

a) Der C. N. ist in der Lehre vom Besitz äufserst unvollständig und also aus dem römischen Recht zu ergänzen.

b) Ein Recht heifst, so lange ihm die Ausübung fehlt, ein *ruhendes.*

c) Der Art. 2228 gibt folgende Definition: *Besitz* ist die körperliche Inhabung oder der Genufs einer Sache oder eines Rechts, das wir in unserer Gewalt haben oder es ausüben.

§. 58.

V) *Vom Aufhören der Rechte:* A) *freiwilliger Rechtsverlust.*

Die Rechte hören entweder mit, oder ohne Willen des Berechtigten auf. Diejenige Handlung des Berechtigten, wodurch er sein Recht freiwillig aufgibt, heifst *Veräusserung.* Sie erfordert ein veräufserliches Recht und die Fähigkeit zu veräufsern. Ihrer Wirkung nach ist sie 1) entweder *Uebertragung* d. h. der Berechtigte gibt nicht nur das Recht auf, sondern überläfst es auch zugleich einem Andern. Es gehört

hierzu A) die *eigentliche Uebertragung* d. h. das übertragene Recht ist der Form und Materie nach dasselbe, welches vorher dem Uebertragenden zukam, und B) die *constitutive Uebertragung* d. h. das übertragene Recht bildet der Form nach ein ganz neues Recht (*a*). II) Oder *Entsagung* (*Verzichtleistung*) d. h. der Berechtigte begibt sich seines Rechts, ohne es auf einen andern überzutragen. Diese ist erlaubt, in so fern ihr nicht ein verbietendes Gesetz (*b*) oder die Rechte eines Dritten entgegenstehn.

a) Z. B. Servituten und Pfandrecht.

b) Arg. Art. 6 u. 1388. Beispiele solcher Gesetze Art. 1130. 1268. 2220.

§. 59.

B) *unfreiwilliger Rechtsverlust.*

Ohne Rücksicht auf den Willen des Berechtigten gehn die Rechte verloren I) wenn eine *wesentliche Bedingung* ihres Daseyns *aufhört;* folglich A) durch das *Erlöschen des Rechtssubjects*, und zwar 1) theils durch den (natürlichen oder bürgerlichen) Tod desselben, 2) theils durch Verlust derjenigen besondern persönlichen Eigenschaft, welche den Grund des Rechts enthielt; B) durch das *Erlöschen des Rechtsobjects*, also 1)

durch Untergang der Sache, welche den Gegenstand des Rechts ausmachte, und 2) durch das Erlöschen der Verbindlichkeit, auf welche sich das Recht bezog (§. 47-54). Wenn aber auch die wesentlichen Bedingungen eines Rechts fortdauern, so bestimmt doch II) das positive *Gesetz* zuweilen den Rechtsverlust, indem es entweder den Berechtigten zur Strafe einer unerlaubten Handlung des Rechts beraubt, oder ihm die gerichtliche Hülfe zur Geltendmachung des Rechts versagt.

Zweites Hauptstück.

Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte.

§. 60.

I) *Von Rechtsverletzungen:* A) *Arten derselben.*

Jede willkürliche Handlung, wodurch Rechte des andern gekränkt werden, heifst *Rechtsverletzung*. Sie ist I) in Ansehung der Handlung selbst entweder *positiv*, oder *negativ*. Letztere besteht in unterlassener Leistung dessen, was der Berechtigte zu fordern befugt ist. Hat insbesondere der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit geleistet, so ist er im *Verzug* (*a*). II) In Rücksicht

der Willensbestimmung des Handelnden ist die Verletzung entweder eine *dolose*, oder *culpose*. *Dolus*, *böser Vorsatz* (*dol*) ist der Entschlufs zu einer Läsion als Zweck und mit dem Bewufstseyn der Rechtswidrigkeit. *Culpa*, *Fahrlässigkeit* ist der gesetzwidrige Entschlufs zu einer Handlung, aus welcher zwar ihrer Natur nach, jedoch ohne Absicht des Handelnden eine Rechtsverletzung entsteht. Es ist nemlich Jeder zur gehörigen Sorgfalt im Handeln verpflichtet. Sieht er daher *wirklich* ein, dafs aus seiner Handlung eine unabsichtliche Läsion entspringen könne, oder *hätte* er es wenigstens einsehen *können* (1151), so macht dies seinen Entschlufs illegal und versetzt ihn in culpa. Die *vorsätzliche* Läsion begründet *immer* den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens, die *culpose* hingegen *nur* wenn in ihr eine Unterlassung des schuldigen *Grades* der Sorgfalt liegt. Die Sorgfalt wird nemlich A) entweder im allgemeinen (1137), oder in besonderer Hinsicht auf das handelnde Subject (1927) bestimmt; B) Sie ist entweder die ordentliche Sorgfalt eines guten Hausvaters (*b*), oder es wird ausnahmsweise ein höherer Grad des Fleises erfordert (1978).

a) Wie der Schuldner in Verzug gesetzt wird Art. 1139. 1146.

b) Art. 601. 1137. 1374. 1728. Eine culpa lata ist dem C. N. fremd. Die Sorgfalt eines guten Hausvaters (culpa levis) muss selbst derjenige anwenden, welcher keinen Vortheil aus dem Vertrage hat. A. 1137.

§. 61.

B) *Folgen der Läsion. Schadensersatz.*

Der Beleidiger ist verpflichtet, den durch die Rechtsverletzung *verursachten Schaden* und *entzogenen Gewinn* zu ersetzen (1149), wenn er nicht beweisen kann, dass er durch Gewalt oder Zufall ausser Stand gesetzt wurde, die dem Rechte des Andern entsprechende Verbindlichkeit zu erfüllen (1147. 1148. 1302). 1) Doch beschränkt sich diese Verbindlichkeit in Ansehung des *culposen* Beleidigers auf den Schaden, welchen er als Folge seiner Handlung vorausgesehn hat, oder voraussehn konnte, und in Ansehung des *dolosen* Beleidigers auf den aus der Rechtsverletzung unmittelbar und direct entspringenden Schaden (1151. 1152). 2) Wenn die Summe des Schadensersatzes eventuell von den Partien festgesetzt ist, so hat es dabei sein Bewenden (1152). 3) Bei Geldsummen besteht der Schadensersatz in den gesetzlichen Verzugszinsen (*a*).

a) Art. 1153. Die *Verzugszinsen* sind durch ein Gesetz vom 3. Sept. 1807 auf 5 Procent und in Handelssachen auf 6 P.C. bestimmt. *Zachariä* a. a. O. Th. II. S. 327. Der *Anatocismus* ist aufgehoben 1154. Doch müssen die Zinsen wenigstens ein Jahr rückständig und entweder eine Klage erhoben oder ein neuer Vertrag eingegangen seyn.

§. 62.

II) *Von Geltendmachung der Rechte:* A) *vom Gerichtsstand.*

Die Bestimmungen, welche der Code Napoléon über die Verfolgung der Rechte vor Gericht enthält, betreffen den Gerichtsstand, die Klagen, die richterlichen Erkenntnifsgründe und die Vollstreckungsmittel. Der *Gerichtsstand* bestimmt sich nach der Person des Beklagten. Ist dieser I) ein *Einländer*, so kann er von andern Einheimischen und von Fremden vor den einländischen Gerichten belangt werden, auch wenn er die Schuld im Ausland contrahirt hat (15). Ist aber der Beklagte II) ein *Fremder*, so kann er A) von einem *Einländer* ebenfalls wegen jeder Verbindlichkeit vor den einheimischen Gerichten belangt werden, falls er nur entweder sich im Lande aufhält, oder Vermögen darin besitzt (14). Hingegen B) von einem andern *Fremden* kann er vor den Gerichten dieses Staats nicht belangt wer-

den, ausgenommen 1) in den Fällen, wo er den Gesetzen desselben unterworfen ist (3) und 2) wenn er vor diesen Gerichten sich entweder freiwillig belangen läſst, oder sich belangen zu lassen versprochen hat (*a*).

a) *Locré* esprit du C. N. T. I. p. 234. *Zachariä* a. a. O. B. I. Einleitung S. XXII.

§. 63.

B) *Von den Klagen:* 1) *überhaupt* (*a*).

Klagen sind Rechtsmittel, wodurch man sein Recht vor Gericht geltend macht. Ihr Zweck ist, den Beklagten durch den Richter zu einer Leistung zu zwingen. I) *Jedes Recht erzeugt auch eine Klage* (1235) falls nicht das Gesetz diese Wirkung an besondere Voraussetzungen geknüpft (1341), oder ganz versagt hat (§. 39.). II) Die Klagen gehören theils zu den *beweglichen*, theils zu den *unbeweglichen* Sachen (§. 36.) III) Es kommen verschiedene Gattungen von Klagen im C. N. vor. A) In Ansehung ihres Grundes sind sie entweder *Präjudicialklagen* (326), oder *dingliche*, oder *persönliche* Klagen (2262). B) In Rücksicht des Gegenstandes sind solche 1) entweder *Civil-* oder *Criminal* Klagen (327), 2) *petitorische* oder *possessorische* Klagen (C. de Pr. a. 23—27). IV)

Eine Klage anzustellen sind nur bürgerlich Lebende fähig (§. 84.). Leute, welche unter einem Vormund stehn, können nur mit dessen Genehmigung, so wie die Ehefrau nur unter Auctorisation des Mannes klagen. Fremde werden nur dann zur Anstellung einer Klage zugelassen, wenn sie im Lande Immobilien besitzen, oder wegen Kosten und Schaden Sicherheit leisten (16).

a) Der C. N. enthält, die Lehre von der Verjährung ausgenommen, nur sehr wenige Bestimmungen über die Klagen.

§. 64.

2) *Insbesondere von der Verjährung der Klagen:* a) *allgemeine Grundsätze.* (*a*)

I) *Alle*, durchs Gesetz nicht besonders ausgenommene *Klagen* (*a*) sind der Verjährung unterworfen, welche selbst durch vorausgehende Verzichtleistung nicht ausgeschlossen wird (*b*). II) Es wird bei der Verjährung *nicht immer eine Nachlässigkeit* von Seiten des Berechtigten *vorausgesetzt.* Sie findet nemlich auch A) wider die Ehefrau, während der Ehe, in manchen Fällen Statt (2254 — 2256). B) Gegen Minderjährige laufen ausnahmsweise die kurzen Verjährungen, deren der Art. 2278 gedenkt. C) Gegen eine Erbschaft tritt die Verjährung

ein, wenn ihr gleich noch kein Curator beigeordnet ist (2258). III) Wider den *Staat*, wider *öffentliche Anstalten* und *Gemeinden* haben die nemlichen Verjährungen Statt, welche gegen Privatpersonen eintreten (2227). IV) Die Einrede der Verjährung kann *von Jedem*, welcher ein rechtliches Interesse dabei hat (2225), und in *jedem Theile des Processes* (2224) vorgeschützt werden. V) Die Verjährung beruht auf den bloſsen Ablauf der gesetzlichen Frist; das Gesetz bindet sie aber zuweilen an die Bedingungen der Ersitzung (c). VI) Die *Wirkung* der Verjährung besteht in Ausschlieſsung derjenigen Klage, welcher die Einrede der Präscription entgegengesetzt wird (2223). Doch tritt diese Wirkung nicht immer schlechthin ein, sondern bei den kurzen Verjährungen, deren die Artikel 2271 – 2274 erwähnen, gebürt dem Glaubiger das Recht, dem Gegentheil über die Frage, ob die Zahlung wirklich geschehen sey? den Eid zuzuschieben (2275).

a) Der C. N. handelt im letzten Titel die Lehren von der erlöschenden und erwerbenden Verjährung vermischt ab. Manches dazu gehörige kommt hin und wieder in andern Titeln gelegentlich vor. Auch sind fremdartige Materien eingemischt. Z. B. Art. 2279 — 2280.

b) Art. 2220 — 2222. Erst nach vollendeter Verjährung findet eine wirksame Verzichtleistung Statt.

c) Z. B. Art. 2180. 2265. *Zachariä* a. a. O. B. II. §. 431.

§. 65.

b) *Von den einzelnen Arten der Verjährung.* α) *ordentliche Verjährung.*

I) Die Verjährung beginnt von dem Tage an zu laufen, wo ein Klagerecht vorhanden ist, mithin bei bedingten und betagten Forderungen, wo diese fällig sind (2257). II) Sie wird nicht nach Stunden, sondern nach Tagen berechnet, und ist vollendet, wenn der letzte Tag zu Ende ist (2260). III) Ihre Dauer ist aber verschieden. A) Die *ordentliche* Verjährung d. h. welche als Regel bei allen nicht ausgenommenen Klagen eintritt, dauert dreissig Jahre (2262). B) Für mehrere Klagen sind aber kürzere Verjährungsfristen bestimmt, woraus die *ausserordentliche* Verjährung entsteht.

§. 66.

β) *Ausserordentliche Verjährung.*

I) In *drei Monaten* wird die Klage verjährt, wodurch ein Gesellschafter die von einem Dritten geschehene Bestimmung der Antheile anfechten will (1854). II) In *sechs*

Monaten werden verjährt: die Klagen auf Bezahlung des Monatsweise gegebenen Unterrichts in Wissenschaften und Künsten, der Wohnung und Zehrung bei Wirthen und des Lohns der Arbeiter und Tagelöhner (2271. *a*). III) In *einem Jahr* die Klagen, welche folgende Gegenstände haben: Arztlohn, Wundarztlohn, Arzneien, Waaren, Insinuationsgebüren, Lehrgeld, Pension für Zöglinge, und der Lohn des sich jahrweis vermiethenden Gesindes (2272. *b*). IV) In *zwei Jahren* die Klagen der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebüren (2273. *c*). Diese letztern drei Arten der Verjährung (II. III. IV.) treten auch dann ein, wenn die Dienste, Arbeiten und Lieferungen fortwährend geschehen sind, und hören erst auf zu laufen, wenn eine Rechnung abgeschlossen, eine Schuldverschreibung ausgestellt, oder eine Ladung insinuirt ist.

a) In *sechs Monaten* erlöscht auch die Klage auf Vernichtung der Ehe von Seiten eines Ehegatten wegen Irrthums oder Betrugs, oder eines jeden Interessenten wegen Mangel des ehefähigen Alters Art. 181. 185. Bei jener ist jedoch diese Frist tempus utile ratione initii.

b) In *einem Jahr* werden aufserdem auch folgende in dem 2272 Art. nicht erwähnte Klagen verjährt; die Klage auf Ergänzung oder Verminderung des Preifses einer verkauften Sache (1622), die Klage auf Annullation

der Ehe wegen fehlender Einwilligung der Eltern (183), auf Rescission einer Ehescheidung (957), die Vindication eines durchs Wasser abgerissenen Stückes Land (559) und die possessorischen Klagen (C. de Pr. a. 24). Ueber die Dauer der Wandelungsklage A. 1648.

c) Durch *zweijährige* Präscription werden auch aufserdem verjährt: die Klage des Verkäufers wegen einer enormen Verletzung (1676) und die Klage auf Zurückgabe der den Huissiers anvertrauten Urkunden (2276).

§. 67.

Fortsetzung.

V) In *drei Jahren* werden die Klagen der Glaubiger wider die Legatarien (809) und der Glaubiger des Erblassers auf Absonderung der Erbschaft in Hinsicht der Mobilien (880) verjährt. VI) In *fünf Jahren* die Klagen, welche folgende Gegenstände haben: Zurückgabe der den Richtern und Anwälten anvertrauten Urkunden, Rückstände von Erb- und Leib-Renten, oder von Kostgeld, Pachtgeld, Zinsen von Capitalien, und alles was von Jahr zu Jahr, oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist (2276. 2277) (*a*). VII) In *zehn Jahren* die Klagen der Minderjährigen wider den Vormund, in so fern sie sich auf die Vormundschaftsführung beziehen (475), die Nichtigkeits- und Rescissions-Klagen, für

welche das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungszeit bestimmt hat (1304), und die Klagen wider Baumeister und Bauunternehmer in Ansehung grofser Baue, welche sie gemacht oder dirigirt haben (2270).

a) Auch die Klage auf Wiederkauf gehört hierher A. 1660—1662.

§. 68.

C) *Von den richterlichen Erkenntnifsgründen. Beweis.* (*a*)

Der Richter soll gegebene Handlungen nach den Gesetzen rechtsgültig beurtheilen. Er mufs sich also zuvor von deren Wahrheit überzeugen. Der Inbegriff der objectiven Gründe, woraus die Wahrheit einer Thatsache erkannt wird, heifst *Beweis im weitern Sinn* (*b*). 1) *Gegenstand* des Beweises sind diejenigen Thatsachen, durch welche die Anwendung des Gesetzes bedingt ist. 2) Die *Beweislast* mufs derjenige übernehmen, welcher eine Thatsache anführt, um darauf seine Klage oder Einrede zu stützen (1315), in so fern ihn nicht eine gesetzliche Vermuthung davon befreit (1352). 3) *Beweismittel* sind die Mittel durch welche man zur Kenntnifs der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache gelangt. 4) Der Beweis ist in Ansehung seiner Wirkung entweder *voll-*

stän-

ständiger oder *unvollständiger.* Aus ersterem entsteht Gewifsheit der Thatsache. Wenn bei letzterem die Gründe *für* die Thatsache die Gründe *gegen* dieselbe überwiegen, so entsteht daraus *Wahrscheinlichkeit* (1347). 5) In Ansehung der Art, wie die Beweismittel wirken, ist der Beweis entweder *direct*, oder *indirect. Directer* (*natürlicher*) Beweis ist vorhanden, wenn die Wahrheit der Thatsache aus den Beweismitteln *unmittelbar* erkannt wird (*Beweis im engern Sinn*). *Indirecter* (*künstlicher*) Beweis hingegen, wenn die Beweismittel auf andere Thatsachen gerichtet sind, aus denen sich auf die Wahrheit der zu erweisenden Thatsache schliefsen läfst (*Vermuthungen c*).

a) Für das *Procèfsrecht* ist eigentlich der Code de procedure civil bestimmt. Doch enthält der C. N. Bestimmungen über einige processualische Materien, insbesondere von den richterlichen Erkenntnifsgründen und Vollstreckungsmitteln. Ueber Appellationen gibt er nur wenige ganz einzelne Vorschriften (262. 263. 291). Jene processualischen Gegenstände gehören in den *allgemeinen* Theil, weil sie sich auf kein besonderes Rechtsverhältnifs beziehen, und weil der Materialien zu wenige sind, um einen eignen, dem Procefs gewidmeten Theil daraus zu bilden. Aufserdem ist auch das Verfahren bei einigen einzelnen Arten von Rechtssachen z. B. bei Ehescheidungen genau vorgeschrieben, welches aber nicht hierher gehört.

b) *Beweis* wird auch im *formalen* Sinn für die Aufsu-

chung und Darstellung jener Gründe, oder für *die Beweisführung* genommen.

c) Vom Beweis handelt der C. N. nur bei Gelegenheit der Lehre von den Verbindlichkeiten überhaupt A. 1315 — 1369. und bei einzelnen Arten der Verträge *Zachariä* a. a. O. Th. II. S. 313 — 315.

§. 69.

1) *vom directen Beweis.*

Die Mittel, durch welche der directe Beweis geführt werden kann, sind I) das *Geständnifs* des Gegners (*a*). Ist dies *gerichtlich*, so beweifst es vollständig gegen den Bekennenden, ohne dafs es jedoch getheilt werden kann. Das *aufsergerichtliche* mündliche Geständnifs ist in allen den Fällen unwirksam, wo der Zeugenbeweis unzulässig ist (1355). II) Die *Besichtigung* (*la descente sur le lieu.* Code de proced a. 295 — 301); III) Das *Gutachten der Kunstverständigen* (*le rapport d'experts.* Cod. de proc. A. 302 — 323); IV) *Urkunden; V) Zeugen;* VI) *Eid* und VII) die *Notorietät* (*la commune renommée*). Diesen Beweis, durch den gemeinen Ruf, läfst das Gesetz nur in einigen bestimmten Fällen, wegen Mangels anderer Beweismittel zu (1415. 1504) (*b*).

a) Da das Geständnifs unter den obigen Begriff des Beweises und der Beweismittel pafst, so ist es auch zu den Beweismitteln zu zählen.

b) Von dem Beweis durch Kunstverständige und durch Besichtigung schweigt der C. N. Von dem Geständnifs und der Notorietät gibt er nur die im § bemerkten Bestimmungen. Es bleibt also nur noch von den Urkunden, den Zeugen und dem Eid zu handeln übrig.

§. 70.

a) *von den Urkunden: α) öffentliche und Privaturkunden.*

I) *Oeffentliche Urkunden* (actes authentiques) in so fern sie gehörig errichtet (1317) und nicht etwa durch den Beweis der Fälschung entkräftet sind, beweisen vollständig und gegen Alle. Sind sie hingegen mangelhaft abgefafst, aber von den Partieen unterschrieben, so haben sie die Kraft der Privaturkunden (1318). (*a*) II) *Privaturkunden* und zwar A) *Handschriften* haben, wenn sie in der gesetzlichen Form abgefafst (1325 — 1327) und entweder anerkannt, oder gerichtlich für ächt erklärt sind (1322-1324), volle Beweiskraft unter den Partieen, deren Erben und Stellvertretern. Wider dritte Personen beweisen sie nichts, selbst nicht einmal die Thatsache, dafs ein Vertrag zu einer bestimmten Zeit abgeschlossen worden, wenn nicht der Zeitpunct ihrer Ausstellung auf andere Art aufser Zweifel gesetzt ist (1328). B) *Handelsbücher* beweisen

nur wider Handel treibende Personen (1329. 1330). C) *Häufsliche Papiere* haben keine Beweiskraft für den Schreibenden, wohl aber, unter gewissen Voraussetzungen, gegen ihn (1331). D) *Quittungen*, welche der Glaubiger auf eine Schuldverschreibung geschrieben hat, beweisen gegen ihn, selbst wenn sie nicht datirt und von ihm nicht unterschrieben sind, falls er nur die Urkunde ununterbrochen in seinem Gewahrsam hatte, oder die Quittung auf dem in den Händen des Schuldners befindlichen Duplicat steht (1332) (*b*). Der *Grad* der Beweiskraft dieser drei Arten von Urkunden (B. C. D.) ist durch das Gesetz nicht bestimmt und also der richterlichen Beurtheilung überlassen.

a) *Contre-lettres* d. h. Privathandschriften, durch welche die in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sind nur unter den Partieen gültig A. 1321.

b) Indem der C. N. der oben genannten Privaturkunden erwähnt, versagt er andern Arten schriftlicher und nichtschriftlicher Urkunden die Beweiskraft nicht. Er gedenkt in letzterer Hinsicht noch der *Kerbhölzer* (*tailles*) und gibt ihnen, in so fern ein Stück gehörig zum andern pafst, Beweiskraft unter solchen Leuten, welche gewohnt sind, sich deren bei ihren kleinen Händeln zu bedienen. A. 1333.

§. 71.

β) *Abschriften und relative Urkunden.*

I) *Abschriften* beweisen nur im Fall die Urschrift fehlt (1334), und es gebürt ihnen dann vermöge des Gesetzes entweder gleiche Beweiskraft mit der Urschrift (1335. n. 1. 2.) oder sie dienen nur als Anfang eines schriftlichen Beweises zur Begründung eines Beweises durch Zeugen (1335. n. 3. 4. 1336.) II) *Anerkennende nnd bestätigende* Urkunden befreien nicht von der Verbindlichkeit die ursprüngliche Urkunde, worauf sie sich beziehen, vorzulegen, ausgenommen A) wenn sie deren Inhalt genau angeben und in so weit sie mit diesen übereinstimmen, und B) wenn mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden sind, deren eine vor 30 Jahren erfolgt ist und welche durch den Besitzstand unterstützt werden (1337). Durch dergleichen bestätigende Urkunden können auch, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, die Mängel einer früheren Urkunde gehoben werden (*a*).

a) Art. 1338. Hiervon sind jedoch Schenkungen ausgenommen. A. 1339. 1340.

§. 72.

b) *von den Zeugen.*

Zeugen sind *nur zulässig* zum Beweis solcher verpflichtenden Handlungen, wodurch eine Forderung begründet wird, welche nicht über 150 Francs beträgt. Alle grössere Forderungen können nur durch Urkunden bewiesen werden (*a*). Diese eigenthümliche Regel ist I) auf der einen Seite sehr *ausgedehnt.* Sie gilt nemlich A) wenn auch nur Capital und Zinfsen zusammengerechnet über 150 Fr. betragen, B) wenn der Kläger seine anfänglich höher angegebene Forderung auf jene Summe herabsetzt; C) wenn die geringere Summe als Rest einer gröſsern, nicht durch Urkunden bewiesenen Summe eingeklagt wird, und D) wenn mehrere verschiedene Forderungen (welche eben daher immer verbunden eingeklagt werden müssen) zusammen gerechnet die Summe von 150 Fr. übersteigen (1342 — 1346). II) Auf der andern Seite ist jene Regel durch mehrere Ausnahmen *beschränkt.* Das Gesetz läſst nemlich auch bei gröſseren Summen den Zeugenbeweis zu A) wenn schon der Beweis durch Urkunden, welche die Forderung wahrscheinlich machen, eingeleitet

ist (1347); B) wenn dem Berechtigten ein schriftlicher Beweis unmöglich ist, indem er sich entweder keine Urkunde verschaffen konnte, oder derselben durch Zufall verlustig geworden ist (1348).

a) Art. 1341, *Zachariä* a. a. O. Th. II. §. 421. Anm. Die Abfassung einer Urkunde wird jedoch, aufser wo es das Gesetz besonders vorschreibt, *nicht als Solennität* zur *Gültigkeit* des Rechtsgeschäfts, sondern nur zum *Beweise* erfordert.

§. 73.

c) *vom Beweis durch Eid.* *a*) *Vom zugeschobenen Eid.*

Der gerichtliche Eid ist entweder *zugeschobener* (*angetragener*, *serment decisoire*), oder *nothwendiger* (*serment déféré d'office*). I) Die Eideszuschiebung ist in allen nicht besonders ausgenommenen (1394. f.) Rechtssachen, selbst wenn der Beweis noch nicht durch Urkunden eingeleitet ist, über Handlungen des Gegners *zulässig* (1338 — 1360). Eine Zurückschiebung desselben findet aber nur über solche Handlungen Statt, welche beiden Theilen gemeinschaftlich sind (1362). II) Die *Wirkung* des Eides und zwar A) der erfolgten *Annahme* desselben besteht in Unwiderruflichkeit des Antrags oder der Zurückschiebung (1364). B) Die *verweigerte* Zurückschiebung oder Leistung des angetra-

genen und die *verweigerte* Annahme des zurückgeschobenen Eides werden als Geständnifs, und zwar jene als Bekenntnifs der Wahrheit, diese als Bekenntnifs der Unwahrheit der zu beweisenden Thatsache betrachtet (1361). C) Die Wirkung des *geleisteten* Eides besteht in vollständigem Beweis, ohne dafs dagegen ein Beweis des Meineids zulässig ist (1363).

§. 74.

β) vom nothwendigen Eid.

Der Eid, welcher einer Partie vom Richter aufgelegt wird, dient 1) entweder zur Entscheidung der Hauptsache im Fall eines vorhandenen unvollständigen Beweises (*Erfüllungs* und *Reinigungs-Eid.* 1366.), oder 2) zur Bestimmung der Summe, in welche der Beklagte verurtheilt werden soll, im Fall es unmöglich ist dieselbe auf andere Weise auszumitteln (*Würderungseid.* 1369.) Der Richter ist verpflichtet die Summe festzusetzen, bis zu deren Beschwörung der Kläger zugelassen werden soll (*a*).

a) 1369. **Es ist dies also das iuramentum in litem *veritatis.***

§. 75.

2) *vom indirecten Beweis.*

Vermuthungen sind Schlüsse aus einer bekannten Thatsache auf die Wahrheit einer unbekannten Thatsache, von welcher die Anwendung des Gesetzes abhängt. Zum Wesen derselben gehört ein solcher *Zusammenhang* zwischen beiden Thatsachen, welcher einen Schluſs von der einen auf die andere möglich macht. In Hinsicht der Quelle sind sie entweder natürliche, oder gesetzliche. I) Die *gesetzlichen Vermuthungen* (praesumtiones legis, s. iuris) befreien von der Beweislast und zwar A) entweder schlechthin, mit Ausschlieſsung alles Gegenbeweises (*praes. iuris et de iure*), oder B) nur so lange, bis der Gegner die Vermuthung durch Beweis entkräftet (*praes. iuris in specie*). Im Zweifel sind die gesetzlichen Vermuthungen von letzterer Art (*a*); jene Wirkung hingegen haben sie nur, wenn der Gegenbeweis mit der Natur des Gesetzes, oder dessen ausdrücklicher Vorschrift (*b*) im Widerspruch steht. II) Die *natürlichen*, oder *richterlichen Vermuthungen* (*praes. facti*) sind A) nur da *zulässig* wo Zeugenbeweis Statt findet (*c*). B) Die *Beweiskraft* derselben, de-

ren Beurtheilung dem Richter überlassen ist, hängt davon ab, dafs die Thatsache, aus welcher die Vermuthung abgeleitet wird, *wahr* und *beweisend* sey. Letzteres beruht auf ihrem Zusammenhang mit der zu beweisenden Thatsache und auf ihrer Uebereinstimmung mit andern Vermuthungen (1353).

a) Beispiele: Art. 1. 312. 553. 1283. 1350. N. 2. 1356.
b) *Beispiele:* Art. 1350. n. 1. 3. 4. Art. 1363.
c) Art. 1353. §. 72. Es sey denn dafs ein Rechtsgeschäft wegen Betrugs angefochten wird.

§. 76.

D) *Von den richterlichen Vollstreckungsmitteln:* 1) *vom öffentlichen Verkauf der Grundstücke,*

Wenn ein Urtheil rechtskräftig geworden ist und der Verurtheilte demselben nicht freiwillig Genüge leistet, so kann der, zu dessen Gunsten es erfolgt ist, auf dessen Vollstreckung dringen. *Rechtskraft* (l'autorité de la chose jugée) ist diejenige Eigenschaft eines Urtheils, vermöge deren es als unbedingt gerecht anzusehen ist. Sie schliefst den Beweis des Gegentheils aus (1350 — 1352) und ein solches Urtheil kann nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden. Zur Vollstreckung der Urtheile dienen, unter andern Mitteln, die Subhastation (*expropriation forcée*) und die

persönliche Haft (*a*). 1) Die *allgemeinen* Bedingungen der Subhastation sind: ein rechtskräftiges Urtheil (2215), oder eine andere zur Vollziehung geeignete Urkunde, ein insinuirter Zahlungsbefehl und die Unzulänglichkeit der Früchte eines Jahres zur Bezahlung der ganzen Schuld (2212). Unter diesen Voraussetzungen können die Glaubiger, selbst ehe die Mobilien angegriffen sind (2207), auf Verkauf der Immobilien sammt Zubehör, so wie des dem Schuldner zustehenden Niefsbrauchs dringen. 2) In gewissen einzelnen Fällen erfordert jedoch das Gesetz noch *besondere* Voraussetzungen zur Statthaftigkeit einer öffentlichen Versteigerung der Grundstücke (2205—2211).

a) Nur diese beiden Vollstreckungsmittel kommen im C. N. vor. Von den übrigen, so wie von dem Verfahren bei Vollstreckung der Urtheile handelt der C. de Proc. P. I. Liv. V.

§. 77.

2) *von der persönlichen Haft.*

Der Regel nach können sich die Glaubiger nur an das Vermögen und nicht an die Person des Schuldners halten (2063). Der Personalarrest, als Vollstreckungsmittel in Civilsachen, findet jedoch ausnahmsweise Statt. 1) Das *Gesetz* bestimmt nem-

lich gewisse Fälle, in denen er A) *an und für sich* statthaft ist (2059 — 2062) oder B) in denen sich doch der Schuldner *durch Vertrag* gültig zur persönlichen Haft verpflichten kann (2065. n. 5. 2062). II) Aber auch in allen diesen Fällen findet der Personalarrest nicht Statt, wenn A) das *Object* unter 300 Francs beträgt, oder B) die *Person* des Schuldners eine gesetzliche Befreiung davon erhalten hat. Dahin gehören Minderjährige, Greise welche das 70. Jahr angetreten haben und Frauenspersonen (2064. 2066). III) Der persönlichen Verhaftung mufs immer erst ein *Urtheil* vorausgehn, welches darauf erkennt (2067. 2068). IV) Durch den Personalarrest wird die Vollstreckung aufs Vermögen des Schuldners nicht ausgeschlossen.

Besonderer Theil.

Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.

Erstes Buch.

Personenrecht.

Erster Abschnitt.

Vom Civilstande.

§. 78.

I) *Begriff des Civilstandes.*

Der *Civilstand* ist 1) im *subjectiven Sinn* diejenige Eigenschaft einer Person, vermöge welcher sie der durch das bürgerliche Privatrecht bestimmten Rechte theilhaftig ist (*bürgerliche Rechtsfähigkeit*) (*a*). 2) Im *objectiven Sinn* versteht man darunter

den Inbegriff dieser Rechte. In Hinsicht auf den Civilstand entsteht eine doppelte Eintheilung der Personen. Sie sind 1) entweder *bürgerlich Lebendige*, oder *bürgerlich Tode*; 2) entweder *Einheimische*, oder *Fremde*. Die Rechte der Fremden und der bürgerlich Toden sind verschieden (8. 11. 25).

a) *Verschieden* vom Civilstande ist die *natürliche* Rechtsfähigkeit, die *politische* Rechtsfähigkeit, die Unterwürfigkeit unter die Gesetze (Art 3) und die Competenz des Gerichtsstandes Art. 14.

§. 79.

II) *Erwerb und Verlust des Civilstandes* A) *Erwerb: 1) durch Geburt.*

Die Eigenschaft eines Einländers wird durch Geburt (*a*) und Naturalisirung erworben. Bei der Geburt sieht man 1) entweder auf die *Person der Eltern* und den *Ort* der Geburt *zugleich*. Alle innerhalb des Staatsgebiets Geborne, deren Eltern (*b*) Einländer sind (*c*), haben den Civilstand (Arg. a. 8.). 2) Oder *blos* auf die *Person* der Eltern. Alle aufserhalb des Staatsgebiets Geborne, deren Eltern Einländer sind, gehören selbst zu den Einländern (10). 3) Oder *blos* auf den *Ort* der Geburt. Alle innerhalb des Staatsgebiets geborne Kinder ausländischer Eltern

können binnen Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit den Civilstand in Anspruch nehmen. Sie müssen sich jedoch zugleich im Lande niederlassen und daher, wenn sie schon darin wohnen, diese Absicht erklären, im Fall sie aber im Auslande sich aufhalten, das Versprechen im Lande ihren Wohnsitz zu nehmen, innerhalb eines Jahres in Erfüllung bringen (*d*).

a) Ist auf die *Empfängniſs*, oder die *Geburt* Rücksicht zu nehmen? Ist der Grundsatz: nasciturus habetur pro nato etc. anwendbar?

b) Eheliche, so wie Uneheliche vom Vater anerkannte Kinder sind nach dem Stande des Vaters, die übrigen unehelichen nach dem Stande der Mutter zu beurtheilen, ausgenommen wenn letztere eine Fremde ist.

c) Wer heiſst ein geborner Franzose?

d) Art. 9 Diesen werden gleichgeschätzt die im Ausland gebornen Kinder solcher Personen, welche die Eigenschaft eines Einländers verloren haben. Art. 10. Bei welcher Behörde ist diese Erklärung zu thun? Von welchem Zeitpuncte an beginnt der Civilstand der Personen, welche diese Bedingungen erfüllen? *Zachariä* a. a. O. §. 59. N. 1.

§. 80.

2) *durch Naturalisirung.*

Naturalisirt wird 1) derjenige Fremde, welcher mit Bewilligung des Regenten seinen Wohnsitz im Staatsgebiet nimmt. Dieser genieſst jedoch den Civilstand nur so lange, als er im Lande wohnt (13). 2) Eine

fremde Frauensperson, welche einen Einländer heirathet, folgt dem Stande ihres Mannes (*a*). In beiden Fällen beginnt der Genufs des Civilstandes erst mit der Thatsache der Naturalisation (Arg. art. 20).

a) Verliert sie den Civilstand durch den Tod des Mannes, oder durch Ehescheidung?

§. 81.

B) *Verlust des Civilstandes: 1) durch den bürgerlichen Tod.*

Der *bürgerliche Tod* ist die rechtliche Fiction, dafs ein Lebender in civilrechtlicher Hinsicht als todt zu betrachten sey (*a*). I) Der *Grund* des bürgerlichen Todes liegt in einer durch rechtliches Urtheil zuerkannten Lebensstrafe, oder einer solchen Leibesstrafe, womit das Gesetz jene Fiction verbindet (22—24). II) Der bürgerliche Tod *beginnt* A) wenn der Verurtheilte mit seiner Vertheidigung gehört worden ist, von dem Tage der Vollstreckung des Urtheils (*b*); B) ist hingegen das Urtheil gegen einen Abwesenden gefällt worden, so tritt der bürgerliche Tod erst fünf Jahre nach der im Bildnifs geschehenen Vollstreckung ein (*c*). III) Die *Wirkung* des bürgerlichen Todes besteht in Verlust der bürgerlichen Rechtsfähigkeit und der

der alsbaldigen Vererbung des Vermögens auf die gesetzlichen Erben (*d*).

a) Blos in *civil*rechtlicher Rücksicht tritt diese Fiction ein. Es bleibt also in rechtlicher Rücksicht überhaupt immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen *natürlich* und *bürgerlich* Toden, indem mit dem physischen Tod alle Rechtsfähigkeit verschwindet.

b) Welches sind die Rechte eines zum Tode Verurtheilten bis zur Vollstreckung?

c) Ueber den Fall wenn der Verurtheilte binnen dieses Zeitraums zurückkehrt, oder stirbt Art. 26-31. *Lassaulx* a. a. O. Th. I. S. 145 f.

d) Der rechtliche Zustand eines bürgerlich Toden ist durch den C. N. nicht ganz genau bestimmt. *Lassaulx* a. a. O. I. S. 137.

§. 82.

2) *durch Verlust der Eigenschaft eines Einländers.*

Ein Einheimischer wird Fremder 1) durch Naturalisirung in einem andern Staate, 2) durch die ohne Erlaubniſs der Regierung geschehene Annahme eines Amtes von einem auswärtigen Staate, 3) durch Niederlassung in einem fremden Lande, wenn solche nicht der Handlung wegen, oder in der Absicht zurückzukehren geschieht (17) (*a*). In allen diesen Fällen kann die Eigenschaft eines Einländers wiedererlangt werden, durch die mit Erlaubniſs der Regierung geschehene Rückkehr und Erklärung, daſs man sich wieder im Staate niederlassen wolle (18). 4) Durch Verheirathung an einen Fremden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Wittwe erhält jedoch die Eigenschaft einer Einländerin wieder, wenn sie im Lande wohnt, oder mit Erlaubnifs der Regierung wieder ihren Wohnsitz darin nimmt (19). 5) Durch den Eintritt in fremde Kriegsdienste, oder in eine auswärtige militärische Corporation (*b*). Die auf diese Art verlorne Eigenschaft eines Einländers kann nur durch Erfüllung der einem Fremden bei der Naturalisation vorgeschriebenen Bedingungen, wieder erlangt werden (*c*). Die Wiedererlangung der verlornen Eigenschaft eines Einländers hat niemals rückwirkende Kraft (20).

a) Können die Kinder, welche ihrem Vater ins Ausland gefolgt sind, auf den Civilstand Anspruch machen? *Locré* a. a. O. T. I. S. 261 f.

b) Vor dem Gesetz vom 3 Sept. 1807 gehörte dahin auch der Eintritt in eine fremde Corporation, welche Geburtsvorzüge erfordert.

c) Art. 21. Verliert die Frau zugleich mit dem Manne die Eigenschaft einer Einländerin? *Locré* a. a. O. I. 259. *Maleville analyse* A. 19.

§. 83.

III) *Rechte des Civilstandes:* A) *an und für sich betrachtet.*

I) Das Gesetz bestimmt den Inbegriff der zum Civilstand gehörigen Rechte A) *nicht direct*, als Ausflüsse dieses Standes, sondern nur *indirect*, als Rechte welche durch den bürgerlichen Tod verloren gehn

(25); B) *nicht* durch Begriffe und Grundsätze, ebendaher aber nicht *ausschlieſsend*, sondern nur enunciativ, als eine Reihe der wichtigsten Beispiele (*a*); C) *nicht vollständig*, weil die Natur mancher Rechte in Hinsicht der Frage, ob sie natürliche, oder bürgerliche seyen? unter den Rechtsgelehrten bestritten ist (*b*). II) Wenn daher über ein vom Gesetz nicht mit angeführtes Recht Zweifel entsteht, so ist zunächst auf die Analogie der genannten (*c*) Rechte und dann erst auf die Natur jenes Rechts (*d*) Rücksicht zu nehmen, für die Eigenschaft eines bürgerlichen Rechts aber nicht zu vermuthen. III) Die bürgerlichen Rechte können entweder an sich d. h. als Vorrechte der bürgerlich Lebenden vor den bürgerlich Toden, oder in Vergleichung mit den Rechten der Fremden betrachtet werden.

a) *Locré* a. a. O. T. I. S. 379 f.

b) *Discussions* V. I. p. 78.

c) Z. B der Art. 25 versagt den bürgerlich Toden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe; folglich auch die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechte, welche sich auf Paternität und väterliche Gewalt beziehen.

d) *Bürgerliche* Rechte sind solche, die durch die Civilgesetze entweder erzeugt sind, oder in Modificationen der natürlichen Rechte bestehen. Z. B. der bürgerlich Tode kann Verträge eingehn, allein keine sol-

che, welche einer bürgerlichen Form zu ihrer Gültigkeit bedürfen.

§. 84.

1) *Bürgerliche Rechte, als Vorzüge der bürgerlich Lebenden.*

Die Rechte, von deren Genufs der bürgerlich Tode ausgeschlossen wird (25), und welche folglich als Vorzüge der bürgerlich Lebenden anzusehn sind, bestehen theils in Rechtsfähigkeiten, theils in wirklich erworbenen Rechten. I) *Rechtsfähigkeiten* und zwar A) in Hinsicht auf die *Person*. Der bürgerlich Tode ist unfähig 1) eine gültige Ehe einzugehn, 2) eine Vormundschaft zu verwalten, oder zur Uebertragung und Verwaltung derselben mitzuwirken, 3) vor Gericht, oder der Feierlichkeit wegen Zeuge zu seyn, 4) als Kläger, oder Beklagter selbst im Gericht aufzutreten (*a*). B) In Beziehung auf *Sachen*. Der bürgerlich Tode kann 1) weder sein Vermögen bei seinem physischen Tod auf seine gesetzlichen Erben vererbfällen (*b*), noch ist er fähig Andere gesetzlich zu beerben; 2) er kann weder selbst durch Schenkungen oder letzte Willen über sein Vermögen verfügen, noch ist er fähig auf diese Weise von Andern etwas zu erwerben (*c*). II) Auch *wirklich er-*

worbene Rechte verliert der bürgerlich Tode, nemlich A) es verschwinden alle bürgerliche Wirkungen der Ehe, in welcher er bisher lebte, so daſs der andere Ehegatte alle Rechte ausüben kann, welche durch dessen natürlichen Tod bedingt waren. B) Er wird sämmtlicher Vermögensrechte verlustig. Diese gehen daher, in so fern sie übertragbar sind, sogleich auf seine gesetzlichen Erben über; die an seine Person geknüpften Rechte hingegen erlöschen (*d*).

a) Doch kann er den Schutz der Gerichte gegen Verletzungen seiner Person und seines seit dem bürgerlichen Tod erworbenen Vermögens in Anspruch nehmen.

b) Das Vermögen, welches er nach seinem bürgerlichen Tode erwirbt, wird nach seinem physischen Tode dem Staate zu Theil. Art. 33.

c) Hiervon sind blos Alimente ausgenommen.

d) Z. E. der Nieſsbrauch Art. 617 und die Theilnahme an einer Gesellschaft Art. 1865. Eine Ausnahme machen die Leibrenten Art. 1982.

§. 85.

2) *Bürgerliche Rechte, als Vorzüge der Einländer.*

Das Gesetz bestimmt die Rechte, von deren Genuſs *Fremde* ausgeschlossen und die folglich als Vorzüge der Einländer anzusehn sind, *nicht* genau. Im allgemeinen stellt der C. N. den Grundsatz der *Retorsion* auf (*a*). Allein dieser gilt nicht von allen

den Rechten, die den bürgerlich Toden versagt sind, da einige derselben den Fremden ohne die Bedingung der Wechselseitigkeit gestattet werden (15). Vielmehr scheint jenes Princip nur auf diejenigen Civilrechte bezogen zu seyn, welche entweder mit dem Staatsbürgerrecht in Verbindung stehn (*b*), oder sich auf das Heimfallsrecht beziehen (*c*). Die übrigen Rechte gebüren den Fremden unbedingt und diese sind also von den bürgerlich Toden wesentlich verschieden.

a) Art. 11. Muſs der Fremde, welcher Civilrechte in Frankreich genieſsen will, zuvor *beweisen*, daſs seine Nation jene Civilrechte Franzosen verliehen habe, und zwar muſs er ein Gesetz der Art, oder wirkliche Fälle beweisen?

b) Dahin gehört die Fähigkeit Vormund und der Feierlichkeit wegen Zeuge zu seyn.

c) Dazu gehört die Fähigkeit gesetzlich zu erben und zu vererben, zu testiren und zu schenken, so wie durch Schenkungen oder letzte Willen zu erwerben. *Zachariä* a. a. O. B. I. §. 11. Anhang. Auch ist den Ausländern die Rechtswohlthat der Güterabtretung versagt *C. de P. Art.* 905.

§. 86.

B) *Von Ausübung der Rechte des Civilstandes: 1) vom Wohnsitz.*

Bei Ausübung der bürgerlichen Privatrechte kommt vorzüglich der *Wohnsitz* (*a*) einer Person, als Quelle mancher rechtlichen Bestimmungen (*b*), in Betrachtung.

Der Wohnsitz kann auf dreifache Art bestimmt werden. I) *Durch das Gesetz.* Einen solchen Wohnsitz haben: 1) öffentliche auf Lebenszeit angestellte Beamten, 2) Ehefrauen, 3) Minderjährige, 4) Unmündiggesprochene, und 5) volljährige Dienstboten so wie andere in dem Hausse des Dienstherrn sich aufhaltende Arbeiter (107—109). II) Durch *eigne Wahl.* Diese gebürt nur solchen Personen, welche keinen gesetzlich bestimmten Wohnsitz haben. Die Wahl äusert sich durch den Aufenthalt an einem Orte, in der Absicht daselbst beständig zu bleiben. Im Fall sich Einer an mehreren Orten abwechselnd aufhält, ist der Wohnsitz da, wo er seine Hauptniederlassung hat (102). Ein solcher Wohnsitz kann willkürlich geändert werden (*b*). III) Durch *Vertrag* können die Interessenten in Beziehung auf gewisse Verbindlichkeiten, in der Urkunde des Hauptvertrags, einen Wohnort festsetzen. Die beiden erstern Arten des Wohnsitzes sind allgemein, und es hat jeder nur einen Wohnsitz jener Art (Arg. a. 102). Der vertragsmäsige Wohnort hingegen ist auf eine gewisse Verbindlichkeit beschränkt, ohne jedoch die allgemeinen Wohnsitze in

dieser Sache auszuschliessen (Arg. a. 111); und es kann Einer mehrere Wohnsitze dieser Art haben.

a) *Domicil* ist verschieden von *residence*, welches den bloſsen Aufenthaltsort bezeichnet.

b) Nach dem Wohnsitz bestimmt sich der Gerichtsstand, am Wohnort geschieht das Aufgebot, wird die Ehe eingegangen (165 — 168), eröffnet sich die Erbschaft (110). Am Wohnorte erfolgt die Abwesenheitserklärung u. s. w.

c) Wie wird die Absicht den Wohnort zu verändern erkannt? Art. 103 — 106.

§. 87.

2) *von der Abwesenheit:* a) *Begriff und Arten derselben* (*a*).

Abwesend, oder *verschollen* heiſst derjenige, welcher von seinem Wohnsitz entfernt ist, ohne daſs man weiſs ob er lebt. Er wird weder für tod noch für lebendig gehalten. Die Abwesenheit *beginnt* im Allgemeinen von der Zeit, wo sich einer von seinem Wohnorte entfernt hat, oder wo die letzten Nachrichten von ihm eingegangen sind (*b*). Sie ist in Rücksicht des Grundes ihres Daseyns 1) entweder *vermuthete* Abwesenheit. Anfänglich nimmt das Gesetz an der Abwesende werde wiederkehren, oder Nachricht von sich geben. Diese Vermuthung dauert, falls der Abwesende einen Bevollmächtigten für seine sämmtlichen Ge-

schäfte hinterlassen hat, vier Jahre (115), außerdem aber zehn Jahre (121) von jenem allgemeinen Termin an gerechnet. 2) Oder *erklärte* Abwesenheit. Wenn nemlich diese Fristen verflossen sind, so tritt die entgegengesetzte Vermuthung ein. Nun können die Interessenten beim Districtsgericht (*c*) darauf antragen, daſs der bisher nur vermuthlich Abwesende, nach vorausgehender Untersuchung der Umstände, durch ein Urtheil für abwesend erklärt werde (115—119).

a) Der C. N. ist in dieser Lehre sehr vollständig. Allgemeine Grundsätze desselben sind: Sicherung der Rechte des Abwesenden, Vereinbarung derselben mit den Ansprüchen der Hinterlassenen und Bestimmung der Wirkungen der Abwesenheit nach der gröſseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Lebens und der Rückkehr des Abwesenden.

b) Ist dies vom Datum oder vom Empfang zu verstehn?

c) Art. 115 Ist dies das Districtsgericht des Wohnorts, oder des Orts wo die Güter der Abwesenden liegen? *Locré* a. a. O. T. I. S. 553 f.

§. 88.

b) *Wirkungen der Abwesenheit: α) in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse des Abwesenden.*

Die rechtlichen Wirkungen der Abwesenheit überhaupt äußern sich zunächst in Ansehung der *Familienrechte* des Abwesenden. Wenn nemlich 1) der Ehegatte des Abwesenden eine neue Ehe geschlossen hat,

so kann diese nur vom Abwesenden selbst, entweder in Person, oder durch einen mit dem Beweise seines Lebens versehenen Bevollmächtigten, angefochten werden (*a*). 2) Sind minderjährige Kinder vorhanden, so übt die Mutter die Rechte des abwesenden Vaters aus (*b*). 3) Die ehemündigen Kinder eines Abwesenden können, ohne die sonst erforderliche ehrerbietige Bitte um seinen Rath, zur Ehe schreiten (155).

a) Art. 139. Dieser Artikel enthält eine Ausnahme von der im Art. 184 aufgestellten Regel.

b) Art. 141. Ueber den Fall wenn auch die Mutter tod ist, oder Kinder aus einer vorigen Ehe des Abwesenden vorhanden sind Art. 142. 143.

§. 89.

β) *In Ansehung der Vermögensrechte.*

I) *Eventuelle* Vermögensrechte des Abwesenden d. h. welche ihm erst während seiner vermutheten, oder erklärten Abwesenheit anfallen, kann Niemand in Anspruch nehmen, ohne zu beweisen, dafs derselbe zur Zeit dieses Anfalls noch lebte (*a*). II) In Ansehung desjenigen Vermögens, welches der Abwesende beim Beginnen seiner Abwesenheit schon *wirklich besafs*, sind die Wirkungen der vermutheten und erklärten Abwesenheit verschieden. A) Während der

vermutheten Abwesenheit hat überhaupt der Procurator des Regenten die Pflicht für das Interesse des Abwesenden zu sorgen (114), und das Districtsgericht trifft, im Fall kein bevollmächtigter Geschäftsträger vorhanden ist, die nöthigen Anstalten zur vorläufigen Verwaltung der Güter des Abwesenden (112 — 113). B) Die *erklärte Abwesenheit* gibt denjenigen, welche zur Zeit des Beginnens der Abwesenheit die nächsten gesetzlichen Erben gewesen seyn würden, die Befugniſs zu verlangen, daſs sie in den *Besitz des vom Abwesenden zurückgelassenen Vermögens gesetzt werden.*

a) Ueber Erbschaften, welche dem Abwesenden anfallen Art. 136 — 138.

§. 90.

Fortsetzung.

Die Natur dieses Besitzes richtet sich nach der Dauer der Abwesenheit. Er ist nemlich 1) entweder *provisorischer Besitz.* Dieser dauert so lange noch nicht 30 Jahre seit der erklärten Abwesenheit, oder noch nicht 100 Jahre seit der Geburt des Abwesenden verflossen sind (*a*). Ein solcher Besitz gibt a) dem *Besitzer selbst* nur das Recht, das Vermögen, gleich einem Vormund, als

anvertrautes Gut zu verwalten (*b*). Nur unter gewissen Voraussetzungen gewinnt er einen Theil der gezogenen Früchte (127). b) *Dritte Personen*, welche durch den Tod des Abwesenden bedingte Rechte an dessen Vermögen haben, können verlangen, daſs ihnen deren Ausübung schon jetzt gegen Sicherheitsleistung gestattet werde (*c*). 2) Oder *definitiver Besitz.* Nach Ablauf jener Frist können diejenigen Personen, welche auf den provisorischen Besitz Anspruch zu machen berechtigt sind, auf Einsetzung in den endlichen Besitz dringen (129). Dieser ertheilt ihnen nun die nemlichen Rechte, welche sie durch den physischen Tod des Abwesenden erworben haben würden, ohne daſs jedoch letzterer deshalb wirklich für tod gehalten wird (§. 92.).

a) Dies kann jedoch der Ehegatte, welcher mit dem Abwesenden in einer Gütergemeinschaft lebte, verhindern, wenn er erklärt, daſs er diese fortsetzen wolle A. 124.

b) Genauere Bestimmungen über die Pflichten des Besitzers Art. 125 — 126. 128.

c) Von Eröffnung und Vollziehung eines Testaments des Abwesenden A. 123.

§. 91.

c) *Vom Aufhören der Wirkungen der Abwesenheit.*

Die rechtlichen Wirkungen der Abwe-

senheit verschwinden I) wenn der *Abwesende zurückkehrt*, oder *Nachrichten von seinem Leben einkommen* (*a*). Dies geschieht A) entweder *während des provisorischen Besitzes.* Hier ist ihm sein Vermögen ganz auszuliefern, von den inzwischen gezogenen Früchten jedoch 1) wenn er sich binnen der ersten 15 Jahre einfindet, nur $\frac{1}{5}$, hingegen 2) falls er erst nach 15 Jahren sich meldet nur $\frac{1}{10}$ (131. 127.) B) oder *während des definitiven Besitzes.* In diesem Fall wird ihm das Vermögen nur in dem Zustand, worin es sich gegenwärtig befindet, und ohne die davon bisher gezogenen Nutzungen, zurückgegeben (*a*). Die nemlichen Ansprüche gebüren dessen Nachkommen, und diese können solche binnen 30 Jahren nach der Einsetzung in den endlichen Besitz geltend machen (133). II) *Wenn der Tod des Abwesenden* (vor der definitiven Einsetzung in den Besitz (*b*) *bewiesen wird.* Der erwiesene Tod hat jetzt die nemlichen Wirkungen, welche er überhaupt und bei andern Menschen hervorbringt. Der provisorische Besitzer muſs daher insbesondere die Erbschaft des Abwesenden den gesetzlichen Erben, welche gegenwärtig die nächsten sind, ge-

rade so ausliefern, wie sie dem Verschollenen selbst, falls er sich eingefunden hätte, zu erstatten gewesen wäre (130. 127).

a) Ist das Vermögen veräufsert, so fordert er den Preis, oder die dafür erkauften Güter A. 132. Die Verwaltungsmaasregeln hören nicht sogleich auf A. 131.

b) Nach der definitiven Einsetzung in den Besitz ist der Beweis des Todes des Abwesenden *nicht mehr zulässig*. Arg. Art. 130. vergl mit A 132. *Discussions* T. I. p. 230. *Zachariä* a. a. O. B. I. §. 22. n. 2.

Zweiter Abschnitt.

Vom Familienstand.

Einleitung.

Vom Familienrath.

§. 92.

1) *Zweck desselben.*

Die Gesetzgebung des C. N. über die Familienverhältnisse ist neu und eigenthümlich. Ihr *Zweck* besteht in einer vollständigen Organisirung der Familie zur Beförderung ihres Wohls. Die *Hauptgrundsätze* derselben sind: der Natur der Sache getreu zu bleiben, die Familienglieder inniger zu vereinigen, der Familienverbindung Einflufs und Wichtigkeit zu geben und die unmittelbare Einwirkung des Staats in das Innere des

Familienkreises auszuschliefsen. Ein vorzügliches Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist das dem C. N. ganz eigne Institut des *Familienraths* (*a*). Dieser repräsentirt die Familie, vertritt im Innern derselben die Stelle der Regierung, übt eine Obervormundschaft aus, und wirkt bei den wichtigsten Familienangelegenheiten mit (*b*).

a) *N. Th. Gönner der Familienrath, ein Meisterstück im C. N.* In dessen Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des jurist. Studiums. Ir Band. Landshut 1808. N. VI.

b) Der C. N. handelt vom Familienrath erst bei der Lehre von Ernennung eines Vormunds Art. 406—416. Diese Vorschriften gelten jedoch allgemein, in so fern nicht das Gesetz besondere Ausnahmen macht wie z. B. Art. 495. 2144.

§. 93.

2) *Einrichtung des Familienraths.*

I) Der Friedensrichter *organisirt* und *dirigirt* den Familienrath. Er kann solchen von Amtswegen, oder auf Verlangen der Interessenten, welche zum Theil darauf anzutragen verpflichtet sind (*a*), anordnen. II) Der Familienrath *besteht* der Regel nach (*b*), aufser dem Friedensrichter, *aus sechs der nächsten Verwandten*, oder *Verschwägerten* in der Gemeinde, halb von der väterlichen und halb von der mütterlichen Seite.

Der Verwandte geht indessen dem Verschwägerten vor, und unter mehreren Verwandten desselben Grades gibt das Alter den Vorzug (407). Alle diese Personen müssen jedoch weder zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig, noch einer Tutel entsetzt seyn (*c*).

a) Art. 160. 369. 393. 395. 421. 424. 446. 456 f. 1056.

b) Ausnahmen in Ansehung der *Zahl* Art. 408. 2144, und in Ansehung der *Beschaffenheit* der Personen Art. 409. 410.

c) Art. 445. Sind Frauenspersonen zulässig? A. 495.

§. 94.

3) *Versammlungen und Beschlüsse des F. R.*

I) Die *Versammlung* des Familienraths geschieht A) an dem vom Friedensrichter bestimmten *Ort* (415) und zu der von ihm festgesetzten *Zeit*. Letztere muſs er jedoch dergestalt anberaumen, daſs zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Zusammenkunft ein dreitägiger Zwischenraum bleibt (*a*). B) Die Glieder müssen *in Person*, oder durch Specialbevollmächtigte erscheinen, und dürfen bei Strafe, ohne gerechte Entschuldigung, nicht ausbleiben (412—414). II) Zur *Berathschlagung* des Familienraths, wobei der Friedensrichter den Vorsitz führt, ist die Gegenwart von wenigstens

stens drei Viertheilen seiner Glieder nöthig (*b*), und die *Beschlüsse* desselben werden durch Stimmenmehrheit gefaſst. Der Friedensrichter hat, auſser dem Fall der Stimmengleichheit, nur eine berathende Stimme (*c*). Doch bedürfen diese Beschlüsse zuweilen der gerichtlichen Bestätigung (458. 467. 447. 448.)

a) Bei denjenigen Gliedern, die nicht innerhalb 2 Myriametern wohnen, richtet sich dieser Zwischenraum nach der Entfernung des Wohnorts Art. 411.

b) Art. 416. Wie viel sind $\frac{3}{4}$ von 6?

c) Ist der Familienrath verantwortlich? *Discussions* I. 535. Sind die Beschlüsse eines Familienraths, bei dessen Organisirung oder Zusammenberufung gegen die gesetzlichen Vorschriften gefehlt wurde, als nichtig anzusehn? *Lassaulx* a. a. O. I. 258.

Erstes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 95.

Vorerinnerung.

Die *Ehe* ist *eine gesetzliche Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur Geschlechtsgemeinschaft* (*a*). An und für sich und zunächst bezieht sie sich auf das persönliche Verhältniſs der Ehegatten; mittelbar hat sie aber auch auf das Vermögen derselben groſsen Einfluſs (*b*).

Der Code Napoléon betrachtet die Ehe blos als eine bürgerliche Verbindung und bestimmt, unabhängig von dem Einfluſs der, dem Gewissen eines jeden überlassenen kirchlichen Vorschriften, die Bedingungen der Gültigkeit, die rechtlichen Wirkungen und die Arten der Beendigung der Ehe (*c*).

a) Die im Entwurf enthaltene Definition der Ehe fehlt im C. N. Die Bedingung der Ausschliesslichkeit der Geschlechtsgemeinschaft kann wegen des Art. 230 eben so wenig, als die Unauflösbarkeit der Ehe und die Nebenzwecke in den Begriff aufgenommen werden.

b) Der C. N. handelt von den persönlichen Verhältnissen im ersten und von den Vermögensrechten der Ehegatten erst im dritten Buch. Das System wird einfacher, wenn man beide Lehren in eine vollständige Theorie des Eherechts zusammenfaſst.

c) Die Gesetzgebung des C. N. über die Ehe ist sehr ausführlich. Es handeln davon Art. 63—75, Art. 144—311 und Art. 1387—1581, zusammen 373 Artikel, also beinahe $\frac{1}{6}$ des ganzen Gesetzbuchs.

Erster Titel.

Von Eingehung der Ehe. (*a*)

§. 96.

I) *Von den Personen, welche eine gültige Ehe eingehn können:* A) *Absolute Erfordernisse.*

Nur *bürgerlich Lebende* können eine gültige Ehe eingehn (25). Auſser dieser allgemeinen Fähigkeit erfordert aber das Gesetz aus Gründen, welche vom Interesse des

Staats entlehnt sind, noch folgende, eben daher absolut nothwendige, besondere Eigenschaften. I) Das *gesetzliche Alter*. Die Ehefähigkeit beginnt bei Männern mit dem zurückgelegten 18 Jahr, bei Frauen mit dem 15 Jahr (144. 145). II) *Ledigen Stand* (*b*). Nach getrennter vorheriger Ehe (*c*) hat eine folgende Statt, jedoch A) erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist, welche, im Fall einer freiwilligen Ehescheidung, für beide Ehegatten auf 3 Jahre, ausserdem aber für die Frau auf 10 Monate bestimmt ist (228. 296. 297). Auch dürfen B) geschiedene Personen sich weder untereinander, noch der schuldige Theil seinen Mitschuldigen heirathen (295. 298).

a) Die Erfordernisse der Ehe sind in Ansehung ihrer Wirkung 1) entweder *wesentlich* d. h. von ihrem Daseyn hängt die Gültigkeit der Ehe ab; und zwar a) *absolut* wesentlich d. h. die Ehe ist ohne sie, wegen des dabei obwaltenden Interesse des Staats allgemein ungültig, und diese Nichtigkeit tritt α) entweder von Rechtswegen ein, oder β) es hat eine allgemeine Anfechtung der Ehe Statt. b) *Relativ* wesentlich, so dass die Ehe nur beziehungsweise ungültig ist d. h. nur von gewissen interessirten Personen angefochten werden kann. 2) Oder *ausserwesentlich* d. h. die Gültigkeit der Ehe ist durch dieselben nicht bedingt. Welche Erfordernisse zu der einen oder andern Gattung gehören, dies ergibt sich aus der folgenden Abhandlung, besonders aus der Lehre von Annullation der Ehe.

H 2

b) Art. 147. Der C. N. erwähnt nirgends der *Eheverlöbnisse*, legt ihnen nicht die Wirkung eines Ehehindernisses bei und versagt also stillschweigend eine Klage auf deren Erfüllung. Kann aber nicht daraus auf Schadensersatz geklagt werden? Art. 1142. 1152. *Maleville* ad art. 172. *Lassaulx* a. a. O. I. 270.

c) *Lange Abwesenheit* des einen Ehegatten berechtigt den andern nicht zur weitern Ehe zu schreiten Art. 139.

§. 97.

Fortsetzung.

Unter die absoluten Erfordernisse gehört ferner III) dafs die Personen sich nicht in einem *verbotenen Grade der Verwandtschaft* untereinander befinden. Die Ehe ist nemlich A) in der *auf- und absteigenden Linie*, sowohl wegen Blutsverwandtschaft, als wegen Schwägerschaft allgemein, selbst im Falle unehelicher Abstammung, verboten (161). B) In der *Seitenlinie* und zwar 1) in der *gleichen* Seitenlinie im zweiten Grad, ohne weiteren Unterschied der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, als dafs bei jener auch die uneheliche Abstammung berücksichtigt wird (162). 2) In der *ungleichen* Seitenlinie ist die Ehe im dritten Grad der Blutsverwandschaft unstatthaft (*a*). Von diesem letztern Verbot kann jedoch der Regent dispensiren (*b*). Auch wegen der aus

der Adoption entstehenden bürgerlichen Verwandtschaft ist die Ehe zwischen dem Adoptanten und Adoptirten oder dessen Abkömmlingen, zwischen Adoptivgeschwistern, und zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, oder letzterem und dem Ehegatten des erstern verboten (*c*).

a) Der Art. 163 redet nur vom Onkel und der Tante. Nach einer Entscheidung *Napoléons* von Bajonne d. 7 Mai 1808 gilt dies auch von der Ehe mit dem Grofsoheim und der Grofstante.

b) Aus dem Art. 164 verglichen mit dem A. 162 ergibt sich die Unstatthaftigkeit der Dispensation vom Verbot der, in Deutschland sehr gewöhnlichen Ehe mit dem Bruder oder der Schwester des verstorbenen Ehegatten. Im Königreich *Westphalen* ist durch ein Gesetz vom 6 Aug. 1808 eine solche Dispensation, ausgenommen wenn die vorige Ehe durch Scheidung war getrennt worden, für statthaft erklärt.

c) Der C. N. enthält kein Verbot der Ehen *katholischer Priester*. Das aus den Gesetzen der vom Staat anerkannten Kirche fliefsende Hindernifs macht jedoch diese Ehe unstatthaft, wenn der Prieser nicht seinem Stand entsagt. *Lassaulx* a. a. O. I. 262. Ist dies aber ein vernichtendes Ehehindernifs?

§. 98.

B) *Relative Erfordernisse.*

In Beziehung auf die bei Eingehung der Ehe interessirten Personen ist I) *fehlerfreie Einwilligung der beiden Contrahenten* erforderlich (*a*). II) *Einwilligung* oder *Rath* ge-

wisser anderer Personen. A) Kinder, welche noch *nicht ehemündig* sind (Söhne unter 25, Töchter unter 21 Jahren) bedürfen der *Einwilligung ihrer Eltern*, unter denen, im Fall einer Verschiedenheit der Meinung, der Vater vorgeht. Sind aber 1) beide Eltern tod, oder aufser Stand ihren Willen zu erklären, so treten die *Großeltern* an deren Stelle, jedoch dergestalt, dafs der Grofsvater der Grofsmutter derselben Linie vorgeht, und eine Verschiedenheit der Stimmen für Einwilligung gilt (148. 150). 2) Wenn die Grofseltern beider Linien tod sind, so ist die Einwilligung des *Familienraths*, jedoch blos in die Ehen Minderjähriger erforderlich (160). In allen diesen Fällen mufs über die Erklärung der Einwilligung eine förmliche Urkunde aufgenommen werden (*b*). B) *Ehemündige* Kinder sind verbunden die Eltern oder Grofseltern, falls solche anwesend sind (155) und nicht ausdrücklich eingewilligt haben, in einem ehrerbietigen Schreiben, mit Beobachtung der gesetzlichen Form, um ihren *Rath* zu bitten (151. 154). Diese förmliche Bitte ist 1) falls der Sohn noch nicht 30 und die Tochter noch nicht 25 Jahr alt ist, zweimal mit monatlichen Zwischenräumen, zu

wiederhohlen (152); wenn sie hingegen 2) schon über dieses Alter hinaus sind (*c*), ist die einmalige Bitte hinreichend (*d*). Erst einen Monat nach jener dritten, oder dieser einmaligen Bitte darf die Ehe geschlossen werden.

a) Das Gesetz bestimmt nicht genau die Arten und Wirkungen der Mängel der Einwilligung A. 146. 180. Sie sind daher aus dem, was bei der Lehre von den Verträgen überhaupt verordnet ist Art. 1109 f. und aus den allgemeinen Grundsätzen zu erklären. *Zachariä* a. a. O. II. S. 14—16. *Lassaulx* a. a. O. I. 238 f.

b) Der G. N. gibt dem Richter nicht das Recht die Einwilligung der Eltern zu ergänzen. S. jedoch §. 99. n. *b*. Wie wird der Tod der Eltern und Groſseltern erwiesen, wenn es unmöglich ist die Todesurkunden herbeizuschaffen? *Lassaulx* a. a. O. I. 251.

c) Der Art. 153, welcher blos des 30 Jahrs erwähnt, ist aus dem A. 152 zu erklären.

d) *Uneheliche* und zwar 1) *anerkannte* Kinder haben in Ansehung des *Vaters* oder der *Mutter*, wovon sie anerkannt worden, die nemlichen Pflichten. Haben sie aber keine Eltern, welche im Stand sind ihren Willen zu erklären, so bedürfen sie der Einwilligung eines besonders dazu bestellten Vormundes A. 158. Dies letztere tritt 2) bei *nicht anerkannten* unehelichen Kindern immer ein A. 159. Können sich *Unmündiggesprochene* verheirathen?

§. 99.

C) *Einsprüche wegen Mangels eines dieser Erfordernisse.*

Der Mangel einiger unter den bisher angeführten Erfordernissen gibt den Interessenten *das Recht Einspruch zu thun* (*a*).

I) Dies Recht *gebürt* A) derjenigen Person, welche mit einem der Contrahenten verheirathet ist (172); B) dem *Vater;* wenn dieser nicht mehr lebt, oder seinen Willen nicht erklären kann, der *Mutter* und, wenn diese Voraussetzung bei beiden eintritt, den *Großeltern.* Sind gar keine Ascendenten vorhanden welche Einspruch zu thun im Stande wären, so gebürt jenes Recht, jedoch nur im Fall entweder der Familienrath nicht eingewilligt hat, oder der Einspruch auf ein Gemüthsgebrechen des künftigen Ehegatten gegründet ist, einigen vom Gesetz bestimmten, legitimen und volljährigen *Seitenverwandten* (174) und dem vom Familienrath dazu ermächtigten Vormund, oder Curator (175). II) Der Einspruch (opposition) geschieht mittelst eines schriftlichen Aufsatzes bei zwei verschiedenen *Behörden.* A) Bei dem *Beamten des Civilstandes*, welcher das Aufgebot verrichtet hat. Dieser bemerkt solches blos im Verkündigungsregister (*b*). B) Beim *Civilgericht*, in dessen Bezirk die Ehe vollzogen werden soll, damit dieses über den Grund oder Ungrund des Einspruchs erkenne. Die Form des bei beiden zu beobachtenden Verfahrens ist durch die Gesetze

bestimmt (66. 67. 176—178). III) Die *Wirkung* des Einspruchs besteht, wenn er für gegründet erkannt wird, in Unstatthaftigkeit der Ehe, bis nach entferntem Hinderniſs (c); falls er hingegen verworfen wird, in der Verbindlichkeit des Einsprechenden (Ascendenten ausgenommen) den verursachten Schaden zu ersetzen (179).

a) Verschieden vom Einspruch ist die, einem Jeden gestattete Anzeige beim Civilbeamten, daſs der Ehe ein gesetzliches Hinderniſs entgegen stehe, so wie die Nichtigkeitsklage.

b) Die Ascendenten brauchen beim Civilbeamten die Gründe ihres Einspruchs nicht anzugeben (176). Wenn aber nun die Kinder solche vor das Civilgericht fordern, so müssen sie hier die Gründe angeben und wenn diese dann kein gesetzliches Ehehinderniſs enthalten, so verwirft sie das Gericht, welches folglich mittelbar die Wirkung einer Ergänzung der Einwilligung hat. *Lassaulx* a. a. O. I. 270.

c) Der Civilbeamte muſs bei Strafe und Schadensersatz die Schlieſsung der Ehe bis zu beseitigtem Einspruch aussetzen (68).

§. 100.

II) *Von der gesetzlichen Form der Ehe:* A) *vom Aufgebot.*

Um diejenigen Personen, welche Einspruch zu thun befugt sind, von der bevorstehenden Ehe zu unterrichten, muſs vor deren wirklichen Schlieſsung ein zweimaliges (a) *Aufgebot* hergehn, über welches das Gesetz in Ansehung der *Behörde*, des

Orts, der *Zeit*, der *Form* und des *Inhalts* vollständige Bestimmungen gibt. Das Aufgebot wird nemlich vom Civilbeamten an dem Wohnsitz der künftigen Ehegatten (*c*) sowohl als auch derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Ehe erforderlich ist (166 — 168), an zwei nacheinander folgenden Sonntagen, vor der Thür des Gemeindehauses öffentlich verlesen und mufs alles genau ausdrücken. Der Civilbeamte nimmt darüber ein Protocoll auf, welches nicht nur in ein besonderes Buch eingetragen, sondern auch im Auszug, von einem Aufgebot zum andern, an der Thüre des Gemeindehauses angeschlagen wird (63). Wenn nun bis zum dritten Tage nach dem zweiten Aufgebot keine Einsprüche erfolgen, so kann die Ehe geschlossen werden (64). Wird solche aber nicht binnen Jahresfrist eingegangen, so mufs die Aufkündigung von neuem geschehn (65).

a) Es hat jedoch Dispensation vom zweiten Aufgebot Statt. A. 169. In Frankreich sind die kaiserl. Procuratoren bei den Districtsgerichten hierzu ermächtigt worden. Regierungsbeschlufs vom 20 Prairial XI. (9. Jun. 1803).

§. 101.

B) *von der wirklichen Schliefsung der Ehe.*

Die Schliefsung der Ehe mufs *öffentlich* vor dem Beamten des Civilstandes am Wohnort (4) eines der beiden Ehegatten geschehn. I) *Voraussetzungen* derselben sind A) dafs die Aufgebote geschehn und keine Einsprüche erfolgt, oder dieselben beseitigt sind (69). Auch müssen die Partieen B) gewisse Urkunden vorlegen, insbesondere ihre Geburtsscheine (*b*) und die Urkunden über die von den oben (§. 97.) genannten Personen ertheilte Einwilligung oder den erbetenen Rath (73). Unter diesen Voraussetzungen erfolgt nun II) die *bürgerliche Trauung* selbst. Der Civilbeamte liefst nemlich, an dem von den Partieen bestimmten Tage, in Gegenwart von 4 Zeugen, dem Brautpaar die oben gedachten Urkunden und das Capitel des Gesetzbuchs von den Rechten und Pflichten der Eheleute (212—226) vor und nimmt jedem Theile einzeln die Erklärung, dafs sie sich heirathen wollen, ab. Darauf erklärt er im Namen des Gesetzes, *dafs diese Personen durch das Band der Ehe verknüpft seyen.* Ueber die ganze Handlung nimmt er nun auf der Stelle ein Protocoll

auf (*Heirathsurkunde*), welches die im Gesetz bestimmten Gegenstände enthalten muſs (75. 76), und in das Register des Civilstandes eingetragen wird (*c*).

a) Doch kann die Ehe auch an dem Orte geschlossen werden, wo ein Theil, ohne daselbst seinen Wohnsitz zu haben, 6 Monate ohnunterbrochen gewohnt hat. A. 74.

b) Kann der Geburtsschein nicht beigebracht werden, so genügt eine *Notorietätsurkunde* A. 70 — 72.

c) Auf diese Art müssen auch die Ehen der *Ausländer* geschlossen werden Arg. art. 3. Ueber die Form der *im Ausland* geschlossenen Ehen der Einländer A. 170. 171. Die *priesterliche Einsegnung* ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich, und kann allein keine bürgerlich wirksame Ehe hervorbringen. Daher ist auch den Priestern verboten die Einsegnung vor geschehener bürgerlicher Trauung vorzunehmen.

Zweiter Titel.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe.

Erste Abtheilung.

Rechte der Ehegatten in Ansehung ihres persönlichen Verhältnisses.

§. 102.

I) *Im Allgemeinen.*

Die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe beginnen nach der bürgerlichen Trauung uud beziehen sich theils auf das persönliche Verhältniſs der Ehegatten, theils

auf das Vermögen derselben (*a*). Unter den Rechten der erstern Art sind 1) manche *wechselseitig*. Dahin gehört A) das Recht eheliche Treue, Hülfe und Beistand zu fordern (212). Doch ist jenes Recht in Ansehung der Frau dahin eingeschränkt, daſs der Mann keine Beischläferin im gemeinschaftlichen Hauſse halten darf (*b*). B) Ein Ehegatte darf ohne die Einwilligung des andern keine Adoption vornehmen (366), und gewisse Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten sind besondern Bestimmungen unterworfen (*c*). II) Andere Rechte gebüren nur *einem* der Ehegatten *ausschlieſslich*. A) Die *Frau* ist berechtigt vom Manne Schutz, Aufnahme in seine Wohnung und einen seinem Stand und Vermögen angemessenen Unterhalt zu fordern (*d*). B) Dem Manne gebürt 1) das Recht auf Gehorsam (213); 2) das Recht zu verlangen, daſs die Frau ihm an den Ort folge, an welchem er sich niederzulassen für gut findet (213. 214); und 3) die vormundschaftliche Gewalt über die Frau (§. 103).

a) Die Wirkungen der Ehe werden hier nur in Beziehung auf das Verhältniſs unter den Ehegatten abgehandelt. Die Bestimmung der Wirkungen, welche sich auf deren Verhältniſs zu den Kindern beziehen,

gehört in das zweite Capitel, welches vom Rechtsverhältnifs zwischen Eltern und Kindern handelt.

b) Auch das römische Recht sah nur den Beischlaf mit der Ehefrau eines andern als Ehebruch an. *L.* 6. §. 1. *L.* 34. §. 1. *D. L.* 18 *C. ad L. Jul. de adult.*

c) Dahin gehört besonders die Schenkung (§. 1094 — 1099) und der Kaufcontract (1595). Im Procefs wirkt die Ehe Compensation der Kosten und Unfähigkeit zum Zeugnifs gegeneinander C. de Pr. art. 131. 268.

d) A. 213. 214. Ist die Frau verpflichtet den verarmten Mann zu ernähren? Arg. art. 212.

§. 103.

II) *Insbesondere von der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes.*

Der Mann ist vermöge der ihm gebürenden vormundschaftlichen Gewalt (*a*) befugt, der Frau, welche nach seinem Tode die Vormundschaft führt, einen Beistand zuzuordnen (391. 392), und sie *zu gewissen Geschäften zu ermächtigen.* I) Diese Ermächtigung (*l'autorisation*) (*b*) ist *nothwendig* A) wenn die Frau vor Gericht auftreten will, aufser im Fall sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird (215. 216); B) bei Veräufserungen (217. 1538) und Uebernahme von Verbindlichkeiten (*c*); C) bei Erwerbungen, selbst unter einem wohlthätigen Titel (217. 776. 934). Durch letzte Willen kann jedoch die Frau selbstständig über ihr Vermögen verfügen (226). II) Die

Ergänzung der fehlenden Genehmhaltung des Mannes kann jedoch, im Fall er sie nicht zu ertheilen vermag, oder ohne gerechte Gründe nicht ertheilen will, durch das Districtsgericht des Wohnorts geschehn (218—224). III) Die *Wirkung der mangelnden* Autorisation besteht in relativer Nichtigkeit des Geschäfts d. h. nur der Mann, oder die Frau, oder die Erben beider können sich darauf mit Erfolg berufen.

a) Diesen Namen gibt ihr jedoch das Gesetz nicht. Das deutsche Recht erklärt den Mann zum ehelichen Vormund; *Runde im deutschen Privatrecht* §. 594.

b) Kann diese Ermächtigung auch stillschweigend geschehn? Arg. A. 217. Ist eine allgemeine Auctorisation zulässig? Art. 223. Wird die fehlende Ermächtigung durch nachfolgende Genehmigung ersetzt?

c) Arg. Art. 221. Ausgenommen ist die Handelsfrau in allen Handelsgeschäften A. 220; eine andere Ausnahme macht der Vergleich, wovon der Art. 279 redet. Gilt dies auch von Verbindlichkeiten, welche die Frau in Beziehung auf die von ihr verwalteten Haufshaltungsgeschäfte contrahirte?

d) Art. 225. Entspringt nicht wenigstens daraus in Ansehung der Frau eine natürliche Verbindlichkeit?

Zweite Abtheilung.

Von den Vermögensrechten der Ehegatten.

§. 104.

Einleitung.

Die Vermögensrechte der Ehegatten werden I) entweder unmittelbar *durchs Gesetz*

bestimmt. Diesem zufolge findet die *gesetzliche Gütergemeinschaft* unter ihnen Statt. Sie bildet die Regel und tritt daher allgemein, jedoch nur aushülflich ein (1387. 1393). II) Oder durch die *Eheberedung*. Mittelst dieser dürfen die Ehegatten folgende Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung ihres Vermögens verabreden. Sie können A) entweder die Gütergemeinschaft ausschliesen und eine gänzliche Absonderung ihres Vermögens festsetzen; oder B) eine vertragsmäsige Gütergemeinschaft einführen, oder C) sich den Dotalrechten unterwerfen (*a*). Auch können sie die letztern beiden Rechte in Verbindung bringen (1589).

a) Vor dem C. N. galten im südlichen Frankreich die römischen Dotalrechte, in den nördlichen Provinzen hingegen die Gütergemeinschaft, jedoch letztere unter mancherlei verschiedenen Gestalten. Bei den interessanten und lebhaften Debatten über die Frage, welche von beiden Anstalten man beibehalten solle, ging die Meinung der Mehrzahl dahin, dafs die Gütergemeinschaft dem Wesen der ehelichen Verbindung und dem Bedürfnifs der zahlreichsten Stände am angemessensten sey. Doch lies man den Ehegatten die Freiheit, die gesetzliche Gütergemeinschaft zu ändern, oder sich den Dotalrechten zu unterwerfen.

Erste Unterabtheilung.

Von den durch's Gesetz bestimmten Vermögensrechten, oder von der gesetzlichen Gütergemeinschaft. (a)

§. 105.

I) *Von den Gegenständen dieser Gütergemeinschaft:* A) *gemeinschaftliches Vermögen.*

Die gesetzliche Gütergemeinschaft (la communauté légale) begreift theils *Vermögen*, theils *Schulden* der Ehegatten (*l'actif* et *le passiv* de la communauté) (*b*). Zu jenem (1401 — 1408) gehören 1) alle *Mobilien*, welche die Ehegatten am Tage der Schliessung der Ehe besitzen, oder während deren Dauer erwerben (*c*). 2) Alle Arten von *Einkünften*, welche während der Ehe fällig sind, oder erhoben werden, sey es aus Grundstücken, welche die Ehegatten schon bei Eingehung der Ehe besaſsen, oder welche sie erst nachher erwarben (*d*). 3) Alle *Immobilien*, welche während der Ehe entweder von beiden Ehegatten auf irgend eine Weise, oder von einem derselben unter einem lästigen Titel erworben werden (1404. 1405), in so fern das Gesetz nicht gewisse Grundstücke besonders davon ausgenommen hat (*e*). Immer wird im Zweifel vermuthet, daſs ein Grundstück, welches die

Ehegatten besitzen, in der Ehe erworben sey (1402).

a) *Lebrun traité de la communauté.* Paris 1757. fol. *Pothier de la communauté.* Paris 1770. 2 Vol. (*B. W. Pfeiffer*) *die Vermögensrechte der Ehegatten* nach den Grundsätzen des Gesetzbuchs Napoleons zur practischen Anwendung systematisch dargestellt. Cassel 1808.

b) Diese Gütergemeinschaft ist von der deutschen, insbesondere von der allgemeinen wohl zu unterscheiden.

c) Ausgenommen durch Schenkung, wenn der Schenkende das Gegentheil ausbedungen hat. A. 1401. 1.

d) Ueber den Ertrag von Waldungen, Steinbrüchen und Bergwerken A. 1403.

e) Diese Ausnahmen sind in den Art. 1404. 1405. bestimmt.

§. 106.

B) *Gemeinschaftliche Schulden und Lasten.*

Zu den Schulden und Lasten der Gemeinschaft gehören 1) alle Mobiliarschulden, welche der Mann oder die Frau bereits am Tage der eingegangenen Ehe hatte, unter der Voraussetzung, dafs die Schuld der Frau auf einer erweislich in der Ehe ausgestellten öffentlichen Urkunde beruht (1409. 1. 1410); 2) diejenigen Mobiliarschulden, welche auf einer während der Ehe einem der Ehegatten zugefallenen, in Mobilien bestehenden Erbschaft oder Schenkung haften (*a*); 3) Alle während der Dauer der Ehe vom

Manne, oder mit dessen Einwilligung von der Frau gemachte Schulden (1409. n. 2. 1419. 1420); 4) die Rückstände und Zinsen von solchen Schulden, deren Entrichtung nur einem der Ehegatten persönlich obliegt (1409. n. 3.); 5) die Reparaturkosten der Immobilien, welche einem Ehegatten gehören, in so fern der Nutznießer solche zu tragen verbunden ist (1409. n. 4. 606. 607); 6) die Kosten des Unterhalts der Ehegatten, der Erziehung und des Unterhalts der Kinder, und die sonstigen Ehestandslasten (1409. n. 5.); 7) die Kosten der Aufhebung der Gütergemeinschaft (*b*).

a) A. 1409. n. 1. Ueber die ganz, oder zum Theil aus Immobilien bestehenden Erbschaften s A. 1412 — 1418.

b) A. 1482. Geldstrafen, welche den Mann treffen, können zwar aus der Gütergemeinschaft beigetrieben werden, der Frau bleibt jedoch die Vergütung vorbehalten. A. 1424.

§. 107.

II) *Rechtliche Wirkungen der Gütergemeinschaft:* A) *während ihrer Dauer:* 1) *in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens.*

Dem *Manne* gebürt in Rücksicht des *gemeinschaftlichen* Vermögens I) die alleinige *Verwaltung* (1421). II) Er allein kann rechtsgültige *Verbindlichkeiten* dergestalt

I 2

eingehn, daſs sie auf dem gemeinsamen Vermögen haften (1409. n. 2), während hingegen Schulden, welche die Frau contrahirt, in der Regel (*a*) nur dann zur Gemeinschaft gehören, wenn sie sich mit des Mannes Einwilligung verbindlich gemacht hat. III) Der Mann allein hat das Recht gemeinschaftliche Sachen, auch ohne die Einwilligung der Frau, zu *veräuſsern* und zu *verpfänden* (1421). Doch ist er in Ansehung unentgeltlicher Verfügungen dahin beschränkt, daſs er weder Immobilien, noch eine Quote des Mobiliarvermögens, sondern nur einzelne bewegliche Sachen, und auch diese nur ohne sich deren Nieſsbrauch vorzubehalten, *verschenken* kann (*b*), *testamentarische* Verordnungen desselben aber seinen Antheil an der Gemeinschaft nicht übersteigen dürfen (1423).

a) Ueber eine Ausnahme s. den Art. 1426. 1427. und über den Fall, wo sie sich mit ihrem Manne solidarisch verpflichtet hat A. 1431.

b) Eine Ausnahme enthält der A. 1422.

§. 108.

2) *In Rücksicht des eignen Vermögens der Frau.*

Ein Theil jener Wirkungen der Gütergemeinschaft erstreckt sich auch auf das besondere Vermögen der Frau. Der Mann hat

nemlich das Recht diese Güter zu *verwalten*, eben daher aber auch die Verbindlichkeit, der Frau jeden durch seine Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen (1428). Insbesondere ist er vermöge der ihm gebürenden Administration befugt, die der Frau zukommenden Mobiliar- und possessorischen Klagen anzustellen und Grundstücke derselben, jedoch ohne ihr Vorwissen nicht auf längere Zeit, als 9 Jahre, zu verpachten (1429). Hingegen *Veräufserungen* unbeweglicher Sachen der Frau sind an deren Einwilligung gebunden (1428).

§. 109.

B) *Nach ihrer Auflösung:* 1) *Arten der Auflösung.*

Die Gütergemeinschaft wird aufgelöfst: I) während der *Dauer der Ehe*, durch eine *Absonderung der Güter*. Diese darf nicht freiwillig geschehn, sondern nur von der Frau mittelst einer angestellten Klage, falls ihr Vermögen in Gefahr ist, bewirkt werden (*a*). Wird nur auf die Absonderung erkannt, so mufs dies Urtheil, welches rückwärts bis zum Tag der angestellten Klage wirkt (1445), vor der Vollziehung bekannt gemacht und die wirkliche Sonderung der

Güter binnen 14 Tagen angefangen werden (1444). Die Ehegatten dürfen indessen die Gütergemeinschaft nachher, jedoch nur unter den vorigen Bedingungen, wieder herstellen, und dann wird sie betrachtet, als habe sie ununterbrochen bestanden (*b*). Ausserdem wird die Gütergemeinschaft II) durch *jede Art von Trennung der Ehe*, selbst durch die bloſse Scheidung von Tisch und Bett, aufgehoben.

a) Die *Glaubiger der Frau* können mit deren Einwilligung, oder wenn der Mann fallirt auch ohne dieselbe, nach dem Belauf ihrer Forderungen, auf Absonderung dringen (1446); die *Glaubiger des Mannes* hingegen sind befugt, sich der Absonderung entgegen zu setzen, oder sie anzufechten (1447).

b) A. 1451. Das nemliche tritt ein, wenn die Gütergemeinschaft durch Scheidung von Tisch und Bett erfolgt ist.

§. 110.

2) *Folgen der Auflösung der Gütergemeinschaft.*

I) *Jede Art* der Auflösung der Gütergemeinschaft geschieht unbeschadet der Rechte, welche sich die Ehegatten auf den Todesfall ausbedungen haben. Doch bleibt die Ausübung dieser Rechte, im Fall die Gütergemeinschaft beim Leben beider Ehegatten aufhörte, bis zum Tod des andern Ehegatten aufgeschoben (1452). II) Wird insbe-

sondere die Gütergemeinschaft durch *Vermögensabsonderung* getrennt, so tritt das nemliche Rechtsverhältnifs ein, welches bei der, vor Eingehung der Ehe verabredeten Absonderung der Güter Statt findet (§. 116.). III) Wenn hingegen die Gütergemeinschaft *durch Trennung der Ehe* aufgelöfst wird, so gebürt der *Frau*, oder deren Erben (*a*) und Glaubigern (1464), *das Recht die Gütergemeinschaft anzunehmen*, oder auf dieselbe, mit Beobachtung der gesetzlichen Formen und Fristen (1456—1461), *Verzicht zu leisten.* Alle diesem Wahlrecht entgegenlaufenden Verträge sind nichtig (1453). Doch verliert die Frau zuweilen dasselbe und dann wird A) entweder die Gütergemeinschaft für *angenommen* gehalten. Dies tritt ein, wenn sie nach erlangter Volljährigkeit in einer Urkunde als Genossin der Gütergemeinschaft aufgetreten ist (1455), oder sich in die Gütergemeinschaft eingemischt (1454), oder Sachen entwendet oder verheimlicht hat (1460). B) Für *ausgeschlagen* wird hingegen die Gütergemeinschaft gehalten, wenn solche durch Ehescheidung aufgelöfst ist, und die Frau sich binnen der gesetzlichen Frist zu erklären versäumt hat (1463). Die

Wirkungen der einen und der andern Wahl sind sehr verschieden (*b*).

a) A. 1466. Können sich die Erben über die Wahl nicht vereinigen, so erhalten die Annehmenden ihren Antheil, der Antheil der Entsagenden aber fällt dem Manne zu (1475).

b) Nur eine Wirkung tritt immer ein, die Wahl mag ausfallen wie sie will. Die Frau ist nemlich berechtigt, während der ihr zur Verfertigung des Inventariums gestatteten gesetzlichen Frist, ihren Unterhalt aus der gemeinschaftlichen Masse zu nehmen (1465).

§. III.

1) *Von der Annahme und Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens: α) Vorbereitung der Theilung.*

Wenn die Frau oder deren Stellvertreter die Gütergemeinschaft annimmt, so werden die gemeinschaftlichen Güter und Schulden getheilt. Um diese Theilung vorzubereiten, mufs zunächst *die gemeinsame Masse gebildet werden.* Zu dem Ende wird I) Alles *abgezogen*, was einer der beiden Theile, als nicht zur Gemeinschaft gehörig, zu fordern hat (1470). Insbesondere A) die noch in Natur vorhandenen eigenthümlichen Sachen eines Ehegatten, oder wenn solche veräufsert worden sind, deren Kaufpreifs (1436), oder die an deren Stelle angeschafften Güter (*a*). B) Alle Entschädigungen, welche ein Ehegatte aus der Gemeinschaft

zu fordern hat (*b*). Bei allen diesen Zurücknehmungen hat die Frau den Vorzug, daſs ihr, im Fall die Erstattung aus den Immobilien geschieht, die Wahl unter diesen gebürt (1471), und daſs sie sich, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, an das Vermögen des Mannes halten kann (1472). Auf der andern Seite wird II) in die Masse Alles *eingeworfen*, was aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zum ausschlieslichen Vortheil eines der beiden Theile verwendet worden und daher von diesem der Gemeinschaft zu vergüten ist (1437). Alle diese gegenseitigen Forderungen der Masse und des einen Theils an der Masse tragen vom Tage der aufgehobenen Gütergemeinschaft Zinsen (1473).

a) Reicht die Erklärung des Mannes, daſs er durch Anschaffung eines andern Grundstücks eine Wiederanlegung des Kaufpreises vorgenommen habe, zum Beweise hin? Art. 1434. 1435.

b) Die persönlichen Forderungen d. h. welche ein Theil nicht an der Masse, sondern am andern hat, so wie Schenkungen welche sie sich untereinander gemacht haben, werden nicht von der Masse, sondern von dem Antheil des andern Ehegatten, oder dessen besonderem Vermögen abgezogen (1478) und tragen erst vom Tag der Klage Zinſsen (1479).

§. 112.

β) *wirkliche Theilung.*

Wenn solchergestalt die Masse gebildet ist, so kommt es zur wirklichen Theilung derselben und zwar I) des *Activbestandes.* Dieser wird unter die beiden Ehegatten oder deren Stellvertreter in *zwei gleiche Theile* getheilt (*a*), und dabei das Verfahren beobachtet, welches die Gesetze für Erbtheilungen vorschreiben (1476. 823 f.) II) Auch der *Passivbestand* wird gleich getheilt (*b*); jedoch mit dem Unterschied, daſs die Frau, im Fall ein Inventarium verfertigt ist, nur so weit, als der ihr zugefallene Theil der Masse ausreicht, der Mann hingegen für alle gemeinschaftliche Schulden haftet (1482 — 1484). Dies hat nun A) *im Verhältniſs der Ehegatten untereinander*, oder deren Stellvertreter, die Wirkung, daſs wenn einer derselben mehr als den ihm ertragenden Antheil der Schulden bezahlt hat, er dieses von dem andern zurückfordern kann (1490). B) *Im Verhältniſs der Ehegatten zu den Glaubigern* sind letztere nicht darauf beschränkt, gegen jeden Theil nur die Hälfte ihrer Forderung einzuklagen, sondern sie haben das Recht das Ganze zu fordern, und

zwar 1) gegen den *Mann*, wenn die Schuld von ihm selbst, oder von der Frau mit seiner Einwilligung gemacht ist (1484. 1419); 2) gegen die *Frau*, wenn sie die Schuld vor der Ehe oder während derselben, aber in eigenem Namen contrahirt hat (1486); 3) gegen *denjenigen Ehegatten*, welcher durch die Theilung ein Grundstück erhalten hat, worauf die Schuld als eine hypothekarische haftet (1489).

a) Ausgenommen sind diejenigen Sachen, welche ein Theil unterschlagen hat (1477).

b) Die Ehegatten können durch Vertrag ein anderes Verhältniſs festsetzen (1490). Wirkt dieser Vertrag auch gegen die Glaubiger?

§. 113.

b) *Vom Verzicht auf die Gütergemeinschaft.*

Wenn die Frau der Theilnahme an der Gütergemeinschaft entsagt, so wirkt dies 1) den *Verlust ihres Antheils* am gemeinschaftlichen Activbestand, selbst an demjenigen, was von ihrer Seite eingebracht worden, und wovon sie nur das Leibleinen und die Kleidungsstücke zu ihrem Gebrauch zurücknehmen darf (1492). Was ihr hingegen bei Bildung der Masse zum Voraus gebürt (§. 111. I. Art. 1493), das bleibt ihr auch jetzt. Auf der andern Seite erlangt sie durch die

Verzichtleistung II) den *Vortheil*, dafs sie vom Beitrag zu den gemeinschaftlichen Schulden befreit wird (*a*). Nur in Ansehung solcher Schulden, welche sie entweder schon vor der Ehe, oder mit dem Manne gemeinschaftlich gemacht hat, kann sie, unter Vorbehalt des Regresses wider letztere, von den Glaubigern der Gemeinschaft belangt werden (1494). Die Gütergemeinschaft mag nun durch Theilung, oder Verzichtung aufgelöfst seyn, so erhält jeder Ehegatte das uneingeschränkte Eigenthum desjenigen Vermögens, welches ihm durch die Theilung zufällt, oder nach der Verzichtleistung übrig bleibt (*b*).

a) Art. 1494. Die Glaubiger der Frau sind jedoch berechtigt, eine zur Beeinträchtigung ihrer Forderung geschehene Entsagung anzufechten und die Gütergemeinschaft für sich anzunehmen Art. 1464.

b) Das Eigenthum der Frau ist aber, im Fall die Gütergemeinschaft durch Scheidung von Tisch und Bett aufgehoben wurde, in mehreren Hinsichten eingeschränkt A. 1448. 1449.

Zweite Unterabtheilung.

Von Bestimmung der Vermögensrechte durch Eheberedungen.

§. 114.

Einleitung.

Von Eheberedungen überhaupt.

Den künftigen Ehegatten gebürt die Befugniſs ihre rechtlichen Verhältnisse durch *Eheberedungen* besonders zu bestimmen (*a*). Dergleichen Verträge können I) alle *Personen* schlieſsen, welche eine Ehe einzugehen befugt sind, selbst Minderjährige, unter Einwilligung derjenigen, deren Consens in diese Ehe nothwendig ist (1398. 1095). II) Die *Form* der Ehepacten besteht in einer, vor Eingehung der Ehe aufzunehmenden Notariatsurkunde (1394). Abänderungen derselben sind nur *vor* Schlieſsung der Ehe und mit Beobachtung der nemlichen Form erlaubt (1395. 1397). III) Der *Inhalt* der Eheberedungen kann in Verordnungen neben und gegen die Gesetze bestehn. Nur müssen hierbei, auſser den allgemeinen Gränzen der Autonomie (§. 25.), noch folgende besondere Bestimmungen gewahrt werden. Die Ehepacten dürfen A) gewisse *gesetzliche* Rechte nicht ändern, insbesondere die Rechte der elterlichen und vormundschaftlichen

Gewalt, die gesetzliche Erbfolge (1388. 1389) und das Recht der Frau auf die Gütergemeinschaft zu verzichten (1453). B) Sie dürfen gewisse *allgemeine*, *unbestimmte Verabredungen* nicht enthalten, nemlich 1) die Uebereinkunft, daſs die Rechte der Ehegatten nach einem von den abgeschaften Local- oder Provinzial-Statuten beurtheilt werden sollten (*b*), und 2) allgemeine Genehmigungen (223. 1538). IV) Unter diesen Voraussetzungen äuſsern die Eheberedungen von Schlieſsung der Ehe an ihre volle und unabänderliche Wirksamkeit.

a) Da das Gesetz die Rechte der Ehegatten aushülflich vollständig bestimmt, so bedarf es keiner Eheberedung im Fall sich die Ehegatten stillschweigend der gesetzlichen Gütergemeinschaft unterwerfen, oder bei Aufnehmung der Heirathsurkunde erklären, daſs sie sich mit, oder ohne Gütergemeinschaft heirathen wollen. *Circularschreiben des Justizministers des Königreichs Westphalen v. 23 Jan. 1808. n. 4.*

b) A. 1390. Die allgemeine Verabredung, daſs sie sich den Gesetzen über die Gütergemeinschaft, oder über die Mitgift unterwerfen, ist jedoch statthaft A. 1391.

§. 115.

I) *Von der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft.*

Die *vertragsmäsige Gütergemeinschaft* besteht in Modificationen der gesetzlichen, deren Bestimmungen daher auch immer, in so fern sie nicht durch jene geändert sind,

aushülflich zur Anwendung kommen (1528). Der C. N. führt *acht Arten* der conventionellen Gütergemeinschaft auf (*a*) und bestimmt deren rechtliche Folgen. Sie lassen sich folgendergestalt erschöpfend ordnen. Die Modificationen der gesetzlichen Gütergemeinschaft betreffen I) den *Gegenstand* derselben und zwar A) den *Activbestand*. Hier wird die Gütergemeinschaft 1) entweder *erweitert*, indem verabredet wird, dafs sich solche *a*) über *alle*, oder *einige Immobilien* erstrecken (*Mobiliarisirung*. A. 1505 — 1509), oder *β*) eine *allgemeine Gütergemeinschaft* bilden, d. h. das gesammte gegenwärtige, oder zukünftige Vermögen, oder beides zusammen begreifen soll (1526). 2) Oder die Gütergemeinschaft wird *beschränkt*. Dazu gehört *a*) die bloſse Gemeinschaft des ehelichen Erwerbs (*Errungenschaft*), welche nur dasjenige, was die Eheleute durch Fleiſs, oder durch Ersparniſs aus ihren eigenen Gütern erwerben, umfaſst (1498. 1499), und *β*) die gänzliche, oder theilweise *Ausschliessung* der *beweglichen Güter* (1500 — 1504). B) Der *Passivbestand* der Gütergemeinschaft wird verändert durch die Verabredung, daſs jeder der Ehegatten diejenigen persönlichen

Schulden, welche sonst zur Gütergemeinschaft gehört haben würden, besonders tragen soll (1510—1513). II) Auch die *Wirkungen* der Gütergemeinschaft können modificirt werden. Dahin gehören folgende Verabredungen: A) daſs die auf die Gemeinschaft verzichtende Frau ihr Eingebrachtes, *ohne zu den gemeinschaftlichen Schulden beizutragen*, zurücknehmen (1514), B) daſs der Ueberlebende gewisse Sachen zum *voraus* haben soll (1515—1519), und C) die Verabredung einer *ungleichen Theilung* des gemeinschaftlichen Vermögens (1520—1525).

a) Auf diese, aus den üblichsten früheren Gewohnheitsrechten entlehnten acht Arten der conventionellen Gütergemeinschaft sind jedoch die Ehegatten nicht eingeschränkt. A. 1527.

§. 116.

II) *Von Ausschlieſsung der Gütergemeinschaft.*

Die Ehegatten sind berechtigt die Gütergemeinschaft durch die Eheberedung *ganz auszuschlieſsen*, ohne sich zugleich den Dotalrechten zu unterwerfen. Es geschieht dies I) durch die blos negative Verabredung, *daſs sie sich ohne Gütergemeinschaft heirathen* (1530—1535). Hier wird angenommen, die Frau habe ihre Güter eingebracht, um von deren Einkünften die

die Ehelasten zu tragen. Der Mann hat daher die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzniefsers. II) Durch verabredete *Vermögensabsonderung* (1536 — 1539). Hier behält die *Frau* A) die freie *Verwaltung* ihres Vermögens; B) den vollen *Genuſs ihrer Einkünfte*, jedoch unter der Verbindlichkeit, zu den Ehelasten einen Beitrag zu geben, welcher sich, im Fall die Eheberedung dessen Summe nicht bestimmt, bis auf den dritten Theil ihrer Einkünfte belauft. Ueberläſst sie den Genuſs dem Manne, so ist dieser zu keiner Rechnungsablegung verbunden. C) *Veräuſserungen* von Grundstücken kann die Frau nur, wenn sie vom Manne dazu ermächtigt ist, vornehmen (*a*).

a) Die nemlichen Wirkungen hat die Absonderung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens, welche gerichtlich erkannt wird, oder als Folge der Scheidung von Tisch und Bett eintritt (§. 109.); nur mit einer Abweichung in Ansehung der Gröſse des Beitrags zu den Ehelasten A. 1448 — 1450.

§. 117.

III) *Von dem Mitgiftsrechte. Einleitung.*

Die *Mitgift im weitern Sinn* begreift theils den *Brautschatz* d. h. die zur Bestreitung der Kosten des Ehestandes von der Frau eingebrachten Güter, theils die *Para-*

phernalien der Frau. Einen Brautschatz kann die Frau dem Manne I) *neben* den bisher beschriebenen Vermögensverhältnissen, mithin sowohl im Fall der gesetzlichen oder vertragsmäsigen Gütergemeinschaft, als auch wenn diese ganz ausgeschlossen ist, einbringen. Sie kann ihm aber auch II) den Brautschatz dergestalt zubringen, daſs die Ehegatten, mit Ausschlieſsung und *an Statt* aller bisher geschilderten Verhältnisse, sich in Ansehung ihrer Vermögensrechte blos den Dotalrechten unterwerfen. Hierin besteht *das eigentliche Dotalverhältniſs*, welches aber immer einer ausdrücklichen Verabredung bedarf. Zwischen diesen beiden Fällen herrschen auch in der Wirkung zwei wesentliche Verschiedenheiten. A) Im Dotalverhältniſs sind die zum Brautschatz gehörigen Grundstücke in der Regel (*a*) *unveräuſserlich.* Die Veräuſserung eines neben den übrigen Verhältnissen eingebrachten Dotalgrundstücks richtet sich hingegen nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 108. 116.). B) Beim Dotalverhältniſs gehört Alles, was nicht als Brautschatz eingebracht ist, zu den *Paraphernalgütern* der Frau, während dergleichen Gü-

ter bei den übrigen Verhältnissen nicht vorkommen (*b*).

a) A. 1554 Die Ausnahmen kommen im §. 119. vor.

b) Es läſst sich also die Lehre vom Brautschatz theils *absolut* d. h. ohne Beziehung auf ein besonderes Vermögensverhältniſs abhandeln, theils *relativ* d. h. bezogen auf den Fall, wo das Dotalverhältniſs eintritt. Der C. N handelt beides vermischt ab. (*Die Vermögensrechte der Ehegatten.* S. 43) Die folgende Abhandlung umfaſst zwar auch die Eigenthümlichkeiten des Dotalverhältnisses, auf dessen Darstellung es hier hauptsächlich ankommt; allein nach obiger Erinnerung lassen sich solche leicht erkennen und von demjenigen, was beim Brautschatz an sich gilt, absondern.

§. 118.

A) *Vom Brautschatz:* 1) *Bestellung desselben.*

Zum Brautschatz gehört Alles, was die Frau, zufolge der Eheberedung, zu dem Manne bringt, in so fern es nicht anders verabredet ist (1541). Die Bestellung des Brautschatzes muſs I) *vor* Schlieſsung der Ehe geschehn. Nachher darf er weder bestellt, noch vermehrt werden (1543). Doch verhindert dies nicht, auch das künftige Vermögen der Frau dazu zu bestimmen (1542). II) Eine *Verbindlichkeit* der Tochter einen Brautschatz zu geben, legt das Gesetz den Eltern nicht auf (204). Diese müssen jedoch den der Tochter versprochenen Brautschatz, selbst wenn solche begü-

tert ist, aus ihrem eignen Vermögen entrichten (1546). Ist die Ausstattung von einem der Eltern, oder von beiden geschehn, so bestimmt das Gesetz, aus welchem Vermögen solche bestritten werden soll (1438. 1439. 1544. 1545). III) Derjenige, welcher den Brautschatz entrichtet hat, ist verbunden für die darunter begriffenen Sachen Gewähr zu leisten und denselben vom Tage der geschlossenen Ehe an zu verzinſsen (1440. 1548).

§. 119.

2) *Rechte in Ansehung des Brautschatzes.*

I) Die *Verwaltung* und *Benutzung* des Brautschatzes gebürt dem Manne (*a*), unter den nemlichen Verbindlichkeiten, welche jedem andern Nutznieſser obliegen (1562), ohne jedoch deshalb Bürgschaft leisten zu müssen (*b*). II) *Veräuſserungen* und zwar A) *beweglicher* Sachen ist der Mann vorzunehmen berechtigt, wenn deren Preiſs in der Eheberedung bestimmt und ihm deren Veräuſserung darin nicht ausdrücklich verboten ist, indem er unter dieser Voraussetzung als deren Eigenthümer betrachtet wird (*c*). B) *Unbewegliche* Sachen hingegen dürfen im Dotalverhältniſs der Regel nach

weder von einem noch von beiden Ehegatten veräusert werden. Ausnahmsweise ist es jedoch 1) dem *Manne* gestattet, wenn solches in den Ehepacten ausdrücklich verabredet, oder er für deren Eigenthümer erklärt worden ist (1552. 1557). Vertauschen kann er jedoch auch ohne diese Voraussetzung ein Dotalgrundstück, wenn die Frau und das Gericht einwilligt, und das einzutauschende Grundstück, welches nun auch dotal wird, wenigstens $\frac{4}{5}$ so viel werth ist (1559). 2) Die *Frau* darf Immobilien, mit Einwilligung des Mannes, zur Versorgung ihrer Kinder veräusern (*d*). 3) *Mit Einwilligung des Gerichts* und mittelst öffentlichen Verkaufs können Dotalgrundstücke zu gewissen, vom Gesetz bestimmten Zwecken veräusert werden (1554 — 1558. 203 — 206). In allen diesen Fällen gehört jedoch das erlöste Geld, in so fern es nicht zu der gesetzlichen Bestimmung angewendet ist, zum Brautschatz und muss zum Vortheil der Frau angelegt werden (1558). Wenn von einem der Ehegatten, oder von beiden ein Grundstück ohne die gesetzlichen Erfordernisse veräusert worden ist, so gebürt dem Manne während der Ehe, der Frau aber nach de-

ren Trennung, das Recht, die Veräufserung zu widerrufen (1560. 1561).

a) Art. 1549. Doch kann sich die Frau in den Ehepacten vorbehalten, jährlich einen Theil ihrer Einkünfte für ihre persönlichen Bedürfnisse zu beziehen A. 1549 n. 3.

b) Kommt der Brautschatz durch schlechten Haufshalt des Mannes in Gefahr, so kann die Frau auf Vermögensabsonderung klagen. (§. 109.)

c) A. 1551 1552. Dem Verbot der Veräufserung ist gleichzuschätzen wenn die Mobilien nicht taxirt worden sind. Wird Dotalgeld zum Ankauf von Grundstücken verwendet, so gehören letztere nur dann zum Brautschatz, wenn diese Verwendung verabredet ist. A. 1553.

d) A 1555. Sind dies Kinder aus ihrer vorigen Ehe und wird sie in diesem Fall vom Gericht zur Veräusserung ermächtigt, so bleibt dem Manne der Niefsbrauch des Grundstücks. A. 1556.

§. 120.

3) *Wiedererstattung des Brautschatzes.*

Nach erfolgter Trennung der Ehe, oder Absonderung des Vermögens mufs der Frau, oder deren Erben der erweislich eingebrachte (*a*) Brautschatz erstattet werden. Was nun hierbei I) die *eingebrachten Sachen selbst* betrifft, so müssen A) diejenigen, deren Eigenthümer der Mann geworden ist (§. 119.) erst nach einem Jahr, B) die übrigen Sachen hingegen sogleich, und zwar die unter letztern befindlichen Mobilien in dem Zustand, in welchem sie sich ohne Schuld

des Mannes befinden, zurückgegeben werden (1564—1567). In beiden Fällen kann jedoch die Frau die Kleider und Wasche, welche sie im Gebrauch hat, sogleich zu sich nehmen (1566). II) Die *Früchte und Zinsen* des Brautschatzes gebüren A) im Fall die Ehe durch den *Tod des Mannes* getrennt ist, der Frau während des Trauerjahrs, entweder in Natur, oder an deren Stelle der Unterhalt, immer aber noch daneben die freie Wohnung und die Trauerkleider (1570. 1481). Ist hingegen B) durch den *Tod der Frau* die Ehe aufgelöſst worden, so fordern deren Erben die Zinſsen und Früchte von dem Tage der Auflösung (1570). C) *Ohne Unterschied beider Fälle* werden die, von Dotalgrundstücken aufkommenden Nutzungen zwischen dem Mann und der Frau, oder deren Erben nach Verhältniſs der Zeit, welche die Ehe während des letzten Jahrs gedauert hat, getheilt (1571). Die gesetzliche Hypothek, welche der Frau in Ansehung des Brautschatzes gebürt (2121. 2135), gibt ihr jedoch kein Vorrecht vor Glaubigern, welche eine ältere Hypothek haben (1572).

a) Wenn die Ehe 10 Jahre gedauert hat, ist die Frau vom Beweise der Einbringung frei A. 1569.

§. 121.

B) *Vom Paraphernalvermögen.*

Paraphernalvermögen, wozu Alles gehört, was nicht als Brautschatz eingebracht ist (§. 118.), kommt nur beim eigentlichen Dotalverhältniſs vor. Im Allgemeinen gelten davon die nemlichen Grundsätze, welche bei der Vermögensabsonderung eintreten (1574—1576. §. 116.). Hat insbesondere I) die Frau den Mann *beauftragt*, die Paraphernalgüter unter der Bedingung, daſs er die Früchte berechne (*a*) zu verwalten, so ist er wie jeder andere Bevollmächtigte zu beurtheilen (1577). Wenn hingegen II) der Mann diese Güter *ohne Auftrag* benutzt, so muſs er immer die Pflichten des Nutzniessers erfüllen (1580) und die Frau kann jederzeit deren Zurückgabe fordern. Thut sie das, oder wird die Ehe aufgelöſst, so erstattet der Mann A) im Fall die Benutzung von ihm ohne Widerspruch der Frau geschah, nur die seit der Zurückforderung, oder Auflösung der Ehe erhobenen Nutzungen (1578), wenn er aber B) ohngeachtet des erwiesenen Widerspruchs der Frau die Paraphernalgüter benutzt hat, so haftet er für alle vorräthige und verzehrte Früchte (1579).

a) Wohin gehört der Fall, wenn die Frau dem Manne die Rechnungsablegung nicht zur Bedingung gemacht hat?

Dritter Titel.

Von Auflösung der Ehe.

§. 122.

I) *Im Allgemeinen.*

Die Ehe wird aufgelöfst I) entweder durch den *Tod* eines der Ehegatten und zwar sowohl durch den natürlichen, als durch den bürgerlichen (§. 84.). II) Oder *beim Leben beider Ehegatten.* Dies geschieht A) durch *Nichtigkeitserklärung* d. h. mittelst richterlichen Urtheils, wodurch eine Ehe, wegen Mangels einer wesentlichen Bedingung ihrer Rechtsgültigkeit, für ungültig erklärt wird (*a*); oder B) durch *Ehescheidung* d. h. ein richterliches Urtheil (*b*), wodurch eine an sich gültige Ehe aufgehoben wird, und zwar 1) entweder nur in Ansehung gewisser gesetzlicher Wirkungen (*Scheidung von Tisch und Bett*), oder 2) schlechthin, in Ansehung des Ehebandes selbst (*Ehescheidung im engern Sinn*). Diese ist *α*) entweder *unfreiwillig* d. h. sie wird einseitig aus einer gesetzlichen Ursache ausgewirkt (*divorce pour cause determinée*), oder *β*) *frei-*

willig d. h. sie geschieht durch gegenseitige Einwilligung beider Ehegatten (*divorce par consentement mutuel*). Die *allgemeine Wirkung* jeder gänzlichen Auflösung der Ehe besteht in der Freiheit, nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur *weitern Ehe* zu schreiten (§. 96.), welche zwar nicht gehässig, jedoch zum Wohl der Kinder aus voriger Ehe mit dem Verlust oder der Beschränkung einiger Rechte verknüpft ist (*c*). Die *besondern Wirkungen* richten sich nach den verschiedenen Arten der Auflösung der Ehe (*d*).

a) Wenn die Geschlechtsverbindung schon *von Rechtswegen* nichtig ist, so kann sie gar nicht als Ehe betrachtet und daher auch nicht von ihrer Auflösung gehandelt werden. Dies gilt von der Ehe eines bürgerlich Toden, und von der Ehe, deren Daseyn nicht durch die gesetzlichen Mittel erweislich ist A. 194. 46. 197 — 200.

b) Privatscheidungen sind unstatthaft und selbst die freiwillige Ehescheidung bedarf eines Richterspruchs A. 234. 290.

c) Z. B. Art. 206. 381. 386. 395. 399. 1098.

d) Mehrere Wirkungen, welche der natürliche Tod hervorbringt, ergeben sich schon aus der obigen Darstellung der Vermögensrechte der Ehegatten.

§. 123.

II) *Insbesondere: A) von der Nichtigkeitserklärung und zwar 1) wegen absoluter Nichtigkeitsursachen* (*a*).

Absolute Nichtigkeitsursachen sind solche, welche wegen des dabei obwaltenden

Interesse des Staats die Ehe allgemein nichtig machen. Eine hierauf gegründete Nichtigkeitsklage kann von allen, nicht besonders ausgeschlossenen Interessenten angestellt werden und der Justitzfiscal (kaiserliche Procurator) ist selbst dazu verpflichtet 184. 190.). I) Die *Gründe* einer solchen Nichtigkeit, bei welchen jedoch vorausgesetzt wird, daſs keine Dispensation erfolgt ist, sind: A) der Mangel des gesetzlichen Alters. Doch kann eine Ehe aus dieser Ursache nicht angefochten werden, wenn von dem nachher eingetretenen Alter der Ehefähigkeit an schon 6 Monate verflossen sind, oder die Frau vor deren Ablauf empfangen hat (185. 186). B) Eine bestehende frühere Ehe; C) ein verbotener Grad der Verwandtschaft und D) Mangel der öffentlichen Schlieſsung der Ehe (*b*). II) *Interessenten* sind in allen diesen Fällen, auſser dem öffentlichen Procurator, die Ascendenten, Seitenverwandten und, im Fall einer Bigamie, der erste Ehegatte, so wie die Kinder erster Ehe. Jedoch können diese Personen nicht unbedingt die Ehe anfechten. A) Den Ascendenten und Seitenverwandten gebürt dies Recht nicht, wenn sie in die Ehe des

Unmündigen eingewilligt haben (186); B) die Seitenverwandten und Kinder erster Ehe dürfen nur nach dem Tode eines der Ehegatten und in so fern sie als Erben dabei interessirt sind, die Nichtigkeitsklage anstellen (187). C) Der öffentliche Procurator dringt nur beim Leben der Ehegatten auf Vernichtung der Ehe (*c*). D) Nur der Ehegatte selbst kann eine während seiner Abwesenheit vom andern Ehegatten geschlossene Ehe anfechten (139).

a) Von der Annullation handelt der C. N. nicht bei der Lehre von Auflösung, sondern von Eingehung der Ehe Art. 108 f. Er bestimmt nicht die rechtlichen Wirkungen aller Ehehindernisse z. B. der Adoption, der Trauerzeit und mancher gesetzlichen Formen. Der Gesetzgebung desselben liegt unverkennbar das Princip zum Grunde, die Gültigkeit einer einmal geschlossenen Ehe mehr, als deren Wiederaufhebung zu begünstigen Arg. Art. 186. 187. 193. 199.

b) A. 191. Der bloſse Besitzstand kann die Errichtung einer Heirathsurkunde nicht ersetzen. Ist aber beides vereinigt vorhanden, so werden die Ehegatten unter einander zur Klage auf Vernichtung des Heirathsacts nicht zugelassen A. 195. 196. Die übrigen Förmlichkeiten der Schlieſsung der Ehe sind keine Nichtigkeitsursachen. *Lassaulx* a. a. O. I. 293.

c) Die *Gültigkeit* der Ehe kann auch noch nach dem Tode eines, oder beider Ehegatten ausgemittelt werden. A. 199. 200.

§. 124.

2) *Wegen relativer Nichtigkeitsursachen.*

Beziehungsweise wesentlich sind solche Ehehindernisse, welche nur gewissen Personen, von deren Interesse sie entlehnt sind, das Recht geben, die Nichtigkeitsklage anzustellen. I) Ein *Ehegatte* kann die Ehe anfechten A) wegen Mangels einer eigenen fehlerfreien Einwilligung, wenn nicht nach Entfernung dieses Mangels eine sechsmonatliche Fortsetzung der Ehe Statt gehabt hat (181), B) wegen der fehlenden Einwilligung einer andern Person, deren er dem Gesetz zufolge bedurfte, in so fern er nicht, von der eingetretenen Ehemündigkeit an, ein Jahr, ohne zu klagen, hat ablaufen lassen (183). II) *Diejenigen Personen, deren Einwilligung erforderlich* war (*a*), können die Nichtigkeitsklage erheben, in so fern sie die Ehe nicht nachher ausdrücklich oder stillschweigend (*b*) genehmigt haben (183). In allen Fällen der absoluten oder relativen Nichtigkeit hat die *putative* Ehe für die Kinder und für die Ehegatten, so lange letzteren die Ungültigkeit ihrer Verbindung unbekannt ist, die Wirkungen einer gültigen Ehe (201. 202).

a) Die unterlassene ehrerbietige Bitte gibt den Ascendenten nicht das Recht die Ehe anzufechten Arg art. 157.

b) Stillschweigend ist die Ehe genehmigt, wenn jene Personen vom Tage ihrer Wissenschaft ein Jahr ohne die Nichtigkeitsklage anzustellen, haben ablaufen lassen A. 183.

§. 125.

B) *Von der Ehescheidung.* A) *Von der eigentlichen und zwar* 1) *unfreiwilligen Ehescheidung.*

I) Die *gesetzlichen Ursachen* einer unfreiwilligen Scheidung sind A) Ehebruch des Mannes, oder der Frau, in so fern ersterer seine Beischläferin im gemeinschaftlichen Wohnhauſse hat (229. 230); B) Nachstellungen, Miſshandlungen, oder schwere Beleidigungen eines Ehegatten wider den andern (*a*); C) Verurtheilung eines Ehegatten in eine entehrende Strafe (232); D) dreijährige Dauer der Scheidung von Tisch und Bett (310. §. 127.). Unter diesen Ursachen herrscht jedoch die Verschiedenheit, daſs die erste und zweite durch Aussöhnung der Ehegatten ihre Wirkung verliert, und daſs die zweite, auch wenn sie erwiesen ist, den Richter nicht unbedingt verpflichtet die Ehescheidung auszusprechen (*b*). II) Die *Form des Ehescheidungsprocesses*, welcher beim Districtsgericht anhängig gemacht werden

mufs, so wie die während dessen Dauer nöthigen *provisorischen Maasregeln* wegen der Sorge für die Kinder, wegen des Aufenthalts und der Ernährung der Frau und der Sicherung des Vermögens der letzteren, bestimmt das Gesetz sehr genau und vollständig (*c*).

a) Das richterliche Ermessen hat hierbei auf die Bildung und Verhältnisse der Ehegatten Rücksicht zu nehmen. *Discussions* I. p. 335.

b) Wenn der Richter, diesem Recht gemäs, das Haupterkenntnifs aussetzt, so mufs er der Frau die Erlaubnifs geben das Haufs des Mannes zu verlassen und letzteren verpflichten, sie zu unterhalten. Erst nach fruchtlosem Ablauf eines Probejahrs kann der Kläger auf gänzliche Trennung dringen A. 259. 260.

c) A. 234 — 274. Diese Lehre ist fast ganz processualisch und wird daher hier übergangen.

§. 126.

Fortsetzung.

III) Die *Wirkungen* der unfreiwilligen Scheidung (*a*) betreffen A) die *Vermögensrechte* der Ehegatten. Der Schuldige d. h. wider welchen die Ehescheidung ausgewirkt worden, verliert alle ihm durch die Eheberedung zugesicherten Vortheile. Der Unschuldige hingegen behält diese sämmtlich auch wenn solche als wechselseitiger Genufs ausbedungen waren (299. 300). Reichen solche nun zu seinem Unterhalt nicht hin, so kann ihm das Gericht zu diesem Ende aus

den Gütern des andern eine Summe verwilligen, welche jedoch den dritten Theil der Einkünfte desselben nicht übersteigen darf (301). B) Die *Erziehung der Kinder* wird, falls das Gericht nicht eine andere Einrichtung nöthig findet, dem Unschuldigen anvertraut (302). Beide bleiben aber berechtigt und verpflichtet für die Unterhaltung und Erziehung derselben zu sorgen und verhältnifsmäsig beizutragen (303).

a) Die allgemeinen Wirkungen einer jeden eigentlichen Ehescheidung in Rücksicht der Wiederverheirathung sind oben angegeben worden §. 96. n. II. Keine Scheidung hat die Wirkung, den Kindern die ihnen durch Gesetz oder Eheberedung zugesicherten Vortheile zu entziehen A. 304.

§. 127.

b) *von der freiwilligen Ehescheidung.*

I) Die Statthaftigkeit einer Scheidung durch Uebereinstimmung der Ehegatten ist durch mehrere *Erfordernisse* bedingt. Es gehört dazu A) das gesetzliche Alter der Eheleute. Der Mann mufs über 25 und die Frau über 21, jedoch noch nicht über 45 Jahr alt seyn (275. 277). B) Eine gewisse Dauer der Ehe. Diese mufs nemlich bereits 2 Jahre, aber noch nicht über 20 Jahre bestanden haben (276. 277). C) Einwilligung der

der Eltern oder übrigen Ascendenten (278). D) Inventarisirung und Schätzung des gesammten Vermögens der Ehegatten (279). E) Abschliefsung eines schriftlichen Vertrags über ihre Vermögensrechte, über die Erziehung der Kinder und über den Ort und die Art der Unterhaltung der Frau bis zum Erkenntnifs über die Scheidung (Probezeit) (279. 280). F) Beobachtung des sehr förmlichen gerichtlichen Verfahrens (*a*). II) Die freiwillige Scheidung hat folgende *besondere Wirkungen:* A) die Ehegatten dürfen sich erst nach 3 Jahren wieder mit Andern verheirathen (297) B) Das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden der beiden Ehegatten fällt am Tage ihrer ersten Erklärung von Rechtswegen an die Kinder, bis zu deren Volljährigkeit jedoch die Eltern den Niefsbrauch behalten (305).

a) Die Ehegatten müssen zusammen vor dem Präsidenten des Districtsgerichts, von 2 Notarien begleitet in Person erscheinen, ihren Entschlufs erklären und, wenn sie auf demselben, ohngeachtet der ihnen von jenem gemachten Vorstellungen, beharren, die Urkunden über das Daseyn der oben erwähnten Erfordernisse den Notarien einhändigen, welche über den ganzen Hergang ein Protocoll verfertigen. Erst wenn diese förmliche Erklärung im 4. 7. und 11. Monat wiederhohlt worden und 1 Jahr verflossen ist, erfolgt nun die Entscheidung über die Zulässigkeit, oder Unzu-

lässigkeit der Ehescheidung. Die näheren Bestimmungen s. im Art. 281 — 294.

§. 128.

2) *Von Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett.*

I) Die Scheidung von Tisch und Bett (separation du corps *a*) findet aus den nemlichen *Gründen* Statt, aus welchen auf eine unfreiwillige Ehescheidung geklagt werden kann (*b*). Sie darf daher durch Vertrag der Ehegatten nicht verabredet werden (306. 307). II) Ihre *Dauer* wird im Urtheil nicht bestimmt. Doch können die getrennten Ehegatten sie nach Belieben wieder aufheben (Arg. A. 310) und wenn sie 3 Jahre bestanden hat, kann derjenige, wider welchen sie erkannt wurde, im Fall der Andere nicht augenblicklich in deren Aufhebung willigt, auf gänzliche Ehescheidung dringen (*c*). III) Die *Wirkung* dieser Scheidung beschränkt sich nicht auf die Trennung des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten in Hinsicht des ehelichen Zusammenlebens, sondern sie hat auch eine Vermögensabsonderung zur Folge (A. 311. §. 116.)

a) Sie ist nicht zu verwechseln mit der *Probezeit* (§. 127.)

b) A. 306. §. 125. Ueber das Verfahren bei dieser Scheidung *C. de Proc.* Art. 875. suiv.

c) A. 310. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn die Scheidung von Tisch und Bett wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt worden (310).

Zweites Hauptstück.

Von dem Rechtsverhältniſs zwischen Eltern und Kindern.

Erster Titel.

Von der Vaterschaft und Kindschaft. (*a*)

§. 129.

I) *Von der natürlichen, und zwar* A) *ehelichen Vaterschaft und Kindschaft.* 1) *Bestimmung und Geltendmachung derselben.*

Eheliche Kinder sind alle die, welche während der Ehe *empfangen* worden sind (*b*); und dies ist zu vermuthen, wenn ein Kind 1) frühestens am 180 Tage nach Schlieſsung der Ehe, oder 2) spätstens am 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren worden ist (*c*). Ein solchergestalt ehelich gebornes Kind kann den ihm gebürenden Stand der ehelichen Kindschaft sowohl durch eine Einrede, als durch eine Klage gerichtlich *geltend machen*. I) Diese *Klage* gebürt nicht nur dem Kinde selbst und zwar als unverjährbar (328), sondern auch unter den ge-

setzlichen Voraussetzungen (329. 330) seinen Erben. II) Der *Beweis* der ehelichen Kindschaft wird zunächst durch die Geburtsurkunde (319), und in deren Ermangelung durch den Besitzstand (320. 321) geführt. Sind diese Beweismittel nicht vorhanden, oder unanwendbar, so findet Zeugenbeweis Statt, jedoch nur wenn solcher durch einen schriftlichen Beweis vorbereitet werden kann (323—324). Der *Gegenbeweis* kann durch alle Beweismittel geführt werden (325). Niemals vermag aber das Kind einen Zustand in Anspruch zu nehmen, welcher der Geburtsurkunde und dem damit übereinstimmenden Besitzstand zuwider ist (322).

a) Da die Rechte, welche den *Eltern als solchen* gebüren, von denen, welche ihnen vermöge der *elterlichen Gewalt* zukommen, in Rücksicht ihres Grundes, ihres Inhalts und ihrer Dauer sehr verschieden sind, so ist es nöthig beide Rechtsverhältnisse abgesondert darzustellen. Von beiden Rechten muſs man ferner diejenigen absondern, welche den Eltern vermöge der gesetzlichen *Vormundschaft* über ihre Kinder gebüren.

b) Art. 312. *L'enfant conçu pendant le mariage a, pour père, le mari.*

c) Abweichende Bestimmung des römischen Rechts. *L.* 12 *D. de statu hominum.* Läſst diese gesetzliche Vermuthung Gegenbeweis zu? §. 130. n. *d.* Tritt jene Vermuthung ein, wenn die Ehegatten von Tisch und Bett geschieden sind. *Maleville* ad Art. 312. Ist ein vor oder nach jenem Zeitpunct gebornes Kind *von Rechtswegen* als unehelich anzusehn, oder kann

nur dessen eheliche Abstammung angefochten werden? Arg. Art. 315—318.

§. 130.

2) *Anfechtung der ehelichen Abstammung.*

Der angebliche Vater, oder dessen Erben (*a*), sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen befugt, die eheliche Abstammung eines Kindes, durch eine wider den hierzu angeordneten Vormund, in Beiseyn der Mutter (318) und binnen der gesetzlichen Frist (316. 317), anzustellende Klage *anzufechten* (*b*). Diese Klage findet Statt I) wenn das Kind *vor* dem 180 Tage nach eingegangener Ehe geboren worden, ausgenommen A) wenn dem Manne die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war, B) wenn er bei Abfassung der Geburtsurkunde zugegen war und solche entweder unterschrieb, oder sein Unvermögen hierzu erklärte, oder C) wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist (314). II) Wenn das Kind *nach* dem 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren worden ist. III) Wenn zwar die Geburt des Kindes *binnen* der oben bestimmten Zeit erfolgt ist; der angebliche Vater jedoch beweisen kann, A) daſs es ihm wegen Entfernung, oder wegen eines ihm wiederfahrnen Zufalles phy-

sisch unmöglich gewesen, binnen der Zeit vom 180 bis zum 300 Tag vor der Geburt, seiner Frau beizuwohnen (*c*), oder B) daſs die Frau einen Ehebruch begangen und ihm die Geburt des Kindes verheimlicht habe (313). Auſser diesen Fällen findet keine Anfechtung der ehelichen Kindschaft statt; sie ist aber auch selbst in diesen Fällen unstatthaft, wenn das Kind die Geburtsurkunde und den Besitzstand für sich hat (322) (*d*).

a) Kann auch die Mutter, oder ein dritter Interessent die eheliche Abstammung bestreiten?

b) Kann der Mann auch schon *vor* der Geburt das Kind, womit seine Frau schwanger ist, verleugnen?

c) Nur ein *während der Ehe* eingetretenes, *zufälliges* Unvermögen gibt dem Manne ein Recht die eheliche Abstammung des Kindes anzufechten.

d) Hiernach beantwortet sich die Frage, ob und in wie fern die Vermuthung für die eheliche Geburt eine praesumtio iuris et de jure sey?

§. 131.

3) *Rechte der ehelichen Vaterschaft und Kindschaft.*

I) Den *Eltern*, als solchen, gebüren folgende, nur mit ihrem natürlichen oder bürgerlichen Tod erlöschende Rechte in Ansehung der ehelichen Kinder: A) das Recht Ehrerbietung zu verlangen (371); B) das Recht in die Ehen der Kinder einzuwilligen, oder doch deshalb um ihren Rath gebeten

zu werden (§. 98.), und das Recht sowohl Einspruch zu thun (§. 99.), als auch eine Klage auf Nichtigkeitserklärung anzustellen (§. 124.) C) Das Recht in die Adoption der Kinder und in die Pflegekindschaft derselben zu willigen (346. 361). D) Das Recht von ihren Kindern, im Fall sie dessen bedürfen, den Unterhalt zu fordern (205 — 211); und E) das Recht der gesetzlichen Erbfolge (746 f.). II) Den ehelichen *Kindern*, als solchen, gebürt A) das unbedingte Recht von den Eltern Ernährung, Unterhalt und Erziehung zu fordern (203); und B) das Erbrecht auf das ganze Vermögen der Eltern, oder auf einen bestimmten Theil desselben (745. 913 f.)

§. 132.

B) *Von der unehelichen Vaterschaft und Kindschaft. Legitimation.*

I) *Uneheliche* Kinder sind überhaupt solche, welche aus einer verbotenen Geschlechtsverbindung erzeugt sind. II) Aus der unehelichen Abstammung entspringt zwar kein Flecken der Geburt; allein den unehelichen Kindern, als solchen, gebüren doch keine Familienrechte, selbst nicht einmal ein Erbrecht auf den Nachlafs der Mut-

ter. Es tritt zwischen ihnen und ihren Eltern kein weiteres Rechtsverhältnifs ein, als dafs ihnen, wenn nur ihre Kindschaft erwiesen ist, ein Recht auf die Alimente zukommt (762) und aus der unehelichen Verwandtschaft ein Ehehindernifs entspringt (§. 97.). Bei diesem Verhältnifs bleibt es auch stets in Ansehung derjenigen, welche aus einem Ehebruch, oder aus einer Blutschande geboren sind (335. 342. 762—764). Die übrigen unehelichen Kinder hingegen können durch *Legitimation* zum Genufs aller, oder mancher Familienrechte gelangen (*a*). Diese Legitimation im weitern Sinn ist aber entweder *eigentliche* (vollständige) *Legitimation*, oder *gesetzliche Anerkennung* unehelicher Kinder (unvollständige Legitimation) (*b*).

a) Können aus einer Blutschande erzeugte Kinder durch eine nachherige, mittelst Dispensation geschlossene Ehe legitimirt werden?

b) Die Paternität kann in Ansehung der aus Ehebruch oder Blutschande gebornen Kinder entweder durch eine Criminaluntersuchung oder durch Anerkennung der Eltern ausgemittelt werden. Diese Anerkennung (z. E. Art. 764) ist aber nicht die förmliche gesetzliche Anerkennung, welche eine Art der Legitimation bildet und den anerkannten Kindern ein Erbrecht verleihet (§. 134.).

§. 133.

1) *von der eigentlichen Legitimation.*

Legitimation im eminenten Sinn ist diejenige Handlung, wodurch die unehelichen Kinder zum *vollen* Genuſs der Familienrechte gelangen. I) Sie geschieht durch die nachfolgende *Ehe* der unehelichen Eltern (*a*), geht jedoch *nicht* von Rechtswegen vor sich, sondern es wird dabei vorausgesetzt, daſs die Ehegatten diese Kinder entweder schon voraus anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde anerkennen (*b*). Unter dieser Voraussetzung findet sie selbst zu Gunsten der Nachkommen eines bereits verstorbenen unehelichen Kindes Statt (332). II) Die *Wirkung* der Legitimation besteht in völliger Gleichstellung der legitimirten Kinder mit den ehelich gebornen (*c*).

a) Von der Legitimation durch ein landesherrliches Rescript schweigt der C. N.

b) A. 331. Müssen die Kinder in die Legitimation einwilligen?

c) Hat die Legitimation rückwirkende Kraft? *Lassaulx* I. 384.

§. 134.

2) *von der Anerkennung unehelicher Kinder.*

Uneigentliche oder *unvollständige Legitimation* ist diejenige Handlung, wodurch

die unehelichen Kinder nur zum Genuſs *mancher* Familienrechte gelangen (338). I) Sie erfolgt durch *Anerkennung* der Kinder, welche entweder von den Eltern, oder durch Richterspruch geschieht und also entweder *freiwillig*, oder *unfreiwillig* ist. A) Die *freiwillige* Anerkennung kann 1) von beiden Eltern zugleich, oder von einem Theile allein, auch von einem Ehegatten allein in Ansehung der vor der Ehe erzeugten Kinder vorgenommen werden, wirkt aber dann auch nur in Ansehung des anerkennenden Theils (336. 337). 2) Sie muſs in der gesetzlichen *Form* d. h. durch eine ausdrückliche Erklärung entweder in der Geburtsurkunde, oder in einer besondern öffentlichen Urkunde geschehen (334). B) Auf *unfreiwillige* Anerkennung hat der Regel nach nur gegen die Mutter (341), nicht aber gegen den Vater (*a*) eine Klage Statt, ausgenommen im Fall einer Entführung, wenn die Zeit der Empfängniſs mit dem Zeitpunct der Entführung zusammentrift (*b*). II) Beiden Arten der Anerkennung kann sich jeder Dritte, dessen Rechten sie nachtheilig ist, entgegensetzen (339). III) Die *Wirkung* der Anerkennung besteht A) von Seiten der *Eltern* im Genuſs derjeni-

gen Rechte, welche den Eltern, als solchen, in Ansehung ihrer ehelichen Kinder gebüren (§. 131. I. Arg. A. 158. 383) nur mit der Ausnahme, daſs das Erbrecht sehr eingeschränkt ist (765). B) Dem anerkannten *Kinde* gebürt ein beschränktes Erbrecht auf das Vermögen der anerkennenden Eltern (756—761) und der ehelichen Geschwister (766). (*c*)

a) A. 340. *La recherche de la paternité est interdite.* Die Gründe dieses Verbots bestehn in der Unsicherheit und den ärgerlichen Auftritten solcher Untersuchungen, so wie in den üblen Folgen solcher Klagen für die Ruhe der Familien. *Code civil suivi etc. T. III. p.* 68. *Code civil contenant la série. T. I. p.* 359. Das Verbot geht daher nicht auf die Untersuchung der Vaterschaft in so fern sie *von Amtswegen* angestellt (z. B. wenn die uneheliche Paternität als ein Ehehinderniſs in Betrachtung kommt), sondern wenn solche durch eine gegen den angeblichen Vater, oder Schwängerer zu erhebende *Klage* veranlaſst werden soll. Ist jener Artikel in auswärtigen Staaten nur auf die *nach* dem Termin der Gültigkeit des C. N. *Gezeugten*, oder auch auf die vorher schon Gezeugten aber erst nachher *Gebornen* anzuwenden? *Dabelow Archiv für den C. N.* Heft I. S. 87 f.

b) Ist dies auch auf den Fall der Nothzucht auszudehnen?

c) Dem anerkannten Kinde gebürt zwar auch ein Recht auf Alimente Arg. Art. 762. Allein dies ist nicht als eine wohlthätige Wirkung des Instituts der gesetzlichen Anerkennung anzusehn, sondern gebürt allen Arten der unehelichen Kinder, sobald nur deren Filiation auf irgend eine Art ausgemacht ist (§. 132. n. *a*.).

§. 135.

II) *Von der bürgerlichen Paternität.* A) *Von der Adoption* 1) *Bedingungen derselben.*

Ein der natürlichen ehelichen Vaterschaft und Kindschaft ähnliches Rechtsverhältnifs wird durch die *Annahme an Kindesstatt* (*Adoption*) und zum Theil auch durch die *Annahme an Pflegekindesstatt* (*tutelle officieuse*) begründet (*a*). Die Erfordernisse der Adoption betreffen I) die *Personen*, und zwar A) die Person des *Adoptirenden* (*b*). Dieser mufs 1) ohne Unterschied des Geschlechts 50 Jahr alt und wenigstens 15 Jahre älter, als das Adoptivkind, seyn (*c*), 2) zur Zeit der Adoption keine ehelichen Nachkommen haben (343), und 3) im Fall er verheirathet ist, mufs der andere Ehegatte in die Adoption, wenn solche unter Lebenden geschehn soll, einwilligen (344. 366). B) In Ansehung des *Adoptivkindes* ist erforderlich, dafs es 1) volljährig (*d*) und 2) von dem, welcher es adoptiren will, während seiner Minderjährigkeit 6 Jahre ununterbrochen verpflegt worden sey, oder diesem das Leben gerettet habe (345). Auch müssen 3) dessen Eltern einwilligen, oder um ihren Rath gebeten worden seyn (346). II) Die

Form der Adoption ist doppelt. Sie geschieht A) der Regel nach *gerichtlich*, mittelst einer beim Friedensrichter abzulegenden förmlichen Erklärung, nach welcher dieser über die Zulässigkeit der Adoption ein, auch vom Districtsgericht und Appellationshof zu bestätigendes Erkenntniſs fällt, welches in das Civilregister des Wohnorts des Adoptirenden einzutragen ist (353—360). B) Nur in einem Fall kann die Adoption durch *Testament* geschehn, wenn nemlich der Pflegevater (§. 137.), nach 5jähriger Pflege, seinen Pflegling an Kindes Statt annimmt (366).

a) Die französische Adoption ist von der römischen wesentlich verschieden. Sie hat mehr die Natur eines Erbvertrags und ist auch, zur Verhütung alles Miſsbrauchs, weit mehr eingeschränkt. *Zachariä* a. a. O. I. S. 113.

b) Zwei Personen können nicht das nemliche Subject adoptiren, ausgenommen Eheleute (344). Kann Einer mehrere Kinder adoptiren?

c) Art. 343. Eine Ausnahme enthält der Art. 345. Findet die Adoption eines unehelichen Kindes nach der Anerkennung desselben Statt. *Discuss.* I. 456. n. 1.

d) Art. 346. Ueber eine Ausnahme von dieser Regel s. A. 366.

§. 136.

2) *Wirkungen der Adoption.*

Das durch die Adoption begründete und nicht willkürlich auflösbare Rechtsverhält-

nifs beschränkt sich blos auf die Eltern und Kinder, und erzeugt auch nicht alle Wirkungen der natürlichen, ehelichen Vaterschaft und Kindschaft (*a*). Seine Wirkungen sind folgende: 1) der Namen des Adoptanten wird dem des Kindes beigefügt (347); 2) beide sind sich gegenseitig zu unterhalten verpflichtet (348); 3) das Kind hat ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlafs des Adoptanten (350—352). Auch entspringt 4) aus der Adoption ein Ehehindernifs, welches jedoch nicht auf die Eltern und Kinder eingeschränkt ist (§. 97.) Das Verhältnifs des Adoptivkindes zu seinen natürlichen Eltern, und die Rechte der letzteren bleiben unverändert (*b*).

a) Insbesondere stellt der C. N. die Adoption nicht als eine Erwerbart der väterlichen Gewalt dar.

b) Von der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Adoptanten und Adoptirten schweigt der C. N.

§. 137.

B) *Von der Pflegevaterschaft.*

Die *Annahme eines Pflegekindes*, *tutelle officieuse* (*a*) begründet ein Rechtsverhältnifs, welches theils der Vaterschaft, theils der Vormundschaft ähnlich ist. Es ist nemlich Jeder, der keine eheliche Nachkommen hat, berechtigt, ein Kind, das noch nicht 15 Jahr alt ist, mit Einwilligung der Betheilig-

ten, durch eine beim Friedensrichter zu Protocoll zu gebende Erklärung als Pflegekind (Pflegling, Zögling) zu sich zu nehmen (361 — 363). Hierdurch übernimmt er, aufser dem, was durch besondere Verabredungen bestimmt wird, 1) die Verbindlichkeit das Kind zu erhalten, zu erziehen und in den Stand zu setzen, dafs es sich selbst sein Brod verdienen kann (364), oder, wenn er letztere Pflicht versäumt hat und das Kind nicht adoptirt, solches deshalb zu entschädigen (369); 2) die Verbindlichkeit, gleich einem Vormund, das eigne Vermögen des Kindes zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen (365. 370).

a) Zachariä a. a. O. II. S. 110 nennt sie *freiwillige Vormundschaft*, Lassaulx *wohlthätige Vormundschaft*, Daniels sagt: *freiwillige Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Absichten*, und der *Westphäl. Moniteur* übersetzt: *Annahme an Pflegekindesstatt.*

b) Durch die Annahme eines Pflegekindes wird die Adoption vorbereitet und deren grofse Einschränkung in Ansehung der Erfordernisse des Adoptivkindes gemildert.

Zweiter Titel.

Von der elterlichen Gewalt. (*a*)

§. 138.

I) *Grund der elterlichen Gewalt.*

Die Eltern sind verpflichtet die Kinder zu erhalten und zu erziehen (203). Eben daher sind sie berechtigt, alle Mittel anzuwenden, ohne welche sie diese Verbindlichkeit nicht erfüllen können. Der Inbegriff der hieraus fliefsenden einzelnen Rechte heifst die *elterliche Gewalt.* (*a*) I) Sie *gebürt*, vermöge ihres Grundes, *beiden Eltern* (*b*). Jedoch hat das Rechtsverhältnifs zwischen den Ehegatten die Wirkung, dafs solche während der Ehe vom Vater allein (373. 384. 477) und erst nach dessen Tod, oder im Fall der Abwesenheit desselben (141) von der Mutter ausgeübt wird. Auch ist die überlebende Mutter bei Ausübung mancher Rechte derselben mehr eingeschränkt (381. 391. 400). II) *Erworben* wird die elterliche Gewalt durch *eheliche Zeugung* und durch *Legitimation* (*c*). Doch gibt die unvollständige Legitimation durch gesetzliche Anerkennung nicht alle Rechte der väterlichen Gewalt (*d*).

a) Durch die Verschiedenheit des Grundes und die hieraus

aus fließenden Folgen unterscheidet sich die französische elterliche Gewalt von der väterlichen Gewalt des römischen Rechts wesentlich. Jene ist weit mehr naturrechtlich, als diese.

b) Art. 371—373. Wenn daher der C. N. puissance *paternelle* sagt, so ist dies nur eine Beibehaltung der vorher üblichen Benennung.

c) Die Adoption und Annahme an Pflegekindesstatt sind durch das Gesetz nicht für Erwerbarten der elterlichen Gewalt erklärt worden.

d) Das Recht die Kinder einsperren zu lassen gebürt den Eltern auch in Ansehung der anerkannten Kinder Art. 383. Hingegen der Nießbrauch am Vermögen derselben scheint ihnen nicht durchs Gesetz verliehen zu seyn. Arg. Art. 384 und 386 welche vom Nießbrauch der Eltern nur mit Beziehung auf die Ehe derselben reden.

§. 139.

II) *Rechte der elterlichen Gewalt.*

Die Eltern haben 1) das Recht die Kinder *zu erziehen.* Vermöge dieses Rechts können sie insbesondere verlangen, daß die Kinder ohne ihre Einwilligung das väterliche Hauß nicht verlassen (*a*), und sind befugt, im Fall sie wichtige Ursachen der Unzufriedenheit mit dem Betragen der Kinder haben, unter den gesetzlichen Bedingungen bei der Obrigkeit auf Einsperrung derselben anzutragen (375—382). II) Das Recht die *Vormundschaft* über die Kinder *zu führen* (389 f.) und ihnen auf den Todesfall einen *Vormund zu ernennen* (397 f.) III)

Das Recht des *Nieſsbrauchs* am Vermögen der Kinder (*b*). A) *Ausgenommen* von diesem Nieſsbrauch sind: der eigne Verdienst der Kinder, Schenkungen und Vermächtnisse, welche die Kinder unter dieser Bedingung erhalten haben (387), und Erbschaften, welche wegen der Erbunwürdigkeit der Eltern auf die Kinder gefallen sind (730) (*c*). B) Der elterliche Nieſsbrauch *endigt* sich 1) mit dem zurückgelegtən 18 Jahr der Kinder, 2) mit deren früher erfolgenden Emancipation, 3) mit der Ehescheidung, in Ansehung desjenigen Ehegatten, wider welchen solche erkannt worden ist, und 4) mit der zweiten Ehe der Mutter (386).

a) A. 374. Ausgenommen nach dem 18 Jahr, um freiwillig in Kriegsdienste zu gehn.

b) Das Recht das Vermögen der Kinder zu *verwalten* flieſst aus der den Eltern gebürenden gesetzlichen Vormundschaft Arg. A. 389.

c) Also das peculium militare und adventitium extraordinarium.

d) Der Art. 384 redet nur von der Emancipation. Gilt dies nicht auch von den übrigen Arten der Beendigung der elterlichen Gewalt? Z. B. vom Tod der Kinder.

§. 140.

III) *Beendigung der elterlichen Gewalt.*

Die elterliche Gewalt endigt sich I) durch den natürlichen oder bürgerlichen

Tod beider Eltern (25), oder *der Kinder*; II) durch *Volljährigkeit* der Kinder (372. 377. 388). III) Durch *Emancipation* (372). Diese besteht überhaupt in der Entlassung eines Minderjährigen aus der elterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt (476 f.). A) Die Emancipation, als Aufhebung der elterlichen Gewalt, *geschieht* 1) entweder durch eine vom Vater, oder der Mutter beim Friedensrichter abgegebene Erklärung, daſs sie das Kind, welches jedoch schon 15 Jahr alt seyn muſs, ihrer Gewalt entlassen (477), 2) oder stillschweigend durch Verheirathung des Kindes (476). B) Die *Wirkung* der Emancipation besteht in Aufhebung der elterlichen Gewalt (*a*). Der Emancipirte erhält hierdurch die Fähigkeit alle nicht besonders ausgenommene rechtliche Handlungen (*b*) gültig vorzunehmen. Es gebürt ihm auch keine Wiedereinsetzung wegen seines minderjährigen Alters (481), sondern es hat nur eine richterliche Ermäſsigung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten Statt (484), wegen deren jedoch der Minderjährige der Wohlthat der Emancipation wieder verlustig erklärt werden kann (485. 486).

a) Zugleich endigt sich dadurch die vormundschaftliche

Gewalt der Eltern. Hingegen die den Eltern, als solchen, gebürenden und daher nicht durch die elterliche Gewalt begründeten Rechte (§. 131.) erlöschen nicht durch die Emancipation.

b) Diese Ausnahmen, welche die Art. 480 — 484 festsetzen und an die Mitwirkung eines Curators binden, beziehen sich jedoch nicht auf Handel treibende Emancipirte A. 487.

Drittes Hauptstück.

Von der Vormundschaft. (*a*)

§. 141.

Einleitung.

Diejenigen Personen, welche aufser Stand sind ihr Privatinteresse gehörig zu wahren, werden der Sorgfalt Anderer anvertraut. Das Amt, dessen Pflichten hierin bestehen, heifst *Vormundschaft im weitern Sinn* (*b*). Es gehört dazu 1) die *Vormundschaft im engern Sinn* (*Tutelle*), 2) die *Curatel*, und 3) der *Beistand* (*le conseil*) (*c*). Ueber alle diese Arten von Vormundschaft übt der Familienrath eine *Obervormundschaft* aus (§. 92.) (*d*).

a) *Fr. Lassaulx systematische Zusammenstellung der neuen französischen Gesetzgebung über Vormundschaften, Curatelen und gerichtliche Verwaltungen.* Koblenz 1806. Auch in dessen Journal Ir Jahrgang. Heft 3. 4. 7 — 12.

b) Für obigen doctrinellen Gattungsbegriff hat der C. N. keinen allgemeinen Ausdruck.

c) Diese 3 Arten der Vormundschaft sind im C. N. zwar durch die Ausdrücke und durch die sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber durch Begriffe unterschieden. Nach der Analogie des römischen Rechts besteht die *Vormundschaft* in der Sorge für die Person und das Vermögen zugleich, die *Curatel* aber meist nur oder doch hauptsächlich in der Sorge für das Vermögen. Beide unterscheiden sich vom *Beistand* dadurch, dafs dieser solchen Personen zugeordnet wird, deren Fähigkeit ihr Interesse zu wahren zweifelhaft oder doch in geringerem Grade vorhanden ist. *Zachariä* a. a. O. Th. I. §. 24. n. 2.

d) Die Annahme eines Pflegekindes (*tutelle officieuse*) gleicht mehr der Vaterschaft, als der Vormundschaft (§. 137.); und die vormundschaftliche Gewalt des Mannes über die Frau ist, als zu den ehelichen Rechtsverhältnissen gehörig, oben im Eherecht geschildert worden (§. 103.)

Erster Titel.

Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erste Abtheilung.

Von Anordnung der Vormundschaft.

§. 142.

I) *Von den Personen.* A) *Von der Person des Mündels.*

Unter der Vormundschaft stehen 1) *alle Minderjährige*, selbst wenn deren Eltern noch leben und sie von solchen noch nicht emancipirt worden sind (*a*). 2) Die *Unmündiggesprochenen* (*les interdits*) d. h. Volljährige, welche wegen eines Gemüthsgebre-

chens durch Richterspruch einer Vormundschaft unterworfen werden (*b*).

a) A 389 f. Minderjährige, deren Eltern noch leben, stehen also zugleich unter der elterlichen Gewalt und Vormundschaft.

b) §. 34. Die gesetzlichen Bestimmungen von der Vormundschaft über Minderjährige gelten im Allgemeinen auch von der Tutel über Unmündiggesprochene, doch treten dabei einige Eigenheiten ein, welche unten in einem Anhang nachgetragen werden §. 153.

§. 143.

B) *Von der Person des Vormundes: 1) von der Fähigkeit die Vormundschaft zu übernehmen.*

Der Vormund ist in Ansehung seiner Bestimmung entweder *Haupt-* oder *Beivormund* (*a*). Jener führt die Verwaltung, und dieser wacht für das Interesse des Mündels, wenn es mit dem des Hauptvormundes streitet. Zur Uebernahme beider Arten der Vormundschaft sind Alle fähig, die das Gesetz nicht für unfähig erklärt (442—444). Zu diesen gehören: 1) Minderjährige (*b*) und Unmündiggesprochene; 2) Frauen, mit Ausnahme der Blutsverwandten des Mündels in aufsteigender Linie (442) und der Ehefrau, welcher über ihren unmündiggesprochenen Mann die Tutel kann aufgetragen werden (507). 3) Alle diejenigen, die selbst, oder deren Vater oder Mutter mit dem Mündel ei-

nen Procefs haben, der den Stand, oder das ganze Vermögen des Mündels, oder einen ansehnlichen Theil desselben betrifft; 4) die zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten; 5) Leute von offenkundiger schlechten Aufführung; 6) Vormünder, welche bei ihrer Verwaltung Untüchtigkeit oder Untreue bewiesen haben. 7) Bürgerlich Tode (25) (*c*).

a) *Le subrogé tuteur*, *Nebenvormund*, *Gegenvormund*. Der Hauptvormund ist ferner entweder *allgemeiner*, oder *besonderer* (A. 159. 318. 838. 1055). *Mitvormund* A. 396. *Protuteur* A. 417. *Vormund* schlechthin bedeutet den Hauptvormund.

b) Ausgenommen minderjährige *Eltern* A. 442. n. 1.

c) Glaubiger des Mündels sind zulässig; verlieren jedoch ihre Forderung, wenn sie solche nicht in dem Inventarium angeben A. 451.

§. 144.

2) *von den Entschuldigungen der Vormünder.*

Zur Uebernahme der Tutel haben zunächst nur solche Personen eine Pflicht, welche mit dem Mündel *verwandt* oder *verschwägert* sind (*a*). Blos im Fall in einer Entfernung von 4 Myriametern keine fähige Verwandten sich befinden, ist jeder andere Bürger, welchem sie übertragen wird, verpflichtet, die Tutel als eine Reihenlast zu verwalten (401. 432). Sowohl jene als diese

können sich jedoch aus *gesetzlichen Entschuldigungen* von der Uebernahme oder selbst von der fortgesetzten Verwaltung (*b*) der Vormundschaft befreien. Dahin gehören 1) öffentliche Aemter, in so fern solche entweder in einem andern Departement verwaltet werden (*c*), oder ohne diese Voraussetzung von dem Gesetz mit jenem Vorzug begabt sind (427. 428). 2) 65jähriges Alter, oder erst nach Uebernahme der Tutel erreichtes 70jähriges Alter (433); 3) zwei Vormundschaften, und beim Ehegatten oder Vater eine Vormundschaft (433); 4) eine schwere chronische Krankheit (433); 5) fünf eheliche Kinder, welche entweder noch leben, oder im Felde geblieben sind, oder lebende Nachkommen hinterlassen haben (436. 437). Ueber diese Entschuldigungen, welche der Vormund, falls er bei seiner Ernennung gegenwärtig ist sogleich, aufserdem aber binnen der gesetzlichen Frist (439), bei Strafe des Verlusts vorbringen mufs, erkennt der Familienrath, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichte (440. 441).

a) Nur die *Mutter* ist hiervon ausgenommen A. 394.

b) Von Fortsetzung der Vormundschaft befreien die obigen Entschuldigungen nur, in so fern sie erst nach deren Uebernahme eintreten A. 430. 431. Dies gilt

jedoch nicht von den unter 3 und 5 gedachten Ursachen. A. 437.

c) Dahin gehören auch Sendungen ins Ausland und Kriegsdienst im Felde A. 428.

§. 145.

II) *Von der Art der Ernennung des Vormundes:* A) *des Hauptvormundes.*

Der Hauptvormund wird auf dreifache Art ernannt. I) *Durch Verordnung der Eltern*, welche entweder in einem Testament, oder durch eine vor dem Friedensrichter, oder vor Notarien abgelegte Erklärung geschieht (398. 392). Das Recht auf diese Art einen Vormund zu bestellen gebürt dem überlebenden Ehegatten (397), jedoch der Mutter, im Fall sie zur zweiten Ehe schreitet, nur eingeschränkter Weise (399 – 400). II) *Durch Gesetz.* Dies gibt A) zunächst den *Eltern* die Vormundschaft, und zwar 1) während der Dauer der Ehe dem Manne, und 2) wenn solche durch den Tod getrennt ist, dem überlebenden Ehegatten (*a*). B) Wenn beide Eltern verstorben sind, und auch keinen Vormund ernannt haben, so ist der *nächste Ascendent männlichen Geschlechts* (*b*), und zwar wenn deren mehrere gleichen Grades vorhanden sind, der von des Vaters Seite gesetzlicher Vormund (402

— 404). III) Durch Auftrag von Seiten des *Familienraths.* Dieser ernennt einen Vormund A) wenn weder die Eltern einen solchen bestellt haben, noch ein gesetzlicher Vormund vorhanden ist (405), B) für die Kinder Abwesender (141 — 143) und C) für uneheliche, nicht anerkannte Kinder (158) (*c*).

a) Ist dies die Mutter, so kann ihr der Mann einen *Beistand* zuordnen A. 391. 392. §. 155.

b) A. 402 — 404. A. 405. *Weibliche* Ascendenten können also nur durch Anordnung der Eltern, oder des Familienraths zur Vormundschaft gelangen. Hierauf bezieht sich der A. 442. n. 3.

c) Kann die Ernennung eines Vormundes von den Eltern oder dem Familienrath mit Hinzufügung einer *Bedingung* oder *Zeitbestimmung* geschehn? Eine *vertragsmäsige* Vormundschaft kennt der C. N. nicht.

§. 146.

B) *des Beivormundes.*

Einem jeden Hauptvormunde wird ein *Beivormund* (*Nebenvormund*, *subrogé tuteur*) zugeordnet (420). I) Die Ernennung desselben geschieht stets durch den *Familienrath* (420. 423) und zwar A) unmittelbar nach der Anordnung des Hauptvormundes, wenn dieser vom Familienrath ernannt worden ist (422). Ist letzterer hingegen B) ein gesetzlicher, oder durch die Eltern bestellter Vormund, so hat er die Pflicht, vor Antritt der Verwaltung, bei Vermeidung der gesetz-

lichen Nachtheile, einen Familienrath zur Ernennung eines Beivormundes zusammenberufen zu lassen (421) (*a*). II) Der Beivormund soll aus den vollbürtigen Brüdern des Mündels, und, wenn keine vorhanden sind, aus derjenigen Linie der Verwandten genommen werden, wozu der Hauptvormund nicht gehört (423).

a) Der Curator der Leibesfrucht ist, wenn das Kind lebendig zur Welt kommt, von Rechtswegen dessen Beivormund.

§. 147.

III) *Vom Antritt der Vormundschaft.*

I) Die *Verantwortlichkeit* des Vormundes beginnt von dem Augenblick, wo ihm seine Ernennung kund wird (*a*). II) Die *Annahme* der Vormundschaft geschieht entweder ausdrücklich, oder durch schlüssige Handlungen. Bevor nun aber III) die *wirkliche Verwaltung* der angenommenen Vormundschaft anfängt, hat der Vormund erst noch gewisse Pflichten zu erfüllen. A) Der gesetzliche und der durch die Eltern ernannte Vormund mufs auf Bestellung eines Nebenvormundes antragen (421). B) Jeder Vormund mufs binnen 10 Tagen, nachdem ihm seine Ernennung bekannt geworden ist, auf

Entsiegelung der Erbschaft dringen (451), und hierauf, in Gegenwart des Beivormundes, ein Inventarium über das Vermögen des Mündels verfertigen lassen (451). Einer gerichtlichen Bestätigung oder Beeidigung des Vormundes bedarf es nicht und zur Leistung einer besondern Caution ist der Vormund nicht verpflichtet (*b*).

a) Arg. A. 418. *Zachariä* a. a. O. I. §. 37.

b) Doch hat der Mündel eine gesetzliche Hypothek an den Immobilien des Vormundes A. 2135.

Zweite Abtheilung.

Von den Pflichten der Vormünder.

§. 148.

I) *Von den Pflichten des Hauptvormundes:* A) *in Beziehung auf die Person des Mündels.*

Der Vormund hat I) die Pflicht unter der Oberaufsicht des Familienraths (Arg. A. 454. 468) für den *Unterhalt* und die *Erziehung* des Mündels zu sorgen. A) Der Betrag der jährlich hierauf zu verwendenden Kosten wird beim Antritt der Vormundschaft durch den Familienrath, nach einem vorläufigen Ueberschlag bestimmt (*a*). B) Unter Mitwirkung des Familienraths kann der Vormund, gleich den Eltern (§. 139.) auf Einsperrung des Mündels antragen (468).

II) Bei allen rechtlichen Handlungen (*b*) vertritt der Vormund die Person des Mündels und handelt also im Namen desselben (450).

a) A. 454. Dies geschieht jedoch nicht bei der Vormundschaft der Eltern.

b) Hier und in mehreren Stellen z. B. A. 391 entspringt aus der Zweideutigkeit des Wortes *acte* der Zweifel, ob solches von allen rechtlichen Handlungen, oder nur von solchen gilt, worüber eine Urkunde verfertigt werden muſs.

§. 149.

II) *In Beziehung auf das Vermögen des Mündels.*

Die Pflichten des Vormundes in Ansehung des Vermögens des Minderjährigen betreffen I) die *Verwaltung* desselben. Er ist verbunden A) binnen Monatsfrist nach Vollendung des Inventarii alle, vom Familienrath nicht besonders ausgenommene, Mobilien öffentlich zu versteigern (*a*), und B) die durch den Familienrath vom Ueberschuſs der Einkünfte bestimmte Summe, binnen der gesetzlichen Frist, zinsbar anzulegen, oder selbst zu verzinſsen. II) *Rechtsgeschäfte*, durch welche das Vermögen des Mündels gefährdet werden könnte (*b*), darf der Vormund nur in Gemäsheit eines *Beschlusses des Familienraths* vornehmen. Die meisten dieser Geschäfte bedürfen zugleich der *Bestätigung* durch ein Urtheil des Di-

strictsgerichts (457—467). Auſserdem erfordern noch insbesondere *Theilungen* eine vorausgehende Schätzung (466) und *Vergleiche* das Gutachten dreier Rechtsgelehrten (467). III) Zur *Rechnungsablage* kann der Vormund *während der Dauer der Tutel*, jedoch nicht öfterer als einmal im Jahr, durch Beschluſs des Familienraths angehalten werden (470). Die *Schluſsrechnung* wird erst am Ende der Vormundschaft abgelegt. Bei deren Abschluſs ist nun der Vormund verpflichtet, das was er dem Mündel schuldig blieb, alsbald zu bezahlen, oder zu verzinſsen (469—474). Wegen Vernachlässigung dieser Pflichten kann der Mündel nach beendigter Tutel wider den Vormund und dessen Erben klagen (*c*).

a) A. 452. Die Eltern sind jedoch hierzu nicht verbunden. A. 453.

b) Es gehören dahin: *Die Aufnahme eines Darlehns*, *Veräuſserung unbeweglicher Sachen*, *Antretung einer Erbschaft*, *Annahme einer Schenkung*, *Anstellung einer Immobiliarklage*, *Theilungen und Vergleiche*.

c) A. 473. 475. 419. Die *actio tutelae subsidiaria* gegen die Obrigkeit ist dem C. N. fremd. Hat solche gegen den Familienrath Statt?

§. 150.

II) *Von den Pflichten des Beivormundes.*

Die Pflicht des Beivormundes besteht I)

in der Sorge für das Interesse des Mündels, wenn es mit dem Interesse des Vormundes in Widerspruch kommt (420). Insbesondere muſs er A) bei der Inventarisirung mitwirken (451); B) er kann sich vom Familienrath ermächtigen lassen, dem Vormund die vorläufige Rechnung während der Dauer der Tutel abzunehmen (470), C) auch muſs der Beivormund, unter der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, für die Eintragung dessen, was der Vormund dem Mündel schuldig bleibt, in die Hypothekenbücher, sorgen (2137). II) Er ist verbunden, nach Beendigung der vorigen Vormundschaft, auf Ernennung eines neuen Vormundes anzutragen und für allen, aus Vernachlässigung dieser Pflicht entstehenden Schaden zu haften 424) (*a*).

a) Ist der Beivormund auch auſser den Fällen, wo ihn das Gesetz ausdrücklich für verantwortlich erklärt, zum Schadensersatz verbunden? *Maleville Analyse* T. I. Art. 475.

Drittte Abtheilung.

Von Beendigung der Vormundschaft.

§. 151.

I) *Aus Gründen, welche sich auf die Person des Mündels beziehen.*

Die Vormundschaft wird, in Hinsicht

auf die Person des Mündels beendigt: 1) durch den natürlichen, oder bürgerlichen *Tod* desselben (§. 81.). 2) Durch die *Emancipation* (476 f.). Von dieser gelten die oben, von der Emancipation als Aufhebung der elterlichen Gewalt vorgetragenen Bestimmungen (§. 140.), nur mit der Ausnahme, daſs der elternlose Mündel erst nach zurückgelegtem 18 Jahre vom Familienrath emancipirt werden darf und daſs gewisse nahe Verwandte des Mündels auf dessen Emancipation antragen können (478. 479).

§. 152.

II) *Aus Gründen welche sich auf die Person des Vormundes beziehen.*

In dieser Hinsicht endigt sich sowohl die Haupt- als die Beivormundschaft (426) I) durch den natürlichen und bürgerlichen *Tod* des Vormundes. In jenem Fall sind jedoch die volljährigen Erben desselben die Verwaltung, bis zur Ernennung eines neuen Vormundes, fortzusetzen verpflichtet (419). II) Durch die *Niederlegung* der Vormundschaft wegen einer hinzutretenden gesetzlichen Entschuldigung (§. 144. n. *b*). III) durch eine *weitere Verheirathung der Mutter*, in so fern nicht der Familienrath beschlieſst

schliefst dafs solche, unter Mitvormundschaft ihres Mannes, die Tutel fortführen soll (395. 396). IV) Durch *Absetzung* des Vormundes, welche der Familienrath von Amtswegen, oder auf Antrag naher Verwandten, oder des Beivormundes beschliefst und welche, im Fall eines Widerspruchs von Seiten des Vormundes, der gerichtlichen Bestätigung bedarf (446—449).

§. 153.

Anhang. Von den Eigenheiten der Vormundschaft über Unmündiggesprochene.

Von der Tutel über Unmündiggesprochene gelten im Ganzen die bisher vorgetragenen Grundsätze. Doch treten einige Abweichungen ein, und diese betreffen I) die *Bestellung* dieser Vormundschaft. Sie ist nemlich stets nur *gesetzliche* oder vom *Familienrath* aufgetragene. Jene führt der Ehemann über seine Frau (506); zu dieser ist auch die Ehefrau in Ansehung ihres unmündiggesprochenen Mannes zulässig (507). II) Der Vormund hat, aufser den allgemeinen Verbindlichkeiten noch die *besondere Pflicht*, vereinigt mit dem Familienrath, zur Wiederherstellung des Unmündiggesprochenen die zweckmäsigsten Maasregeln

zu nehmen (510). III) Die *Beendigung* dieser Vormundschaft erfolgt A) wenn die Ursache der Interdiction aufhört. Hierzu bedarf es jedoch eines Richterspruchs und erst hierdurch tritt der Unmündiggesprochene wieder in Ausübung seiner Rechte ein (512). B) Durch Niederlegung der Tutel, nachdem sie der Vormund 10 Jahre lang verwaltet hat (*a*).

a) Ehegatten, Ascendenten und Descendenten gebürt jedoch diese Entschuldigung nicht. A. 508.

Zweiter Titel.

Von der Curatel und dem Beistande.

§. 154.

I) *Von der Curatel.*

Die *Curatel* besteht ausschliefslich, oder doch hauptsächlich in der Sorge für das Vermögen. I) Der *Familienrath* ernennt A) den *Curator eines emancipirten Minderjährigen* (476.), und B) den *Curator der Leibesfrucht*, im Fall der Mann eine schwangere Wittwe hinterläfst (393). II) Das competente *Districtsgericht* ernennt A) den *Curator einer vacanten Erbschaft* (811—814); B) den *Curator eines Abwesenden* (112. 113. 28); C) den *Special-Curator* zur

Vertretung eines *bürgerlich Toden* vor Gericht (25) und D) den *Special-Curator* eines mit einer Hypothek behafteten Grundstücks woran das Eigenthum aufgegeben worden ist (2174).

Anm. Da der C. N. über alle diese Arten der Curatel nur wenige Bestimmungen gibt, so sind solche aushülflich nach der Analogie der Tutel zu beurtheilen.

§. 155.

II) *Von dem Beistande.*

Der *Beistand* (*le conseil*) ist zur Unterstützung solcher Personen bestimmt, deren Fähigkeit ihr Interesse zu wahren zweifelhaft, oder doch in geringerem Grade vorhanden ist (*a*). Es gehört dahin I) der Beistand, welchen der *Mann* seiner *Frau*, auf den Fall dafs sie nach seinem Tod *Vormünderin* über die gemeinschaftlichen Kinder seyn wird, zuordnet und an dessen Genehmigung alle, oder nur die vom Manne bestimmten Vormundschaftshandlungen geknüpft sind (390. 391). II) Der Beistand welchen das competente *Districtsgericht* A) entweder einem Menschen, welcher in geringerem Grade an einem *Gemüthsgebrechen* leidet (499), oder B) einem *Verschwender* bestellt (513. 514). Dergleichen

Personen können ohne Mitwirkung des Beistandes die durchs Gesetz bestimmten rechtlichen Handlungen (*b*) nicht auf eine gültige Weise vornehmen.

a) *Zachariä* a. a. O. Th. I. §. 24. n. 2.

b) Dahin gehören: Processe, Vergleiche, Veräufserungen, Aufnahme von Capitalien und Quittiren darüber und Bestellung einer Hypothek (499. 513).

Zweites Buch.

Von den dinglichen Rechten (a).

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthumsrechte.

§. 156.

I) Begriff und Bestandtheile des Eigenthums.

Eigenthumsrecht (*propriété*) ist *das absolute Recht auf ausschlieslichen, vollständigen Gebrauch einer Sache.* Das Merkmal, wodurch sich solches von andern Realrechten unterscheidet, besteht in der *Ausschlieslichkeit* (*b*). Seine sämmtlichen Ausflüsse lassen sich auf drei Hauptbestandtheile zurückführen. I) Das ausschliesliche *Besitzungsrecht.* II) Das ausschliesliche *Nutzungsrecht.* III) Das ausschliesliche *Dispositionsrecht* über Form (646. 648) und Materie der Sache. Alle diese Rechte gebüren dem Eigenthümer *uneingeschränkt*, aus-

genommen A) wenn entweder er selbst durch seinen *Willen* einzelne Ausflüsse derselben an Andere überlassen, oder ihnen ein Verbietungsrecht eingeräumt hat; und B) wenn das *Gesetz* zum Besten des Ganzen, oder Einzelner die Rechte desselben beschränkt (*c*).

a) Der C. N. handelt von den Realrechten nur unter der Rubrik vom *Eigenthum* und stellt die *Servituten* im II Buch als Modificationen des Eigenthums, das *Erbrecht* und *Pfandrecht* aber im III Buch als Erwerbarten und als Sicherungsmittel des Eigenthums auf. Durch eine solche Darstellung leidet indessen der eigenthümliche Charakter und die Selbstständigkeit dieser Realrechte. Da es an einer natürlichen, erschöpfenden und fruchtbaren Classification der Realrechte fehlt, so ist es vorzuziehen, sie in 4 besondern Abschnitten einzeln abzuhandeln.

b) Diese Ausschliefslichkeit, welche auch dem Recht seinen Namen (*propriété*, *Eigenthum*) gibt, ist daher nicht als ein einzelnes Bestandtheil des Eigenthums anzusehn, sondern als eine allgemeine Qualität desselben, welche sich allen seinen Ausflüssen mittheilt. S. hierüber, so wie über die Bestandtheile des Eigenthums *mein Lehrbuch des Naturrechts.* Marburg 1808. §. 105. 106.

c) Zu den Einschränkungen beider Arten gehören *Dienstbarkeiten* und *Hypotheken.* Die blos gesetzlichen Einschränkungen haben meist ihren Grund im Regierungsrecht und Policeirecht. Z. B. A. 545. 663 f. Die Einschränkung der Dispositionsfreiheit in letzten Willen durch Verbot der Fideicommisse (896) und durch Bestimmung eines indisponiblen Theils rechtfertigen sich durch Zweckmäsigkeit. Manche drückende Einschränkungen des Eigenthums insbesondere Lehnsnexus, Frohnden, unablösbare Renten, Bannrechte, Stammgutseigenschaft u. s. w. sind dem C. N. fremd.

§. 157.

II) *Arten des Eigenthums.*

Das Eigenthum ist in Ansehung des Subjects I) entweder *Alleineigenthum*, d. h. welches *einer* (physischen oder moralischen) Person zukommt, oder II) *Miteigenthum* d. h. welches mehreren Personen an derselben Sache gebürt. Dies ist ferner A) entweder *getheiltes Miteigenthum* d. h. woran jedem der Miteigenthümer ein bestimmter, jedoch idealer Theil zukommt; oder B) *Sammteigenthum* d. h. ungetheiltes Miteigenthum (*a*). Die Eigenschaft des Miteigenthums gründet sich entweder auf Privat-Willkür, oder Gesetz. Zu letzterem gehört 1) das Sammteigenthum der in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, und 2) das Miteigenthum der Nachbarn an Gränzmauern, Graben und Hecken (653 f.). Mit Ausnahme dieser beiden Arten des gesetzlichen Miteigenthums kann jeder Miteigenthümer, in so fern das Gegentheil nicht verabredet ist, einseitig auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache dringen (Arg. Art. 815).

a) Die Eintheilung in *nutzbares* und *Obereigenthum* ist dem C. N. fremd. Vom *Staatsobereigenthum* enthält er einige Folgen (545. 713). Andere Eintheilungen des Eigenthums sind bloſse Anwendung allgemeiner

Begriffe von den Arten der Rechte überhaupt. Dahin gehört das *widerrufliche* Eigenthum (2125), das *ruhende* Eigenthum (1549), und das *putative* Eigenthum (549. 550).

§. 158.

III) Von Erwerbung des Eigenthums: A) vermöge des Willens des bisherigen Eigenthümers.

Zum Erwerb eines jeden Eigenthums (*a*) werden zwei allgemeine Bedingungen, nemlich ein *Rechtsgrund* und eine *Erwerbart* erfordert (§. 55.). In Ansehung des Rechtsgrundes beruht aller Eigenthumserwerb entweder auf dem *Willen des bisherigen Eigenthümers*, oder unmittelbar auf dem *Gesetz*. Durch jenen wird das Eigenthum entweder mittelst eines *letzten Willens* (*b*), oder eines *Vertrags* übertragen. Zur Uebertragung des Eigenthums durch Vertrag ist die bloſse *Perfection des Vertrags* hinreichend. Diese enthält schon die Erwerbart und es braucht die wirkliche Leistung des Vertragsgegenstandes nicht hinzuzukommen (1138). Doch hat 1) die erfolgte *Uebergabe* die Wirkung, daſs sie unter mehreren Personen, an welche dieselbe bewegliche Sache veräussert wurde, demjenigen den Vorzug gibt, welchem die Sache übergeben worden ist (*c*). Auch bedarf es 2) wenn das Eigenthum ei-

nes Grundstücks übertragen wird, der *Eintragung* der darüber abgefafsten Urkunde in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher (*d*), um entweder dem Vertrag Gültigkeit zu geben (938—941), oder ihm gewisse Wirkungen gegen dritte Personen zu verleihen (2180 f.)

a) Die oben beschriebenen verschiedenen Arten des Rechtserwerbs passen auch auf die Erwerbung des Eigenthums. S. §. 56. Aufserdem ist der Eigenthumserwerb entweder *allgemeiner*, oder *besonderer*.

b) Hiervon wird unten im Erbrecht gehandelt.

c) Art. 1141. Ist dies auch auf *unbewegliche Sachen* auszudehnen? *Maleville Analyse* Art. 2182. *Zachariä* a. a. O. I. §. 75. n. 4.

d) S. unten die Lehre von Eintragung der Hypotheken. *Zachariä* a. a. O. I. S. 114—117.

§. 159.

B) *vermöge des Gesetzes:* 1) *durch Accession:* a) *überhaupt.*

Vermöge des Gesetzes kann das Eigenthum durch *Accession*, *Verjährung* und *gesetzliche Erbfolge* (*a*) erworben werden. *Accession* heifst das Recht des Eigenthümers, sich dasjenige, was seine Sache *hervorbringt*, oder was mit derselben *vereinigt* wird, zuzueignen. I) Die *productive* Accession ist blofse Folge des dem Eigenthümer zukommenden Nutzungsrechts (547). Vermöge dieses Rechts hat der Eigenthümer

nicht nur das Eigenthum der natürlichen und bürgerlichen (547. 583. 584) Früchte, so lange solche noch nicht erhoben sind, sondern auch die ausschliesliche Befugnifs die Früchte zu erheben. II) Der Erwerb durch *Verbindung* (*eigentlichen Zuwachs*) hingegen beruht aufserdem noch, und zum Theil blos, auf der physischen Unmöglichkeit die Ansprüche zweier Eigenthümer anders auszugleichen (*b*). Eben daher bedarf es für die Anwendung dieses positiven Grundsatzes nach Verschiedenheit der Fälle mehrerer gesetzlichen Bestimmungen, welche sich hauptsächlich auf den Unterschied zwischen dem Zuwachs beweglicher und unbeweglicher Sachen beziehen.

a) Von der gesetzlichen Erbfolge kann erst unten gehandelt werden.

b) *Accessorium sequitur principale*. A. 551. Bestimmungen über die *Haupt*- und *Nebensache* geben die Art. 566—569.

§. 160.

b) *insbesondere vom Zuwachs durch Verbindung und zwar α) vom Zuwachs unbeweglicher Sachen.*

Dem Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gehört als Zuwachs I) alles was *auf der Oberfläche* des Grundstücks fest ist, oder *unter der Oberfläche* desselben sich be-

findet (522. 525). Er kann sich daher alle Fossilien zueignen und bei allen auf oder im Grunde desselben befindlichen Anlagen tritt die gesetzliche Vermuthung ein, daſs sie auf seine Kosten angelegt sind (*a*). Ein darin gefundener Schatz wird jedoch halb dem Finder zum Theil (716). II) Dem Eigenthümer eines am flieſsenden Wasser liegenden Grundstücks gehört *der durch das Wasser erzeugte Zuwachs an Land.* Insbesondere was durch Anschwemmen (556), durch allmähliges Zurücktreten des Wassers (557. 558) oder durch Abreiſsung dem anliegenden Grundstück zuwächst, in so fern es in letzterem Fall vom bisherigen Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist vindicirt wird (559). Inseln, welche in einem nicht dem Staate zugehörigen Fluſse entstehen, werden unter die Uferbesitzer getheilt (560—561) (*b*). III) Dem Eigenthümer eines Taubenschlags, Geheges oder Teiches gehören die in diese Gegenstände ungelockt übergehenden *Tauben*, *Kaninchen* oder *Fische* (564).

a) A. 553. 1) Der Eigenthümer des *Bodens*, welcher mit *fremden Materialien* eine Anlage gemacht hat, ist deren Eigenthümer, muſs aber den Werth und den verursachten Schaden ersetzen (554). 2) Der Eigenthümer der *Materialien*, welcher auf *fremdem Boden* eine Anlage gemacht hat, kann, wenn er es

wissentlich that, und der Eigenthümer des Bodens ihm nicht lieber den Werth der Materialien und den Arbeitslohn erstatten will, genöthigt werden, die Anlage wegzunehmen und den verursachten Schaden zu ersetzen (555).

b) Das *verlassene Flufsbett* gehört den bisherigen Eigenthümern des neuen Flufsbetts, nach Verhältnifs ihres Verlusts. A. 563. (Abweichend vom *römischen* Recht. *L.* 7. *D. de adquir. rer. dom.*)

§. 161.

β) *vom Zuwachs beweglicher Sachen.*

Die Ansprüche zweier Interessenten, deren bewegliche Sachen vereinigt worden, oder deren einer seine Arbeit auf die Sache des Andern verwendet hat, hat der Richter im Allgemeinen nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit auszugleichen (565). Als erläuternde Beispiele gibt jedoch das Gesetz folgende Bestimmungen. I) Durch *Adjunction* erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache die mit derselben verbundene Nebensache, ist jedoch dem bisherigen Eigenthümer deren Werth (*a*) zu erstatten verbunden (566—569). II) Die *Specification* gibt dem Formgebenden das Eigenthum des fremden Materials, gegen Erstattung des Werths, nur in dem Fall, wenn der Werth der Arbeit den Werth des Materials weit übersteigt. Ohne diese Voraussetzung bleibt das Material sei-

nem bisherigen Eigenthümer auch in der neuen Gestalt, unter der Verbindlichkeit, den Werth der Arbeit zu erstatten (570. 571) (*b*). III) Durch *Vermischung* zweier Sachen verschiedener Eigenthümer erwirbt, im Fall keine Trennung derselben möglich ist, derjenige das Eigenthum des aus der Mischung entstandenen Gegenstandes, dessen Sache nach Quantität und Werth bei weitem von gröſserem Belange ist (*c*). Ausserdem werden die vermischten Sachen nach Verhältniſs ihrer Bestandtheile gemeinschaftlich, und wenn sie sich trennen lassen, kann derjenige, ohne dessen Wissen die Vermischung geschah, deren Trennung verlangen (573. 574).

a) Auch kann hier, so wie bei der Specification und Vermischung, eine Verurtheilung in den Ersatz des dem Eigenthümer des Materials verursachten Schadens Statt finden A. 577.

b) Ueber den Fall, wenn der Stoff theils eigen, theils fremd war A. 572.

c) Sowohl bei der Formgebung, als bei der Mischung hat jedoch derjenige, welchem das Eigenthum des neuen Products gebürt, die Wahl, ob er dies selbst, oder statt dessen entweder ein anderes Material, oder den Werth desselben fordern will. A. 576.

§. 162.

2) *durch Verjährung.*

Auch durch die *erwerbende Ver-*

jährung (Ersitzung, usucapio) wird unter den gesetzlichen Bedingungen Eigenthum erworben. I) Es können *alle Sachen* verjährt werden, welche nicht dem Privatverkehr entzogen sind (2226). II) Die Verjährung findet *wider jeden Eigenthümer* Statt, in so fern nicht die demselben zur Verfolgung seines Eigenthums gebürende Klage durch das Gesetz von der Verjährung ausgenommen ist (2251—2259). Die Verjährung erfordert III) einen *mit den gesetzlichen Eigenschaften begabten Besitz.* Dazu gehört A) daſs der Besitz *nicht fehlerhaft* d. h. weder gewaltsam, noch bittweise, noch heimlich sey (2229. 2233); B) daſs er *redlicher Besitz* sey. Dafür wird jedoch vermuthet und es genügt, wenn solcher zur Zeit, wo der Besitzer die Sache erwarb, vorhanden war (2268. 2269). Der Besitzer muſs ferner C) in *eigenem Namen* besitzen (2237—2240) und dafür ist zu vermuthen, wenn er nicht ursprünglich in fremdem Namen besaſs (2230. 2231). Auſserdem muſs der Besitzer D) *als Eigenthümer* d. h. unter einem Eigenthum übertragenden Titel besitzen, wofür auch, mit der nemlichen Einschränkung, vermuthet wird (2230). Dies Erfor-

dernifs leidet eine Ausnahme in Ansehung *beweglicher Sachen.* Bei diesen vertritt der blofse Besitz die Stelle des Titels, so dafs sie (verlorene und gestohlene Sachen ausgenommen) nicht gegen den dritten Besitzer vindicirt werden können (*a*).

a) A. 2279. 2280. Hierin stimmt also der C. N. mit dem deutschen Recht (*Hand wahre Hand*) überein und es hat folglich nur eine persönliche Klage auf Zurückforderung der Sachen Statt. *Runde deutsches Privatrecht* §. 199.

§. 163.

Fortsetzung.

Der Besitz mufs endlich E) *ununterbrochen* seyn und dafür wird vermuthet, wenn er beim Anfang und beim Ende der Verjährungszeit erwiesen ist (2234). Eine *natürliche* Unterbrechung des Besitzes erfolgt wenn dem Verjährenden der Genufs der Sache über ein Jahr lang entzogen worden ist (2243); die *bürgerliche* Unterbrechung geschieht durch Einhändigung einer Ladung, oder durch Belegung der Sache mit Arrest, oder durch die von Seiten des Besitzers geschehene Anerkennnng des Rechts des Eigenthümers (2244—2248). Unter die Bedingungen der Ersitzung gehört endlich IV) *der Ablauf der gesetzlichen Zeit.* Diese ist,

ohne Unterschied der Person des Verjährenden (2262) A) bei *beweglichen* Sachen, im Fall es bei diesen einer Verjährung bedarf (2279 2288), auf 3 Jahre, B) bei *unbeweglichen* hingegen auf 10 Jahre, und falls deren bisheriger Eigenthümer aufserhalb des Districts desjenigen Appellationshofes (*a*), worin die Sache liegt, seinen Wohnsitz hat, auf 20 Jahre bestimmt (2265. 2266) (*b*).

a) Für das ganze Königreich *Westphalen* besteht nur *ein* Appellationsgericht.

b) Ueber die Berechnung der Verjährungsfrist (§. 65.) *Zachariä* a. a O. I. S. 132. n. 4. Sowohl der Universal- als der Singular-Successor kann sich die Zeit des Besitzes seines Vorgängers in Anrechnung bringen A. 2235, jedoch nur wenn dieser Besitz gehörig geeigenschaftet war Arg. Art. 238.

§. 164.

IV) *Von der Eigenthumsklage.*

Vermöge des Eigenthumsrechts ist der Eigenthümer befugt die Sache von jedem Besitzer derselben zu *vindiciren* (*a*), zugleich fordert er aber I) den *Zuwachs* der Sache, und zwar A) den eigentlichen *Zuwachs*, in so fern solcher überhaupt dem Eigenthümer der Hauptsache zu Theil wird (§. 159—161); B) die erhobenen *Früchte*, und zwar vom unredlichen Besitzer sowohl die vorhandenen, als den Ersatz der ver-

zehr-

zehrten, vom redlichen Besitzer (§. 57.) hingegen nur diejenigen Früchte, welche solcher, seitdem er aufhörte redlicher Besitzer zu seyn (*b*), gezogen hat (549. 550). In beiden Fällen muſs jedoch der Eigenthümer den auf die Früchte gemachten Aufwand erstatten (548.) Auſserdem kann der Eigenthümer II) von dem unredlichen Besitzer den *Ersatz des der Sache zugefügten Schadens* fordern (*c*), ist jedoch auch zur Erstattung der vom Besitzer auf die Sache selbst verwendeten Kosten verpflichtet (*d*).

a) Eine *Ausnahme* findet in Ansehung *beweglicher* Sachen Statt. §. 162.

b) *Wann* sind die Früchte für erhoben zu halten? *Wie* hört man auf redlicher Besitzer zu seyn? Muſs der unredliche Besitzer auch die fructus *percipiendos* erstatten? Nach römischem Recht erstattet der redliche Besitzer auch die gezogenen *noch vorhandenen* Früchte. *L.* 22. *C. de rei vind.*

c) Arg. Art. 577. Vom redlichen Besitzer sagt das römische Recht: *Quasi rem suam neglexit. L.* 31. §. 3. *D. de hered. petit.*

d) §. 161. Die Erstattung des Kaufgeldes kann der Besitzer nur in einem Fall verlangen Art. 2280.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte der Dienstbarkeit (*a*).

§. 165.

Vorerinnerung.

Eine *Dienstbarkeit im weitern Sinn* (*b*) ist das dingliche Recht aus einer fremden Sache, mittelst Einschränkung des Eigenthümers derselben, einen gewissen Vortheil zu ziehen. In Ansehung der Art, wie der Berechtigte den Vortheil aus der fremden Sache zieht, sind alle Servituten I) entweder *persönliche* d. h. die Person des Berechtigten genieſst unmittelbar den Vortheil aus der dienenden Sache; II) oder *dingliche* d. h. der Berechtigte benutzt die fremde Sache mittelst seiner eigenen, zu deren unmittelbaren Nutzen die Dienstbarkeit bestimmt ist. (*Servituten im engern Sinn*, *servitudes*, *ou services fonciers*).

a) *Traité de servitudes* par *Pardessus* l'ainé à Paris 1806. 8.

b) In diesem weitern Sinn wird der Ausdruck *servitudes* im C. N. nicht gebraucht, sondern nur die *dinglichen* Dienstbarkeiten kommen unter diesem Namen vor. Die *persönlichen* hingegen werden davon abgesondert, unter dem Titel; vom Nieſsbrauch dem Gebrauch und der Wohnung abgehandelt. Beide lassen sich aber unter jenen Gattungsbegriff zusammenfassen.

Erster Titel.

Von den persönlichen Dienstbarkeiten.

§. 166.

I) *Vom Nieſsbrauch.* A) *Erwerbung und Verlust desselben.*

Der *Nieſsbrauch* (*l'usufruit*) ist das Realrecht eine fremde Sache, gleich dem Eigenthümer, jedoch mit Erhaltung ihrer Substanz, zu benutzen (578). I) Der Nieſsbrauch wird *erworben* A) durch *Gesetz* (*a*), B) oder durch den *Willen* des Eigenthümers (579). Auf beide Arten kann er an beweglichen und unbeweglichen, an vertretbaren und unvertretbaren Sachen (581. 587), bedingt und unbedingt (580) eingeräumt werden. II) Der *Verlust* des Nieſsbrauchs ereignet sich A) entweder mit dem *Willen* des Nutznieſsers, durch Verzichtleistung (*b*), oder Uebertragung auf einen Andern (*c*); B) oder *ohne* Rücksicht auf dessen Einwilligung (617). Dies erfolgt 1) durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nutznieſsers (*d*), 2) durch Consolidation, 3) durch 30jährigen Nichtgebrauch, 4) durch gänzlichen Untergang der Sache (623. 624), 5) durch das Eintreten einer auflösenden Be-

dingung, oder Zeit (620) und 6) durch Misſbrauch (618).

a) Beispiele gesetzlichen Nieſsbrauchs Art. 384. (§. 139) Art. 754. 1549. 1562.

b) A. 621. Die Glaubiger können die Entsagung anfechten A. 622.

c) Hierzu ist der Nutznieſser berechtigt. Art. 595. Hört nun der Nieſsbrauch doch mit seinem Tode auf? *Maleville Analyse* Art. 595.

d) Der Nieſsbrauch, welcher einer *moralischen Person* eingeräumt ist, dauert 30 Jahre A. 619.

§. 167.

B) *Rechte des Nutznieſsers.*

Der Nutznieſser hat I) das Recht die fremde Sache selbst sowohl, als deren Zubehör (596. 597), zu *benutzen* und alle beim Beginnen seines Nieſsbrauchs noch nicht geerndtete, oder während dessen Dauer aufkommende, natürliche und bürgerliche, *Früchte* zu ziehen (582—586) (*a*). Er hat II) die Befugniſs nicht nur die Ausübung des Nieſsbrauchs Andern zu überlassen, sondern auch das Recht selbst, entgeltlich oder unentgeltlich auf Andere zu übertragen (595). Diesen Rechten des Nutznieſsers entspricht die *Verbindlichkeit des Eigenthümers*, alle Beeinträchtigungen desselben zu unterlassen (599) und die nothwendigen Hauptreparaturen zu machen (605. 606), in so fern nicht

etwa eine Anlage vor Alter zusammengefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist (607).

a) Genauere Bestimmungen über Benutzung der Bergwerke und Steinbrüche A. 598; der Waldungen A. 590 — 593, Baumschulen A. 590, Fruchtbäume A. 594 und Renten A. 588.

§. 168.

C) *Verbindlichkeiten des Nutznieſsers: 1) vor Antretung des Nieſsbrauchs.*

Bevor der Nutznieſser den Nieſsbrauch antreten darf, ist er verpflichtet 1) ein *Inventarium* über die Gegenstände des Nieſsbrauchs verfertigen zu lassen (600) und 2) darüber daſs er diese Gegenstände als ein guter Hauſsvater benutzen werde, *Bürgschaft* zu stellen, in so fern ihm solche nicht entweder bei Bestellung des Nieſsbrauchs erlassen (*a*), oder er durch das Gesetz von derselben besonders befreit worden ist (601). Kann er keine Bürgen schaffen, so ist er zwar nicht den Besitz der Sachen, jedoch die Aufkünfte derselben vom Augenblick des ihm angefallenen Nieſsbrauchs (604) zu fordern berechtigt, und zu diesem Ende werden die Immobilien verpachtet, oder verwaltet und die vorhandenen sowohl, als die aus den verkauften Mobilien erlöſsten Baar-

schaften auf Zinſsen ausgeliehen (602. 603). Nur der Besitz der nothwendigsten Mobilien kann der Nutznieſser gegen eidliche Caution verlangen (603).

a) Abweichend vom *L.* 1 *C. de usufructu L. penult. C. ut in possess. legator.*

§. 169.

2) *Während des Nieſsbrauchs.*

So lange sich der Nutznieſser im wirklichen Besitz des Nieſsbrauchs befindet, ist er verbunden I) die Sache *als ein guter Hauſsvater zu gebrauchen* (601. §. 167. n. *a*) und II) gewisse *Kosten* und *Lasten* zu tragen. Dazu gehören A) die Kosten der Bewirthschaftung (585); B) die zur Erhaltung der Sache erforderlichen Reparaturkosten, so wie die Kosten der durch seine Schuld veranlaſsten Hauptreparaturen (605. 606); C) die auf den Aufkünften ruhenden öffentlichen Abgaben, so wie die Zinſsen derjenigen Abgaben, welche während des Nieſsbrauchs auf die Sache selbst gelegt werden (*a*), und D) die Proceſskosten, in so fern der Rechtsstreit die Benutzung der Sache betrifft und der Nutznieſser in solche verurtheilt wird (*b*). Auch ist der Nutznieſser III) verbunden, den Eigenthümer von

den Eingriffen, welche ein Dritter in dessen Rechte thut, zu unterrichten (614).

a) Welche Abgaben gehören zu der einen und der andern Art? *Wann* und *wie* der Nutzniefser zu den auf dem Grundstück haftenden Schulden beiträgt, dies bestimmen die Art. 611. 612.

b) A. 613. *Zachariä* a. a. O. I. §. 91. n. 4.

§. 170.

3) *Nach Beendigung des Nieſsbrauchs.*

Nachdem der Nieſsbrauch aufgehört hat, ist der Nutznieſser, oder dessen Erbe verbunden I) die *Sache*, in so fern sie nicht durch Zufall zu Grunde gegangen (615. 616), in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt ohne sein Verschulden befindet (589), zu *erstatten*; II) dem Eigenthümer die natürlichen *Früchte*, welche noch nicht vom Boden getrennt sind, unentgeltlich zu überlassen (585), die Civilfrüchte aber nach Verhältniſs der Dauer des Nieſsbrauchs mit dem Eigenthümer zu theilen (586), und III) demselben alle *Verbesserungen*, welche nicht von der Sache getrennt werden können, und zwar ohne daſs ihm dafür eine Entschädigung gebürt, zu überlassen (599).

§. 171.

II) *Vom Gebrauchs- und Wohnungsrechte.*

Das *Gebrauchsrecht* d. h. das ding-

liche Recht, aus einer fremden Sache gewisse Nutzungen zu ziehen, insbesondere das *Wohnungsrecht* d. h. das Realrecht, in einem fremden Hauſse zu wohnen, unterscheiden sich vom Nieſsbrauch, mit welchem sie in allen übrigen Rücksichten nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sind, nur in Ansehung des *Umfangs*. Dieser bestimmt sich nemlich, I) zunächst nach dem Inhalt der *Urkunde*, wodurch jene Rechte eingeräumt worden sind (628); im Fall solche aber keine Bestimmungen darüber enthält, dann gibt II) aushülflich das *Bedürfniſs* des Berechtigten und seiner Familie den Maasstab an, wonach die Qualität und Quantität der ihm gebürenden Nutzungen zu bestimmen ist (629—634). Ebendaher darf dieser sein Recht weder auf einen Andern übertragen, noch verpachten (631. 634), und trägt auch die, dem Nutznieſser aufliegenden Lasten und Kosten nur nach Verhältniſs seines Genuſses (635).

Zweiter Titel.

Von den Grund-Dienstbarkeiten (*a*).

§. 172.

I) Von den Grunddienstbarkeiten überhaupt (b). A) Begriff und Wesen derselben.

Eine *Grunddienstbarkeit* (*Servitut im engern Sinn*) ist das dingliche Recht mittelst einer eignen Sache aus einer fremden Sache, welche dadurch belastet wird, Vortheile zu ziehen (*c*). I) Das *Subject* der Servitut ist unmittelbar das Grundstück selbst zu dessen Vortheil sie eingeräumt wurde 686). Sie muſs also dessen Nutzen bezwecken, haftet ungetheilt darauf (700) und geht auf jeden Besitzer desselben über. II) Der *Gegenstand* der Dienstbarkeit ist ebenfalls ein Grundstück, und zwar ein fremdes (*d*). Sie geht daher auf jeden Besitzer dieses Grundstücks über. III) Die *Last*, welche dem dienstbaren Grundstück aufgelegt wird, besteht ihrer Natur nach, weil sie auf einer Sache ruht, nicht in positiven Leistungen des Besitzers, sondern nur *im Leiden* oder *im Nichtthun* (*e*). Das Gesetz legt jedoch dem Besitzer zuweilen eine solche Last auf und so entspringen mehrere *im Thun* bestehende Dienstbarkeiten (§. 178);

auch kann sich solcher durch Vertrag verpflichten, die zur Ausübung der Servitut erforderlichen Anlagen zu machen (§. 176.)

a) In der Lehre von den Grunddienstbarkeiten weicht der C. N. von dem *römischen* Rechte auffallend ab. Der Unterschied beider Gesetzgebungen zeigt sich besonders darin, daſs das römische Recht eine Menge *einzelner* Servituten aufstellt, der C. N. hingegen durch *allgemeine Grundsätze* die nachbarlichen Verhältnisse genau zu bestimmen und Streitigkeiten zu verhindern sucht. *Pfeiffer Napoleons Gesetzbuch* I. S. 287.

b) Der C N handelt von den Eintheilungen, dem Erwerb und Verlust und von den Wirkungen der Servituten erst bei denjenigen Dienstbarkeiten, welche durch Privatverfügungen begründet werden (Kap. III.). Allein mehrere dieser Gegenstände sind allen Servituten gemein; auch bilden letztere in der That keine eigne Classe von Dienstbarkeiten (§. 177. n. *a*), sondern es gehört die Lehre von ihnen in die Abhandlung von den Servituten überhaupt.

c) A 637. Die beiden Grundstücke werden im C. N. nicht praedium *dominans* und *serviens* genannt (fonds *assujetti*). Dies hat wahrscheinlich mit dem Inhalt des Art. 638 gleichen Grund; nemlich um alle Anwendung des aufgehobenen Lehnverhältnisses zu verhüten. *Maleville Analyse* Art. 638.

d) *Res propria nemini servit.* S jedoch A. 694.

e) Der C. N. billigt den Rechtsgrundsatz, daſs der jetzige Eigenthümer eines Grundstücks nicht berechtigt sey, die Person eines jeden künftigen Besitzers desselben zu positiven Leistungen zu verpflichten (686) und nimmt also in diesem Sinn keine im Thun bestehende Servituten an.

§. 173.

B) *Eintheilungen der Servituten.*

Die Grunddienstbarkeiten sind I) ent-

weder zum Vortheile eines Gebäudes oder eines andern Grundstücks bestimmt (servitudes *urbaines*, ou *rurales* (687). II) Wird zu ihrer Ausübung jedesmal eine Handlung des Berechtigten erfordert, so heissen sie *unterbrochene*, ohne diese Voraussetzung aber *ununterbrochene* (serv. *continues*, ou *discontinues*) (688). III) Die Servituten fallen entweder durch äussere Zeichen in die Augen, oder nicht. Jene heissen *sichtbare*, diese *unsichtbare* Dienstbarkeiten (Serv. *apparentes*, ou *non apparentes*) A. 689. Diese dem französischen Recht eigenthümliche Eintheilung hat mehrere rechtliche Wirkungen. A. 690. 694. 1638.

§. 174.

C) *Von Erwerbung der Servituten.*

Alle Grunddienstbarkeiten werden entweder durch Gesetz, oder durch Privatverfügung erworben. I) Das *Gesetz* gründet die Dienstbarkeiten A) entweder auf die geographische *Lage* der Grundstücke, B) oder auf das *Wohl* des Staats, der Gemeinden, oder der einzelnen Grundeigenthümer. II) Die *Privatverfügung* ist A) entweder eine solche, durch welche *alle Arten* der Dienstbarkeiten erworben werden können; dahin

gehört eine *gültige Urkunde* (691) mithin 1) ein *schriftlicher Vertrag*, 2) ein *letzter Willen.* B) Oder es können dadurch nur *gewisse Arten*, nemlich die *ununterbrochenen*, *sichtbaren* Servituten bestellt werden. Dazu gehört 1) die *Ersitzung*, mittelst eines 30jährigen Besitzes (*a*), und 2) die *Bestimmung* des Eigenthümers beider Grundstücke, welche aus dem Zustand erhellet, in welche er solche, bevor er eins derselben veräusserte, versetzt hat (692—694).

a) Alle andere Servituten können nicht einmal durch *unvordenklichen Besitz* erworben werden A. 691. Diese Vorschrift hat jedoch keine rückwirkende Kraft. Kann eine vor dem C. N. angefangene Verjährung noch vollendet werden? Arg. Art. 691 (déjà acquises). Wann beginnt die Verjährung? A. 642. Können andere Servituten durch Verjährung *verändert* werden? *Zachariä* a. a. O. I. S. 165.

b) Vom Erwerb der Servituten durch *richterliches Erkenntniss* schweigt der C. N. und selbst die Dienstbarkeit, von welcher die A. 682—685 reden, ist dem Grunde nach eine *gesetzliche*, wenn gleich der Richter bei deren Regulirung mitwirkt.

§. 175.

D) *Vom Aufhören der Dienstbarkeiten.*

Die Grunddienstbarkeiten erlöschen I) durch eine solche *Veränderung* der Lage der Sache, welche deren fernere Ausübung physisch unmöglich macht (703). Eine auf diese Art erloschene Servitut lebt nur dann

wieder auf, wenn das Hindernifs binnen 30 Jahren entfernt wird (*a*). II) Durch *Consolidation* (705. 694. 2177). III) Durch *Verjährung* und *Nichtgebrauch*. Beide erfordern den Ablauf von 30 Jahren (706). Diese beginnen aber A) bei *fortwährenden* Dienstbarkeiten erst von dem Tage an, wo eine mit deren Ausübung in Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist; B) bei *unterbrochenen* Servituten hingegen schon von der Zeit an, wo der Berechtigte solche auszuüben unterlies (706).

a) Abweichend vom römischen Recht *L*. 34. 35. *D. de serv. praed. rust.* Durch *Theilung* des berechtigten Grundstücks wird die Servitut nicht aufgehoben A. 700.

§. 176.

E) *Wirkungen der Dienstbarkeiten.*

I) Der *Eigenthümer des berechtigten* Grundstücks ist befugt A) alle ihm durch die Urkunde oder das Gesetz gestatteten Vortheile, binnen der ihm vorgeschriebenen Gränzen, zum Nutzen seines Grundstücks zu ziehen (702. 686), und B) alle Handlungen vorzunehmen, welche als Mittel zur Ausübung der Dienstbarkeit nöthig sind (696. 697). Die Kosten einer hierzu erforderlichen Anlage mufs er jedoch selbst tra-

gen (698). II) Der *Eigenthümer des belasteten Grundstücks* ist dagegen A) *an und für sich* zu nichts weiter verbunden, als sein Eigenthumsrecht *nicht* zur Beeinträchtigung der Dienstbarkeit auszuüben (701), mithin entweder etwas zu leiden oder nicht zu thun. Sollte die Servitut beschwerlicher geworden seyn, als sie ursprünglich war, oder ihn an nützlichen Veränderungen hindern, so darf er dem Berechtigten eine andere eben so bequeme Stelle anweisen (701): B) durch *besondere Rechtsgründe* wird jedoch derselbe zu gewissen positiven Leistungen verpflichtet. 1) Das *Gesetz* begründet nemlich manche Dienstbarkeiten, welche ganz oder zum Theil im Thun bestehn (§. 178.); auch kann 2) die *Urkunde*, durch welche die Servitut eingeräumt wird, dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegen, die zur Ausübung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen (*a*).

a) A. 698. Von dieser Verbindlichkeit kann er sich jedoch wieder befreien, wenn er sein Eigenthum an dem Grundstück dem Berechtigten abtritt. A. 699.

§. 177.

II) *Von den einzelnen Arten der gesetzlichen Grunddienstbarkeiten, welche A) auf der Lage der Grundstücke beruhen (a).*

Die auf der Lage der Grundstücke beruhenden gesetzlichen Servituten beziehen sich auf die nachbarlichen Verhältnisse in Ansehung des mit den Grundstücken in Verbindung stehenden *Wassers* (*a*). I) Das niedriger liegende Grundstück muſs das *Wasser* aufnehmen, welches vom höher liegenden seinen natürlichen Abfluſs hat (640). II) Der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem eine *Quelle* entspringt, kann diese willkürlich benutzen, doch schränkt ihn A) das *Gesetz* dahin ein, daſs er den Lauf des Quellwassers nicht ändern darf, wenn die Einwohner eines Orts davon ihr nöthiges Wasser erhalten (643); auch kann er B) durch einen besondern *Rechtstitel*, oder *Verjährung* eingeschränkt werden (641. 642). III) Der Eigenthümer eines Grundstücks, an welchem ein *Wasser vorbeifliesst*, kann sich dessen, in so fern es nicht zu den öffentlichen Flüssen gehört, zur Wässerung seines Grundstücks bedienen. Flieſst es *durch* sein Grundstück, so ist er berechtigt,

dasselbe auf jede Art zu benutzen, wenn er nur beim Ausfluſs aus seinem Grundstück dessen gewöhnlichen Lauf herstellt (644) (*c*).

a) Die Abhandlung von den *einzelnen Arten* der Grunddienstbarkeiten muſs sich auf die *gesetzlichen* beschränken, indem der C. N. von den durch Privatverfügungen zu erwerbenden Servituten keine Arten, sondern nur allgemeine Begriffe und Grundsätze aufstellt. Es befinden sich unter den gesetzlichen Servituten, welche der C. N. zahlreicher als das römische Recht aufstellt, mehrere, welche eigentlich nur nothwendige Folgen des Eigenthums sind. Z. B. A. 681.

b) Mehrere bei dieser Gelegenheit im C. N. gemachte Bestimmungen gehören gar nicht in die Lehre von den Dienstbarkeiten, sondern vom Eigenthum. Art. 646—648.

c) Bei Beurtheilung der Streitigkeiten über Benutzung eines flieſsenden Wassers soll der Richter theils das Interesse des Ackerbaus mit der Heiligkeit des Eigenthums in Uebereinstimmung setzen, theils die besondern und örtlichen Gesetze berücksichtigen A. 645.

§. 178.

B) *Von den auf dem Interesse der Eigenthümer beruhenden Grunddienstbarkeiten, welche sich* 1) *auf Gränzscheidungen beziehen* (*a*).

I) Der Eigenthümer eines in einer Stadt oder Vorstadt gelegenen Grundstücks ist berechtigt den Anlieger zu zwingen, zur *Erbauung*, oder *Unterhaltung einer Scheidewand*, deren Höhe das Gesetz in Ermangelung örtlicher Gewohnheiten, nach Verhältniſs der Bevölkerung, auf 8 oder 10 Fuſs be-

bestimmt, *beizutragen* (663). II) *Alle Gränzscheidungen*, insbesondere Mauern, Graben und Hecken sind, wenn nicht das Alleineigenthum eines Nachbarn bewiesen, oder aus den gesetzlichen Merkmalen zu vermuthen ist (654. 667. 668. 670), *als gemeinschaftlich anzusehen* (653. 666. 670). Es kann daher A) kein Theil ohne Einwilligung des andern ein Werk auf eine Gränzmauer stützen (662), oder eine Oeffnung in dieselbe machen (675). B) Beide Nachbarn müssen verhältnifsmäsig zur Unterhaltung beitragen (655. 669). Jeder Nachbar kann sich aber *theils* von der Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Mauer lossagen, wenn er sein Recht an der Gemeinschaft aufgibt (656), *theils* kann er das Miteigenthum einer angränzenden Mauer erwerben, wenn er deren Werth und den Werth des Bodens verhältnifsmäsig ersetzt (660. 661).

a) Von den zum Besten des Staats eingeführten Servituten handelt der C. N. nicht. Ueber sie verfügen besondere Gesetze.

§. 179.

2) *Servituten in Beziehung auf nachbarliche Anlagen.*

I) *Bäume* oder *Sträuche* dürfen A) nur in der durch Ortsgewohnheiten, und in de-

ren Ermangelung durch das Gesetz bestimmten Entfernung von der Gränzlinie (*a*) gepflanzt werden; B) reichen die Aeste eines Baums über die Gränzlinie, so ist der Nachbar berechtigt deren Abhauung zu fordern, die herüberlaufenden Wurzeln aber darf er selbst abschneiden (*b*). II) *Anlagen* in der Nähe einer Gränzmauer, welche dem Nachbar schaden könnten, z. B. ein Brunnen, Abtritt, Rauchfang, Heerd, Ofen, Viehstall oder Salzmagazin, müssen in der durch besondere Gesetze oder Ortsgewohnheiten bestimmten Entfernung gemacht, oder es müssen die durch diese Normen vorgeschriebenen Zwischenmauern aufgeführt werden (674).

a) Für hochstämmige Bäume ist diese Entfernung auf 2 Mètres (ungefähr 6 Fuſs), für andere Bäume und Hecken auf $\frac{1}{2}$ Mètre (ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Fuſs) bestimmt. A. 671. 672.

b) Bäume, welche in einer gemeinschaftlichen Hecke stehn, gehören beiden Nachbarn, jeder kann aber fordern, daſs sie gefällt werden A. 673.

§. 180.

3) *Servituten in Beziehung auf Licht und Aussicht.*

I) Der Alleineigenthümer einer unmittelbar an ein fremdes Grundstück gränzenden Mauer ist berechtigt, um sich *Licht* zu verschaffen, Fenstern darin anzubringen.

Diese müssen jedoch theils in der gesetzlich bestimmten Höhe vom Fuſsboden des Zimmers, welchem man Licht verschaffen will, angebracht werden (*a*), theils müssen sie sich nicht öffnen lassen und mit eisernen Gittern von der gesetzlichen Form versehen seyn (*b*). II) Der Eigenthümer eines Gebäudes darf alle Arten von Fenster, so wie Erker und Balkons, von welchen man auf das Grundstück des Nachbars die *Aussicht* hat, in der gesetzlichen Entfernung anlegen (*c*).

a) A. 677. 26 Decimetre (8 Fuſs) im untersten Stockwerk, 19 Decimetre (6 Fuſs) in den oberen.

b) A. 676. Die Stäbe des Gitters müssen höchstens 1 Decimetre (3 Zoll und 8 Linien) von einander entfernt seyn.

c) Art. 678. 679. 19 Decimetre (6 Fuſs) in gerader Richtung, 6 Decimetre (2 Fuſs) in schräger Richtung. S. A. 680.

§. 181.

4) *Servitut der Dachtraufe und des Wegs.*

I) Der Eigenthümer eines Gebäudes muſs das Dach so einrichten, daſs das *Regenwasser* auf seinen eignen Boden oder auf die Straſse, nicht aber auf seines Nachbars Boden fällt (681). II) Der Eigenthümer eines durch fremde Besitzungen von allen Seiten eingeschlossenen Grundstücks, ist berechtigt zu verlangen, daſs ihm seine Nach-

barn, gegen verhältnifsmäsige Entschädigung, einen zur Benutzung seines Grundstücks dienlichen *Weg* über ihre Grundstücke einräumen. Bei Bestimmung dieses Wegs ist zwar auf die gröfsere Nähe der öffentlichen Strafse, aber zugleich auch auf die geringste Belästigung des dienstbaren Grundstücks Rücksicht zu nehmen (682—685).

Dritter Abschnitt.

Von dem Pfandrechte (*a*).

Einleitung.

§. 182.

1) *Begriff und Arten des Pfandrechts.*

Pfandrecht im weitern Sinn ist das zur Sicherheit einer Forderung an einer fremden Sache gebürende Recht (*b*). Dies Recht ist nun I) entweder *mit dem Besitz* der fremden Sache *verbunden* (*Nantissement*) und zwar A) einer *beweglichen* Sache (*le Gage*, *Faustpfand*), B) einer *unbeweglichen* Sache (*l'antichrèse*, *Nutzungspfand*) (2071. 2072); II) Oder es ist nicht mit dem Besitz der Sache verknüpft — *Pfandrecht*

im engern Sinn d. h. *das zur Sicherheit einer Forderung an einer fremden Sache gebürende, jedoch mit deren Besitz nicht verbundene dingliche Recht.* Dieses Recht besteht nun A) entweder in einem auf der Beschaffenheit der Forderung beruhenden gesetzlichen Vorzugsrecht vor allen andern Glaubigern (*les priviléges*, *privilegirte Forderungen*, *Privilegien*), oder B) in einem auf ein fremdes Grundstück sich beziehenden Realrecht, vermöge dessen solches für die Sicherheit einer gewissen Forderung haftet (*les hypothèques*) (*c*).

a) *Nouveau traité des priviléges et des hypothèques*, par *Comaille*. à Paris 1806. 8. Geschichte der früheren Gesetzgebung. S. auch *Zachariä* a. a. O. I. S. 169.

b) Unter diesen Gattungsbegriff, für welchen die französische Rechtssprache keinen entsprechenden Ausdruck hat, passen alle die einzelnen im C. N. abgesondert abgehandelten Arten des Pfandrechts.

c) Das *Faustpfand* und *Nutzungspfand* gewährt an sich nur ein persönliches Recht und gehört daher in die Lehre von den Verträgen A. 2073. 2091. Doch ist ersteres auch mit einem Vorzugsrecht begabt und wird daher in so fern mit zu den Privilegien gezählt. A. 2102. §. 2.

§. 183.

2) *Vom Unterschied zwischen Privilegien und Hypotheken.*

Privilegien und Hypotheken sind Arten einer Gattung indem beide in Realrechten (*a*)

auf fremde Sachen, zum Zweck der Sicherung einer Forderung bestehn. Sie unterscheiden sich aber I) in Ansehung des *Gegenstandes.* Die Privilegien können sich auf bewegliche und unbewegliche Sachen des Schuldners beziehen (2099), die Hypotheken aber nur auf Immobilien samt deren Zubehör und den Nieſsbrauch an einem fremden Grundstück (2118. 2119). II) In Ansehung des *Grundes.* Die Privilegien gründen sich blos auf Gesetz, die Hypotheken hingegen können auch durch Urtheile und Verträge begründet werden. III) In Hinsicht der *Wirkung.* A) Die privilegirte Forderung geht der hypothekarischen vor (2095). B) Unter mehreren Hypotheken gibt die Zeitfolge den Vorzug (2134), unter mehreren Privilegien hingegen entscheidet in der Regel die verschiedene Eigenschaft derselben (2096. §. 194.). Auch muſs sich C) der hypothekarische Glaubiger zuweilen die Einrede der Ordnung gefallen lassen (2170), welche einem privilegirten Glaubiger nicht entgegengesetzt werden kann (2171).

a) Daſs die *Privilegien auf Mobilien* in der Regel kein Recht gegen den dritten Besitzer geben, auf welchen diese Sachen rechtmäsig übertragen worden sind

(2119. 2166), dies beweifst nicht, dafs solche kein dingliches Recht enthalten, sondern beruht auf dem nemlichen Grunde, aus welchem die Eigenthumsklage gegen den dritten Besitzer beweglicher Sachen nicht angestellt werden kann (§. 162.)

§. 184.

5) *Eintheilungen der Privilegien und Hypotheken.*

Die Privilegien und Hypotheken sind in Ansehung des Gegenstandes entweder *allgemeine*, oder *besondere.* 1) Die *allgemeinen Privilegien* beziehen sich auf alle Mobilien (*a*), oder auf alle Immobilien des Schuldners, oder auf beide zugleich, jedoch dergestalt dafs erst wenn jene nicht hinreichen, auch diese haften (2099. 2100). 2) Die *allgemeinen Hypotheken* erstrecken sich über alle gegenwärtige und künftige Immobilien des Schuldners (*b*). Es gehören dazu nur die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, nicht die vertragsmäfsigen (2129).

a) Das Wort *meubles* ist hier nicht aus dem Art. 533 zu erklären, sondern von allen Mobilien zu verstehen. Arg. A. 2102. n. 4.

b) Weder das allgemeine Privilegium, noch die allgemeine Hypothek ist also von gleicher Ausdehnung wie die hypotheca generalis des römischen Rechts.

Erster Titel.

Von Erwerbung des Pfandrechts.

§. 185.

I) *Von Begründung des Pfandrechts, und zwar* A) *der Privilegien:* 1) *auf Mobilien:* a) *auf alle Mobilien.*

Alle Privilegien werden durchs *Gesetz* begründet. A) Ein Privilegium auf *alle Mobilien* des Schuldners (2101) haben folgende Forderungen: 1) die Gerichtskosten; 2) die Begräbnißkosten; 3) die Kosten der letzten Krankheit; 4) das Liedlohn für das zuletzt verflossene und für das laufende Jahr und 5) das, was der Gemeinschuldner zu seinem und der Seinigen Unterhalt bei Kleinhändlern binnen der 6 letzten Monate, oder bei Großhändlern oder Gastherrn während des letzten Jahrs erborgt hat (*a*).

a) Alle diese Privilegien erstrecken sich auch auf die Immobilien, falls das Mobiliarvermögen zu deren Befriedigung nicht hinreicht. A. 2104.

§. 186.

b) *auf gewisse Mobilien.*

B) Mit einem Privilegium auf *gewisse Mobilien* (2102) sind versehen 1) alle Forderungen aus dem Pachtvertrag über ein Grundstück, oder ein Hauß. a) Dem Verpachter eines Landguts gebürt dies Privile-

gium auf die Ernte des letzten Jahres und Alles was zur Bewohnung und Bewirthschaftung in das Gut gebracht ist; b) dem Vermiether eines Hausses gebürt es aber nur an den ins Hauss gebrachten Meublen. 2) Forderungen für welche der Glaubiger ein Faustpfand in Händen hat; 3) die Kosten welche zur Erhaltung einer Sache verwendet worden sind; 4) das rückständige Kaufgeld. Alle diese Privilegien haften auf dem Gegenstand, auf welchen sich die Forderung bezieht. 5) Die Forderung eines Gastwirths für die Zehrung eines Reisenden, in Ansehung der in den Gasthof gebrachten Sachen; 6) die Forderung eines Fuhrmanns für Fracht und Auslagen, in Beziehung auf die Ladung (*a*); und 7) die aus Amtsvergehen entspringenden Forderungen, in Ansehung der gestellten Caution, samt deren Zinssen (*b*).

a) Das zweite, fünfte und sechste Privilegium sind jedoch durch den Besitz ihres Gegenstandes bedingt.

b) Ueber die Privilegien und gesetzlichen Hypotheken (2121) des öffentlichen Schatzes verweisst der Art. 2098 auf besondere Gesetze. Die neuesten Gesetze darüber sind abgedruckt in *Zachariä's Handbuch* Th. II. S. 328.

§. 187.

2) *Privilegien auf Immobilien.*

A) *Auf alle Immobilien* des Schuldners

haben, im Fall das Mobiliarvermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, diejenigen Forderungen ein Privilegium, welchen auf sämmtliche Mobilien ein Privilegium zukommt (§. 185. Art. 2104. 2105). B) Privilegien *auf gewisse Immobilien* (2103) haben 1) der Verkäufer eines Grundstücks, wegen des rückständigen Kaufgeldes, an dem verkauften Grundstück; 2) der Darleiher einer erweislich zum Ankauf eines Grundstücks verwendeten Summe Geldes an diesem erkauften Grundstück; 3) die Miterben wegen der aus der Theilung erbschaftlicher Grundstücke entspringenden gegenseitigen Verbindlichkeiten, an den getheilten Grundstücken; 4) Baumeister, Bauunternehmer und Werkleute, welche zur Erbauung oder Herstellung eines Hauſses oder andern Werks gebraucht worden sind, an dem Grundstück worauf sich der Bau befindet; 5) denjenigen, welche zur Bezahlung der eben genannten Personen (4) Geld vorgeschossen haben, gebürt, im Fall dessen Verwendung zu diesem Zweck erwiesen wird, ein Privilegium an dem nemlichen Grundstück.

§. 188.

B) *Von Begründung der Hypotheken: 1) von den gesetzlichen Hypotheken.*

Die Hypotheken werden entweder durch Gesetz, oder durch Urtheil, oder durch Vertrag begründet. Eine *gesetzliche Hypothek* (2121) haben: 1) *Minderjährige* und *Unmündiggesprochene* an den Grundstücken ihrer Vormünder, wegen aller aus der Verwaltung der Tutel entstehenden Ansprüche (2135. n. 1); 2) die *Ehefrau* an den Immobilien ihres Mannes a) wegen des Brautschatzes und alles dessen, was ihr vermöge der Eheberedung gebürt, vom Tage der geschlossenen Ehe an; b) wegen der ihr während der Ehe zugefallenen Erbschaften und Schenkungen, von der Zeit des Anfalls, c) wegen der Ansprüche auf Entschädigung, wenn sie mit dem Manne eine Schuld gemacht, oder wenn dieser eine, nicht zum Brautschatz gehörige Sache verkauft hat, von dem Tage an, wo dies geschehn ist (2135. n. 2). 3) Der *Staat*, *Gemeinheiten und öffentliche Anstalten* an den Grundstücken der rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter (§. 186. n. *b*). *Alle* gesetzliche Hypotheken erstrecken sich über

sämmtliche Immobilien des Schuldners (2122).

§. 189.

2) von den gerichtlichen Hypotheken.

Gerichtliche Hypotheken (2123) entspringen I) aus *Urtheilen*, wodurch einer zur Zahlung schuldig erkannt wird. Schiedsrichterliche und im Ausland gefällte Urtheile haben jedoch diese Wirkung nur dann, wenn sie durch ein inländisches Gericht für vollziehbar erklärt sind. II) Aus gerichtlicher Anerkennung oder Beweis der Wahrheit der unter einer verbindlichen Privaturkunde befindlichen Namensunterschrift (*a*). *Alle* gerichtliche Hypotheken beziehen sich auf das *ganze Immobiliarvermögen* des Schuldners.

a) Ueber eine nähere Bestimmung dieser Hypothek s. *Zachariä* a. a. O. I. S. 183.

§. 190.

3) von vertragsmäſsigen Hypotheken.

Zur Bestellung einer Hypothek durch *Vertrag* gehört I) in Ansehung der *Person* des Bestellenden die Fähigkeit das Grundstück, welches der Gegenstand der Hypothek seyn soll, zu veräuſsern (2124). Gebürt ihm dies Recht nur beschränkt oder be-

dingt, so ist auch die Hypothek an die nemlichen Einschränkungen und Bedingungen geknüpft (2125. 2126). II) Der *Gegenstand* der Hypothek, kann der Regel nach nur in denjenigen Gütern bestehn, welche der Schuldner zur Zeit des Vertrags schon besitzt, nicht in den künftigen Gütern desselben (2129), ausgenommen A) wenn dessen gegenwärtige Güter zur Sicherung des Glaubigers nicht hinreichen (2130), oder B) wenn die zur Hypothek gestellten Grundstücke nachher durch Zerstörung oder Beschädigung unzureichend geworden sind und also der Glaubiger eine Ergänzung der Hypothek fordern darf (2131). III) Die *Forderung*, zu deren Sicherheit die Hypothek gestellt werden soll, muſs in einer bestimmten Summe bestehn (*a*). IV) Die allgemeine *Form* des Vertrags, durch welchen die Hypothek eingeräumt wird, besteht in einer Notariatsurkunde, worin der Gegenstand der Hypothek genannt und beschrieben seyn muſs (2127—2129).

a) A. 2132. Ist die Summe der Forderung unbestimmt, so hat keine Einregistrirung derselben Statt, wenn sich nicht die Partieen zuvor über deren Betrag zu diesem Ende vereinigen, oder der Glaubiger solche vorläufig bestimmt und der Richter auf Verlangen des Schuldners diese Bestimmung ermäſsigt.

§. 191.

II) *Von Bestärkung des Pfandrechts durch Eintragung der Privilegien und Hypotheken: A) Nothwendigkeit derselben.*

Die Privilegien und Hypotheken geben *weder ein Vorzugsrecht unter den Glaubigern*, *noch ein Recht gegen den dritten Besitzer* des Grundstücks (*a*), wenn sie nicht in das dazu bestimmte *öffentliche Buch eingetragen sind* (2106. 2134. 2166). Von der Nothwendigkeit dieser *Eintragung* (*Einregistrirung*, *inscription*) sind jedoch *ausgenommen:* I) die Privilegien, welche sich auf sämmtliche Mobilien und, falls diese nicht zureichen, auf alle Immobilien beziehen (*b*); II) die gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen, Unmündiggesprochenen und Ehefrauen (2133). Dennoch sind zur Bewirkung der Inscription dieser Hypotheken gewisse Personen *verpflichtet*, andere aber *berechtigt*. Zu *jenen* gehören der Vormund, der Ehemann (2136) und der Beivormund (2137) (*c*), zu *diesen* gehören der k. Procurator, die Verwandten nnd die Freunde des Mündels oder der Ehefrau, der Minderjährige und die Ehefrau selbst (2138. 2139).

a) Was wirkt ein nicht eingetragenes Pfandrecht?

b) A. 2107. §. 185. Gilt dies nicht auch von den Privi-

legien auf gewisse Mobilien, da diese gegen einen dritten kein Recht geben? §. 183.

c) Unterläſst der Vormund oder Ehemann die Eintragung, und gibt zu daſs andere Hypotheken auf seine Güter eingeschrieben werden, ohne die Glaubiger von jenen Hypotheken zu unterrichten, so ist er des *Stellionats* schuldig. A. 2136. 2059.

§. 192.

B) *Behörde, bei welcher die Eintragung geschieht.*

Zur Eintragung der Hypotheken befindet sich in jedem Bezirk ein *Hypothekenbewahrer* (*conservateur des hypothèques*) (*a*). Dieser ist I) verpflichtet ein Journal und ein Hauptbuch, beide in der gesetzlichen Form (2201) zu führen. In jenes werden die eingereichten Gesuche um Inscription unter fortlaufenden Numern kürzlich bemerkt; in dieses werden solche vollständig, nach der nemlichen Ordnung und ohne weisen Zwischenraum zu lassen, eingetragen (2200. 2203). Beide Bücher sind jeden Tag zu schlieſsen. II) Der Hypothekenbewahrer hat ferner die Pflicht den Partieen über das Inscriptionsgesuch einen Schein auszustellen, die Eintragung unweigerlich vorzunehmen (2199) und jedem, der es verlangt, eine Abschrift der geschehenen Einschreibung, oder ein Zeugniſs, daſs auf ein Grundstück noch keine Hypotheken eingeschrieben

seyen, zu ertheilen (2196). Durch Verletzung dieser Pflichten macht sich der Hypothekenbewahrer strafbar und wegen des entstehenden Schadens verantwortlich (2197. 2202. 2203).

a) Auf dem *bureau de conservation des hypothèques* geschieht auch die Transscription der Urkunden, wodurch das Eigenthum an einem Grundstück übertragen wird A. 2181.

§. 193.

C) *Verfahren der Eintragung.*

I) Das *Gesuch* um die Eintragung muſs vom Glaubiger, und zwar bei Privilegien binnen der gesetzlichen Frist (*a*), in einem doppelt einzureichenden und Alles genau angebenden Schreiben (*b*), mit Vorlegung der Urkunde, worauf sich die Inscription bezieht, vorgebracht werden (2148—2153). II) Die Eintragung muſs Alles *genau* und *vollständig* ausdrücken, was deren wesentlichen *Inhalt* ausmacht. Dazu gehört vorzüglich A) bei besonderen Privilegien und Hypotheken die Angabe des *Grundstücks*, auf welches sich solche beziehen. Bei allgemeinen Privilegien und Hypotheken ist dies, da sich solche auf alle in dem Bezirk gelegene Güter des Schuldners erstrecken, in der Regel nicht nöthig. Dies leidet jedoch eine

eine Ausnahme, indem der Schuldner 1) zuweilen berechtigt ist zu verlangen, daſs ein an sich allgemeines Pfandrecht nur auf gewisse ihm zugehörige Grundstücke eingetragen (2140—2142), oder 2) daſs eine bereits geschehene allgemeine Eintragung eines gesetzlichen oder gerichtlichen Pfandrechts auf gewisse, den Betrag der Forderung um mehr als $\frac{1}{3}$ übersteigende Grundstücke in der gesetzlichen Form eingeschränkt werde (2161. 2162. 2165. 2143—2145). B) Auch die *Summe* für welche die Grundstücke haften sollen, ist, ausgenommen bei bedingten oder unbestimmten Forderungen (2153. n. 3), bestimmt anzugeben. Hat jedoch bei einer Conventionalhypothek der Glaubiger diese Summe einseitig bestimmt, so kann der Schuldner auf deren gerichtliche Ermäſsigung antragen (2163—2165). III) Um das Pfandrecht bei Kräften zu erhalten muſs die Eintragung alle 10 Jahre *erneuert* werden (*c*).

a) A. 2108—2112. Ein binnen dieser Frist nicht eingeschriebenes Privilegium behält jedoch noch die Natur einer Hypothek und kann als solche noch nachher eingetragen werden A. 2113.

b) Das eine Exemplar dieses Schreibens (*bordereau*) behält der Hypothekenbewahrer, das andere gibt er nebst der Urkunde zurück (2150). Die Kosten der Inscription trägt der Schuldner; doch muſs sie bei gerichtlichen und Conventionalhypotheken derjenige

vorschiefsen, welcher um die Eintragung nachsucht. (2155).

*) A. 2154. Geschieht diese Erneuerung erst nach dem Ablauf der 10 Jahre, so wirkt sie als eine neue Inscription.

Zweiter Titel.

Von den rechtlichen Wirkungen des Pfandrechts.

§. 194.

I) *Wirkungen der Privilegien.*

I) *An und für sich* betrachtet geben A) die Privilegien auf *Mobilien* das Recht, aus dem Erlös derselben, vor allen andern Glaubigern, befriedigt zu werden (2095). Dies Recht kann jedoch in der Regel nicht gegen den dritten rechtmäsigen Eigenthümer geltend gemacht werden (*a*). B) Privilegien auf *Immobilien* geben, aufser allen übrigen Rechten der Hypotheken (§. 195. 196.), auch die Befugnifs vor den hypothekarischen Glaubigern bezahlt zu werden (2095). II) Im Fall des *Zusammentreffens* mehrerer Privilegien entscheidet, wenn das Object zur Befriedigung aller unzureichend ist, nicht die Zeitfolge der Forderung oder der Eintragung, sondern die Natur der verschiedenen Privilegien (2096), aus welcher folgende *Rang-*

ordnung entsteht: A) die allgemeinen Privilegien gehen den besondern vor (*b*); B) die allgemeinen Privilegien, unter sich, folgen in der Ordnung, worin sie im Gesetz aufgeführt sind (2101. §. 185.) C) Die Privilegien, welche im Gesetz unter der nemlichen Nummer aufgeführt werden, sind in der Regel (*c*) zusammen nach Verhältniſs der Forderungen, zu befriedigen (2097) (*d*).

a) A. 2102. 2119. §. 183. n. *a*. Ausnahmen enthält der Art. 2102. n. 1 u. 4. Auch dürften die Fälle zu den Ausnahmen gehören, wo der Eigenthümer Mobilien vom dritten Besitzer vindiciren kann A. 2279. § 164.

b) Ueber diese im C. N. nicht ausdrückliche aufgestellte Regel *Maleville Analyse* Art. 2102. *Zachariä* a. a. O. I. S 202.

c) Eine Ausnahme enthält der Art. 2103. n. 1.

d) Die Rangordnung der *besondern* Privilegien unter sich (§. 186. 187. B.) ist durch das Gesetz nicht allgemein, sondern nur in Beziehung auf einige einzelne Arten besonderer Privilegien bestimmt z. B. A. 2102 n. 4. Entscheidet nun auch hier die Ordnung, in welcher solche das Gesetz aufführt?

§. 195.

II) *Wirkungen der Hypotheken* (*a*): A) *an und für sich betrachtet.*

Die Hypothek gibt *an und für sich* betrachtet ein auf dem ganzen Grundstück und dessen Zubehör (2133) haftendes, untheilbares (2114) und dingliches Sicherheitsrecht. I) Es *erstreckt* sich diese Sicherheit

theils auf den *Hauptstuhl*, theils auf die *Zinsen*, jedoch nur vom laufenden und den zwei vorhergehenden Jahren (*b*). II) Die Sicherheit *besteht* A) in dem Rechte den *Verkauf* der verpfändeten Grundstücke und die *Befriedigung* aus dem Kaufgeld zu fordern (2209); und B) in dem *Vorzugsrecht* vor andern nicht hypothekarischen Forderungen. Die *Rangordnung* unter mehreren Hypotheken richtet sich nach der *Zeitfolge*, und zwar 1) bei denjenigen Hypotheken, welche, um wirksam zu seyn, eingetragen werden müssen, nach der Zeitfolge der Eintragung (*c*); hingegen 2) bei solchen Hypotheken, deren Wirksamkeit nicht durch die Inscription bedingt ist (§. 191. n. II), nach der Zeitfolge des Daseyns der Hypothek.

a) Die rechtlichen Wirkungen, welche das Gesetz den *Hypotheken* beilegt, gebüren auch den *Privilegien auf Immobilien* Arg. Art. 2106. 2113. 2166, von welchen folglich alles das gilt, was dieser und der folgende §. enthält.

b) A. 2151. Doch kann der Glaubiger die älteren Rückstände noch besonders, allein ohne rückwirkende Kraft eintragen lassen.

c) A. 2134. Mehrere an *einem* Tage eingetragene Hypotheken sind ganz gleich A. 2147.

§. 196.

B) *Im Verhältniſs zum dritten Besitzer.*

Der Glaubiger ist berechtigt von dem

dritten Besitzer des verpfändeten Grundstücks zu fordern, dafs er *entweder* die Schuld samt allen Zinfsen, und zwar ohne ihm der Regel nach die Einrede der Ordnung entgegen setzen zu können (*a*), *bezahle*, oder dafs er sein *Eigenthum* an dem Grundstück ohne Vorbehalt *aufgebe* (2168). Wählt der dritte Besitzer binnen der gesetzlichen Frist (*b*) das letztere, so ist er 1) *verpflichtet* solches in der gehörigen Form (2174) zu erklären, die verschuldeten Beschädigungen des Grundstücks zu ersetzen (2175) und die vom Tage jener Aufforderung an erhobenen Nutzungen zu erstatten (2176). 2) Durch eine solche Verzichtleistung wird derselbe von der Bezahlung der Schuld befreit, seine vorherigen Realrechte an dem Grundstück leben wieder auf (2177), er hat den Regrefs gegen den Hauptschuldner (2178), und es gebürt ihm Ersatz für die Verbesserungen der Sache (2175). Auch kann er noch nach der Verzichtleistung und bis zum wirklichen Zuschlag das aufgegebene Grundstück durch Bezahlung der Schuld samt allen Zinfsen und Kosten, wieder einlösen (2173).

a) A. 2171. Eine Ausnahme dieser Regel enthält der Art. 2170.

b) Dies Wahlrecht *gebürt* dem Besitzer *nicht*, wenn er nicht veräufsern darf und wenn er selbst persönlich für die Schuld haften mufs (2172). Er wird dessen *verlustig* wenn er nicht binnen der gesetzlichen Frist wählt und leistet; nun dringt der Glaubiger auf den Verkauf des Grundstücks (2169).

Dritter Titel.

Vom Erlöschen des Pfandrechts.

§. 197.

I) *Von den Arten der Erlöschung:* A) *im Allgemeinen.*

Alle Arten des Pfandrechts erlöschen (2180) I) durch Aufhebung der Hauptverbindlichkeit; II) durch Entsagung von Seiten des Glaubigers; III) durch Verjährung (*a*) und zwar A) von Seiten des Hauptschuldners binnen derselben Zeit, in welcher die Forderung selbst erlöscht (§. 64—67.), B) von Seiten des dritten Besitzers binnen derjenigen Zeit, welche zum Erwerb des Grundstücks durch Ersitzung erforderlich ist (§. 163); IV) durch den Untergang des Gegenstandes (*b*).

a) Die Verjährung wird durch Eintragung des Pfandrechts nicht unterbrochen. A. 2180.

b) Hiervon schweigt der C. N.

§. 198.

B) *Eigenthümliche Erlöschung der einzelnen Arten des Pfandrechts.*

I) Die *Privilegien auf Mobilien* verlieren ihre Wirksamkeit A) durch die erfolgte rechtmäsige Uebertragung des Eigenthums der Sache auf einen Dritten (2119. §. 194.); und B) durch den Verlust des Besitzes, in so fern sie durch diesen bedingt sind (§. 186. n. *a*). II) Die *Privilegien auf Immobilien* und die *Hypotheken* erlöschen bald ganz, bald theilweise A) durch die unterlassene Erneuerung der Inscription binnen 10 Jahren (2154).; B) durch die mittelst eines Urtheils geschehene Einschränkung in Rücksicht des Gegenstandes (§. 193.); C) wenn der Hypothekenbewahrer dem Erwerber eines Grnndstücks ein Zeugniſs gegeben und darin eine oder mehrere Hypotheken ausgelassen hat (2198); D) durch die von Seiten des dritten Besitzers geschehene Befreiung eines Grundstücks von den darauf haftenden Privilegien oder Hypotheken. Hierzu ist der Besitzer vermöge der Gesetze berechtigt. Er muſs deshalb die Glaubiger gehörig auffordern, sich binnen der gesetzlichen Frist zu erklären, ob sie den Verkauf des Grund-

stücks verlangen. Erklären sie sich nun zeitig und förmlich, so müssen sie mit dem Kaufgeld, welches der Besitzer dafür versprochen hat, oder jetzt bietet, zufrieden seyn und das Grundstück ist nun frey (*a*).

a) Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist genau in den Gesetzen bestimmt A. 2181 — 2195.

§. 199.

II) *Von den Folgen der Erlöschung des Pfandrechts.*

Mit dem Erlöschen des Pfandrechts verschwinden alle rechtliche Wirkungen desselben. Der Besitzer des Grundstücks, worauf solches haftet, kann daher auch nun die gänzliche oder theilweise (§. 193.) *Löschung der Inscriptionen* (*la radiation des inscriptions*) vom Hypothekenbewahrer verlangen. Es gehört jedoch hierzu I) entweder die Vorlegung einer authentischen Urkunde, worin der Glaubiger in die Löschung willigt, oder II) eines rechtskräftigen Urtheils, wodurch auf dieselbe erkannt wird (2157 f.).

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrechte (*a*).

§. 200.

Einleitung.

Mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Menschen erlöschen manche zu seinem Vermögen (§. 36. n. *a*) gehörigen Rechte. Die meisten dauern aber fort und gehn auf seine Erben über. *Erbschaft* ist der Inbegriff der von einem Verstorbenen hinterlassenen Güter. *Erbrecht* ist das ausschliefsende Recht zur Erwerbung der Güter eines Verstorbenen. Die hierzu berechtigte Person heifst *Erbfolger im weitern Sinn* (*b*). In Ansehung des Rechtsgrundes ist die Erbfolge entweder *gesetzliche* oder *testamentarische* (*c*). Die gesetzliche Erbfolge macht die Regel aus, welche durch die testamentarische, als Ausnahme, nur beschränkt wird (*d*). Beide Arten der Erbfolge können jedoch bei derselben Erbschaft zugleich eintreten.

a) *Code de successions, ou traité complet sur les successions, donations, testaments etc.* par *Frimigier Lanoix.* Paris 2 V. 12. *P. L. Tissandier traité methodique sur la transmission des biens par succession, donation et testament.* Paris 1806. 6 Vol. 8. *Commaille nouveau traité de donations entre vifs,*

testamentaires et succession. Paris 1805. 2 V. 8. Die in dieser Lehre vorzüglich nöthige stete Hinweisung auf das ehemalige französische Recht, so wie die Vergleichung mit dem römischen Erbrecht kann in diesem Lehrbuch keinen Platz finden, sondern mufs dem mündlichen Vortrag überlassen bleiben.

b) *Erben* (*les héretiers*) heifsen im C. N. blos diejenigen Erbfolger, welche den Verstorbenen repräsentiren, und dazu gehören in der Regel nur die ehelichen Blutsverwandten. Von den übrigen gesetzlichen Erben gebraucht der C. N. den Ausdruck *succeder*, und die testamentarischen Erbfolger heifsen *Legatarien.* *Zachariä* a. a O. II. S. 134.

c) *Erbverträge*, als unwiderrufliche Verfügungen, sind der Regel nach nicht verbindend A. 893. 1130. 1389., ausgenommen die Erbverträge, welche in den Eheberedungen geschlossen werden können (1081 — 1097) und der in der Adoption liegende Erbvertrag (§. 135. n. *a*).

d) Der C. N. handelt die *gesetzliche* und *testamentarische* Erbfolge *nicht als Arten einer Gattung*, sondern ganz *abgesondert*, jene unter dem Titel von der *Succession*, diese unter dem Titel von *Schenkungen* und *Testamenten* ab. Ungeachtet nun beide Lehren manches gemein haben z. B. von Antretung einer Erbschaft, von Erbtheilungen, Schulden u. s. w. und sich also in eine systematische Darstellung des gesammten Erbrechts zusammenfassen liefsen, so ist doch auf der andern Seite ihre Verschiedenheit sehr grofs. Da nun bei positiven Rechtslehren der Inhalt der Gesetze auch auf die Ordnung Einflufs haben mufs, und eine systematische Zusammenfassung wegfällt, wo die Natur einer Rechtslehre sich entgegenstellt, so ist eine abgesonderte Abhandlung beider Gegenstände vorzuziehen.

e) Der folgenreiche Grundsatz des römischen Rechts: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest ist dem C. N. fremd.

Erstes Hauptstück.
Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Titel.
Vom Anfall einer Erbschaft vermöge des Gesetzes.

§. 201.

Vorerinnerung.

I) Die gesetzliche Erbfolge ist in Ansehung ihres Grundes A) entweder *ordentliche*, welche auf der ehelichen Blutsverwandtschaft beruht und als Regel eintritt; oder B) *außerordentliche*, welche andere Gründe hat und als Ausnahme Statt findet, und zwar 1) entweder *neben* der ordentlichen Erbfolge, oder 2) nur *aushülflich*, im Fall keine ehelichen Blutsverwandten vorhanden sind (723). II) Bei allen gesetzlichen *Erbfolgern* wird vorausgesetzt, daſs sie weder durch die rechtliche Natur des Erbrechts von der Succession ausgeschlossen (*erbunfähig*), noch durch das Gesetz für *erbunwürdig* erklärt sind. A) Zu den *Erbunfähigen* gehören theils die, welche bei Eröffnung der Erbschaft noch nicht oder nicht mehr am Leben sind, oder nicht lebensfähig geboren werden (725), theils Fremde, in so

fern dies die Retorsion mit sich bringt (726. §. 85.). B) Zu den *Erbunwürdigen* gehören die, welche eine Handlung gegen den Erblasser begangen haben, die das Gesetz mit dem Verlust des Erbrechts bedroht (727. 728). Der Erbunfähige wird von Rechtswegen zur Erbfolge gar nicht zugelassen; der Erbunwürdige hingegen wird als Eigenthümer der Erbschaft betrachtet bis solche einem andern zuerkannt wird (729) (*b*).

a) Die gesetzliche Erbfolge mufs, da sie nach dem C. N. die Regel ausmacht, *vor* der testamentarischen abgehandelt zu werden. *Chabot tableau de la législation ancienne sur les successions et de la législation nouvelle établie par le Code civil.* Paris XIII. 8. *Chabot Commentaire sur la loi du* 29 *Germ. XI relative aux successions.* Paris II Tom. 1805. 8. *Pfender die gesetzliche Erbfolge in der französischen Republik.* Coblenz 1804. *Grebel System der Intestaterbfolge nach dem Civilgesetzbuche der Franzosen.* Kölln 1807. Beide Abhandlungen finden sich auch in *Lassaulx Journal* 1 Jahrgang.

b) Eine andere Verschiedenheit der Folgen zeigt sich beim Repräsentationsrecht (§. 204.).

Erstes Glied.

Von der ordentlichen gesetzlichen Erbfolge.

§. 202.

I) *Von der ordentlichen Erbfolge im Allgemeinen.* A) *Vom Erbrecht.*

Das *Erbrecht* beruht, bei der ordentlichen Succession, auf der *ehelichen Bluts-*

verwandtschaft mit dem Erblasser. I) Es gebürt daher allen ehelichen Blutsverwandten (*a*) ein Erbrecht, ohne Unterschied des Geschlechts der Erben selbst, oder derjenigen Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind. II) Doch ist die ordentliche Erbfolge auf den zwölften Grad der Blutsverwandtschaft eingeschränkt (*b*).

a) Von den verschiedenen Arten und der Berechnung der Verwandtschaft A. 735 — 738. §. 33. Die aus *Adoption* entspringende Verwandtschaft gibt den *Adoptivkindern* gleiches Erbrecht mit den leiblichen (350). Dem *Adoptivvater* oder seinen Descendenten gebürt aber aus dem Nachlaſs des Adoptirten nur das, was er diesem zugewendet hat, wenn es noch in Natur vorhanden ist (351).

b) Der A. 755 bezieht sich zwar auf Seitenverwandten; allein bei diesen kann auch nur der Fall einer grössern Entfernung eintreten.

§. 203.

B) *von der Erbordnung:* 1) *überhaupt.*

Nicht alle Personen, denen ein Erbrecht gebürt, gelangen insgesamt zur Erbfolge, sondern das Gesetz bestimmt unter ihnen eine gewisse Reihenfolge (*Erbordnung*), welche im Allgemeinen auf folgenden Grundlagen beruht: I) Es ist ein Unterschied zwischen Blutsverwandten in der *absteigenden*, *aufsteigenden* und *Seitenlinie* (731). II) Auf den Unterschied zwischen der *vollen* und

halben Geburt kommt es, in Rücksicht der Erbordnung, nicht an (733. 752). III) Das *Alter* gibt keinen Vorzug (745) und die Erbordnung ist *unter allen Ständen* die nemliche. IV) Die Erben kommen entweder *in ihrem eignen Namen* (de leur chef), oder mittelst *Repräsentation* an die Reihe der Erbfolge.

§. 204.

2) *Insbesondere vom Repräsentationsrecht.*

Die *Repräsentation* ist eine gesetzliche Dichtung, vermöge deren ein oder mehrere Erben in die Stelle und Rechte eines andern treten (739). I) Die Bedingungen der *Statthaftigkeit* des Repräsentationsrechts betreffen die Person des *Repräsentirten*, des *Repräsentanten* und die Art der *Verwandtschaft*. A) Nur ein natürlich oder bürgerlich *Toder* kann repräsentirt werden (*a*). B) Der Repräsentant mufs denjenigen, welchen er repräsentiren will, *in eignem Namen zu beerben fähig seyn.* Dafs er ihn aber wirklich beerbe, dies ist nicht erforderlich (744). C) Nur in der *absteigenden* und *Seitenlinie* findet das Repräsentationsrecht Statt (741) und zwar in jener ohne alle Einschränkung

in Hinsicht der Grade (740), in dieser hingegen nur in Ansehung der Descendenten der Geschwister (*b*). II) Die *Wirkungen* des Repräsentationsrechts beziehen sich A) auf die *Erbordnung*. Es gleicht nemlich die Verschiedenheit der Grade der Verwandtschaft aus. Daher kommen 1) die entfernteren zugleich mit den näheren, welche in eignem Namen succediren, zur Erbfolge (742); 2) unter mehreren Repräsentanten macht die Nähe des Grades keinen Unterschied (740. 742), und 3) die entferntern Repräsentanten schliefsen denjenigen näheren Blutsverwandten aus, welcher seinen Ascendenten nicht repräsentiren kann. B) Auch auf die *Art der Erbvertheilung* hat das Repräsentationsrecht Einflufs, indem die Repräsentanten 1) stets nach den Stämmen succediren (743. §. 205.) und 2) dasjenige conferiren müssen, was ihren Repräsentirten geschenkt worden ist (848).

a) A. 730. 744. Kinder eines Vaters, welcher auf die Erbschaft *entsagt hat*, können diesen nicht repräsentiren und succediren daher nur wenn sie in eignem Namen zur Erbfolge gelangen. A. 787. Doch ist der Sinn dieses Artikels sehr zweifelhaft. *Discussions* T. II. p. 43. *Pfeiffer* a. a. O. I. S. 373. *Zachariä* a. a. O. II. S. 144 f.

b) A. 742. Die Kinder der Geschwister succediren daher auch dann mittelst der Repräsentation, wenn sie

nicht mit Geschwistern des Erblassers zusammentreffen (742). Nach römischem Recht ist das Repräsentationsrecht auf der Geschwister Kinder ersten Grades eingeschränkt. *Nov.* 118. *c.* 3.

§. 205.

C) *Von der Art der Erbvertheilung.*

I) Der Gegenstand des gesetzlichen Erbrechts ist der *ganze Nachlaſs* des Verstorbenen, ohne Unterschied der Eigenschaft und des Ursprungs der Güter (*a*). II) Die Bestimmung der *Erbtheile* der Miterben richtet sich A) *in allen Classen* der Erbfolge nach der Verschiedenheit der Art wie die gesetzlichen Erben zur Succession gelangen. 1) Diejenigen, welche in *eignem Namen* zur Erbfolge kommen, erben *nach den Köpfen* (*par tête*); 2) diejenigen hingegen, welche durch's *Repräsentationsrecht* zur Erbfolge gelangen, succediren *nach den Stämmen* (*par souche*) (743. 745). Auſserdem richtet sich aber die Bestimmung der Erbtheile B) bei der Succession der *Ascendenten* und *Seitenverwandten* auch noch nach dem Unterschied zwischen der *väterlichen* und *mütterlichen Linie*. So oft nemlich Ascendenten oder Seitenverwandten verschiedener Linien (*b*), oder beide zugleich zur Erbfolge kommen, wird die ganze Erbschaft, ohne Rück-

Rücksicht auf die Nähe des Grades, *in zwei Hälften getheilt*, deren *eine* an die Verwandten der *väterlichen*, die *andere* an die Verwandten der *mütterlichen Seite* (*ligne*) gelangt (*c*). Diejenigen Erben, welche *von beiden Seiten zugleich* mit dem Erblasser verwandt sind, succediren in *beiden Linien* und theilen also *in beiden Hälften* mit; die nur *von einer Seite* Verwandten hingegen erben nur *in der einen Linie* und erhalten also nur *von der einen Hälfte* ihren Erbtheil (733. 746. 752. 753) (*d*).

a) Dies leidet nur eine Ausnahme. Die Ascendenten succediren nemlich in diejenigen Sachen, welche sie ihrem, ohne Abkömmlinge verstorbenen Descendenten geschenkt haben, ausschliesslich. A. 747. 351. *Zachariä* a. a. O. S. 157.

b) Wenn also nur in einer Linie erbfähige Verwandten vorhanden sind, so succediren diese in die ganze Erbschaft (733. 755).

c) Die einer Linie zugefallene Hälfte wird unter die zu dieser Linie gehörigen Erben nicht wieder nach den beiden Linien vertheilt (734), sondern sie succediren darin nach den Köpfen und Stämmen.

d) Diese aus den französischen Gewohnheiten entstandene *Linealsuccession* ist die Quelle vieler Abweichungen vom römischen Recht und vieler Schwierigkeiten für die ganze Lehre.

§. 206.

II) *Von den einzelnen Classen der Erbfolge*: A) *Succession der Descendenten* (*a*).

Die *Descendenten* des Erblassers gehen

allen andern vor. I) Descendenten des ersten Grades succediren in ihrem *eignen Namen* und also *nach den Köpfen* (*b*). II) Die *ferneren Abkömmlinge* gelangen immer, auch wenn sie nicht mit jenen zusammentreffen, vermöge des *Repräsentationsrechts* zur Succession und erben daher *nach den Stämmen* (745) (*c*).

a) Der C. N. handelt *abgesondert* von der Erbfolge der *Descendenten*, *Ascendenten* und *Seitenverwandten.* Allein 1) nur die erste dieser drei Ordnungen schliefst die übrigen aus, aus den beiden folgenden hingegen kommen mehrere Erben zugleich zur Succession. 2) Nur von der erstern Ordnung gilt die Regel, dafs alle zu einer Ordnung gehörige Personen zusammen succediren, während in der II und III Ordnung untere Classen entstehen. Es ist daher nöthig zur Erleichterung der Uebersicht der beiden letzten Ordnungen eine andere Abtheilung der Classen zu bilden. §. 207. 208.

b) Adoptivkinder haben mit den leiblichen gleiche Rechte. A. 350. §. 136. §. 202. n. *a*.

c) Die Erbfolge der Descendenten stimmt mit dem römischen Recht ganz überein.

§. 207.

B) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten: 1) im Fall nur Verwandten von einer dieser beiden Erbordnungen vorhanden sind (a).

I) Wenn blos Erbfolger von *einer dieser beiden Ordnungen* vorhanden sind, nemlich A) *blos Ascendenten* (*b*) und zwar 1) nur *von einer Seite*, dann er-

hält der *nächste* Ascendent dieser Linie die ganze Erbschaft (arg. A. 740. 733. a. E.). Sind aber 2) Ascendenten *von beiden Seiten* am Leben, so kommt die Erbschaft *halb* an die *väterliche*, *halb* an die *mütterliche Linie*, und zwar so, daſs in jeder dieser Linien α) der Ascendent des *nächsten* Grades die seiner Linie zugefallene Hälfte *ganz* erhält (746), hingegen β) mehrere Ascendenten von *gleichem Grade* in dieselbe nach den Köpfen succediren (746). B) Wenn *blos Seitenverwandten* vorhanden sind, so kommen 1) die *Geschwister* aller Art und *deren Repräsentanten* zunächst, und mit Ausschlieſsung aller übrigen Seitenverwandten derselben oder der andern Linie (752. a. E.), zur Erbfolge. Sind solches nun α) Geschwister *aus einer Ehe*, so erben sie den ganzen Nachlaſs (und zwar sie selbst nach den Köpfen, ihre Repräsentanten aber nach den Stämmen). Treffen hingegen β) Geschwister *aus verschiedenen Ehen* zusammen, so wird die Erbschaft in zwei Hälften getheilt und es nehmen die halbbürtigen Geschwister nur an der ihrer Linie zugefallenen einen Hälfte, die vollbürtigen hingegen an beiden Hälften Theil (*c*). Erst wenn we-

der Geschwister noch Repräsentanten derselben vorhanden sind, gelangen nun 2) die *entfernteren Seitenverwandten* beider Linien (*d*) dergestalt zur Erbfolge, daſs die eine Hälfte der Erbschaft an die väterlichen, die andere aber an die mütterlichen Collateralen fällt. Weil aber unter diesen Seitenverwandten keine Repräsentation eintritt (§. 204.), so schlieſst der nächste den entfernteren der nemlichen Linie aus und mehrere gleiches Grades theilen die ihrer Linie zugefallene Hälfte stets nach den Köpfen (753).

a) Es ist nothwendig diese beiden Erbordnungen, welche beständig in einander eingreifen, zusammenzufassen.

b) Vom Adoptivvater und dessen Descendenten s. §. 202. n. *a*.

c) §. 205. A. 752. Und zwar auch in diesem Fall die Geschwister nach den Köpfen, die Geschwisterkinder nach den Stämmen.

d) Sind in der einen Linie gar keine erbfähigen Seitenverwandten, so fällt deren Hälfte auf die andere Linie (733. 755).

§. 208.

2) *Im Fall Verwandten aus beiden Erbordnungen vorhanden sind.*

II) Wenn hingegen Verwandten *aus beiden Erbordnungen*, nemlich *Ascendenten* und *Collateralen* zusammentreffen,

so sind A) entweder *Geschwister* oder *Repräsentanten derselben* vorhanden. Diese schliefsen, auch wenn sie nur halbbürtig sind, nicht nur alle übrigen Seitenverwandten, sondern selbst alle entfernteren Ascendenten aus (750. 753); blos die *Eltern* des Verstorbenen kommen mit ihnen zugleich zur Erbfolge (750. 751). Leben nun 1) noch *beide Eltern*, so erhalten diese zusammen die eine Hälfte der Erbschaft, welche sie unter sich gleich theilen; die andere Hälfte erhalten die Geschwister oder deren Abkömmlinge (748. 751) Ist aber 2) nur noch *Eins der Eltern* am Leben, so gebürt solchem $\frac{1}{4}$ und den Geschwistern zusammen $\frac{3}{4}$ der Erbschaft (749. 751). Wenn hingegen B) *weder Geschwister noch Repräsentanten derselben vorhanden sind*, so kommen 1) zunächst die *Ascendenten beider Linien* zur Erbfolge. Sind jedoch 2) *nur in einer Linie Ascendenten* vorhanden, so succediren mit diesen zugleich die *nächsten Seitenverwandten der andern Linie* (753). In beiden Fällen wird die Erbschaft stets in zwei Hälften getheilt (*b*), an welchen die zu einer Linie gehörigen Erben nach den obigen Regeln (§. 205.) Theil nehmen (*c*).

a) Die Geschwister und Geschwisterkinder theilen die ihnen zufallenden $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ nach obigen Regeln §. 207. B. 1. Art. 752.

b) So oft jedoch die entfernteren Seitenverwandten mit einem der Eltern zusammen erben, gebürt dem Vater oder der Mutter der Niefsbrauch an dem dritten Theil der den Seitenverwandten der andern Linie zugefallenen Hälfte A. 754. S. auch §. 205. n. *a*.

c) Durch Vorausschickung der allgemeinen Grundsätze vom Erbrecht, der Erbordnung und Erbtheilung (§. 202—205.), durch Zusammenfassung der Succession der Ascendenten und Seitenverwandten, und durch Absonderung des Falles, wo blos Erbfolger von der einen Art vorhanden sind, von dem Falle, wo deren von beiden Arten zusammentreffen (§. 207—208.) scheint mir die Darstellung dieser Lehre viel an Klarheit zu gewinnen. Es lassen sich aufserdem auch andere Classen bilden, welche jedoch nicht so einfach und belehrend seyn dürften. Z. B. *I Classe:* Descendenten; II. *Classe:* Eltern und Geschwister samt deren Repräsentanten; III. *Classe:* Ascendenten beider Linien: IV. *Classe:* Ascendenten einer Linie und entferntere Collateralen der andern Linie. *Oder* I. Descendenten; II. Ascendenten und Seitenverwandten: A) Eltern und Geschwister samt deren Repräsentanten: 1) blos Eltern, 2) blos Geschwister, 3) beide zusammen; B) entferntere Ascendenten beider Linien; C) Ascendenten und entferntere Seitenverwandten der andern Linie u. s. w.

Zweites Glied.

Von der aufserordentlichen gesetzlichen Erbfolge.

§. 209.

I) *Von der aufserordentlichen Erbfolge welche mit der ordentlichen zugleich eintritt.*

Unehelichen anerkannten Kindern und

deren Repräsentanten (*a*) gebürt ein gesetzliches Recht (*b*) auf einen Theil des Nachlasses ihrer verstorbenen (*c*) Eltern, in so fern sie von einem derselben oder von beiden anerkannt (§. 134.) und nicht schon bei deren Lebzeiten abgefunden worden sind (761). Dieser Theil besteht I) wenn sie mit Descendenten zusammentreffen, in $\frac{1}{3}$ der Erbportion, welche sie als eheliche Kinder würden bekommen haben; wenn sie hingegen II) mit Ascendenten oder Geschwistern (*d*) des Erblassers zugleich succediren, in der Hälfte und III) im Fall nur entferntere Seitenverwandten vorhanden sind, in $\frac{3}{4}$ der Erbschaft (*e*).

a) A. 759. Gilt dies auch von den unehelichen anerkannten Descendenten eines unehelichen Kindes? *Discussions* ad art. 759. *Maleville Analyse* Art. 759.

b) Haben sie auch das Recht Schenkungen der Eltern anzufechten nnd dadurch eine Vergröſserung der gesetzlichen Quote zu bewirken? *Malevillle* l. c. art. 756.

c) Eigentliche Erben sind die unehelichen Kinder nicht. A. 756. §. 200. n. *b*. *Pfeiffer* a. a. O. I. S. 357. n. *b*.

d) Gilt dies auch im Fall Repräsentanten der Geschwister vorhanden sind?

e) Das uneheliche Kind ist jedoch auch zur Collation verpflichtet. A. 760.

§. 210.

II) *Von der aufserordentlichen subsidiarischeu Erbfolge.*

Wenn der Verstorbene keine erbfähigen ehelichen Blutsverwandten hinterläfst, so erhalten I) dessen *uneheliche anerkannte Kinder* den ganzen Nachlafs (758. 759). II) Die *unehelichen Eltern* succediren dem von ihnen anerkannten und ohne Abkömmlinge (*a*) verstorbenen Kinde (765). III) Die *ehelichen Nachkommen* der verstorbenen *unehelichen Eltern* eines anerkannten Kindes haben nur das Recht, dasjenige zurückzufordern, was von ersterem auf letzteres gekommen ist (*b*). In Ermangelung ehelicher und unehelicher erbfähiger Verwandten erbt IV) zunächst der *überlebende, nicht geschiedene* (*c*) *Ehegatte* (767), und wenn kein solcher vorhanden ist V) der *Staat* (768) (*d*).

a) Sind hierunter auch uneheliche Descendenten zu verstehen? *Maleville Analyse* art. 765.

b) A. 766. Der übrige Nachlafs gebürt den natürlichen Geschwistern des Kindes und deren Nachkommen. Ueberhaupt wird die Erbschaft eines unehelichen Kindes, mit Ausnahme der im Art. 765 u. 766 enthaltenen Bestimmungen, nach den Regeln der ordentlichen Erbfolge beurtheilt.

c) Ist unter dem conjoint *non divorcé* auch der nur von Tisch u. Bett geschiedene Ehegatte zu verstehen? *Zachariä* a. a. O. II. S. 163.

d) Die aufserordentlichen subsidiarischen Erbfolger ha-

ben besondere Verbindlichkeiten zu erfüllen, um zum Besitz der Erbschaft zu gelangen. A. 769—773.

Zweiter Titel.

Von der Annahme und Ausschlagung einer vermöge des Gesetzes angefallenen Erbschaft.

§. 211.

I) *Von der Annahme:* A) *überhaupt.*

I) Eine Erbschaft kann *nicht eher* angetreten werden, als bis sie durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Erblassers *eröffnet ist* (718. 791). II) Jeder, welchem eine Erbschaft zufällt, ist *berechtigt* sie entweder anzunehmen oder auszuschlagen (775) (*a*), und dies Recht erlischt erst in 30 Jahren (789). III) Eine Erbschaft anzunehmen ist ein Erbe in so fern *fähig*, als er überhaupt Verbindlichkeiten eingehen kann (776. §. 103. 149.). IV) Die *ordentlichen gesetzlichen Erbfolger* (eigentlichen Erben) erwerben das Eigenthum und den Besitz der Erbschaft gleich nach dem Tode des Erblassers *von Rechtswegen* (*b*) und verfällen daher immer das ihnen gebürende Recht, solche noch anzunehmen oder auszuschlagen auf ihre Erben (781. 782). Die *außerordentlichen subsidiarischen Erbfolger* hinge-

gen (§. 210.) müssen sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten (769 — 773) vom Richter in den Besitz der Erbschaft einweisen lassen (*c*). V) Die Antretung der Erbschaft geschieht entweder *ausdrücklich*, oder *stillschweigend* d. h. durch Handlungen, welche die Absicht die Erbschaft anzunehmen nothwendig voraussetzen (778). VI) Die Annahme der Erbschaft hat *rückwirkende Kraft* bis zum Tode des Erblassers (777) und der volljährige Erbe kann der Regel nach (*d*) von der einmal geschehenen Antretung nicht wieder abgehen.

a) Dies gilt auch von den eigentlichen Erben, ungeachtet sie von Rechtswegen das Eigenthum der Erbschaft erwerben. Es gibt also in diesem Sinn *keine Notherben*.

b) A. 724. „*Les héretiers légitimes sont saisis de plein droit des biens, droits et actions du defunt.*" Le mort saisit le vif.

c) Diese bonorum possessio gibt auch nicht sogleich das unwiderrufliche Eigenthum der Erbschaft. *Maleville Analyse* A. 771.

d) Ausnahmen enthält der Art. 783.

§. 212.

B) *Insbesondere von der Annahme mittelst der Rechtswohlthat des Inventariums.*

I) Jeder Erbe, der sich dieses Rechts nicht durch unbedingte Annahme oder unerlaubte Handlungen verlustig gemacht

hat (800. 801), ist *berechtigt*, die Erbschaft mittelst der Rechtswohlthat des Inventariums anzutreten (*a*). II) Er mufs zu dem Ende diese Erklärung bei der *Behörde* ablegen (793) und das Inventarium in der gehörigen *Form* (Code de Proc. Art. 941 f.) und binnen der gesetzlichen *Frist* (*b*) auf Kosten der Erbschaft (810. 799) verfertigen lassen. III) Die *Wirkungen* dieser Rechtswohlthat sind folgende: A) der Erbe kann während des Laufs der ihm gestatteten Fristen von den Glaubigern und Legatarien nicht gezwungen werden, sich zu erklären (797); B) sein Vermögen wird mit der Erbschaft nicht vermischt. Er braucht daher 1) die Schulden nur so weit zu bezahlen, als die Erbschaft reicht und kann sich von deren Bezahlung durch Ueberlassung der ganzen Erbschaft völlig lossagen; 2) es bleiben ihm seine Forderungen an der Erbschaft (802); C) der Erbe mufs die auf diese Weise angetretene Erbschaft *verwalten* und die ihm in dieser Hinsicht, besonders in Ansehung der Sicherheitsleistung, Rechnungsablegung und Bezahlung der Glaubiger und Legatarien durchs Gesetz aufgelegten Pflichten erfüllen (796. 803—809).

a) Die Verfertigung eines Inventarii ist auch zuweilen eine *Verbindlichkeit* des Erben, nemlich 1) des ausserordentlichen Erbfolgers (769) und 2) eines jeden Erben, gegen welchen Erbschaftinteressenten darauf dringen. C. de Proc. A. 941. 930. *Zachariä* a. a. O. II. S. 181.

b) Der Erbe hat 1) wenn Glaubiger oder Legatarien auf eine Erklärung dringen, a) zur Verfertigung des Inventariums eine Frist von 3 Monaten und b) nachher eine *Deliberationsfrist* von 40 Tagen. Nach deren Ablauf kann er den Richter um Gestattung neuer Fristen bitten, und auch wenn diese abgelaufen sind, ist er in der Regel noch immer berechtigt, sich als Beneficiarerbe zu erklären. A. 795 – 800. 2) Wenn Niemand auf eine Erklärung dringt, so gebürt ihm jene Rechtswohlthat 30 Jahre lang A. 789.

§. 213.

II) *Von der Verzichtleistung auf die Erbschaft.*

I) Das *Recht*, eine angefallene (*a*) und noch nicht unbedingt angenommene Erbschaft auszuschlagen, gebürt dem Erben in so fern er überhaupt veräufsern kann und sich jenes Rechts nicht durch Unterschlagung von Erbschaftssachen verlustig gemacht hat (792). II) Die Entsagung mufs durch eine vor der *Behörde* abzulegende *ausdrückliche Erklärung* geschehn (784). III) Die *Wirkung* der Verzichtleistung besteht A) in Ansehung des *entsagenden Erben* in dem Verlust des Erbrechts für ihn selbst (*b*) und für seine Descendenten (785. 787), in so fern

diese nur durch Repräsentation zur Erbfolge gelangen können (204. n. *a*). Alle ihm unabhängig von der Eigenschaft eines Erben, insbesondere als Glaubiger oder Legatar (845) gebürende Rechte hingegen behält er. B) In Ansehung *anderer Erben* hat die Verzichtleistung die Wirkung, daſs 1) entweder den *Miterben* (dieser Linie oder dieses Stammes) der Antheil des Verzichtenden zuwächst, oder 2) wenn er *allein* Erbe war, die *auf ihn folgenden Erben*, in so fern solche in eigenem Namen succediren können, zur Erbfolge gelangen (*c*). C) Die *Glaubiger des Erben* sind berechtigt, die geschehene Verzichtleistung bis zum Betrage ihrer Forderungen anzufechten (788).

a) Auf die Erbschaft *eines Lebenden* kann man nicht entsagen A. 1130. 1389.

b) Doch kann der Erbe, ungeachtet des geleisteten Verzichts, die Erbschaft, wenn sie inzwischen nicht von einem andern Erben angetreten worden ist, noch binnen 30 Jahren annehmen A. 790.

c) Haben die bekannten Erben des Verstorbenen sämtlich verzichtet, oder melden sich während der zur Annahme oder Ausschlagung bestimmten Zeit überhaupt keine Erbfolger, so wird die Erbschaft als *herrnlos* (*succession vacante*) angesehen, und auf Antrag der Betheiligten oder des k. Procurators ein *Curator* angeordnet, welcher die Erbschaft inventarisirt, verwaltet und die Einkünfte in die Staatscasse abliefert. A. 811—814.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der gesetzlichen Erben nach angetretener Erbschaft.

§. 214.

I) *Im Allgemeinen.*

Durch Annahme der angefallenen Erbschaft tritt der Erbe mit rückwirkender Kraft (777) in alle nicht mit der Person des Erblassers erloschenen Rechte und Verbindlichkeiten (*a*). Die Erbschaft wird dadurch mit den eigenen Gütern des Erben zu *einem* Vermögen vereinigt. Daher hören 1) alle Rechte des Erben an der Erbschaft auf; 2) der Erbe muſs nun für alle Schulden und Lasten der Erbschaft haften und 3) alle Schulden des Erben haften auch zugleich auf der Erbschaft (*b*).

a) Hierbei ist jedoch wieder der Unterschied zwischen *eigentlichen Erben* und *Erbfolgern* sichtbar. Jene repräsentiren den Erblasser, diese nicht. Auch treten bei den auſserordentlichen subsidiarischen Erbfolgern die im §. bestimmten Wirkungen der Antretung nicht sogleich ein. *Zachariä* a. a. O. II. S. 135 u. 175.

b) Doch sind die Erbschaftsglaubiger berechtigt die *Absonderung* der Erbschaft von dem eignen Vermögen des Erben und die vorzügliche Befriedigung aus derselben zu verlangen A. 878—881.

§. 215.

II) *Insbesondere von dem Rechtsverhältniſs unter mehreren Miterben:* A) *Von der Collation.*

Die *Collation* (*le rapport*) ist die Handlung, wodurch Miterben dasjenige, was sie vom Erblasser (850) durch Schenkung unter den Lebenden oder Vermächtniſs erhalten haben, zur Erbschaftsmasse bringen, damit es so wie der übrige Nachlaſs unter die Miterben vertheilt werde (843) (*a*). I) *Alle gesetzliche Miterben* (*b*), welche die Erbschaft annehmen (845), sind sich gegenseitig (857) zur Collation verbunden, in so fern sie der Erblasser hiervon nicht besonders befreit hat (843. 844. 847. 919). II) *Gegenstand* der Collation sind alle durchs Gesetz nicht ausgenommenen (*c*) Schenkungen und Vermächtnisse, es mag solche A) entweder der Erbe selbst, oder derjenige, welchen er repräsentirt, erhalten haben (847—849); sie mögen B) unmittelbar auf ihn gekommen seyn, oder mittelbar (*d*). III) Die *Art* der Collation ist verschieden (858). Bei Immobilien geschieht sie der Regel nach in Natur (859), bei Mobilien und Geld aber durch Abzug (868. 869) (*e*)

a) Die *Collation* ist nicht zu verwechseln mit der *Reduction* der Schenkungen und Vermächtnisse, welche

den disponibeln Theil des Vermögens überschreiten (§. 223.)

b) Unter den *aufserordentlichen* Erbfolgern legt der C. N nur den natürlichen Kindern, im Fall sie mit ehelichen Blutsverwandten zusammen succediren, die Collation auf (760). *Legatarien* conferiren nicht.

c) Zu diesen Ausnahmen gehören: Alimente, Erziehungskosten, Hochzeitskosten, Geschenke welche bei gewissen Gelegenheiten üblich sind, Vortheile welche der Erbe mittelbar aus einem mit dem Erblasser geschlossenen Vertrag gezogen hat, und Immobilien welche ohne Schuld des Erben untergegangen sind. A. 852—855.

d) *Indirecte* Schenkungen bedeuten hier entgeltliche Verträge, unter welchen in der That Schenkungen verborgen sind. Sind solche nicht an sich ungültig, so mufs der daraus entspringende Vortheil conferirt werden. *Maleville Analyse* Art. 853.

e) Genauere Bestimmungen über die Berechnung der gegenseitigen Forderungeu enthalten die Art. 856. 860—867.

§. 216.

B) *Von Erbschaftstheilungen:* 1) *Erfordernisse derselben.*

I) Ein *jeder Miterbe ist stets berechtigt* auf Theilung der Erbschaft, es mag sich solche im Besitz aller oder eines einzelnen Miterben befinden, anzutragen, ohne dafs ein Verbot des Erblassers oder ein Vertrag der Erben die Theilung hindern, oder auf länger als 5 Jahre aufschieben kann (815). II) Wenn nicht alle Miterben gegenwärtig, oder nicht alle volljährig sind (819), so mufs bei der Theilung das *gesetzliche Ver-*

fah-

fahren beobachtet werden. Dazu gehören A) theils *vorbereitende Handlungen*, insbesondere die Versiegelung (819—821), Schätzung (824—825) und Versteigerung der Erbschaftssachen (826—828); B) theils die *wirkliche Theilung*, welche unter Mitwirkung eines Notars (828) durch Collation (§. 215.), Bildung der Theile (830—833), Verfertigung und Ziehung der Loose (834. 835) und Herausgabe der Theile selbst nebst den sich darauf beziehenden Urkunden (842) geschieht (*a*). Dabei sind die Theilenden befugt einen jeden, welchem etwa ein Miterbe sein Erbrecht abgetreten hat, durch Ersatz des dafür entrichteten Preifses, von der Theilung auszuschliefsen (841).

a) Ueber diese, als Regel, so wie über einige andere in besonderen Fällen (837—840) zu beobachtenden Förmlichkeiten sind die angeführten Artikel und der *C. de Proc.* art. 966 f. nachzulesen.

§. 217.

2) *Wirkung einer geschehenen Theilung.*

Nach geschehener Erbtheilung wird I) ein jeder Miterbe so betrachtet, als hätte er alle in seinem Antheil begriffenen, oder bei der Versteigerung ihm zugefallenen Gegenstände allein und unmittelbar geerbt und

an den übrigen Erbschaftssachen niemals Eigenthum gehabt (883). II) Wenn Störungen oder Entwährungen erfolgen, welche aus einer der Theilung vorhergehenden Ursache entspringen, und welche der Erbe weder verursacht noch deshalb auf Entschädigung Verzicht geleistet hat, so sind sich die Miterben, nach Verhältniſs ihrer Antheile, zur *Gewährleistung* verpflichtet (*a*).

a) A. 884. 885. Von Verjährung dieser Entschädigungsforderung (886).

§. 218.

3) *Anfechtung der Erbtheilungen.*

Eine Erbtheilung und jedes andere deren Stelle vertretende Geschäft (888. 889) kann von einem Miterben (*a*) aus gesetzlichen Ursachen als ungültig angefochten werden. I) Die *Gründe* einer solchen Anfechtung sind Zwang, Betrug und Verletzung über ein Viertel (887) nach dem Werth, welchen die Sachen zur Zeit der Theilung hatten (890) (*b*). II) Gründe der *Unstatthaftigkeit* einer an sich begründeten Aufhebungsklage sind A) ein unter den Partieen über ihre Theilungsstreitigkeiten geschlossener Vergleich (888). B) Die vom Beklagten geschehene Ergänzung des Erbtheils des Klä-

gers (891) und C) eine vom Kläger nach entdecktem Betrug oder entferntem Zwang vorgenommene Veräusserung seines Erbtheils (892).

a) Von den Glaubigern des Miterben nur in einem Fall (882).

b) Sind blos gewisse Sachen ungetheilt geblieben, so gibt dies nur ein Recht auf Ergänzung des Theilungsgeschäfts zu dringen (887).

§. 219.

C) *Vom Beitrag zur Schuldentilguug (a).*

Jeder Miterbe (*b*) haftet nach Verhältniss seines Antheils für alle Arten von Schulden und Lasten der Erbschaft (870 873). I) Bei dieser Regel bleibt es *im Verhältniss der Miterben zu den Erbschaftsglaubigern.* Letztere können A) einen jeden der Miterben *nur nach seinem Antheil* belangen, selbst wenn diese unter sich ein anderes festgesetzt haben, oder einen Beitrag von den Legatarien zu fordern befugt seyn sollten. Auch sind ihnen B) die Miterben *nicht solidarisch* verpflichtet, ausgenommen 1) wenn die Verbindlichkeit untheilbar ist (1222 — 1225), oder 2) wenn die Glaubiger ein hypothekarisches Recht haben (873. 1017. 1221). II) Im *Verhältniss der Miterben untereinander* kann jedoch A) jener Maasstab des ge-

genseitigen Beitrags zur Schuldentilgung durch den Erblasser oder die Erben selbst abgeändert werden; und B) derjenige Miterbe, welcher mehr als seine Quote bezahlt hat oder bezahlen muſste, kann jeden andern Miterben nur nach Verhältniſs seines Antheils auf Ersatz des hieraus entstehenden Schadens belangen (875). Dies tritt auch selbst dann ein, wenn einer der Miterben auſser Zahlungsstand seyn sollte (*c*).

a) Vom Verhältniſs der Erben zu den Legatarien kann erst in der Lehre von der testamentarischen Erbfolge gehandelt werden.

b) Diese Regeln gelten auch von testamentarischen Erben. (Universallegatarien und Legatarien unter einem Universaltitel).

c) Eine Ausnahme enthält der A. 885.

Zweites Hauptstück.

Von der testamentarischen Erbfolge (*a*).

§. 220.

Vorerinnerung.

Ein *Testament* ist eine schriftlich abgefaſste (*b*) widerrufliche Willenserklärung, wodurch Jemand auf den Todesfall über sein Vermögen oder einen Theil desselben (*c*) verfügt (895). Die Bestimmungen des C. N. über die Testamente beziehen sich I) auf

deren Errichtung, II) auf deren Vollziehung und die daraus entspringenden rechtlichen Verhältnisse, und III) auf die Ungültigwerdung der in ihnen enthaltenen Verfügungen. Die Bedingungen der gültigen Errichtung eines Testaments betreffen 1) die Person des Testators und des Legatars (§. 221—224), 2) die Form (§. 225—228.), und 3) den Inhalt der Testamente (§. 229—231.)

a) *Furgole traité des testaments.* Paris 1779. III. V. 4. *J. C. D. Bernardi Commentaire sur la loi du 13 Flor. XI relative aux donations et aux testaments.* Par. XII. 8. S. auch die §. 200. n. *a* angeführten Schriften.

b) Es gibt *keine nuncupativen* Testamente A. 895. 969—980.

c) Der Grundsatz des römischen Rechts: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest* findet keine Anwendung, und eine *Erbeneinsetzung* ist zum Begriff des Testaments nicht nöthig, weil die ehelichen Blutsverwandten schon von Rechtswegen Erben des Testators sind. Die französichen Testamente gleichen daher mehr den römischen Codicillis ab intestato factis. Hierdurch ist die Gesetzgebung sehr vereinfacht worden.

d) Der C. N. handelt die *Testamente* und die *Schenkungen unter den Lebenden*, als Arten der unentgeltlichen Verfügung über das Vermögen, dergestalt *verbunden* ab (Buch III. Tit. II), daſs er erst die ihnen gemeinschaftliche Bestimmungen in Ansehung der Fähigkeit und der Freiheit über das Vermögen zu verfügen aufstellt (Cap. I—III), und nachher die Eigenheiten beider in besonderen Capiteln (Cap. IV—IX) folgen läſst. Allein sie sind doch wesentlich verschiedene Institute und es widerstreitet der logi-

schen Anordnung, die Schenkung unter den Lebenden, welche immer die Natur eines Vertrags behält, unter der Rubrik vom Erbrecht abzuhandeln. Eine abgesonderte Abhandlung beider, welche sich hierdurch rechtfertigt, hindert auch nicht unten, bei der Lehre von den Schenkungen, in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche sie mit den Testamenten gemein haben, auf die Lehre von den letzten Willen hinzuweisen.

Erster Titel.

Von Errichtung der Testamente.

§. 221.

I) *Von der Person des Testators;* A) *von der Fähigkeit zu testiren.*

Ein jeder, welcher bei gesundem Verstande ist (901. 504), hat das Recht ein Testament zu errichten (*a*), in so fern ihn das Gesetz nicht besonders für unfähig dazu erklärt (902). I) *Absolut* und zwar A) *ganz unfähig* sind bürgerlich Tode (25) und Minderjährige unter 16 Jahren (*b*); B) *zum Theil* unfähig sind Minderjährige, welche das 16 Jahr zurückgelegt haben. Diese dürfen über die Hälfte dessen verfügen, worüber ein Volljähriger zu verfügen berechtigt ist (904). II) *Bedingt unfähig* zum Testiren sind Fremde, nach dem Grundsatz der Retorsion (§. 85.).

a) Selbst solche Personen, die zu Rechtsgeschäften un-

ter den Lebenden der Genehmigung Anderer bedürfen, können ohne diese testiren A. 905. §. 103. Schon hierin äufsert sich also eine wichtige Verschiedenheit der Schenkungen und Testamente selbst in den allgemeinen Bestimmungen.

b) A. 903. Doch kann auch ein solcher Minderjähriger seinem Ehegatten in den Ehepacten eine Schenkung machen (903. 1095). Es ist also bald die Fähigkeit zu schenken (n. *a*), bald die Fähigkeit zu testiren mehr eingeschränkt.

§. 222.

B) *Von der Freiheit zu testiren;* A) *Gröfse des disponibeln Vermögenstheils.*

Das Gesetz beschränkt die Verfügungsfreiheit des Testators durch Bestimmung eines gewissen, den Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie (*a*) nach Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebürenden und daher nicht disponiblen Theils seines ganzen, reinen Vermögens (*Pflichttheil*, *Mufstheil*, *Vorbehalt*, *la portion*, *la quotité non disponible*, *la réserve*, *la quolité réservée*) (*b*). Die Gröfse des, nach Abzug dieses Vorbehalts (*c*), *der freien Verfügung des Testators überlassenen Vermögenstheils* (*la quotité disponible*) richtet sich I) im Fall solcher eheliche (*d*) *Descendenten* hinterläfst, nach der Zahl der Kinder des ersten Grades (914). Wenn nemlich ein Kind vorhanden ist, so darf er über $\frac{1}{2}$, wenn deren zwei vorhanden sind, über $\frac{1}{3}$,

und wenn er drei oder mehrere Kinder hinterläſst, über ¼ seines Vermögens verfügen. II) Hinterläſst der Testator nur *Ascendenten*, welche zur Succession kommen (*e*), so beträgt der disponible Theil ½ oder ¾, je nachdem Ascendenten in beiden Linien, oder nur in einer vorhanden sind (915). Ein *Minderjähriger*, welcher 16 Jahr alt ist, kann nur über die *Hälfte* desjenigen Theils verfügen, worüber ein Volljähriger zu verfügen berechtigt ist (904).

a) Hinterläſst der Erblasser blos Seitenverwandten, so darf er über sein ganzes Vermögen verfügen A. 916.

b) Dieser Vorbehalt unterscheidet sich von der *römischen legitima* in mehreren wesentlichen Stücken, besonders darin, daſs der Testator die Verwandten, welchen jener Theil gebürt, nicht in denselben einzusetzen braucht. Es gibt daher auch in diesem Sinn *keine Notherben*. *Zachariä* a. a. O. II. S. 214.

c) Die Gröſse des *Pflichttheils* bestimmt sich von selbst, wenn man den disponibeln Theil vom ganzen Vermögen abzieht.

d) Kann der den natürlichen Kindern gebürende Erbantheil (§. 209.) durch Verfügungen der Eltern gemindert oder entzogen werden? *Maleville Analyse* Art. 756. Arg. A. 761.

e) Gebürt den entfernteren Ascendenten, auch im Fall sie durch die Geschwister ausgeschlossen werden (§. 208.), der Pflichttheil? Arg. Art. 915. In den beiden Fällen, wo Ascendenten, mit Collateralen zugleich, zur Succession gelangen (§. 208.), schlieſsen erstere die letzteren so lange aus, als ihnen die Theilung der Erbschaft ihren Pflichttheil nicht verschaffen würde A. 915 a. E.

§. 223.

B) *Von der Verminderung der testamentarischen Verfügungen, welche den disponibeln Theil übersteigen.*

Wenn sich bei Eröffnung der Erbfolge aus der vorgenommenen Berechnung (*a*) ergibt, daſs der Erblasser jene Gränzen seiner Verfügungsfreiheit überschritten hat, so findet eine *Verminderung* (*la réduction*) seiner Verfügungen bis auf den Betrag des disponiblen Vermögenstheils Statt (920). I) Das *Recht*, auf diese Verminderung zu dringen, gebürt nur denjenigen Personen, welchen der Pflichttheil zukommt oder deren Erben und Stellvertretern (921). II) *Alle Legatarien* (*b*) müssen sich nach *Verhältniſs* des Betrags ihrer Vermächtnisse (au marc le franc) einen Abzug machen lassen (926). Wenn aber der Testator ausdrücklich erklärt hat, daſs ein gewisses Vermächtniſs vor den übrigen bezahlt werden solle, so wird dies erst dann vermindert, wenn der Werth aller übrigen Vermächtnisse den Pflichttheil noch nicht ausfüllt (927).

a) Ueber diese Berechnung s. Art. 922. Die *quarta falcidia* kommt im C. N. nicht vor.

b) Auch die *Schenkungen unter den Lebenden* sind der Reduction unterworfen, jedoch mit folgenden Abweichungen. 1) Sie werden nicht eher angegriffen, als wenn die testamentarischen Verfügungen zur Ergän-

zung des Pflichttheils nicht ausreichen (923). Erschöpfen daher die Schenkungen schon den ganzen disponibeln Vermögenstheil, so sind sämtliche Vermächtnisse unwirksam (925). 2) Unter den Schenkungen wird mit der letzten der Anfang gemacht (923). 3) Bei den Legaten geschieht die Ergänzung des Pflichttheils gewöhnlich durch Zurückbehaltung und Abzug, bei den Schenkungen aber durch eine Klage auf Erstattung. 4) Auch in Ansehung der Art der Restitution der geschenkten Sachen treten noch einige eigenthümliche Bestimmungen ein (928—930).

§. 224.

II) *Von den Personen, welche im Testament bedacht werden können*

Ein jeder kann im Testament bedacht werden, welchen die Gesetze nicht für erbunfähig erklären (902). I) *Allgemein* unfähig sind bürgerlich Tode (25), Fremde in Gemäsheit der Retorsion (912), solche Personen, welche beim Tode des Erblassers noch nicht empfangen sind, und solche, die nicht lebensfähig zur Welt kommen (906). II) *Beziehungsweise* oder *theilweise* unfähig sind folgende Personen: A) der *Vormund* kann im Testament seines minderjährigen Mündels gar nicht, und wenn letzterer volljährig ist, nicht vor abgelegter Schlufsrechnung bedacht werden, er müfste denn ein Ascendent des Erblassers seyn (907). B) Den *natürlichen Kindern* kann im Testa-

ment ihrer Eltern nichts mehr vermacht werden, als die gesetzliche Portion (908. §. 209.) C) Die *Aerzte*, *Wundärzte*, *Apotheker* und *Geistliche*, welche den Erblasser in der Krankheit, woran er gestorben ist, behandelt und besucht haben, können in einem während dieser Krankheit errichteten Testament nicht bedacht werden (*a*). D) *Schiffsofficieren* kann in einem auf dem Meere verfertigten Testament nichts vermacht werden (997). E) Die Vermächtnisse zum Besten *wohlthätiger Anstalten* oder der *Armen* einer Gemeinde werden nur durch die erfolgte Genehmigung des Regenten wirksam (910) (*b*).

a) Zwei Ausnahmen von dieser Regel enthält der Art. 909.

b) Eine zum Vortheil einer unfähigen Person gemachte Verfügung ist auch dann nichtig, wenn sie entweder in die Form eines entgeltlichen Vertrags eingekleidet, oder auf den Namen einer untergeschobenen Person geschehen ist (911).

§. 225.

III) *Von der Form der Testamente.*

Ueber die Form der letzten Willen enthält der C. N. folgende *allgemeinen Regeln.* I) Alle gesetzlichen Förmlichkeiten müssen bei Strafe der *Nichtigkeit* beobachtet werden (1001). II) Ein jeder letzter Willen ist *schriftlich* abzufassen (895). III) Die

Testamentszeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsunterthanen und im Genufse der bürgerlichen Rechte seyn (980). IV) *Zwei* oder mehrere Personen können in *einem und demselben Aufsatze* weder zum Vortheil eines Dritten, noch als wechselseitige Verfügung, ein Testament errichten (968). V) Es kann ein Testator *mehrere* Testamente hinterlassen, ohne dafs das frühere durch das spätere aufgehoben wird, aufser in so fern dieses einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Widerruf enthält (1035. 1036). VI) Bei Beurtheilung der Form der Testamente wird nicht blos auf die Gesetze *des Orts* (*a*), wo solche errichtet wurden, Rücksicht genommen, sondern im Ausland errichtete Testamente erfordern, um in Beziehung auf das im Lande gelegene Vermögen vollziehbar zu werden, die Eintragung in die dazu bestimmten Bücher (1000). VII) Die Form der Testamente ist entweder *ordentliche* oder *aufserordentliche*. Jene bildet die Regel; diese tritt als Ausnahme bei gewissen Testamenten ein und besteht in Verminderung oder Veränderung der gewöhnlichen Feierlichkeiten (*b*).

a) In Ansehung der *Zeit* bestimmt ein Circularschreiben des Justitzministers des Königreichs *Westphalen* vom 23 Jan. 1808 §. 6. daſs die Testamente nach dem C. N. zu beurtheilen seyen, wenn der Testator erst *nach* dem Termin der Verbindungskraft dieses Gesetzbuches gestorben ist.

b) Daher kann man nicht alle in auſserordentlicher Form zu errichtende Testamente *privilegirt* nennen. Z. B. das auf der See errichtete Testament ist an viele Förmlichkeiten gebunden.

§. 226.

A) *Ordentliche Form der Testamente.*

Die gemeine, ordentliche Form der letzten Willen ist *dreifach*. Es gehört dazu I) das *eigenhändige Testament* (le test. *olographe*). Dieses bedarf keiner weitern Förmlichkeit, als daſs es von der Hand des Testators durchaus geschrieben, datirt und unterzeichnet ist (970). II) Das *öffentliche Testament* (le test. *par acte authentique*) (*a*) d. h. welches von zwei Notarien in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Notar in Beiseyn von vier Zeugen (*b*) aufgenommen wird (971). A) Der Testator dictirt seinen letzten Willen und einer der Notarien schreibt ihn nieder, lieſst ihn jenem in Gegenwart der Zeugen vor und führt alle diese Thatsachen in der Urkunde ausdrücklich und bestimmt an (972). B) Hierauf wird das Testament vom Testator und den Zeu-

gen (*c*) unterschrieben. Erklärt ersterer, dafs er es nicht unterschreiben könne, so ist diese Erklärung und die ihn verhindernde Ursache ausdrücklich anzuführen (973) (*d*).

a) Ein *gerichtliches* Testament kennt der C. N. nicht.

b) Beim öffentlichen Testament können folgende Personen nicht als Zeugen zugezogen werden: 1) Legatarien und deren Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschlieslich. 2) Die Schreiber der Notarien, welche das Testament aufnehmen. A. 975.

c) Auf dem Lande ist es hinlänglich wenn die Hälfte der Zeugen unterschreibt A. 974.

d) In Frankreich sind bereits viele Streitfragen über die Förmlichkeiten der öffentlichen Testamente entstanden. *Maleville Analyse* Art. 972 und die in der Uebersetzung von *Blanchard* befindlichen Zusätze.

§. 227.

Fortsetzung.

III) Das *mystische* oder *geheime Testament.* A) Dies kann nur von einem solchen Erblasser errichtet werden, der Geschriebenes lesen kann (978) und seine *allgemeine Form* ist folgende: 1) der Testator übergibt den Aufsatz unter der Erklärung (*a*), dafs solcher seinen letzten Willen enthalte, verschlossen und versiegelt einem Notar, in Gegenwart von wenigstens sechs Zeugen. 2) Der Notar setzt auf die Aufsenseite des versiegelten Aufsatzes eine *Aufschriftsurkun-*

de, worin er der Erklärung des Testators, nebst der erfolgten Uebergabe erwähnt und welche nun von ihm und den Zeugen unterschrieben wird. Alles dies muſs in ununterbrochener Folge geschehn (976). B) *Besondere Förmlichkeiten* richten sich nach folgenden Verschiedenheiten der Fälle. 1) Wenn der Testator *schreiben kann*, muſs er das Testament unterzeichnen (*b*); 2) kann er überhaupt oder doch zur Zeit, wo er seinen letzten Willen aufsetzen läſst, *nicht schreiben*, so ist ein 7ter Zeuge, mit Angabe dieser Ursache, zuzuziehen (977); wenn endlich 3) der Testator *nicht reden kann*, so muſs das Testament nicht nur durchaus von seiner Hand geschrieben, datirt und unterschrieben seyn, sondern er muſs auch in Gegenwart jener Personen über die Aufschriftsurkunde die Erklärung niederschreiben, daſs solches sein letzter Wille sey (979) (*c*).

a) Diese Erklärung geschieht schriftlich, wenn der Testator nicht reden kann A. 979.

b) Hat zwar der Testator das Testament unterschrieben, kann aber wegen eines nachher eingetretenen Hindernisses die Aufschriftsurkunde nicht unterzeichnen, so wird solches in dieser Urkunde angeführt. A. 976.

c) Muſs die Unterzeichnung in der Namensunterschrift bestehn, oder ist eine Chiffre hinreichend? Ueber-

haupt gibt auch dieses Testament Anlaſs zu mehreren zweifelhaften Fragen. *Maleville Analyse* Art. 976. *Zachariä* a. a. O. II S. 202.

§. 228.

B) *Auſserordentliche Form der Testamente.*

Zu den letzten Willen, welche in auſserordentlicher Form errichtet werden können, gehört I) das *militärische Testament.* Soldaten und andere bei der Armee angestellte Personen, welche sich bei einer kriegerischen Unternehmung, oder in Gefangenschaft, oder auſser dem Staatsgebiete in Quartier, oder innerhalb dieses Gebiets an einem Platze befinden, welcher des Kriegs wegen geschlossen ist, können ihre Testamente beigewissen militärischen Behörden errichten (981 — 983). II) Testamente welche an einem Orte gemacht werden, mit welchem wegen einer *ansteckenden Krankheit* alle Gemeinschaft unterbrochen ist, können vor dem Friedensrichter oder einem Municipalbeamten der Gemeinde in Gegenwart zweier Zeugen errichtet werden (985). III) *Auf dem Meere* werden *während einer Seereise* die Testamente vor gewissen Schiffsbeamten in Gegenwart zweier Zeugen verfertigt und sind auſserdem noch an mehrere gesetzliche Förm-

Förmlichkeiten geknüpft (988—995) (*a*). IV) *Auf dem Lande errichtete* öffentliche Testamente bedürfen nur der Unterzeichnung von der Hälfte der erforderlichen Zeugen (974. §. 227.)

a) Das *erste* und *zweite* der im §. genannten Testamente verlieren ihre Gültigkeit nach 6 Monaten, nachdem der Testator im Stande gewesen ist in der ordentlichen Form zu testiren (984. 987), das *dritte* nach 3 Monaten, nachdem der Testator an einem Orte ans Land gestiegen ist, wo er seinen letzten Willen in der gehörigen Form erklären konnte (996).

§. 229.

IV) *Von dem Inhalt der Testamente (a): A) Von Vermächtnissen.*

Alle directe Verfügungen, welche der Testator auf den Todesfall macht, heifsen *Vermächtnisse* (*les legs*). Diese sind I) in Ansehung des *Gegenstandes* (*b*) von dreierlei Art. A) Ein *Universalvermächtnifs* (*legs universel*) ist dasjenige, wodurch der gesammte disponible Nachlafs einem oder Mehreren (ohne hinzugefügte Theile) vermacht wird (1003). B) Ein *Vermächtnifs unter einem Universaltitel* (*legs à titre universel*) ist dasjenige welches eine Quote des ganzen disponiblen Nachlasses, oder alle Immobilien, oder alle Mobilien, oder eine Quote von allen Immobilien oder Mobilien

zum Gegenstande hat (1010). C) Ein *Particularvermächtnifs* (*legs particulier* ou *à titre particulier*) d. h. jedes andere Legat (1010), mithin ein solches, dessen Gegenstand in einem für sich bestimmten Theil des Nachlasses (pars quanta) besteht (*c*). II) In Ansehung der *Modalität* ihrer Stiftung sind die Vermächtnisse entweder *reine* oder *bedingte*. Doch sind physisch, oder rechtlich, oder sittlich unmögliche Bedingungen als nicht hinzugefügt anzusehen (*d*). Unter die erlaubten Bedingungen gehört auch die, dafs ein anderer Legatar das Vermächtnifs nicht erhalten würde (*e*).

a) Vom Inhalt der Testamente ist hier nur in so fern die Rede, als sich solcher aufs Erbrecht bezieht, und in dieser Hinsicht ist er dreifach: *Vermächtnisse*, *Fideicommisse* und *elterliche Theilungen*. Der Unterschied zwischen Erbeneinsetzungen, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnissen ist rechtlich ganz aufgehoben *Code civil suivi* etc. IV p. 354. und Enterbungen kommen gar nicht mehr vor.

b) Diese drei Arten von Vermächtnissen unterscheiden sich nicht in Rücksicht der Form und Ausdrücke, sondern blos in Ansehung der Objecte. Es hängen jedoch verschiedene rechtliche Wirkungen davon ab (§. 234—236.) A. 610. 612.

c) Das Vermächtnifs einer *fremden* Sache ist immer ungültig (1021). S. auch A. 1022. 1023.

d) A. 900. Dies ist alles was der C. N. von *bedingten* Vermächtnissen enthält. Von *Zeitbestimmungen* schweigt er ganz. Beim Ergänzen dieser Lehren aus dem römischen Recht ist jedoch dasjenige als unan-

wendbar anzusehn, was dem Art. 896 widerspricht (§. 230.)

e) A. 898. Also die *substitutio vulgaris* des römischen Rechts. Der Ausdruck *les substitutions* bezieht sich im C. N. auf die substitutio fideicommissaria so wie auf die Pupillar- und Quasipupillar-Substitution (§. 230.)

§. 230.

B) *Von Fideicommissen.*

Die *fideicommissarischen Substitutionen sind verboten.* Es ist daher jede Verfügung, wodurch einem Legatar (oder Geschenknehmer) auferlegt wird, Etwas für einen Dritten aufzubewahren und an ihn abzugeben, als schlechthin ungültig zu betrachten (*a*). Doch sind von diesem Verbot ausgenommen I) die zur Ausstattung einer vom Staatsoberhaupt verliehenen erblichen Würde gehörigen Güter (*die Majorate*) (*b*) und II) die *zu Gunsten der Enkel oder Geschwisterkinder des Testators gestatteten fideicommissarischen Substitutionen.* Der Testator hat nemlich das Recht sein disponibles Vermögen, ganz oder zum Theil, einem oder mehreren seiner Kinder, oder wenn er keine Kinder hinterläſst, seinen Geschwistern unter der Bedingung zu vermachen, daſs sie solches ihren *sämtlichen* Kindern ersten Grades (*c*) wieder abgeben sollen (*d*). A)

Zur *Sicherung* der Fideicommifserben sowohl als dritter Personen dient 1) die Verfertigung eines Inventarii, der Verkauf aller nicht ausgenommenen Mobilien und die Anlegung der Baarschaft (1058 — 1068), 2) die Bestellung eines verantwortlichen Vormundes, um welche der Beschwerte bei Verlust seines Rechts selbst nachsuchen mufs (1055 — 1057), und 3) die Eintragung der Urkunde, worin das Fideicommifs bestellt worden ist, so wie die Inscription der hypothecarisch angelegten Capitalien (1069 — 1072). B) Die *Ausantwortung* des Fideicommisses geschieht 1) in Ansehung der *Zeit* nach dem Erlöschen des dem Beschwerten zukommenden Niefsbrauchs (1053) und 2) in Rücksicht des *Betrags* ohne Abzug, nach den Regeln, wonach überhaupt ein Nutzniefser zu restituiren verpflichtet ist.

a) Art. 896. Gründe dieser Verordnung. Durch ein vom Könige genehmigtes Gutachten des Staatsraths vom 9 Jan. 1808 ist die Wirkung des Art. 896 für das Königreich *Westphalen* dahin bestimmt, dafs die Fideicommisse zwar nicht weiter bestehen können, dafs jedoch der nächste Fideicommifserbe, welcher vor dem 1 Jan. 1808 geboren ist, noch zur Succession gelangen, ihm aber dann die freie Verfügung über die Güter gebüren soll. *Westph. Moniteur* N. 10. Eine andere Bestimmung gibt die Herzoglich Ahrembergische Verordnung vom 28 Jan. 1808 (*Rheinischer Bund* Heft 16 n. 13).

b) Diese Ausnahme wurde dem Art. 896 erst in der zweiten Ausgabe des C. N. mittelst des Gesetzes vom 3 Sept. 1807 beigefügt. Durch das kaiserl. Decret vom 1 März 1808 wurden diese franz. Familienfideicommisse (Stammgüter) vollständig ausgebildet.

c) Repräsentanten eines verstorbenen Kindes erhalten jedoch dessen Antheil (1051).

d) A. 897. 1048 — 1050. Der C. N. nennt diese Verfügung nicht Fideicommisse, sondern *les dispositions permises*. Sie sind von römischen Fideicommissen wesentlich verschieden. *Pfeiffer* a. a. O. I. S. 548.

§. 231.

C) *von elterlichen Theilungen.*

Die Eltern und andere Ascendenten sind berechtigt, ihr Vermögen ganz oder zum Theil durch einen letzten Willen (*a*) unter ihre sämmtlichen Nachkommen, welche zur Zeit ihres Absterbens ihre gesetzlichen Erben seyn werden, zu vertheilen (1075 — 1076). Die Descendenten sind an eine solche Theilung gebunden, können sie jedoch anfechten und eine neue Theilung verlangen 1) wenn sie über den vierten Theil, oder 2) in dem Pflichtheil verletzt sind (1079. 1080), oder wenn 3) die Theilung nicht unter alle jene Nachkommen geschehen ist (1078).

a) Die Theilung kann auch mitttelst einer Schenkung unter den Lebenden geschehn, darf sich aber dann nur über das Vermögen erstrecken, welches der Ascendent zur Zeit der Theilung hat (1076).

Zweiter Titel.

Von der Vollziehung und der rechtlichen Wirkung der testamentarischen Verfügungen.

§. 232.

I) *Von Eröffnung und Vollziehung der letzten Willen.*

I) Bevor das Testament vollzogen werden kann, bedarf es, in so fern es ein eigenhändiges oder geheimes Testament ist (*a*), einer *förmlichen Eröffnung* durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz in demjenigen Bezirk, worinn die Erbfolge eröffnet wurde (1007). II) Der Erblasser ist berechtigt einen oder mehrere *Vollzieher seines letzten Willens* zu ernennen (1025) und ihnen zu dem Ende den Besitz seines Mobiliarvermögens auf höchstens ein Jahr nach seinem Tode einzuräumen. A) Es können dazu nur solche *Personen* ernannt werden, welche sich verbindlich zu machen fähig sind (1028—1030). B) Die *Verrichtungen*, wozu ein solcher Testamentsvollzieher verbunden und berechtigt ist, bestehen im Allgemeinen in Besorgung Alles dessen, was zur Aufrechthaltung und Vollstreckung des letzten Willens nöthig ist (*b*). Unter mehreren Vollziehern kann jeder allein handeln, sie sind jedoch solidarisch verbunden (1033).

Die mit ihren Verrichtungen verknüpften Ausgaben und Kosten fallen der Erbschaft zur Last (1034).

a) Das *öffentliche* Testament befindet sich offen in den Händen des Notars.

b) A. 1026. Der Erbe kann diesem Besitz schon früher ein Ende machen, wenn er sich zur Erlegung einer die Berichtigung der Mobiliarvermächtnisse deckenden Summe erbietet, oder deren wirkliche Zahlung beweiſst (1027).

c) Nähere Bestimmungen dieser Functionen enthält der Art. 1031 und der *Code de procedure* A. 931 ff.

§. 233.

II) *Vom Erwerb der Vermächtnisse* (*a*).

I) Ein jedes unbedingte Vermächtniſs (1040. 1041) gibt dem Legatar von dem *Todestage des Testators* an auf die vermachte Sache *ein auf seine Erben* oder *Nachfolger übergehendes Recht* (1014). II) Das *Eigenthum* und der *Besitz* des Vermächtnisses geht aber in der Regel nicht von Rechtswegen, und auch nicht bei allen Legataren auf gleiche Weise über. A) Der *Universallegatar* hat 1) wenn er mit Pflichterben zusammentrifft, nur das Recht, von diesen die Ausantwortung der Erbschaft, nach Abzug des Pflichttheils, zu fordern (1004. 1005). Sind aber 2) keine Pflichterben vorhanden, so geht das Eigenthum und der Besitz von

Rechtswegen auf ihn über (1006), er muſs sich jedoch, im Fall das Testament ein eigenhändiges oder mystisches ist, durch eine Verordnung des Präsidenten des Districtsgerichts in den Besitz einweisen lassen (1008). B) Der *Legatar unter einem Universaltitel* fordert die Ausantwortung des Vermächtnisses 1) von den Pflichterben, oder 2) wenn keine vorhanden sind, von den Universallegatarien, und wenn auch solche nicht existiren, 3) von den gesetzlichen Erben (1011). C) Der *Particularlegatar* ist nur befugt die Entrichtung des Vermächtnisses von denjenigen Erben und Legatarien zu fordern, welche zur Bezahlung dieser Vermächtnisse verbunden sind (*b*).

a) Es versteht sich von selbst daſs der Legatar auch das Vermächtniſs ausschlagen könne (1043).

b) Die Erben oder Legatarien, welche die Legate bezahlen müssen (1009), haften dafür *persönlich* nach Verhältniſs ihres Erbtheils, *hypothekarisch* für das Ganze A. 1017.

§. 234.

III) *Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Legatare nach erworbenem Vermächtniſs:* A) *von Universallegataren.*

1) Wenn der Testator *keine Pflichterben* hinterläſst, so nimmt der Universallegatar A) ganz den Platz der Pflichterben ein

und tritt, gleich diesen, in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers (1006). B) Sind *mehrere* Universallegataren vorhanden, so ist ihr Verhältniſs untereinander und zu den Glaubigern nach den oben von den Miterben aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen (*a*). Wenn hingegen die Universallegataren II) *mit Pflichterben zusammentreffen*, dann gebürt ihnen A) nur das disponible Vermögen, mit den von der gesetzlich bestimmten Zeit an erhobenen Nutzungen (1005), welches sie gleich Miterben unter sich theilen; B) sie haften mit den Pflichterben, gleich Miterben, für die Schulden (*b*) und Lasten der Erbschaft. Doch sind sie ausschlieſsend verbunden die übrigen Vermächtnisse zu bezahlen (*c*).

a) Arg. Art. 1003. 1006. §. 216—218. Dies gilt also von Theilungen und von Bezahlung der Schulden, nicht aber von der Collation, welche auf die gesetzlichen Erben beschränkt ist A. 857.

b) 612. Doch gebürt den Glaubigern das Recht sich ausschlieſsend an die Pflichterben zu halten, welche dann ihren Regreſs gegen die Universallegatare nehmen können Arg. Art. 873.

c) A. 1009. 610. Ist das Erbtheil des U. Legatars durch Reduction vermindert, so ist er befugt wegen dieser Verminderung den übrigen Legatarien einen verhältniſsmäſsigen Abzug zu machen. A. 1009. 926.

§. 235.

B) *von Legataren unter einem Universaltitel.*

I) *An und für sich* betrachtet tritt der Legatar unter einem Universaltitel nur zu seinem Antheil in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers und haftet folglich auch nur in so weit für die Schulden. II) Im *Verhältniſs zu andern* insbesondere zu den übrigen *Legataren*, *gesetzlichen Erben* und *Erbschaftsglaubigern* ist der Legatar unter einem Universaltitel nach den obigen Grundsätzen von Miterben zu beurtheilen (*a*). Doch gebürt den Glaubigern die Wahl, ob sie von den neben diesen Legataren zur Succession kommenden gesetzlichen Erben allein ihre Bezahlung fordern, oder jeden Legatar zu seinem Antheil belangen wollen (873).

a) A. 1012. 1013. 871. 874. 875. 610. 612. §. 216—218. §. 234. n. *a*.

§. 236.

C) *von Particularlegataren.*

I) Dem Particularlegatar ist die *vermachte Sache*, mit dem nothwendigen Zubehör, in dem Zustand, worin sie sich am Sterbetag des Testators befindet, abzuliefern (1018. 1019). A) Haften *Lasten* auf der

Sache, so ist der, welcher das Vermächtnifs zu entrichten hat, in der Regel nicht verbunden, solche davon zu befreien (1020). B) *Zinfsen* und *Nutzungen* der Sache kann der Legatar der Regel nach nur von dem Tag, wo er das Gesuch um die Auslieferung des Legats angebracht hat, oder ihm diese freiwillig versprochen worden ist, fordern (1014. 1015). II) Zu den *Schulden* der Erbschaft trägt der Particularlegatar nicht bei (1024); doch hat die hypothekarische Klage, falls ihm ein Grundstück, worauf eine Hypothek haftet, vermacht worden ist, wider ihn Statt (871. 874), und er mufs sich auch die aus der Reduction der Legate entstehende Verminderung seines Vermächtnisses gefallen lassen (1009. §. 223.)

Dritter Titel.

Von der Ungültigwerdung testamentarischer Verfügungen (*a*).

§. 237.

I) *Von den Arten der Ungültigwerdung: A) durch Widerruf des Testators.*

Der Testator ist befugt die in seinem letzten Willen gemachten Verfügungen ganz, oder zum Theil zu *widerrufen.* Dieser Wi-

derruf geschieht I) entweder *ausdrücklich*, in einem späteren Testament oder in einer Notariatsurkunde (1035); II) oder *stillschweigend*, durch schlüssige Handlungen. Dahin rechnet das Gesetz A) die Errichtung eines späteren Testaments, welches Verfügungen enthält, die mit einer im früheren Testament enthaltenen Verfügung unvereinbar sind (1036), und B) die vom Testator geschehene Veräufserung der vermachten Sache (1038). Die nachherige Ungültigwerdung des späteren Testaments oder der Veräufserung gibt auch der widerrufenen Verfügung ihre verlorne Kraft nicht wieder (1037. 1038).

a) Der C. N. handelt 1) nicht besonders von den von Anfang ungültigen (*nichtigen*) letzten Willen. Diese ergeben sich aus den oben beschriebenen Erfordernissen gültiger Testamente. Es gehört jedoch dahin nicht die Uebergehung eines Pflichterben; auch schweigt der C. N. von der Catonianischen Regel. 2) Mehrere im römischen Recht vorkommende Ursachen der Ungültigwerdung letzter Willen sind dem C. N. fremd, insbesondere die Ruption durch die Geburt eines postumi oder durch ein späteres Testament, und die Rescission eines inofficiösen Testaments.

§. 238.

B) *durch Hinfälligwerdung.*

Eine testamentarische Verfügung wird

hinfällig (*caduc*) wenn eine Bedingung ihrer Wirksamkeit wegfällt. Dies geschieht I) wenn es an der honorirten *Person* fehlt, weil diese A) entweder vor dem Testator (1039) oder vor Erfüllung einer Bedingung, von welcher ihr Recht abhängt (1040. 1041), stirbt; B) oder weil sie das Vermächtnifs nicht annehmen kann oder nicht annehmen will (1043). II) Wenn der *Gegenstand* der testamentarischen Verfügung entweder beim Leben des Testators, oder nach dessen Tod ohne Verschulden des Erben, gänzlich zu Grunde geht (1042) (*a*).

a) Dafs die unterbliebene Erfüllung einer eigentlichen suspensiven Bedingung die nemliche Wirkung habe, dies sagt zwar der C. N. nicht ausdrücklich; es fliefst aber schon aus der Natur der Bedingung.

§. 239.

C) *durch eine Klage auf Einziehung.*

Gegen den Legatar hat eine Klage auf Einziehung des ihm durch das Testament zugewendeten Vortheils in folgenden Fällen Statt: 1) wenn er die ihm vom Testator aufgelegten Zweckbestimmungen unerfüllt läfst, 2) wenn er dem Testator nach dem Leben trachtete, oder 3) wenn er sich Mifshandlungen, Vergehen oder grobe Beleidigun-

gen gegen denselben zu Schulden kommen liefs (1046. 1047. 954. 955).

§. 240.

II) *Von den Wirkungen der Ungültigwerdung einer testamentarischen Verfügung.*

I) Die Wirkung einer Ungültigkeitsursache beschränkt sich auf diejenige testamentarische Verfügung, auf welche sich diese Ursache bezieht (*a*). Die übrigen in dem letzten Willen enthaltenen Verfügungen bleiben gültig (*b*). II) Der Gegenstand der ungültig gewordenen Verfügung verbleibt demjenigen, welcher solchen entrichten sollte, ausgenommen A) wenn der Testator auf diesen Fall einen Dritten zu dem Vortheil berufen (substituirt) hat (898), und B) in so fern das *Zuwachsrecht* (*droit d'accroisement*) eintritt. Dieses findet nur zum Vortheil Mehrerer, welchen in Verbindung (conjointement) ein Vermächtnifs zugedacht worden ist, Statt (1044). Eine solche Verbindung kann 1) theils bei allen Arten von Legataren eintreten, wenn nemlich mehreren derselben in einer und derselben Verfügung und ohne jedem seinen Antheil zu bestimmen, der nemliche Gegenstand zuge-

wendet worden ist (1044); 2) theils kann die Verbindung blos bei Particularlegataren eintreten, wenn Mehreren eine Sache, welche sich ohne Schaden zu leiden nicht theilen läſst, in dem nemlichen Aufsatz vermacht wurde (1045).

a) Wirkt die Ungültigwerdung eines Vermächtnisses in den Fällen, von welchen der §. 239. redet, rückwärts?

b) *Code civil suivi* etc. IV. 358. art. 1035. Es bleiben daher selbst die Particularvermächtnisse gültig, wenn auch die Universalverfügungen ungültig werden sollten. *Lassaulx Journal* II. 3. S. 227. 228.

Drittes Buch.

Von dem Obligationenrechte.

§. 241.

Vorerinnerung.

Persönliche Rechte (*Obligationenrechte*) sind solche, welche die Leistung einer andern bestimmten Person zum Gegenstande haben. I) Sie sind sämtlich *relative* Rechte und können daher nur gegen die verbindliche Person ausgeübt werden. II) Die *Leistung*, welche deren Gegenstand ausmacht, besteht A) entweder im *Geben einer Sache*, und zwar zum Besitz, zum Gebrauch, oder zur Uebertragung des Eigenthums an derselben; B) oder in einer andern *Handlung*, und diese ist 1) entweder *positiv*, oder 2) *negativ*. Letztere kann endlich *a*) entweder im *Nichtthun*, oder *β*) im *Leiden* bestehn. II) Die *Verbindlichkeit*, welche dem persönlichen Rechte entspricht, gründet sich entweder auf *Vertrag*, oder auf *Gesetz* (*a*).

a)

a) §. 44. Hiernach zerfällt die Abhandlung des Obligationenrechts in 2 Abschnitte. Die Lehre von den *Verbindlichkeiten überhaupt* ist im allgemeinen Theil abgehandelt worden. §. 38—54.

Erster Abschnitt.

Von den Verträgen.

Erstes Hauptstück.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 242.

I) *Begriff und Bestandtheile eines Vertrags.*

Ein *Vertrag* ist *ein angenommenes Versprechen.* Das *Versprechen* besteht in der Erklärung, daſs man zu einer Leistung verpflichtet seyn wolle. *Annahme* heiſst die Erklärung, daſs man eine Leistung zu fordern berechtigt seyn wolle (*a*). Die *Bestandtheile* der Verträge sind in Ansehung ihres Grundes entweder *wesentliche* (1108) oder *auſserwesentliche.* I) Die *wesentlichen* Stücke beruhen auf dem Begriff eines Vertrags und machen die Bedingungen seines Daseyns aus. Sie sind theils *allgemein* (*b*), theils *relativ wesentlich*, je nachdem sie allen Verträgen gemein sind, oder nur zum

Daseyn einer gewissen Art von Verträgen gehören. II) Die *außerwesentlichen* Bestandtheile beruhen auf positiven Normen und zwar A) entweder auf Vorschrift der Gesetze oder Gewohnheit — *gewöhnliche* Bestandtheile (*naturalia*) (*c*), oder B) auf ausdrücklicher Verabredung der Paciscenten — *zufällige* Bestandtheile (*accidentalia*) (1168 — 1188). Der Mangel *wesentlicher* Stücke hat Nichtigkeit des Vertrags zur Folge (*d*); für die *gewöhnlichen* wird vermuthet; die *zufälligen* Stücke bedürfen im Zweifel des Beweises.

a) Ein Vertrag, sagt der C. N. Art. 1101, ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere verbindlich machen, etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun. Die Worte *Contrat*, *Convention* und *pacte* sind im C. N. gleichbedeutend.

b) In gegenwärtiges Hauptstück gehören nur die *allgemein wesentlichen* Stücke.

c) Der C. N. weißt oft auf dasjenige hin, was Ortsgewohnheit bestimmt z. B. A. 1159. 1648. 1753. 1754. 1762. und bestimmt auch gewisse Formen für manche Verträge z. B. A. 1394. 931. 932. u. s. w.

d) Diese *Wirkung* kann jedoch durch das Gesetz auch den gewöhnlichen und durch Vertrag auch den zufälligen Stücken beigelegt werden, und dann sind solche in Ansehung der Wirkung als wesentlich zu betrachten.

§. 243.

II) *Von den allgemeinen Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrags: A) von den Personen der Paciscenten.*

Die allgemein wesentlichen Erfordernisse gültiger Verträge betreffen theils die Personen der Contrahenten, theils den Vertragsgegenstand (§. 244.), theils die gegenseitige Willenserklärung (§. 245. 246.) (*a*). Die *Contrahenten* müssen zur Zeit des eingegangenen Vertrags das physische und rechtliche Vermögen einzuwiligen besitzen. 1) Zur *physischen* Möglichkeit gehört das Vermögen seinen Willen zu bestimmen und deutlich zu erklären. 2) Die *rechtliche* Möglichkeit einzuwilligen beruht auf der Unabhängigkeit von dem Willen eines Andern in Hinsicht auf den Vertragsgegenstand. In einer solchen Abhängigkeit befinden sich Minderjährige, Unmündiggesprochene und Ehefrauen, welche daher das Gesetz zum Contrahiren, ganz oder zum Theil für unfähig erklärt (1123. 1124). Sind nun beide Contrahenten unfähig, so gilt der Vertrag gar nicht, ist aber nur einer unfähig, so kann blos dieser, nicht aber der andere den Vertrag deshalb anfechten (1125).

a) Der C. N. fügt noch eine vierte Classe von Erforder-

nissen der Verträge hinzu, nemlich in Beziehung auf den *Grund der Verbindlichkeit* (*la cause*). Jede Verbindlichkeit muſs auf einem wahren und erlaubten Grunde beruhen, welcher jedoch nicht ausgedrückt zu seyn braucht A. 1131—1133. Dies ist indessen kein für sich bestehendes Erforderniſs, sondern liegt schon in den übrigen Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrags.

§. 244.

B) *von dem Gegenstand eines Vertrags.*

Die Leistung, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht (§. 241.), muſs I) *physisch* und *rechtlich möglich* seyn (1128. 1131). Unter dieser Voraussetzung kann auch über künftige Sachen, nur nicht über die Erbschaft eines Lebenden, ein Vertrag eingegangen werden (1130). II) Der Vertragsgegenstand muſs auch, wenigstens der Art nach, *bestimmt* seyn. Sein Betrag kann dann unbestimmt seyn, vorausgesetzt daſs solcher auf eine andere Weise bestimmbar ist (1129).

§. 245.

C) *von der Willenserklärung.* 1) *Eigenschaften derselben.*

Die Einwilligung der Contrahenten muſs I) *wirklich* zur Zeit des eingegangenen Vertrags *vorhanden* seyn. Dies ist der Fall, wenn

solche auf einer richtigen Vorstellung und *freiem Willen* beruht und gehörig *erklärt* worden ist. Die Erklärung derselben geschieht A) entweder *ausdrücklich*, durch Worte oder solche Handlungen, welche man als Zeichen der Gedanken angenommen hat; B) oder *stillschweigend* d. h. durch Handlungen, welche die Einwilligung des Handelnden nothwendig voraussetzen, indem sie nur unter dieser Voraussetzung vernünftig und rechtmäſsig sind (778). II) Die Willenserklärung muſs *beiderseitig* seyn. Das Versprechen geschieht stets unter der stillschweigenden Bedingung der erfolgenden Annahme, durch welche erst der Versprechende verpflichtet wird (*a*). Die Einwilligung eines *Dritten* ist zur Gültigkeit eines Vertrags nur in so fern nöthig (*b*), als 1) ein Contrahent von dessen Willen abhängt (§. 243.), oder 2) der Dritte dadurch verpflichtet werden, oder 3) ein Recht aus dem Vertrag erwerben soll (*c*).

a) Daſs die Annahme des Versprechens zu den wesentlichen Stücken eines Vertrags gehöre, erhellet aus dem Art. 1101 und 1121.

b) Ein Vertrag ist an sich für einen *Dritten* weder verpflichtend noch gibt er ihm Rechte. A. 1119. Jedoch wird 1) der Contrahent, welcher für einen Dritten etwas verspricht, zur Schadloshaltung verpflichtet

(1120); 2) der Dritte zu dessen Vortheil ein Versprechen gereicht, welches die Bedingung eines Vertrags ist, kann solches annehmen und dann ist es unwiderruflich (1121).

c) Zu manchen Verträgen gehört auch noch die Beobachtung einer *gesetzlich vorgeschriebenen Form* z. B. die schriftliche Abfassung des Vertrags so oft sie als wesentliche Bedingung der Gültigkeit desselben, wie bei Schenkungen, und nicht blos zum Beweis, wie beim Kauf, erforderlich ist S. *Code civil contenant la série des lois etc.* L. III. P. III. p. 192.

§. 246.

2) *Mängel der Willenserklärung.*

Die Einwilligung ist fehlerhaft und daher nicht bindend, wenn sie entweder auf einer unrichtigen Vorstellung beruht (Irrthum und Betrug), oder durch (psychologischen oder physischen) Zwang bewirkt worden ist (1109. 1117). I) Der *Irrthum* gibt nur dann ein Recht, den Vertrag anzufechten, wenn er wesentliche Bedingungen der Einwilligung betrifft (1110). II) *Zwang*, welcher aus den Umständen als wirksam erkannt wird (1112 — 1114), enthält, auch wenn er von einem Dritten herrührt, einen hinreichenden Grund, den Vertrag als nichtig anzufechten (1115). III) Der *Betrug* macht den Vertrag nur unter der Voraussetzung nichtig, wenn ein Contrahent den an-

dern dadurch zu Eingehung desselben bestimmt hat (1116).

§. 247.

III) *Rechtliche Wirkungen der Verträge.*

Ein gültiger Vertrag ist I) *unter den Contrahenten selbst* als Gesetz anzusehen und begründet die der Regel nach unwiderrufliche Rechtspflicht, das Versprochene, nebst Allem, was Billigkeit, Herkommen oder Gesetze aus der Natur der übernommenen Verbindlichkeit folgern lassen (*a*) redlich und ohne Gefährde zu leisten (1134. 1135. 1160). II) In Ansehung eines *Dritten* haben die Verträge in der Regel keine rechtliche Wirkung (1165. 1121. §. 245. n. *b*). Jedoch gehen A) die Rechte und Verbindlichkeiten eines Contrahenten, in so fern sie nicht an seine Person geknüpft sind, auf die *Erben* und Stellvertreter desselben über (1122). Auch können B) die *Glaubiger* eines Contrahenten dessen Rechte ausüben, in so fern deren Natur oder das Gesetz nicht entgegensteht (1166).

a) Der Richter ist berechtigt die Verträge nach den allgemeinen Regeln der Hermeneutik *auszulegen*. Der C. N. gibt Art. 1156—1164 einige einzelne Regeln über die Auslegung der Verträge, welche aber nur als erläuternde Beispiele anzusehen sind, und von de-

nen nur als eine grofse Ausdehnung der richterlichen Willkür zu bemerken ist, dafs man *vielmehr* (*plutôt*) die Absicht der Contrahenten erforschen, als bei dem buchstäblichen Sinne der Worte stehen bleiben soll (1156). *Discussions* art. 1156.

§. 248.

IV) *Von Auflösung der Verträge:* A) *von der Nichtigkeitserklärung.*

Die sämtlichen Arten, wie Verbindlichkeiten überhaupt erlöschen (§. 47—54.), treten auch bei den Verträgen ein. Aufserdem können diese aber auch noch durch Nichtigkeitserklärung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 249.) aufgelöfst werden. *Nichtig* sind alle Verträge, denen eine Bedingung ihrer Gültigkeit abgeht (§. 242—247.). Sie können durch eine Klage auf Nichtigkeitserklärung (action en nullité) angefochten werden (*a*). Die Nichtigkeit derselben tritt aber I) entweder *von Rechtswegen* ein d. h. der Richter ist verpflichtet, wenn auch der Vertrag nicht angefochten wird, solche Amtshalber zu berücksichtigen (z. B. A. 6. 502. 1388—1390); oder II) es bedarf einer vorausgehenden *Klage auf Nichtigkeitserklärung* (*b*) (A. 503. 504. 1117). Diese Klage, welche in der Regel 10 Jahre dauert (1334), kann jedoch, so oft der Grund der

Nichtigkeit in der Beschaffenheit der Person eines Contrahenten liegt, nur von diesem und nicht vom andern Contrahenten angestellt werden (1125. §. 103. 243.).

a) Die Nichtigkeitserklärung kann auch mittelst einer *Einrede* gefordert werden.

b) In diesem Fall wird die Nichtigkeitsklage im C. N. auch *action en rescision* genannt und unterscheidet sich dann von der eigentlichen Klage auf Wiederaufhebung des Vertrags nur dem Grunde nach. *Zachariä* a. a. O. I. S. 269.

§. 249.

B) *von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann, mittelst einer Klage (action en rescision) oder Einrede, nur wegen einer aus dem Vertrage entspringenden Verletzung gefordert werden. Dies Recht gebürt I) den *Minderjährigen* (*a*), selbst wenn sie sich für volljährig sollten ausgegeben haben (1307), wegen einer jeden durchs Gesetz nicht besonders ausgenommenen (*b*) Verletzung (1305), jedoch unter der Verbindlichkeit, dasjenige, was aus dem angefochtenen Vertrage erweislich in ihren Nutzen verwendet worden ist, zu erstatten (1312). II) *Volljährige* Contrahenten hingegen können einen Vertrag wegen einer Verletzung nur

unter der Voraussetzung anfechten, daſs das Gesetz dies bei gewissen Verträgen (z. B. A. 783. 887. 1079. 1674) oder zu Gunsten gewisser Personen (z. B. 1443) ausdrücklich gestattet (1118. 1313).

a) Gilt dies auch von Unmündiggesprochenen und von solchen Personen, welche einen gerichtlich bestellten Beistand haben? §. 155. A. 1312. 1314.

b) Dergleichen Ausnahmen enthalten folgende Artikel: A. 1305. 1306. 1308. 1309. 1311. 1314. Es gehören dahin auch einige Verletzungen, welche für den Minderjährigen aus andern Handlungen, als Verträgen entspringen. A. 942. 1310. 1663. 2195.

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verträge.

§. 250.

Einleitung.

Die Verträge sind in Hinsicht ihres Gegenstandes und Zwecks I) entweder *einseitige*, wodurch nur einer der Contrahenten sich zu einer Leistung verpflichtet, oder *zweiseitige* (synallagmatiques), wodurch jeder von beiden Theilen eine Verbindlichkeit übernimmt (1102. 1103). II) Die einseitigen Verträge sind alle unentgeltlich; die zweiseitigen hingegen sind entweder *entgeltlich* (*belastend*, contrats *à titre onéreux*), oder *un-*

entgeltlich (*wohlthätig*, contrats *de bienfaisance*). Jene Eigenschaft haben sie, wenn die Leistung des Einen als Gegenleistung d. h. als Vergeltung für die Leistung des Andern versprochen ist (*Tauschverträge*, contrats *commutatifs*) (1104—1106. 1184). Besteht insbesondere die Gegenleistung in der Möglichkeit des von einem ungewissen Ereignisse abhängenden Gewinns oder Verlusts, so ist der Contract ein *Spielvertrag* (c. *aléatoire*, *Glücksvertrag*). III) Die Verträge sind entweder *benannte* oder *unbenannte*. Beide Gattungen sind nach den allgemeinen Vorschriften über Verträge zu beurtheilen, in so fern diese nicht in Beziehung auf einzelne Verträge durch besondere Vorschriften modificirt worden sind (1107) (*a*).

a) Andere Eintheilungen der Verträge führt der C. N. nicht namentlich an.

§. 251.

I) *Von bedingten Verträgen*: A) *Begriff und Arten der Bedingungen.*

Bedingte Verträge sind solche, deren Wirksamkeit von einer Bedingung abhängt. Eine *Bedingung* ist ein ungewisses (*a*) Ereigniſs, von welchem die Wirksamkeit des Vertrags (durch Gesetz oder Verabredung

der Paciscenten) abhängig gemacht wird (*b*). Sie ist I) in Rücksicht des Ereignisses selbst entweder *bejahend*, oder *verneinend*, je nachdem die Wirksamkeit des Vertrags vom Eintreffen oder Nichteintreffen desselben abhängt (1176. 1177). II) In Hinsicht der Realisirung ist sie entweder *möglich*, oder *unmöglich* und zwar entweder *physisch*, oder *moralisch*, oder *rechtlich* unmöglich (1172). III) In Ansehung der Kraft, die deren Erfüllung bewirkt, ist die Bedingung entweder *willkürlich* (potestativ) d. h. ihre Erfüllung hängt vom Vermögen des Contrahenten ab, oder *zufällig*, oder *gemischt* d. h. sie hängt zugleich von der Willkür eines der Contrahenten und eines Dritten ab (1169 — 1171). IV) In Rücksicht der Wirkung ist sie entweder *aufschiebend*, oder *auflösend*. Jene bestimmt das Beginnen, diese das Ende der Wirksamkeit des Vertrags (1181. 1183). Die Bedingungen lassen sich in Hinsicht auf ihre Erfüllung in einer dreifachen Lage denken. Es ist nemlich 1) entweder noch unentschieden, ob die Bedingung in Erfüllung gehen wird (conditio *pendet*), 2) oder ihre Erfüllung ist entschieden (c. *existit*), oder 3) ihre Nichterfüllung ist ausgemacht (c. *deficit*) (*c*).

a) Es genügt jedoch *subjective* (relative) Ungewifsheit d. h. wenn auch das Ereigniss schon erfolgt, solches aber den Contrahenten noch unbekannt ist. Doch wirkt ein unter einer solchen Bedingung eingegangener Vertrag gleich einem unbedingten A. 1181.

b) Conditio, quae *tacite* inest, non est conditio.

c) Die Erfüllung und Nichterfüllung kann entweder nach der Natur der Bedingung (z. B. bei den zufälligen durch Zufall) oder gegen ihre Natur erfolgen.

§. 252.

B) *Rechtsgrundsätze von bedingten Verträgen: 1) allgemeine Regeln.*

I) Jeder Vertrag ist als *unbedingt* anzusehn, wenn er nicht durch Gesetz (*a*) oder Verabredung der Contrahenten an eine Bedingung geknüpft ist (*b*). II) *Unmögliche bejahende* Bedingungen und solche, deren Erfüllung von der *Willkür* des sich Verbindenden abhängen, machen den Vertrag ungültig (1172—1174) (*c*). III) Jede Bedingung mufs *auf die Weise* erfüllt werden, welche die Contrahenten wahrscheinlich im Sinne hatten (1175). IV) Die Erfüllung der Bedingung kann *zu jeder Zeit* erfolgen, wenn nicht die Partieen eine gewisse Zeit verabredet haben (1176. 1177). V) Eine Bedingung, deren Erfüllung der Schuldner verhindert, ist als erfüllt anzusehn (1178). VI) *Allgemeine rechtliche Wirkungen* einer Bedin-

gung sind folgende: A) während deren Erfüllung *noch unentschieden* ist, kann 1) der Glaubiger alle zur Erhaltung seines Rechts dienenden Handlungen vornehmen (1180), und 2) dies Recht geht auch auf seine Erben über (1179). B) Eine *erfüllte Bedingung* wirkt rückwärts bis auf den Tag des eingegangenen Vertrags (1179).

a) Beispiele gesetzlicher Bedingungen A. 1184. 1588.

b) Ist die Bedingung: *rebus sic stantibus* als stillschweigende Bedingung eines jeden Vertrags anzusehn? A. 1156.

c) Ausgenommen bei *Schenkungen*, indem diese nach der Natur der letzten Willen beurtheilt werden A. 900.

§. 253.

2) *Regeln von den einzelnen Arten der Bedingungen.*

I) *Aufschiebende* Bedingungen haben, während ihre Erfüllung noch unentschieden ist, die Wirkung, daſs der Schuldner A) die *Sorgfalt* eines guten Hauſsvaters auf die Sache verwenden muſs (1136. 1137). Wird solche daher *durch sein Versehn* verschlimmert, so hat der Glaubiger die Wahl, entweder von dem Vertrage abzugehen, oder dessen Erfüllung nebst vollständiger Schadloshaltung zu verlangen (1182 a. E.). B) Zugleich haftet der Schuldner in so fern für die

Gefahr, daſs wenn sich der Werth der Sache *ohne seine Schuld* verringert (*a*), der Glaubiger die Wahl hat, entweder den Vertrag aufzuheben, oder die Sache in ihrem gegenwärtigen Zustand, jedoch ohne Verminderung des Preiſses zu fordern (1182). II) *Auflösende* Bedingungen schieben die Vollziehung einer Verbindlichkeit nicht auf. Wenn sie aber in Erfüllung gehen, ist der Glaubiger verpflichtet, alles Empfangene zu erstatten (1183).

a) Abweichend vom römischen Recht. *L.* 8. *D. de peric. et com.* Wird die Sache *ohne Versehen* des Schuldners *ganz vernichtet*, so erlischt die Verbindlichkeit (1182). Ueber den Fall, wo die gänzliche Vernichtung *durch Versehen* des Schuldners erfolgt, verfügt der C. N. nicht.

§. 254.

II) *Von betagten Verträgen.*

Verträge mit einer Zeitbestimmung (*à terme*, *betagte* Verträge) sind solche, welche zwar sogleich eine Verbindlichkeit erzeugen, deren Erfüllung aber erst zu einer bestimmten Zeit gefordert oder geleistet werden kann (1185) (*a*). I) Eine jede Zeitbestimmung ist im Zweifel als blos *zu Gunsten des Schuldners* beigefügt anzusehen (1187). Sie hat daher die Wirkung, daſs die Erfül-

lung der betagten Verbindlichkeit vor dem Zahltage nicht gefordert werden kann (*b*); doch ist der Schuldner befugt, sie früher zu erfüllen, kann aber diese früher geleistete Zahlung nicht (*c*) zurückfordern (1186). II) Wenn aus der Uebereinkunft selbst oder aus den Umständen erhellet, daſs die Zeitbestimmung *zugleich zum Vortheil des Glaubigers* beigefügt wurde (1187), so ist dieser berechtigt die ihm früher angebotene Zahlung auszuschlagen (*d*).

a) Es bezieht sich dies also auf die pacta *ex die.*

b) Ausnahmen enthält der Art. 1188.

c) Hiervon hängt besonders in Beziehung auf den schnell wechselnden Preis des Papiergeldes ein groſses Interesse ab.

d) Der *Zweckbestimmung (modus)* erwähnt der C. N. bei den Verträgen gar nicht.

§. 255.

III) *Von zweiseitigen und entgeltlichen Verträgen.*

I) *Alle zweiseitigen Verträge* enthalten die stillschweigende *auflösende* Bedingung, daſs einer der Contrahenten sein Versprechen nicht erfüllt (1184. 1610) (*a*). Dem andern Contrahenten gebürt daher in diesem Falle die Wahl, ob er noch auf Erfüllung des Vertrags dringen, oder dessen Aufhebung nebst vollständiger Entschädigung vor Ge-

Gericht fordern will (*b*). II) Bei allen *entgeltlichen Verträgen* ist A) die Leistung an die stillschweigende *aufschiebende* Bedingung der erfolgten Gegenleistung geknüpft. Es kann daher nur derjenige Contrahent, welcher von seiner Seite geleistet hat, die Leistung von der andern Seite fordern (Arg. A. 1184). B) Die Contrahenten haben das Recht den *Preis* zu bestimmen, für welchen sie den versprochenen Gegenstand leisten und annehmen wollen; *jeder Preis ist also gerecht*, welcher durch fehlerfreie Einwilligung der Contrahenten verabredet wurde (*c*).

a) Das *pactum commissorium* ist also stillschweigend in jedem Vertrag enthalten. Abweichend vom römischen Recht. *Thibaut* a. a. O I. 169. II. 959.

b) Doch kann das Gericht nach den Umständen dem Beklagten noch eine Frist zur Erfüllung seines Versprechens gestatten A. 1184.

c) Hiervon macht der C. N. einige Ausnahmen. A. 887. 1079. 1674. §. 276.

§. 256.

IV) *Von Veräuſserungsverträgen.*

Veräuſserungsverträge im weitern Sinn sind solche wodurch ein Contrahent sich eines ihm gebürenden Rechts begibt. Sie erfordern sämtlich, daſs dieser Contrahent zu veräuſsern fähig sey. Wird dadurch I) das aufgegebene Recht nicht zugleich auf den

Andern übertragen, so ist es eine *Verzichtleistung.* A) Eine Verzichtleistung kann, wie jeder Vertrag, entweder *ausdrücklich* oder *stillschweigend* geschehn (A. 1282. 1338. 1340. 2221). B) Man kann auf *jedes Recht* Verzicht leisten, in so fern nicht ein gesetzliches Verbot oder das Recht eines Dritten entgegensteht (6. 1388. 1130. 1268. 2220). II) Ein *Veräufserungsvertrag im engern Sinn* ist es, wenn das vom einen Contrahenten aufgegebene Recht auf den Andern übertragen wird. Besteht insbesondere der Gegenstand eines solchen Vertrags im Eigenthum, so gelten davon folgende Regeln: A) das *Eigenthum* der veräufserten Sache und alle Gefahr derselben geht in dem Augenblicke, wo solche überliefert werden mufste (*a*) von Rechtswegen und auch *ohne wirklich erfolgte Tradition* auf den Glaubiger über (1138) (*b*). B) Wird eine bewegliche Sache an *mehrere Personen* zu verschiedenen Zeiten veräufsert, so erlangt der, welchem dieselbe, als redlichem Besitzer, wirklich eingehändigt wurde, ohne Rücksicht auf die Zeit des Versprechens, das Eigenthum (1141). C) Das Eigenthum geht nur *unter denselben Einschränkungen* auf den

andern Contrahenten über, unter welcher der Veräufsernde die Sache besafs (*c*).

a) Ausgenommen bei der *Schenkung* und dem *Verkauf*. Durch diese Verträge geht das Eigenthum alsbald durch die Einwilligung über, jedoch beim Verkauf nur in Ansehung des Verkäufers A. 938. 1583.

b) Abweichend vom römischen Rechte. *Thibaut* II. 905.

c) Arg. Art. 1664. 1681. 1743. 2182. Eine Ausnahme hiervon enthält der Art. 1141 und 2279.

§. 257.

V) *Von Nebenverträgen.*

Nebenverträge sind solche die um anderer Verträge willen eingegangen werden. Sie dienen I) entweder zur genaueren *Bestimmung* und *Modification* der Rechte der Hauptverträge (pacta adjecta). Hierdurch können jedoch nur die aufserwesentlichen Stücke eines Vertrags abgeändert werden (*a*). II) Oder ihre Absicht besteht in *Sicherung* der aus Hauptverträgen (Erwerbungsverträgen) entstehenden Rechte (*Sicherungsverträge*, pacta cautionis). Diese erzeugen also nur ein Hülfsrecht. Die Rechtsgültigkeit aller Nebenverträge ist, aufser den allgemeinen Erfordernissen, noch besonders durch das Daseyn und die Wirksamkeit des Hauptvertrags bedingt, so dafs sie mit diesem stehen und fallen (*a*).

a) Diese Grundsätze sind zwar nicht ausdrücklich im C. N. aufgestellt, liegen aber doch mehreren Vorschriften desselben zum Grunde.

Drittes Hauptstück.

Von den einzelnen Arten der Verträge.

§. 258.

Vorerinnerung.

Eine charakteristische und erschöpfende Classification der benannten Verträge muſs von deren Gegenstand und Zweck entlehnt werden (*a*). In dieser Hinsicht sind sie I) *Hauptverträge*, A) über *bestimmte Leistungen*, insbesondere 1) über *Sachen* und zwar a) deren *Eigenthum* (Schenkung, Kauf, Tausch, Darlehn), b) deren *Gebrauch* (Leihetrag, Miethsvertrag); 2) über *Handlungen*, welche a) in Aufbewahrung einer Sache (Hinterlegungsvertrag), oder b) in Führung eines Geschäfts (Bevollmächtigungsvertrag), oder c) in Verrichtung gewisser Dienste bestehn (Lohnvertrag). B) Verträge über *unbestimmte Leistungen* (*b*); bei diesen ist 1) entweder der *Gegenstand* unbestimmt (*alternative Verträge* insbesondere der Gesellschaftsvertrag, der Vergleich und die Viehpacht), 2) oder es ist noch ungewiſs

welcher von beiden Contrahenten den Gewinn oder Schaden haben wird (*Glücks-* oder *Spiel Verträge*). II) *Nebenverträge* (c).

a) Es ist bei Classificirung der Verträge weder blos auf die Verbindlichkeit des Schuldners, noch blos auf die Rechte des Glaubigers, sondern auf den Gegenstand und Zweck des Vertrags Rücksicht zu nehmen, wodurch sich beides bestimmt. Die Eintheilung in belastende und wohlthätige Verträge ist zwar fruchtbar; allein ihre Folgen ergeben sich schon aus der vorausgehenden Abhandlung von den Gattungen der Verträge, und als Grundlage einer allgemeinen Classification kann sie schon um deswillen nicht dienen, weil es Verträge gibt, die bald zu der einen, bald zu der andern Art gehören. Dies gilt auch von der Eintheilung in positive und negative Verträge.

b) Unbestimmt sind diese Leistungen in abstracto. Durch das bloſse Nennen des Vertrags bestimmt sich nicht von selbst der Gegenstand desselben.

c) Da die wenigen pacta adjecta (§. 257.) deren der C. N. erwähnt, bei den Hauptverträgen, denen sie beigefügt werden, ihre schickliche Erläuterung erhalten (z. B. der Wiederkaufs-Vertrag), so bleiben für die Abhandlung der Nebenverträge nur die Sicherungsverträge übrig.

Erster Titel.
Von den Hauptverträgen.

Erste Abtheilung.
Von den Verträgen über bestimmte Leistungen.

Erste Unterabtheilung.
Von den Verträgen über Sachen.

Erstes Glied.
Von den Verträgen über das Eigenthum der Sachen.

§. 259.

I) *Von der Schenkung:* A) *im Allgemeinen:* 1) *Erfordernisse:* a) *von den Personen welche schenken und beschenkt werden können.*

Eine *Schenkung* ist ein Vertrag (*a*) wodurch ein Theil das Eigenthum gewisser Sachen auf den andern unentgeltlich und unwiderruflich überträgt (894) (*b*). Unter die Bedingungen der Gültigkeit einer Schenkung gehört zunächst, daſs beide Theile zur Zeit der Perfection dieses Vertrags (906) *fähig* sind, denselben einzugehn. 1) Die Rechtsfähigkeit *zu schenken* ist nach den oben aufgestellten Grundsätzen von der Fähigkeit zu testiren, zu beurtheilen (§. 221.); nur mit der Beschränkung daſs ein Minder-

jähriger gar nicht, eine Ehefrau aber nicht ohne Einwilligung ihres Mannes schenken kann (904. 905. §. 103.). 2) Die Rechtsfähigkeit *durch eine Schenkung zu erwerben*, ist nach der Fähigkeit, im Testament bedacht zu werden, zu beurtheilen (902. §. 224.) (*c*).

a) Es ist unverkennbar dafs die Schenkung ein *Vertrag* sey, und sie wurde auch im Entwurf des C N. als *Contrat* definirt. Man zog aber den Ausdruck *acte* vor, weil sich durch die Schenkung nur ein Theil verpflichte.

b) *Schenkungen von Todeswegen* sind ganz als Vermächtnisse zu betrachten, weshalb der C. N. von ihnen nicht besonders handelt.

c) Von der Fähigkeit beschenkt zu werden ist die Fähigkeit eine Schenkung anzunehmen verschieden. §. 261.

§. 260.

b) *von dem Gegenstande einer Schenkung.*

Die Freiheit zu schenken ist in objectiver Hinsicht auf doppelte Weise beschränkt. I) Eine Schenkung kann nur dasjenige *Vermögen* zum Gegenstande haben, welches der Geber zur Zeit des eingegangenen Vertrags *besitzt*. In so fern sie sich auf dessen *zukünftiges* Vermögen bezieht, ist sie nichtig (943) (*a*). II) Schenkungen dürfen das *disponible Vermögen* des Gebers nicht übersteigen, sonst sind die Pflichterben dessel-

ben berechtigt, auf eine Reduction der Schenkungen zu dringen (*b*).

a) Ausgenommen Schenkungen an Ehegatten §. 265. 266.

b) Auch dieser Gegenstand ist nach den oben von letzten Willen aufgestellten Grundsätzen, jedoch mit den dorten angeführten Abweichungen zu beurtheilen. §. 222. 223.

§. 261.

c) *von der Form der Schenkung.*

I) Zur *innern Form* einer Schenkung gehört A) von Seiten des Gebers ein *Versprechen*, welches nach der Natur der Einwilligung bei Verträgen überhaupt zu beurtheilen ist (§. 246.). B) Von Seiten des Beschenkten die *in bestimmten Ausdrücken* geschehene *Annahme* dieses Versprechens. Bevor diese dem Geber in der gehörigen Form kund geworden ist, verpflichtet ihn die Schenkung nicht (932). Die Annahme kann von dem Empfänger selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten (933), jedoch von Unmündigen, Unmündiggesprochenen und Ehefrauen nur mit Einwilligung des Vormundes oder Ehemannes geschehn (*a*). II) Zur *äuſseren Form* einer Schenkung, von welcher deren Klagbarkeit abhängt, gehört A) *überhaupt*, daſs darüber eine Notariatsurkunde (*a*) aufgenommen wird und hiervon

das Originalconcept in den Händen des Notars zurückbleibt (*b*). B) Als *besondere Förmlichkeit* und zwar 1) einer Schenkung von *Mobilien* ist erforderlich, daſs jener Originalurkunde ein, den Werth dieser Sachen bestimmendes, vom Schenker und Beschenkten unterschriebenes Verzeichniſs beigefügt werde (948). 2) Schenkungen *unbeweglicher Sachen* erfordern die *Eintragung* der darüber aufgenommenen Urkunden (939 — 942).

a) Wie wird den Mängeln einer solchen Urkunde abgeholfen? Art. 1339. 1340.

b) A. 932. Diese Urkunde kann entweder das Versprechen und die Annahme zusammen enthalten, oder die Annahme kann auch in einer späteren Urkunde geschehn (932).

§. 262.

2) *Rechtliche Wirkung einer Schenkung.*

I) Die *allgemeine* Wirkung einer durch Einwilligung beider Theile perfect gewordenen Schenkung besteht darin, daſs *alsbald* das *Eigenthum* auf den Beschenkten übergeht, ohne daſs es hierzu einer weiteren Uebergabe bedürfte (938) (*a*). II) *Modificationen* dieser allgemeinen Wirkung können durch die vom Schenker gemachten Bedingungen und Bestimmungen bewirkt werden.

A) *Unerlaubte Bedingungen* sind 1) solche, welche physisch, moralisch oder rechtlich unmöglich sind. Diese werden als nicht hinzugefügt angesehen (900). 2) Bedingungen, deren Erfüllung schlechthin von der Willkür des Schenkers abhängen (944—945). Dergleichen Bedingungen machen die Schenkung ungültig. 3) Die Bedingung, daſs der Beschenkte einem Dritten etwas aufbewahren und erstatten soll (896. §. 230.). B) *Erlaubt* sind alle anderen Bedingungen, insbesondere 1) directe Substitutionen (§. 229.); 2) der Vorbehalt des Nieſsbrauchs an der geschenkten Sache (949. 950), und 3) der Vorbehalt des Rückfalls an den Schenker selbst, im Fall der Beschenkte, oder auch wenn dessen Nackommen vor ersterem versterben sollten (951. 952).

b) Abweichend von dem Art. 1138 uud vom römischen Recht. Ist der Schenker zur Gewährleistung verbunden? Gebürt den Mitbeschenkten, gleich Collegatarien, ein Zuwachsrecht? Kann der Beschenkte auf die angenommene Schenkung wider den Willen des Schenkers entsagen?

§. 263.

3) *von dem Widerruf einer Schenkung:* a) *mittelst einer Klage.*

Mittelst einer angestellten Klage kann eine gültige (*a*) Schenkung widerrufen wer-

den: I) wenn der Beschenkte die *Bedingungen* (*b*) *unerfüllt läfst*, unter welchen er beschenkt worden ist. Diese Klage gebürt dem Schenker und dessen Erben, wider den Beschenkten, dessen Erben und wider den dritten Besitzer eines geschenkten Grundstücks. Sie geht darauf dafs die Sachen, frei von allen durch den Beschenkten oder den Dritten derselben aufgelegten Lasten, zurückgegeben werden (953. 954). II) Wegen *Undankbarkeit des Beschenkten* (*c*). Diese Klage kann der Regel nach nur vom Schenker selbst, nicht von dessen Erben (*d*) und nur wider den Beschenkten selbst angestellt werden. Sie dauert nur ein Jahr (957) und geht auf Erstattung der geschenkten Sache selbst, oder auf deren Werth, wenn sie veräufsert worden ist, samt den von Zeit ihrer Anstellung erhobenen Nutzungen, jedoch ohne Befreiung von den ihr aufgelegten dinglichen Lasten (958).

a) Ist die Schenkung an sich ungültig, so findet eine Nichtigkeitsklage Statt. A. 1304 f.

b) *Bedingung* heifst hier so viel als *Zweckbestimmung*. *Pfeiffer* a. a O. I. S. 474.

c) Der C. N. beschränkt jedoch diesen Widerruf auf folgende Arten der Undankbarkeit: 1) wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben trachtete; 2) wenn er sich Mifshandlungen, Verbrechen, oder

grober Beleidigungen gegen ihn schuldig machte; 3) wenn er ihm den Unterhalt versagte. Art. 955.

d) Ausnahmen enthält der Art. 957.

§. 264.

b) *von dem von Rechtswegen eintretenden Widerruf.*

Von Rechtswegen (de plein droit) ist eine jede Schenkung (*a*) als widerrufen anzusehen, wenn dem Schenker, welcher zur Zeit der Schenkung kinderlos war, entweder *nachher ein eheliches Kind geboren worden ist*, oder wenn er ein nachher gebornes *uneheliches Kind durch die Ehe legitimirt* hat (960), selbst im Fall das Kind schon vorher empfangen (961) oder nachher wieder verstorben seyn sollte (964). Zur wirklichen Zurückforderung einer solchen nichtig gewordenen Schenkung gebürt dem Schenker und dessen Erben eine Klage (*b*) wider den Beschenkten und jeden dritten Besitzer, welche 30 Jahre von der Geburt des jüngsten Kindes an dauert (966). Sie geht darauf, daſs die geschenkten Sachen, frei von allen immittelst darauf gelegten Lasten, samt den Nutzungen, welche seit jenem Ereigniſs erhoben worden sind, zurückgegeben werden (962).

a) Ausgenommen sind jedoch die Schenkungen der As-

cendenten an die Ehegatten, oder der Ehegatten unter sich. A. 960.

b) Verschiedenheit dieser Klage, von der im vorigen §phen erwähnten Klage.

§. 265.

B) *Insbesondere von Schenkungen an Ehegatten, und zwar*
1) von Seiten dritter Personen.

Für die Schenkungen, welche den Eheleuten, von ihren Anverwandten oder von Fremden, in der Eheberedung gemacht werden, stellt das Gesetz mehrere von der allgemeinen Natur der Schenkungen abweichende Bestimmungen auf (*a*). I) Sie bedürfen keiner Annahme (1087). II) Sie enthalten die stillschweigende auflösende Bedingung, für den Fall dafs die Ehe nicht zu Stande kommt (1088). III) Sie werden hinfällig, wenn der Schenker die Ehegatten und deren Nachkommen überlebt (1089). IV) Ihrem Gegenstande nach sind sie *nicht auf das gegenwärtige Vermögen* beschränkt. Insbesondere kann der Geber A) dasjenige *Vermögen, welches er an seinem Sterbetag hinterlassen wird*, zum Vortheil eines oder beider Ehegatten, und im Fall er solche überleben sollte, auch zum Vortheil der aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder verschenken (1082). Ueber die hierunter begriffe-

nen Sachen darf er nun in der Regel nicht mehr unter einem wohlthätigen Titel verfügen (1083). Es kann auch B) der Gegenstand einer solchen Schenkung im *gegenwärtigen* und *künftigen* Vermögen des Gebers *zugleich* bestehn (*b*). V) Eine solche Schenkung kann ferner unter gewissen der Regel nach unerlaubten *Bedingungen* geschehen (*c*). VI) Wenn der Schenker sich die Freiheit über eine unter der Schenkung des gegenwärtigen Vermögens begriffene Sache zu verfügen vorbehalten, aber nicht darüber verfügt hat, so gebürt solche dem Beschenkten (*d*).

a) Gründe dieser Abweichungen sind: Weil diese Schenkungen in der That *Erbverträge* enthalten und die Begünstigung der Ehegatten.

b) Ist in diesem Falle der Schenkung ein Verzeichniſs der schon vorhandenen Schulden beigefügt, so hat der Beschenkte die Wahl, ob er blos das gegenwärtige Vermögen annehmen und das übrige ausschlagen, oder ob er beides zugleich annehmen will. Fehlt es hingegen an einem solchen Verzeichniſs, so muſs er entweder beides annehmen oder beides ausschlagen A. 1084. 1085.

c) Art. 1086 abweichend vom Art. 944 u. 945.

d) Art. 1086 abweichend vom Art. 946. Eine andere Abweichung enthält §. 264. n. *a*.

§. 266.

2) *von Schenkungen der Ehegatten untereinander:* a) *erlaubter Betrag dieser Schenkungen.*

Ehegatten sind zwar berechtigt sich untereinander zu schenken (1091). Es kann jedoch ein Ehegatte dem andern, im Fall er Pflichterben, und zwar I) eheliche *Descendenten* hinterläſst, wenn dies A) Kinder aus *derselben Ehe* sind, nicht mehr schenken (*a*) als $\frac{1}{4}$ seines Vermögens eingenthümlich und noch $\frac{1}{4}$ nieſsbräuchlich, oder den Nieſsbrauch der Hälfte des ganzen Vermögens (1094). Sind es hingegen B) Kinder aus einer *früheren Ehe*, so darf er seinem neuen Ehegatten nicht mehr zuwenden, als das am wenigsten begünstigte jener Kinder erhält (*b*), auf keinen Fall jedoch mehr als $\frac{1}{4}$ des Vermögens (1098). Hinterläſst er aber II) *keine ehelichen Nachkommen*, so kann er dem andern Ehegatten den ganzen disponiblen Vermögensantheil eigenthümlich und auſserdem den Nieſsbrauch des Pflichttheils (915) zuwenden. Mehr als dieser erlaubte Betrag darf auch ein Ehegatte dem andern mittelbar d. h. durch Unterstellung einer anderen Person, nicht schenken (1099. 1100).

a) Dies gilt auch von Vermächtnissen.

b) Wie ist es mit dem zu viel Geschenkten zu halten?

§. 267.

b) Rechtliche Natur dieser Schenkungen.

I) Schenkungen der Ehegatten, welche *in der Eheberedung* geschehen (*a*), betreffen A) entweder das *gegenwärtige* Vermögen. Hier gelten die allgemeinen Regeln von Eheberedungen und Schenkungen (*b*). Oder B) sie haben das zum Gegenstande, was der Schenker bei seinem Absterben *hinterlassen wird*, oder das *gegenwärtige* und *künftige* Vermögen zugleich. Diese Schenkungen sind nach den im §. 265. aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen (*c*). II) Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern *während der Ehe* macht, haben das Eigene, daſs sie A) immer vom Schenker widerrufen werden können (1096), daſs sie jedoch B) wegen nachheriger Geburt ehelicher Kinder nicht als widerrufen anzusehen sind (960. 1096). Auch können C) dergleichen Schenkungen, wenn sie wechselseitig sind, nicht in derselben Urkunde vorgenommen werden (1097. 968).

a) Selbst ein Minderjähriger ist fähig, mit Bewilligung derer, welche in dessen Ehe zu willigen berechtigt sind, eine solche Schenkung zu machen A. 1095. Abweichend von dem Art. 903.

b) Jedoch mit den im §. 265. Num. I und II enthaltenen Bestimmungen.

c)

c) Eine Ausnahme enthält der A. 1093.

§. 268.

II) *Von dem Kaufvertrage: A) im Allgemeinen: 1) Erfordernisse: a) in Ansehung der Contrahenten (a).*

Der *Verkauf* (*la vente*) ist ein Vertrag, wodurch sich Einer verpflichtet, das Eigenthum einer Sache, für einen gewissen Preis, auf den Andern zu übertragen (1582). Er ist 1) entweder *freiwilliger* oder *gezwungener* Verkauf (*b*); 2) entweder *Privat-* oder *öffentlicher* Verkauf (*Versteigerung*, la mise aux enchères) (*c*). Alle *Personen*, welche sich verbindlich machen und veräufsern können, sind fähig einen Kaufvertrag zu schliefsen; ausgenommen 1) Ehegatten untereinander (*d*); auch können 2) Vormünder nicht die Sachen ihrer Mündel, 3) Bevollmächtigte nicht die Sachen, deren Verkauf ihnen übertragen ist, 4) die Verwalter der Staats- oder Gemeinde Güter, so wie 5) die Beamten, durch welche der Verkauf von Nationalgütern geschieht, nicht diese Güter kaufen (1596).

a) Da die Lehre von den einzelnen Verträgen, mit Ausnahme des Ehecontracts und der Schenkung, fast ganz aus dem römischen Recht entlehnt ist, so darf die Darstellung dieses Gegenstandes in gegenwärtigem Lehrbuch etwas kürzer ausfallen, wobei es je-

doch vorzüglich auf die im C. N. enthaltenen Modificationen des römischen Rechts ankommt.

b) Beispiele eines gezwungenen Verkaufs Art. 545. 452. 603. 1686. 2204.

c) A. 1686 — 1688. Auch die Versteigerung ist oft erzwungen A. 2204 — 2217. §. 67.

d) Ausnahmen von dieser Regel enthält der A. 1595.

§. 269.

b) *von den Gegenständen des Kaufvertrags.*

Die Gegenstände des Kaufvertrags bestehen in der Waare und dem Preise. I) Alle *Sachen*, welche überhaupt im Verkehr und im Eigenthum des Verkäufers sind, können Gegenstände des Kaufvertrags seyn. Der Verkauf einer Sache welche im Augenblick des Vertrags schon nicht mehr existirt (*a*), so wie der Verkauf einer fremden Sache ist nichtig (1598. 1599). II) Der *Preis* muſs in Gelde bestehn (Arg. A. 1702), absolut oder relativ bestimmt seyn (1591. 1592) und mit dem wahren Werth der Sache in Verhältniſs stehn (§. 276.).

a) Ist nur ein Theil zu Grunde gegangen, so gebürt dem Käufer die Wahl, ob er vom Vertrage abgehn, oder den Ueberrest für den verhältniſsmäſsigen Preis fordern will (1601).

§. 270.

c) von der Form des Kaufvertrags und dem hiervon abhängenden Beginnen seiner Wirksamkeit.

Zur Form des Kaufvertrags gehört weiter nichts (*a*), als die *Uebereinstimmung beider Theile* über die Gegenstände des Vertrags (*b*). Ist diese vorhanden, dann kann I) der Verkauf, wenn nicht etwa ein Handgeld gegeben worden ist (*c*), *nicht einseitig widerrufen* werden. II) Es *beginnt* nun auch der Regel nach *seine Wirksamkeit* und daher geht das Eigenthum der Sache (*d*) in Hinsicht des Verkäufers, nebst aller Gefahr alsbald auf den Käufer über, wenn auch die Sache noch nicht übergeben und der Preis noch nicht bezahlt ist. Letztere Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen: A) wenn der Gegenstand des Kaufs in Waaren besteht, welche nach Maas, Gewicht oder Zahl verkauft wurden, so ist zur Uebertragung des Eigenthums und der Gefahr erforderlich, daſs diese Waaren zugemessen, zugewogen oder zugezählt worden sind (1585). B) Wenn der Kauf Waaren zum Gegenstande hat, welche man vorher zu kosten pflegt, so beginnt seine Wirksamkeit erst nachdem

sie der Käufer gekostet und annehmlich gefunden hat (1587. 1588).

a) Insbesondere liegt in der Bestimmung des Art. 1582, dafs der Verkauf sowohl durch eine öffentliche, als durch eine Privaturkunde geschlossen werden *könne*, nicht die Verordnung, dafs die Abfassung eines *schriftlichen Aufsatzes* zu den *Bedingungen* seiner Gültigkeit gehöre. Vielmehr enthält jene Bestimmung nur eine Wiederhohlung der Vorschrift des Art. 1341, nach welcher bei allen Verträgen, deren Gegenstand über 150 Francs beträgt, des *Beweises wegen* eine Urkunde erforderlich sey. *Code civil suivi* etc T. VI p. 4. 5. 50. 85—88. §. 72.

b) Es ist auch unter dieser Voraussetzung kein Unterschied zwischen einem Versprechen zu verkaufen und einem wirklichen Verkauf A. 1589.

c) Die *arrha* (Aufgeld) ist nicht confirmatoria sondern *poenitentialis* A. 1590.

d) Abweichend von dem A. 1138 und noch mehr vom römischen Rechte.

§. 271.

2) *Rechtliche Wirkungen des Kaufvertrags: a) Verbindlichkeiten des Verkäufers: α) Uebergabe der verkauften Sache.*

Der Verkäufer ist verpflichtet (*a*) die verkaufte Sache dem Käufer zu übergeben und ihm deshalb Gewähr zu leisten (1603). 1) Der *Gegenstand* der Uebergabe besteht theils in der Sache selbst, welche in der versprochenen Quantität (*b*) und samt allem Zubehör geleistet werden mufs, theils in den davon seit Schliefsung des Vertrags erhobenen Nutzungen (1614. 1615) und dem Ersatz

des durch Versehen des Verkäufers oder die verspätete Uebergabe verursachten Schadens (1611. 1614). II) Die Uebergabe muſs an dem *Orte* wo sich die Sache zur Zeit des Vertrags befand (1609) und III) zu der verabredeten *Zeit* (1610) geschehen; doch kann solche der Käufer, auſser im Fall auf Credit verkauft ist, nicht eher verlangen, als wenn er den Kaufpreis bezahlt hat (1612. 1613). IV) Die *Art* der Uebergabe richtet sich nach der Verschiedenheit des Gegenstandes (1605 — 1607). V) Die *Kosten* derselben trägt der Verkäufer, jedoch muſs der Käufer die Sache auf seine Kosten abholen (1608).

a) Die Auslegung eines dunklen oder zweideutigen Vertrags geschieht immer zum Nachtheil des Verkäufers A. 1602. *L. 39 D. de pactis.*

b) Wenn 1) ein Grundstück mit Angabe der Gröſse und mit Bestimmung eines Preiſses für jedes Maas verkauft worden ist, so muſs a) wenn etwas an der Gröſse fehlt, der Verkäufer sich eine verhältniſsmässige Minderung des Preiſses gefallen lassen (1617); findet sich hingegen b) ein Ueberschuſs, so hat, wenn dieser den 20sten Theil übersteigt, der Käufer die Wahl den Preis verhältniſsmäsig zu vermehren, oder von dem Vertrage abzugehn (1618). 2) In allen andern Fällen gibt die Angabe des Maases nur dann ein Recht auf Erhöhung oder Minderung des Preises zu dringen, wenn der Unterschied ein Zwanzigsttheil beträgt (1619. 1620). Immer dauert die hier Statt findende Klage nur ein Jahr (1622).

§. 272.

β) Gewährleistung α) für den ruhigen Besitz der Sache.

Der Verkäufer ist außerdem und auch ohne vorausgehendes Versprechen dem Käufer für den ruhigen Besitz und für verborgene Mängel der Sache (§. 273.) die Gewähr zu leisten verpflichtet (1625). Erstere Verbindlichkeit (*a*) bezieht sich auf folgende drei Fälle: I) Wenn dem Käufer die Sache *ganz entwährt* d. h. durch ein Urtheil abgesprochen wird (1630). Hier erstattet der Verkäufer A) den Kaufschilling (1631—1633), B) den Werth der Früchte, welche der Käufer dem Eigenthümer herausgeben muſs, C) die Reparaturen, Verbesserungen (1634), Kosten (1635) und D) allen Schaden (1630). II) Wenn dem Käufer *ein Theil der Sache entwährt* wird. Ist dieser Theil verhältniſsmäſsig so wichtig, daſs der Käufer ohne ihn das Ganze nicht würde gekauft haben, so hat er die Wahl A) entweder von dem Kaufe ganz abzugehen (1636), oder B) den Ersatz des entwährten Theils, nach dem absoluten Werth, welchen solcher zur Zeit der Entwährung hatte, zu fordern (1637). III) Wenn die verkaufte Sache, zur Zeit des Vertrags, mit gewissen *Lasten beschwert*

ist (*b*), von welchen der Verkäufer den Käufer nicht unterrichtet hat (1626).

a) Von den Ursachen, aus welchen die Verbindlichkeit zur Gewährleistung wegfällt Art. 1627 — 1629. 1640.

b) Von unsichtbaren Dienstbarkeiten, womit die Sache beschwert ist Art. 1638.

§. 273.

b) *für verborgene Mängel der Sache.*

Der Verkäufer ist verbunden für *verborgene* (1642) *Hauptmängel* der Sache, auch wenn sie ihm selbst unbekannt sind (1643), die Gewähr zu leisten. *Hauptmängel* sind solche, die entweder die Sache zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder ihre Brauchbarkeit so sehr vermindern, daſs der Käufer sie gar nicht, oder doch nur zu einem geringeren Preise gekauft haben würde, wenn er diese Fehler gekannt hätte (1641) (*a*). I) Dem Käufer gebürt wegen eines solchen Mangels die Wahl (1644), ob er auf die Wandelung dringen (1646), oder eine verhältniſsmäſsige Zurückgabe des Kaufschillings fordern will. Auſserdem kann er vom Verkäufer, im Fall dieser den Fehler kannte, auch noch vollständigen Schadensersatz verlangen (1645). II) Diese Rechte des Käufers fallen weg A) wenn er auf die Gewährung eines dem Verkäufer un-

bekannten Mangels entsagt hat (1643); B) wenn er die Klage nicht binnen der durch örtliche Gesetze oder Gewohnheiten bestimmten Frist angestellt hat (1648) und C) bei nothwendigen Versteigerungen (1649).

a) Der C. N. gibt nur diesen Begriff der Hauptmängel. Dessen Anwendung auf die einzelnen Fehler ist also der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 274.

b) *Verbindlichkeiten des Käufers.*

I) Der Käufer ist verpflichtet A) das *Kaufgeld* an dem Orte und zu der Zeit, wo die Uebergabe der Sache geschieht (§. 271.), zu bezahlen (1650. 1651) (*a*). B) *Zinſsen* vom Kaufschilling entrichtet er aber nur 1) wenn solche ausbedungen worden, 2) wenn die verkaufte und übergebene Sache Nutzungen abwirft, 3) wenn eine Aufforderung zur Bezahlung an ihn ergangen ist (1652). Auch trägt er C) die *Kosten* des Kaufcontracts (1593. 1608). II) Bezahlt der Käufer den Kaufschilling *nicht zur gehörigen Zeit*, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Vertrags verlangen (1654). Sind nun insbesondere A) *Mobilien* dessen Gegenstand, so ist er von Rechtswegen, zum Vortheil des Verkäufers als aufgelöſst zu betrachten,

wenn der Käufer solche nicht zur verabredeten Zeit abholt (1657). Ist aber der Kauf B) über *Immobilien* geschlossen, so kann der Richter, in der Regel, dem Käufer eine nach den Umständen zu bestimmende Zahlungsfrist gestatten (*b*).

a) Gefahr der Entwährung berechtigt jedoch den Käufer mit der Zahlung inne zu halten (1654).

b) Ausnahmen enthalten die Art. 1655. 1656.

§. 275.

3) *Von Aufhebung des Kaufvertrags:* a) *mittelst des Wiederkaufs.*

Eigenthümliche Ursachen der Aufhebung des Kaufcontracts sind (aufser den bereits in den §. §. 271 — 274. angeführten) der ausbedungene Wiederkauf und eine Verletzung im Preis (§. 276.). Der Verkäufer kann sich, jedoch höchstens nur auf 5 Jahre (1660. 1661) durch einen Nebenvertrag das *Wiederkaufsrecht* vorbehalten d. h. das Recht, die Sache gegen Erstattung des Kaufpreises und der gesetzlichen Entschädigungen (1673) wieder zurückzunehmen (1659) (*a*). Vermöge dieses Rechts ist I) der *Verkäufer*, oder dessen Erben (1669 — 1671) und Glaubiger (1666) A) *befugt*, binnen jener Zeit von dem Käufer oder dessen Erben (1672) und jedem dritten Besitzer (1664) die Sache,

frei von den immittelst auf dieselbe gelegten Lasten, zurück zu fordern (1673). Dagegen ist er B) *verpflichtet* dem Besitzer den Kaufschilling, die auf den ersten Verkauf verwendeten Kosten, die Reparaturen und die Verbesserungen zu erstatten (1673. 1667). II) Der *Käufer* und *dritte Besitzer* sind *während jener Zeit* alle Rechte des Verkäufers an der Sache auszuüben und sie zu ersitzen befugt (1665), *nach Ablauf* der gedachten Zeit aber sind sie unwiderrufliche Eigenthümer (1662).

a) Das *Vorkaufsrecht* (*ius protimiseos*) kommt im C. N. gar nicht vor, und das *Näherrecht* (*ius retractus*) zwar nicht dem Namen nach, aber doch ein Beispiel eines gesetzlichen Rechts dieser Art, nemlich bei Erbtheilungen Art. 841. §. 216 a. E.

§. 276.

b) *wegen einer Verletzung im Preise.*

I) Der *Verkäufer* allein (1683. 1685) ist berechtigt (*a*) den *freiwilligen* (1684) Verkauf eines *Grundstücks*, binnen 2 Jahren (1676) anzufechten, wenn er um *mehr als sieben Zwölftheil im Preise verletzt* ist (1674) (*a*). II) Der *Beweis* dieser Verletzung, welchen der Richter, nur im Fall aus den Umständen eine Vermuthung für dieselbe hervorgeht, zulassen darf (1677), wird

durch eine von 3 Sachverständigen, mit Rücksicht auf die Zeit des Vertrags vorzunehmende Schätzung geführt (1678—1680). III) Die *erwiesene* Verletzung gibt dem *Käufer* oder *dritten Besitzer*, gegen welchen die Aufhebungsklage angestellt wird, die *Wahl*, entweder das Grundstück gegen Erstattung des Kaufschillings zurückzugeben, *oder* dasselbe gegen Nachzahlung der Summe, welche an dem wahren Preise fehlt, jedoch mit Abzug eines Zehntels des vollen Werths, zu behalten (1681. 1682).

a) Selbst die Erklärung des Verkäufers, dafs er diesem Rechte entsagen und dem Käufer, das was die Sache mehr werth sey schenken wolle, entzieht ihm diese Befugnifs nicht A. 1674.

b) Aufser dem Kaufvertrag kann nur die *Erbtheilung* und die *elterliche Theilung* wegen einer enormen Verletzung angefochten werden. Doch ist dabei der Begriff einer enormen Verletzung anders bestimmt Art. 887. 1079. §. 218. 231.

§. 277.

B) *Insbesondere vom Verkauf unkörperlicher Sachen (Cession).*

Cession im weitern Sinn ist jede Uebertragung einer unkörperlichen Sache (eines Rechts) auf den Andern. Geschieht diese mittelst eines Kaufvertrags, so ist es *Cession im engern Sinn*. Es gelten hiervon die allgemeinen Grundsätze von Kaufvertrag, mit

folgenden besonderen Bestimmungen. I) Die Uebertragung des Rechts geschieht durch die Uebergabe der Urkunde, welche den Rechtsgrund der Forderung enthält (1689). In Hinsicht auf einen Dritten ist jedoch der Cessionar nicht eher als Eigenthümer der Forderung zu betrachten, als bis dem Schuldner die Cession bekannt gemacht oder von demselben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt worden ist (1690. 1691). II) Der Cedent muſs für das Daseyn der Forderung zur Zeit des Vertrags einstehen (1693); für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet er aber nur, wenn er es besonders versprochen hat (1694), und diese Zusage bezieht sich im Zweifel nur auf die gegenwärtige Zahlungsfähigkeit (1695) (*a*).

a) Von der Cession eines *streitigen Rechts* Art. 1699 — 1701, und von dem Verkauf *einer angefallenen Erbschaft* A. 1696 — 1698.

§. 278.

III) *Von dem Tauschvertrage.*

Der *Tausch* ist ein Vertrag wodurch die Parteien sich wechselseitig eine Sache für die andere geben (1702). Die für den Kauf aufgestellten Regeln sind auch auf den Tausch anwendbar (1703. 1707). Jedoch

mit folgenden Abweichungen: I) Wenn einer der Tauschenden die eingetauschte Sache bereits empfangen hat, und nachher beweifst, dafs der andere nicht Eigenthümer derselben war, so kann er nicht gezwungen werden, die dagegen versprochene Sache zu überliefern, sondern nur die empfangene zurückzugeben (1704). II) Dem Tauschenden, welchem die eingetauschte Sache entwährt wurde, gebürt die Wahl, entweder auf vollständige Schadloshaltung anzutragen, oder seine Sache zurückzufordern (1705). III) Die Aufhebung wegen Verletzung (§. 276.) findet beim Tausch nicht Statt (1706).

§. 279.

IV) *Von dem Darlehnsvertrage:* A) *vom Darlehn überhaupt.*

Das *Darlehn* (*le prêt de consommation*, ou *simple prêt*) ist ein Vertrag wodurch Einer das Eigenthum einer gewissen Quantität vertretbarer Sachen unter der Verbindlichkeit auf den Andern überträgt, dafs ihm dieser dereinst eben so viel, von derselben Gattung und Beschaffenheit, wieder geben soll (1892—1894). I) Der *Darleiher* (*prêteur*) ist verbunden A) dem Erborger für

die Fehler der Sache zu stehn, welche solchem Schaden bringen können (1898. 1891) und B) ihm die Sache bis zur verabredeten Zeit zu lassen (1899). II) Der *Erborger* (*emprunteur*) (*a*) ist verbunden die dargeliehenen Sachen zurückzugeben; und zwar 1) in derselben *Gattung*. Kann er sie nicht in Natur entrichten, so muſs er deren Werth (*b*) in Geld bezahlen (1903). 2 In derselben *Quantität*. Diese bestimmt sich α) bei einem Gelddarlehn lediglich durch die im Vertrag ausgedrückte Summe (1895); β) andere vertretbare Sachen hingegen muſs der Erborger, der Preis mag gestiegen oder gefallen seyn, in der nemlichen Menge und Beschaffenheit erstatten (1896. 1897). 3) Zu der bestimmten *Zeit* (1902). α) Ist diese Zeit im Vertrage nicht bestimmt, so kann der Richter nach den Umständen eine Zahlungsfrist bestimmen (1900. 1901). β) Zahlt der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit, so muſs er von der erhobenen Klage an Verzugszinſsen entrichten (1904).

a) Da der C. N. vom *SCto Macedoniano* schweigt, so ist die Fähigkeit ein Darlehn aufzunehmen nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen zu beurtheilen.

b) Von Bestimmung dieses Werths Art. 1903.

§. 280.

B) *Insbesondere von dem verzinslichen Darlehn.* 1) *Vom gewöhnlichen verzinslichen Darlehn.*

I) Der *Rechtsgrund* der Zinſsen besteht entweder in Vorschrift des Gesetzes (*a*), oder in dem Versprechen des Schuldners (1905. 1907). Hat jedoch letzterer, ohne vorausgehendes Versprechen Zinſsen bezahlt, so kann er sie weder zurückfordern, noch auf das Capital anrechnen (1906. 1235). II) Der *Betrag* der gesetzlichen Zinſsen ist durch das Gesetz bestimmt (*b*); die vertragsmäſsigen Zinſsen hingegen können, wo kein besonderes Gesetz entgegensteht, von den Parteien willkürlich bestimmt werden (*c*), jedoch muſs dies immer schriftlich geschehen (1907). Quittirt der Darleiher über das Capital ohne Vorbehalt der Zinſsen, so ist der Schuldner von deren Bezahlung befreit (1908).

a) Z. B. A. 474. 1153. 1473.

b) Der C. N. bestimmt keinen Zinſsfuſs. Durch den französischen Gerichtsgebrauch war solcher jedoch auf 5 Procent und in Handelssachen auf 6 Procent bestimmt.

c) *Discussions* II. 615 suiv. Durch ein neueres Gesetz vom 3 Sept. 1807 ist der Zinsfuſs auch für die vertragsmäſsigen Zinſsen auf 5 P. C. festgesetzt. Dies Gesetz ist abgedruckt im *Anhang* zu *Zachariä's Handbuch* etc. II. S. 327. Ueber den *Anatocismus*

A. 1154. Alle Zinsforderungen werden in 5 Jahren verjährt A. 2277.

§. 281.

2) *Von Bestellung einer Erbrente (Rentenvertrag).*

Der *Rentenvertrag im weitern Sinn* ist der Vertrag wodurch sich Einer Zinsen von einem Capital, das er nicht aufzukündigen verspricht, zusagen läfst. Diese Renten sind I) in Ansehung ihrer Dauer entweder *Erbrenten* oder *Leibrenten* (*a*). II) Die Erbrenten sind in Ansehung des Capitals entweder *vorbehaltene* oder *bestellte* Renten. Bei jenen besteht das Capital in einem unter der Verbindlichkeit der Rentenzahlung veräusserten Grundstück, für welches die Renten das Kaufgeld bilden (*b*); bei diesen hingegen in einer Summe Geldes, welche unter dem Versprechen sie nicht aufzukündigen, gegen Bezahlung einer Rente, dargeliehen ist. Hierin besteht der *eigentliche Rentenvertrag* (*la constitution de rente*). A) Alle bestellten Renten sind wesentlich *abkäuflich* (1911) d. h. der *Rentenschuldner* ist *berechtigt*, sich durch Bezahlung des Capitals von denselben zu befreien (*c*). Doch können die Parteien verabreden, dafs die Loskaufung nicht vor einer bestimmten Zeit, welche aber nicht

über

über 10 Jahre hinausgesetzt seyn darf, oder erst nach einer bestimmten Aufkündigung geschehen solle (1911). B) Der *Glaubiger* hingegen ist der Regel nach nicht berechtigt die Renten aufzukündigen und den Schuldner zu deren Ablösung zu zwingen (*d*).

a) Von den *Leibrenten* handelt der C. N. bei den Glücksverträgen A. 1968 f. §. 311. 312.

b) Von den *vorbehaltenen Erbrenten*, welche ebenfalls ablösbar sind, ist im Art. 530 die Rede.

c) In den deutschen Ländern, in welchen der C. N. eingeführt wird, bedarf es eines besondern Gesetzes über die Art und Weise des Loskaufs der in Deutschland so häufigen vorbehaltenen und bestellten Renten. *Zachariä* a. a. O. I. S. 348.

d) Art. 1912 welcher auch die Ausnahmen dieser Regel enthält.

Zweites Glied.

Von den Verträgen über den Gebrauch von Sachen.

§. 282.

I) *Von dem Leihevertrag.*

Der *Leihevertrag* (*le prêt à usage* ou *commodat*) ist ein Vertrag wodurch Einer dem Andern eine nicht vertretbare Sache, um sich derselben unentgeltlich zu bedienen, unter der Bedingung überliefert, daſs der Empfänger sie nach davon gemachtem Gebrauche zurück geben solle (1875—1878) (*a*). I) Der *Leiher* ist *verpflichtet* A)

für die Erhaltung der Sache als guter Hausswirth zu sorgen und denjenigen Schaden, welchen die Sache nicht durch den blossen ihm gestatteten Gebrauch und durch sein Verschulden erleidet, vollständig zu ersetzen (1880. 1884). Für den Zufall haftet er in der Regel nicht (*b*). B) Er muss die Sache dem Verleiher, selbst wenn er Gegenforderungen haben sollte (1885), zur gehörigen Zeit (1888) zurückgeben (*c*). II) Der *Verleiher* ist verbunden A) dem Leiher die Sache bis zur bestimmten Zeit zu lassen (1888), und sie, ausser dem Fall eines eintretenden unvorhergesehenen, dringenden Bedürfnisses, vorher nicht zurückzufordern (1889); B) demselben die verwendeten eiligen Erhaltungskosten zu erstatten (1890) und C) für solche Fehler der Sache, welche dem Leiher schädlich werden können, in so fern er selbst solche kannte und letzteren davon nicht benachrichtigte, zu haften (1891). Die Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten gehen auch auf deren Erben über, ausgenommen, wenn das Verleihen nur in Beziehung auf die Person des Leihers geschehen ist (1879).

a) Der C. N. handelt das Darlehn und den Leihever-

trag in einem Titel, als Gattungen des Darlehns im weitern Sinn (le prêt), ab.

b) Ausnahmen enthalten die Art. 1881 — 1883.

c) Das *precarium* kommt im C. N. nur gelegentlich bei der Verjährung vor A. 2236.

§. 283.

II) *Von dem Mieth- und Pacht-Vertrage.* A) *Im Allgemeinen:* 1) *Begriff und Form dieses Vertrags.*

Mieth- oder *Pacht-Contract* (*locatio conductio rerum*) ist derjenige Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindlich macht, dem andern den Gebrauch einer Sache, gegen eine gewisse Vergütung, auf eine bestimmte Zeit zu überlassen (1709) (*a*). Dieser Vertrag begreift zwei Gattungen: I) den *Miethvertrag im engern Sinn* (*le bail à loyer*) d. h. dessen Gegenstand in Häuſsern und Mobilien besteht (*b*), und II) den *Pachtvertrag im engern Sinn* (*le bail à ferme*) d. h. welcher Feldgüter zum Gegenstande hat (*c*). Beide Gattungen haben gewisse Grundsätze, in Ansehung der Form und der rechtlichen Wirkung des Vertrags, gemein (1714—1751). Der *Form* nach kann der Vertrag schriftlich und mündlich abgeschlossen werden (1714). Ist solcher jedoch mündlich abgeschlossen und noch nicht vollzogen, so findet kein Zeugenbeweis

statt, sondern nur Beweis durch Urkunden und Eideszuschiebung (1715. 1716).

a) Der C. N. handelt unter dem allgemeinen Ausdruck le contrat de *louage* (wie das römische Recht unter dem Namen locatio conductio) auch von dem Vertrag über Dienstleistungen (*loyer*, *Verdingungsvertrag*). Die wesentliche und fruchtbare Verschiedenheit des Gegenstandes beider Contracte verbietet aber solche, in einer vom Object entlehnten Classification der Verträge, als Arten einer Gattung verbunden abzuhandeln. Auch stellt wirklich der C. N. keine Regeln auf, welche beiden Vertragsarten gemein wären, sondern handelt sie ganz getrennt im II und III Capitel ab.

b) Da Häufser und Feldgüter nicht alle Gegenstände des Miethcontracts (1713) erschöpfen, so werden die unter der Ueberschrift *des regles communes aux baux des maisons et des biens ruraux* aufgestellten Regeln meist analogisch auf alle Arten des Miethsvertrags angewendet werden müssen.

c) Der C. N. zählt zum Miethsvertrag auch noch eine dritte Gattung, nemlich die *Viehcontracte* (*le bail à cheptel*, *Viehpacht*). Allein die vier Arten dieser Verträge (1801) passen nicht alle unter den Begriff des Miethvertrags. Sie gehören vielmehr unter die Verträge über der Gattung nach unbestimmte Leistungen und sind meist aus verschiedenen Verträgen zusammengesetzt.

§. 284.

2) *Rechtliche Wirkungen:* a) *Verbindlichkeiten des Vermiethers.*

Der *Vermiether* ist verbunden (1719) 1) dem Miether die vermiethete Sache in einem brauchbaren Zustande (1720) zu *überliefern* und für deren Mängel, in so fern

solche dem Miether schädlich werden, zu haften (1721). II) *Während der Dauer* des Vertrags muſs er A) die Sache in einem zu dem bestimmten Gebrauche erforderlichen Zustande *erhalten* (1719. 1720). Auch ist er B) verpflichtet, dem Miether die *ungestörte Benutzung* der Sache zu gewähren (1719). Daher darf er 1) die *Gestalt* der Sache nicht ändern (1723); 2) er darf keine andern, als dringende *Ausbesserungen* vornehmen, und wenn diese zwar die Sache nicht unbrauchbar machen, jedoch über 10 Tage dauern, muſs er sich einen verhältniſsmäſsigen Abzug am Miethgelde gefallen lassen (1724). 3) Er muſs für solche *Störungen*, welche aus dem Anspruch eines Dritten an das Eigenthum der Sache entspringen, in so fern ihm davon Anzeige geschehen ist, die Gewähr leisten (1725—1728).

§. 285.

b) *Verbindlichkeiten des Miethers.*

Der *Miether* ist verbunden I) *während der Dauer* der Miethe A) die Sache als ein guter Hausvater und zu dem bestimmten Zweck zu benutzen. Die Verletzung dieser Pflicht berechtigt den Vermiether die Aufhe-

bung des Vertrags zu verlangen (1729). Doch ist der Miether befugt eine *Aftermiethe* vorzunehmen (1717). B) Er muſs den Miethzins zu den bestimmten Zeiten bezahlen (1728). II) Nach *abgelaufener Miethzeit* ist er verbunden die Sache in dem Zustande, worin er sie empfangen hat (1730. 1731) zurückzuliefern, in so fern er nicht beweisen kann, daſs Verschlimmerungen der Sache ohne sein und der Seinigen Verschulden geschehen sind (1732) (*a*).

a) Ueber Brandschaden insbesondere s. A. 1733. 1734.

§. 286.

3) *Aufhebung des Miethvertrags.*

Der Miethvertrag hört I) *von Rechtswegen* auf: A) wenn die vermiethete Sache ganz zu Grunde geht (1741. 1722), und B) wenn die durch einen schriftlichen Contract bestimmte Zeit ablauft (1737) (*a*). Bleibt jedoch der Miether nach Ablauf dieser Zeit im Besitz der Sache und wird darin gelassen (1739), so liegt hierin eine neue Miethe (*relocatio tacita*), welche aber nach den Regeln über die nicht schriftlich abgeschlossenen Verträge (1736) beurtheilt wird (1738) (*b*). II) Der Vertrag kann auch durch die *Aufkündigung* von Seiten eines der Contrahen-

ten aufgehoben werden. Hierzu sind A) *beide Theile* berechtigt: 1) wenn der Vertrag nicht schriftlich abgefaſst ist (1736), und 2) wenn der andere Contrahent seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt (1741. 1184); B) der *Miether* insbesondere ist dazu befugt, wenn ein Theil der Sache durch Zufall zu Grunde geht (1722); C) auch kann der *Käufer* der vermietheten Sache die Miethe aufkündigen (*Kauf bricht Miethe*) (*c*). Wenn jedoch der Miether eine öffentliche, oder eine mit einem gewissen Datum versehene (1328) Urkunde hat, so ist der Käufer solchen nicht anders auszutreiben berechtigt, als wenn dies Recht ausdrücklich im Miethvertrage vorbehalten wurde (1743) (*d*).

a) Von der Dauer der Verpachtung eines Grundstücks welches einer Ehefrau oder einem Minderjährigen zugehört A. 1718. 1429. 1430.

b) Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf die Miethe von Häuſsern und andern Grundstücken A. 1759. 1774.

c) Ueber diesen Grundsatz und dessen Modificationen *Discussions* II 552 s. *Code civil suivi* etc. VI, 137 s. 160 s.

d) Im Fall dies Recht vorbehalten wurde gebürt dem Miether eine Entschädigung 1744—1750. *C. de Proc.* A. 691. Vom Käufer welcher die Sache blos wiederkäuflich an sich gebracht hat A. 1751.

§. 287.

B) *Von den einzelnen Arten des Mieth- und Pacht-Vertrags: 1) vom Miethvertrage im engern Sinn.*

Von dem *Miethvertrag im engern Sinn* d. h. dessen Gegenstand in Häusern und Mobilien besteht, gelten folgende besondere Bestimmungen. I) Der *Vermiether* kann die Miethe nicht aus dem Grunde aufkündigen, weil er das Hauss selbst beziehen zu wollen erklärt (1761. 1762) (*a*). II) Der *Miether* ist verpflichtet A) das Hauss hinlänglich mit Mobilien zu versehen, oder wegen des Miethzinses Sicherheit zu leisten (*b*), und er kann, wenn er dies unterläfst, ausgetrieben werden (1752); B) er muss die durch Ortsgewohnheiten und das Gesetz bestimmten, geringeren Unterhaltungskosten, in so fern sie nicht durch Zufall oder Alter veranlafst sind, übernehmen (1754—1756); C) er ist, so oft der Vertrag durch sein Verschulden aufgehoben wird (1729. 1741—1752), verbunden, während der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit den Miethzins zu bezahlen (1760). III) Die *Dauer* der Miethe, bei welcher keine Zeit verabredet ist, so wie der stillschwei-

gend erneuerten Miethe bestimmt sich nach Ortsgewohnheiten (1757—1759).

a) Abweichend von *L.* 3 *C. de locato.*

b) Wie weit haftet der Aftermiether? A. 1753.

§. 288.

2) *von dem Pachtvertrage im engern Sinn.*

Aus dem *Pachtcontract im engern Sinn* d. h. welcher Feldgüter zum Gegenstande hat, entstehen I) für den *Pachter* (*le preneur*) folgende besondere Verbindlichkeiten. A) Er muſs das Grundstück mit dem nöthigen Vieh, Schiff und Geschirr versehen und solches als guter Wirth bestellen. Die Vernachlässigung dieser, so wie der übrigen vertragsmäsigen Verbindlichkeiten berechtigt den Verpachter die Pacht aufzukündigen und Schadensersatz zu fordern (1766. 1184). B) Die Früchte muſs er an dem im Vertrag dazu bestimmten Orte einscheuern (1767). C) Von allen Anmasungen gegen das Grundstück ist er verpflichtet den Verpachter zeitig zu unterrichten (1768). D) Besteht der Miethzins in einem Theil der Früchte (colonia partiaria), so darf er das Grundstück weder verafterpachten, noch cediren (1763. 1764). E) Dem nachfolgenden Pachter muſs er 1) eine schickliche Wohnung und andere

Bequemlichkeiten für die Arbeiter des nächsten Jahres verstatten (1777), und 2) solchem das Stroh und den Dünger vom letzten Jahre zurücklassen (1778). II) Der *Verpachter* (*le bailleur*) ist verbunden, dem Pachter, wenn dieser durch Unglücksfälle, welche zur Zeit des Vertrags nicht vorhanden und bekannt waren (1771) und die er nicht ausdrücklich übernommen hat (1772. 1773), wenigstens die Hälfte der noch nicht vom Boden getrennten (1771) Früchte verliert und nicht durch die Ernte der vorhergehenden Jahre schon entschädigt ist (1769. 1770), einen verhältnifsmäsigen Nachlafs am Pachtgeld zu gestatten. III) Die *Dauer* des Pachtcontracts, über welchen kein schriftlicher Vertrag gemacht ist, so wie die Dauer des stillschweigend erneuerten Vertrags bestimmt sich durch die zur vollständigen Benutzung des ganzen Grundstücks erforderliche Zeit (1774—1776).

Zweite Unterabtheilung.
Von den Verträgen über Handlungen.

§. 289.
I) *Von dem Dienst- oder Lohn-Vertrage:* A) *vom Dienstvertrag im engern Sinn.*

Der *Dienst-* oder *Lohnvertrag* (*le loua-*

ge d'ouvrage) ist der Vertrag, wodurch sich ein Theil verbindlich macht, für den andern, gegen eine verabredete Vergütung, Etwas zu thun (1710). Es gehört dazu I) der eigentliche Dienstcontract, II) der Frachtcontract, und III) der Verdingungsvertrag (1779). Der *Dienstvertrag im engern Sinn* (*le loyer*) ist derjenige Vertrag, wodurch sich ein Dienstbote oder Arbeiter zu gewissen Diensten oder Arbeiten für einen bestimmten Lohn verbindlich macht. 1) Nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung kann man seine Dienste verdingen (1780). 2) Bei Streitigkeiten über den Betrag und über die Bezahlung des Lohns vom verflossenen und laufenden Jahre wird dem Herrn (le maître) auf seine eidliche Versicherung geglaubt (1781).

§. 290.

B) *vom Frachtcontracte.*

Der *Frachtcontract* ist der Vertrag wodurch Landfuhrleute oder Schiffer sich verbindlich machen, Sachen oder Personen fortzubringen. Sie haften, gleich den Gastwirthen (1782. 1952 — 1954), in Ansehung

aller ihnen anvertrauten und entweder schon aufgeladenen oder ihnen doch übergebenen (1783) Sachen, für jeden Verlust oder Schaden, in so fern sie nicht beweisen, dafs solche durch blosen Zufall oder unabwendbare Gewalt verloren oder beschädigt worden sind (1784) (*a*).

a) *Maleville analyse* art. 1782—1784. *Code de commerce* Art. 107. Von den besondern Pflichten der Unternehmer öffentlicher Wagen und Schiffe Art. 1785. 1786.

§. 291.

C) *Von dem Verdingungsvertrage.*

Der *Verdingungsvertrag* (*devis*, *marché*, *locatio operis*) ist der Vertrag, wodurch Einer dem Andern die Verfertigung einer Sache oder eines Werks überträgt (1787) (*a*). I) Der *Unternehmer* oder *Arbeiter* (*conductor operis*) ist A) verbunden das ihm übertragene Werk zu verfertigen und für den durch sein oder seiner Gehülfen (1797) Verschulden entstandenen Schaden (1789), und zwar bei einem für einen bestimmten Preis verdungenen Bau, 10 Jahre lang (1792. 2270) zu haften. B) Dagegen gebürt ihm der verabredete Lohn. Ist dieser bei einem Gebäude in Bausch und Bogen (à forfait) bestimmt, so kann er in der

Regel keine Erhöhung desselben fordern (*b*). II) Der *Besteller* (*Verdinger*, *le maître*, *locator operis*) ist A) berechtigt, gegen Entschädigung des Unternehmers, willkürlich von dem Vertrage abzugehn (1794); B) er trägt den zufälligen Schaden; C) wenn die Sache zu Grunde geht, bevor er sie angenommen und ohne daſs er sich im Verzug der Annahme befindet, so ist er nur alsdann zur Bezahlung des Arbeitslohns verpflichtet, wenn die Sache aus einem Fehler des Stoffs zu Grunde ging (1790). III) Die *Handwerker*, deren sich der Unternehmer bediente, können gegen den Besteller auf Bezahlung ihres Lohns nur bis zum Betrage dessen klagen, was dieser zur Zeit der Klage noch dem Unternehmer schuldig ist (1798). IV) Für die *Erben* der Contrahenten ist der Vertrag nicht verpflichtend. Doch ist der Besteller verbunden den Erben des Unternehmers, den Werth der schon fertigen Arbeit, wenn solche für ihn brauchbar ist, zu bezahlen (1795. 1796).

a) Liefert der Arbeiter auch den Stoff (1787. 1788), dann ist es in so fern kein Dienstvertrag, sondern ein Kauf. *L.* 2. §. 1. *D. locati. L.* 65. *D. de contrah. emt. vend.*

b) Ausnahmen enthält der Art. 1793.

§. 292.

II) *Von dem Niederlegungsvertrage:* A) *vom eigentlichen und zwar* 1) *freiwilligen Niederlegungsvertrage.*

Der *Niederlegungsvertrag im weitern Sinn* (*le dépôt*) ist ein Vertrag, wodurch man die Sache eines Andern mit der Verbindlichkeit, sie aufzubewahren und in Natur zurückzugeben, in Empfang nimmt (1915). Arten dieses Vertrags sind der *Niederlegungsvertrag im eigentlichen Sinn* und die *Sequestration* (1916). *Ersteres* ist ein Vertrag wodurch der Eigenthümer eine bewegliche Sache dem Andern mit der Bedingung übergibt (*a*), daſs er solche unentgeltlich (*b*) aufbewahren und ihm, sobald er es verlangt, zurückgeben soll (1917—1919). Diese Niederlegung ist entweder *freiwillige* oder *abgenöthigte* d. h. durch einen Nothfall veranlaſste (depositum miserabile). Jene ist nach den allgemeinen Grundsätzen von den Verträgen zu beurtheilen. Wenn jedoch 1) der Niederleger nicht fähig war den Vertrag einzugehn, so hat der Verwahrer von seiner Seite dennoch alle Verbindlichkeiten zu erfüllen (1925. 1926). 2) Wenn der niedergelegte Gegenstand über 150 Francs beträgt und kein schriftlicher Beweis

der Niederlegung geführt werden kann, so wird der Erklärung des angeblichen Verwahrers Glauben beigemessen (1923. 1924) (*c*).

a) Zur Perfection dieses Vertrags gehört wirkliche oder fingirte Uebergabe (1919). Er ist also Realcontract. Abweichend von der Vorschrift des A. 1138 wonach alle Verträge Consensualcontracte sind.

b) A. 1917. Diesem widerspricht der A. 1928 n. 2 wonach eine Vergütung ausbedungen werden kann.

c) *Code civil suivi de l'exposé* etc. T. VI. p. 238.

§. 293.

a) *Verbindlichkeiten des Verwahrers.*

Der Verwahrer ist I) zur *Aufbewahrung* der Sache verbunden. A) Hierbei braucht er jedoch in der Regel nur den Fleiſs anzuwenden, welchen er bei seinen eignen Sachen anwendet (*a*). B) Gebrauchen darf er die Sache nicht ohne ausdrückliche oder vermuthete Einwilligung des Niederlegers (1932). C) Sind ihm Sachen in einem verschlossenen Kasten oder in einem versiegelten Umschlage anvertraut worden, so darf er nicht zu erforschen suchen, was es für Sachen seyen (1931). II) Der Verwahrer ist zur *Zurückgabe* der niedergelegten Sache verbunden, und zwar muſs er der Regel nach das nemliche Individuum (1932. 1935) in dem Zustand worin es sich jetzt befindet

(1933. 1934), mit den erhobenen Nutzungen (1936, an dem Orte wo die Niederlegung geschah (1942. 1943), sobald es der Niederleger verlangt (1944), an diesen selbst oder dessen Stellvertreter oder Erben (1937—1941) zurückgeben. Alle diese Verbindlichkeiten des Verwahrers hören auf, wenn er entdeckt und beweifst, dafs er selbst Eigenthümer der bei ihm niedergelegten Sache sey (1946).

a) A. 1927. Ausnahmen enthält der A. 1928.

§. 294.

b) *Verbindlichkeiten des Niederlegers.*

Der Niederleger ist verbunden 1) dem Verwahrer die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten zu ersetzen, und 2) denselben für allen durch die Niederlegung verursachten Verlust zu entschädigen (1947). Bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der Niederleger das Zurückbehaltungsrecht an der ihm anvertrauten Sache (1948) (*a*).

a) Abweichend von der *L.* 11. *C. depositi.*

§. 295.

2) *von der im Nothfall geschehenen Niederlegung.*

I) Ein durch einen Nothfall veranlafster Niederlegungsvertrag (*depôt necessaire* 1949) ist

ist im Ganzen nach den von der freiwilligen Niederlegung aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen (1951). Doch ist bei demselben immer Zeugenbeweis zulässig (1950). II) Als eine solche abgenöthigte Niederlegung wird es angesehen, wenn Reisende in die Gasthäuser, worin sie einkehren, Sachen einbringen (1952). Die Wirthe sind für jede, nicht gewaltsame, Entwendung und Beschädigung dieser Sachen, sie mag durch Dienstboten und Aufsichter des Gasthauses, oder durch aus- und eingehende Fremde geschehen seyn, verantwortlich (1953. 1954) (*a*).

a) Das nemliche gilt von Schiffern und Frachtfahrern A. 1782. §. 290.

§. 296.

B) *Von der Sequestration:* 1) *von der vertragsmäſsigen Sequestration.*

Die *Sequestration* ist ein Vertrag, wodurch Einem entweder von streitenden Parteien der Gegenstand des Streits, oder von dem Richter eine Sache zur Aufbewahrung übergeben wird (*a*). Sie ist daher entweder vertragsmäsig oder gerichtlich (1955). Die *vertragsmäsige Sequestration* ist ein Vertrag, wodurch die Parteien eine streitige Sache in die Hände eines Dritten niederlegen,

welcher sich verpflichtet, dieselbe nach beendigtem Streite an den, welchem sie zuerkannt wird, zurückzugeben (1956). I) Diese Sequestration kann entgeltlich und unentgeltlich seyn und ist in letzterem Fall im Ganzen nach den Regeln von der eigentlichen Niederlegung zu beurtheilen (1957. 1958. §. 292—295). II) Sie kann auch unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben (1959. 1918). III) Der Sequester kann A) vor Beendigung des Streits nur mit Bewilligung aller Interessenten (*b*), oder wegen einer vom Gericht für rechtmäsig erkannten Ursache, seiner Verbindlichkeit entledigt werden (1960); B) nach beendigtem Streit ist der Sequester verpflichtet die Sache dem obsiegenden Theile und nur diesem herauszugeben (1956).

a) Einen Gattungsbegriff der Sequestration stellt der C. N. nicht auf. *Zachariä* a. a. O. I. §. 229.

b) Wer sind diese Interessenten? *Discussions* V. II. p. 632 suiv. *Code civil suivi de l'exposé* T. VI. p. 235.

§. 297.

2) *von der gerichtlichen Sequestration.*

I) Das *Gericht* ist *berechtigt* A) die mit Arrest belegten Mobilien eines Schuldners, B) die Sachen, über deren Eigenthum oder Besitz gestritten wird, und C) die Sachen,

welche ein Schuldner, um sich zu befreien, anbietet, sequestriren zu lassen (1961). II) Der *gerichtliche Sequester* hat, aufser den Pflichten des vertragsmäsigen Sequesters (1963), A) die Verbindlichkeit die ihm anvertrauten Sachen als guter Hausfsvater, so lange die Sequestration dauert (1962), zu bewahren, und solche dann abzuliefern; B) dagegen hat er das Recht von dem Glaubiger die gesetzlich bestimmte Vergütung zu fordern (1962).

§. 298.

III) *Von dem Bevollmächtigungsvertrage:* A) *Begriff und Arten desselben.*

Der *Bevollmächtigungsvertrag* oder der *Auftrag* ist ein Vertrag, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun (1984). Wenn die Parteien keine Vergütung verabredet haben, so ist dieser Vertrag unentgeltlich (1986. 1992). Die Bevollmächtigung ist I) in Ansehung der Form entweder *ausdrückliche* oder *stillschweigende* (1985). II) In Ansehung des Gegenstandes ist sie entweder *allgemeine* oder *besondere* (1987). Sie ist III) in Ansehung des Inhalts entweder *bestimmte* oder *unbestimm-*

te (1988). Eine unbestimmte d. h. in allgemeinen Ausdrücken ertheilte Vollmacht berechtigt nur zu Verwaltungshandlungen (481 — 484) und nicht zu Veräufserungen (1988) (*a*).

a) Beispiele von Handlungen welche eine Specialvollmacht erfordern Art. 36. 66. 139. 223. 243. 412. 933. 1239. 1420. 2185. 4.

§. 299.

B) *Rechtliche Wirkungen: 1) Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.*

Der *Bevollmächtigte* ist I) dem *Vollmachtgeber* verbunden A) das ihm übertragene Geschäft, innerhalb der ihm vorgeschriebenen Gränzen (1989) zu führen und sowohl den aus der unterbliebenen Führung desselben, als aus seiner Fahrlässigkeit (*a*), oder aus der pflichtwidrigen Ernennung eines Substituten (*b*) entspringenden Schaden zu ersetzen (1991). B) Er mufs von der Geschäftsführung Rechnung ablegen und dem Vollmachtgeber Alles, was er vermöge des Auftrags empfangen hat, selbst wenn es solchem nicht gebüren sollte, abliefern (1993), insbesondere auch das erhobene Geld, wenn er es gebraucht hat oder in Verzug ist, verzinfsen (1996). II) *Einem Dritten*, mit welchem der Bevollmächtigte contrahirt und

ihm eine hinlängliche Kenntnifs von seiner Vollmacht gegeben hat, ist er in Rücksicht dessen, wodurch dieselbe überschritten wurde, zu keiner Gewährleistung verbunden, wenn er diese nicht persönlich übernommen hat (1997).

a) Erhält der Bevollmächtigte eine Vergeltung, so wird sein Versehen strenger beurtheilt (1992).

b) Die Ernennung eines Substituten ist pflichtwidrig, wenn ihm die Befugnifs dazu gar nicht oder doch ohne Bezeichnung einer bestimmten Person ertheilt ist und er in diesem Fall eine kundbar untüchtige und zahlungsunfähige Person gewählt hat. Immer kann jedoch der Vollmachtgeber unmittelbar wider den Substituten klagen (1994).

§. 300.

2) *Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers.*

Der *Vollmachtgeber* ist verbunden I) die durch den Bevollmächtigten eingegangenen Verbindlichkeiten, in so fern sie der Vollmacht gemäs oder von ihm genehmigt sind, zu erfüllen (1998); II) dem Bevollmächtigten, selbst im Fall ohne dessen Versehen das Geschäft nicht gelungen seyn sollte, die Auslagen, Kosten und die versprochene Vergeltung zu bezahlen (1999. 2001), und demselben III) für den Verlust, welchen er ohne seine Schuld bei dem Geschäft

hatte, zu entschädigen (2000). Mehrere Machtgeber sind solidarisch verbunden (*a*).

a) A 2002. Dies gilt nicht von mehreren Bevollmächtigten A. 1995.

§. 301.

C) *Beendigung des Auftrags.*

I) Der Auftrag *hört auf* A) durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden (2006) *Widerruf*, wozu der Vollmachtgeber immer befugt ist (2004); B) durch *Aufkündigung* von Seiten des Bevollmächtigten, durch welche dieser jedoch der Regel nach zum Ersatz des daraus entspringenden Schadens verpflichtet wird (2007). C) Durch den natürlichen oder bürgerlichen *Tod*, durch die *Unmündigsprechung* oder den *Vermögensverfall* des einen oder des andern Theils (2003). II) Die *Wirkung des erloschenen Auftrags* dauert jedoch noch in folgenden Hinsichten fort: A) der Bevollmächtigte mufs das bereits angefangene Geschäft, in so fern Gefahr beim Verzuge ist, auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen (1991); B) die Erben des Bevollmächtigten sind verbunden, den Machtgeber von dessen Tod zu benachrichtigen und inzwischen das Interesse desselben zu wahren (2010); C) wenn dem

Bevollmächtigten oder einem Dritten das Aufhören der Vollmacht noch nicht bekannt ist, so sind die Handlungen jenes für den Vollmachtgeber verbindlich (2005. 2008. 2009).

Zweite Abtheilung.

Von den Verträgen über unbestimmte Leistungen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Verträgen bei welchen der Gegenstand der Leistung im Allgemeinen unbestimmt ist.

§. 302.

I) *Von dem Gesellschaftsvertrage: A) Begriff und Arten desselben.*

Der *Gesellschaftsvertrag* ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen verabreden, einen gewissen Beitrag in der Absicht zusammen zu bringen, um den daraus entspringenden Vortheil zu theilen (1832) (*a*). Jeder Gesellschafter muſs einen Beitrag, welcher in Geld, Sachen oder Arbeit bestehn kann, leisten (1833); und der Vertrag, wonach Einer allein den Gewinn ziehen, oder von allem Beitrage zum Verlust frei seyn soll, ist ungültig (1855) (*b*). In Rücksicht des Gegenstandes ist die Gesellschaft entweder *allgemeine* oder *besonde-*

re. I) Zur *allgemeinen* Gesellschaft gehört A) die *Gemeinschaft des gesammten gegenwärtigen Vermögens.* Diese kann auch auf das künftige Vermögen ausgedehnt werden, jedoch nicht auf das Eigenthum an den Sachen, welche den Gesellschaftern durch Erbrecht, Schenkung oder Vermächtnifs zufallen werden (1837) (*c*). B) Die *Gemeinschaft des Erwerbes*, welche Alles, was die Parteien durch ihren Fleis erwerben, so wie alle schon in deren Besitz befindliche Mobilien und den Niefsbrauch von ihren Grundstücken begreift (1838) (*d*). Beide Arten der allgemeinen Gesellschaft können nur unter solchen Personen Statt finden, welche sich untereinander zu beschenken fähig sind (1840). II) Die *besondere* Gesellschaft ist auf gewisse Sachen oder eine bestimmte Unternehmung, oder auf Ausübung eines gewissen Gewerbes gerichtet (1841. 1842).

a) Es gehören hierzu weder diejenigen Gesellschaften, welche nach besondern Regeln beurtheilt werden (die eheliche Gütergemeinschaft und die Handlungsgesellschaften A. 1873), noch die Gemeinschaften, welche nicht auf Vertrag beruhen (z. E. zwischen Miterben, Mitlegatarien, in der Quotpachtung und dem Viehpacht).

b) Diese Vorschrift geht weiter als die des römischen Rechts. *L.* 29. §. 1. *D. pro socio.*

c) Dies leidet nur unter den Ehegatten eine Ausnahme A. 1837. §. 265—267.

d) Im Zweifel ist eine allgemeine Gesellschaft blos auf Gemeinschaft des Erwerbs gerichtet. A. 1839.

§. 303.

B) *Rechtliche Wirkungen:* 1) *im Verhältnifs der Gesellschafter untereinander:* a) *Verbindlichkeiten derselben.*

Jeder Gesellschafter ist *verbunden* I) den versprochenen *Beitrag* gehörig und zeitig zu entrichten, deshalb Gewähr zu leisten (1845), der Regel nach die Gefahr zu übernehmen (1851) und Verzugszinsen zu bezahlen (1846). II) Er darf sich *nicht* zum Nachtheil der Gesellschaft *bereichern.* Daher mufs er Rechnung ablegen (1840) das Geld, welches er zu seinem Privatvortheil verwendet hat, verzinsen (1846), die von seinem Schuldner, welcher zugleich Schuldner der Gesellschaft ist, erhobene Zahlung auf beide Forderungen verhältnifsmäsig anrechnen (1848) und selbst den ihm gebürenden Theil, wenn der Schuldner zahlungsunfähig wird, an die Gesellschaft bezahlen (1849). III) Er ist verbunden für den durch ihn verschuldeten *Schaden* zu stehen, ohne die durch ihn sonst bewirkten Vortheile dagegen in Anrechnung bringen zu können (1850). IV) Jeder Gesellschafter mufs zum *Verlust* in demselben Verhältnifs, wonach er am Gewinn Theil nimmt, beitragen (1853).

§. 304.

b) *Rechte derselben.*

Jeder Gesellschafter ist *berechtigt* I) die *Verwaltung* des der Gesellschaft gehörigen Vermögens, wenn es nicht anders verabredet ist (*a*), unter den gesetzlichen Bestimmungen (*b*) zu führen; II) über seinen Antheil mit einem *Dritten*, welchen er jedoch der Gesellschaft nicht aufdringen darf, einen neuen Gesellschaftsvertrag einzugehn (1861); III) den ihm gebürenden Antheil am *Gewinn* nach dem im Vertrage selbst oder durch das Gesetz bestimmten Verhältnifs zu fordern (*c*); und IV) sich wegen der *Ausgaben*, die er zum Besten der Gesellschaft gemacht hat, wegen der Namens derselben übernommenen *Verbindlichkeiten*, so wie des unmittelbar aus der Geschäftsführung entspringenden *Schadens* an die Gesellschaft zu halten (1852).

a) Ueber die Gegenstände einer solchen Verabredung Art. 1856 — 1858. 1861.

b) Eine Reihe solcher Bestimmungen enthalten die Art. 1859. 1860.

c) Wenn kein Verhältnifs des Antheils am Gewinn bestimmt ist, so richtet sich solcher nach der Gröfse des Beitrags. Hat einer blos für die Gesellschaft gearbeitet, so erhält dieser so viel als der, welcher am wenigsten in die Gesellschaft gebracht hat (1853. 1854.

§. 305.

2) *im Verhältniſs der Gesellschafter gegen dritte Personen.*

I) Rechte gegen die *ganze Gesellschaft* erlangen dritte Personen in der Regel nicht aus den Handlungen eines Gesellschafters, sondern nur aus Handlungen aller einzelnen Glieder (1862); ausgenommen A) wenn das contrahirende Mitglied von allen übrigen dazu beauftragt, oder B) der Gegenstand zum Vortheil der Gesellschaft verwendet worden ist (1864). II) Die *einzelnen Gesellschafter* haften, blos als solche, für eine gesellschaftliche Schuld, nicht solidarisch (§. 41.) (*a*); aber auch nicht blos nach dem Verhältniſse ihrer Antheile an der Gesellschaft, sondern, wenn nichts anders verabredet ist, zu gleichen Theilen (1862. 1863).

a) Ausgenommen bei Handelsgesellschaften A. 1862.

§. 306.

C) *Beendigung der Gesellschaft.*

Der Gesellschaftsvertrag endigt sich (1865) I) durch den *Ablauf* der durch den Vertrag oder das Gesetz (1844) für ihre Dauer bestimmten *Zeit*, in so fern solche nicht gehörig verlängert worden ist (1866). II) Durch *Vollendung des Geschäfts* oder *Untergang des Gegenstandes* (*a*). III) Durch

den *natürlichen Tod* eines der Gesellschafter, wenn nicht in dem Vertrage die Fortdauer der Gesellschaft mit den Erben (*b*) oder unter den überlebenden Gliedern verabredet ist. IV) Durch den *bürgerlichen Tod*, die *Unmündigsprechung* oder den *Vermögensverfall* eines Gesellschafters. V) Durch die *Willenserklärung* aller Mitglieder. VI) Durch die *Aufkündigung* eines einzelnen Gesellschafters. Hierzu ist ein Gesellschafter, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit eingegangen war, nur aus einer gerechten Ursache berechtigt (1871), aufserdem aber hängt sie von der Willkür desselben ab, wenn sie nur allen übrigen Gliedern bekannt gemacht wird, redlicher Weise und nicht zur Unzeit geschieht (1869. 1870). Die *Theilung* des Vermögens einer aufgelöfsten Gesellschaft ist nach den oben aufgestellten Regeln von den Erbschaftstheilungen einzurichten (1872. §. 216—218).

a) Nähere Bestimmungen dieses Satzes enthält der Art. 1867.

b) Rechte des Erben A. 1868.

§. 307.

II) *Von dem Viehpacht.*

Der *Viehpacht* (*le bail à cheptel*) ist

ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern einen gewissen Viehbestand (un fonds de bétail) (1802) überläſst, um ihn unter den verabredeten Bedingungen zu verwahren, zu futtern und zu warten (1800) (*a*). Es gibt vier Arten dieses Vertrags (1801): I) Der *einfache Viehpacht* (*le cheptel simple ou ordinaire*), wodurch man dem Andern das Vieh zu jenem Zweck unter der Bedingung überläſst, daſs er die Hälfte des jungen Viehes erhalte und die Hälfte des Verlusts trage (1804—1817). II) Der *Viehpacht zur Hälfte* (*le cheptel à moitie*), wodurch jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehes zu gemeinschaftlichem Gewinn und Verlust liefert (1818—1820). III) Der *Viehpacht des Gutseigenthümers mit seinem Pachter*, wodurch jener entweder seinem eigentlichen Pachter (le cheptel de fer) (*b*) oder seinem Theilpachter das zu dem ihm verpachteten Landgute gehörige Vieh unter der Bedingung überläſst, daſs derselbe nach beendigter Pachtzeit einen Viehbestand von demselben Werthe auf dem Gute zurücklassen solle (1821—1830) (*c*). IV) Der *uneigentliche Viehpacht* (*le contrat improprement appellé cheptel*), wodurch jemand einem Andern

Kühe, um sie in seinem Stall zu futtern, übergibt, und sich deren Eigenthum und die von denselben fallenden Kälber vorbehält (1831).

a) Es ist unverkennbar daſs weder die Gattung, noch die einzelnen Arten dieses Vertrags blos aus der Natur des Miethscontracts beurtheilt werden können. Es liegt darin vielmehr ein zusammengesetzter Vertrag, und die Leistung, welche seinen Gegenstand ausmacht, ist im Allgemeinen so unbestimmt, daſs sich die Verpflichtungen der Contrahenten nur mit Rücksicht auf die einzelnen Arten des Vertrags angeben lassen. Daher gehört derselbe in die gegenwärtige Abtheilung.

b) Dies ist die einzige in Deutschland als gemeinrechtlich vorkommende Art des Viehpachts (*contractus socidae, Eisernviehcontract*) *Runde deutsches Privatrecht* §. 201.

c) Die einzelnen Regeln, welche der C. N. für diese drei Arten der Viehpacht, auf den Fall, daſs besondere Verabredungen fehlen (1803), vorschreibt, sind in den angeführten Artikeln nachzusehen, da diese Lehre nur ein sehr geringes practisches Interesse hat.

§. 308.

III) *Von dem Vergleiche: A) Erfordernisse und Wirkungen desselben.*

Der *Vergleich* ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einen Rechtsstreit beilegen, oder ihm zuvorkommen (2044). I) Zu den *Bedingungen seiner Gültigkeit* gehört A) in Ansehung der *Personen* die Fähigkeit über dessen Object zu verfügen (2045) (*a*); B) in Rücksicht des *Gegenstandes* eine strei-

tige, das Privatinteresse betreffende Sache (2046), welche überhaupt Gegenstand eines Vertrags seyn kann (1128). C) In Hinsicht der *Form* ist schriftliche Abfassung des Vertrags erforderlich (2044) (*b*). II) Die *Wirkung* eines gültigen Vergleichs ist die nemliche, welche ein rechtskräftiges Urtheil hervorbringt (2052). Jedoch beschränkt sich diese Wirkung A) auf die Parteien und bindet selbst die übrigen Streitgenossen nicht (2051); B) er beschränkt sich auch blos auf den Gegenstand worüber sich die Parteien verglichen haben und ist einschränkend auszulegen (2048—2050). Die Wirkung des Vergleichs kann durch eine verabredete Strafe bestärkt werden (2047).

a) Von Vergleichen der Vormünder §. 149. der Gemeinden und öffentlichen Anstalten Art. 2045.

b) Vom Verfahren bei gerichtlichen Vergleichsversuchen *C. de Pr.* A. 48 s.

§. 309.

B) *Aufhebung des Vergleichs.*

Ein Vergleich kann aus folgenden Gründen angefochten werden 1) wegen Betrugs, Gewalt oder Irrthums, wenn letzterer die Person oder den Gegenstand betraf (2053) (*a*). 2) Wegen nachher entdeckter Nichtigkeit oder Verfälschung der Urkunde, auf wel-

cher der Vergleich beruht (2054. 2055); 3) wegen einer bereits erfolgten, der Partei aber nachher erst bekannt werdenden, rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits (2056). 4) Wegen neu aufgefundener Urkunden kann ein Vergleich, welcher nur *einen* Gegenstand betrift, angefochten werden, wenn sich daraus ergibt, daſs dem andern Theil gar kein Recht auf den Gegenstand gebürte (2057). 5) Die Verbesserung eines Rechnungsfehlers kann jeder Theil verlangen (2058) (*a*).

a) Wegen eines Rechtsirrthums oder einer Verletzung kann der Vergleich nicht angefochten werden (2052).
b) Vom *Compromiſs C. de Pr.* Art. 1004 s.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Glücksverträgen.

§. 319.

I) *Von dem Spiel und der Wette.*

Ein *Glücksvertrag* (*contrat aléatoire*) ist eine gegenseitige Uebereinkunft, deren Wirkungen in Ansehung des Gewinns und Verlusts entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere derselben von einem ungewissen Ereignisse abhängen (1964). Es gehören dahin auſser der Assecuranz und

Bod-

Bodmerei, welche nach den Seegesetzen beurtheilt werden (*a*), das Spiel, die Wette und der Leibrentenvertrag (1964). I) Aus dem *Spiel* und aus der *Wette* gibt das Gesetz *kein Klagrecht* (1965), ausgenommen aus solchen Spielen, welche zu Waffenübungen dienen, oder wobei es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt (*b*). Doch kann auch in diesem Fall das Gericht, wenn ihm die Summe unmäsig scheint, die Klage verwerfen (1966). II) Aus beiden Verträgen entsteht jedoch *eine Einrede* d. h. der verlierende Theil kann das *freiwillig Gezahlte nicht zurückfordern*, wenn nicht von Seiten des Gewinnenden Betrug oder Ueberlistung (supercherie ou escroquerie) Statt gefunden hat (1967).

a) *Code de commerce* Art. 311 — 396.

b) Die Worte des Art. 1966 gehen blos auf gymnastische Spiele; nach den bestimmten Aeufserungen der Redner im Tribunat und in der gesetzgebenden Versammlung gilt dies aber auch von allen Spielen, welche die Geisteskräfte üben. *Code civil suivi de l'exposé* T. VI p. 252 — 256. 265. 266. 273 — 275. 277. Diesemnach würde also der Art. 1965 auf blofse Glücksspiele zu beschränken seyn. *Pfeiffer* a. a. O. II. 489.

§. 311.

II) *Von dem Leibrentenvertrage:* A) *Erfordernisse.*

Der *Leibrentenvertrag* (*le contrat de rente viagère*) ist ein Vertrag (*a*), wodurch sich ein Theil verbindet dem andern, so lange dieser selbst oder ein Dritter leben wird, ein jährliches Einkommen zu entrichten. I) Der *Vertrag*, durch welchen die Leibrente errichtet wird, kann ein belastender oder ein wohlthätiger seyn (1968. 1969). Im letztern Fall ist er ganz nach den Grundsätzen von Schenkungen zu beurtheilen (1969. 1970), und es hat dabei die Verabredung Statt, daſs die Leibrente keinem Arreste unterworfen seyn solle (1981). II) Die *Person*, A) *auf deren Leben* die Leibrente bestellt wird, muſs zur Zeit des Vertrags noch leben (*b*) und es kann solches entweder der Rentenempfänger selbst oder ein Dritter; es können auch mehrere Personen seyn (1971. 1972). B) Die Person, *zu deren Vortheil* die Rente bestellt ist, kann entweder der andere Contrahent oder ein Dritter seyn. Im letztern Fall treten, in Beziehung auf die Fähigkeit zu contrahiren und auf den disponiblen Vermögenstheil, die Grundsätze von Schenkungen ein (1973).

III) Der *Zinsfuſs*, wonach die Leibrente im Verhältniſs zum Capital bestimmt wird, hängt von der Willkür der Contrahenten ab (1976).

a) Auch durch einen *letzten Willen* kann eine Leibrente bestellt werden; in welchem Fall die Grundsätze von Testamenten eintreten (1969).

b) A. 1973. Lebte er zwar noch, stirbt aber nachher binnen 20 Tagen an einer Krankheit, mit welcher er schon zu jener Zeit befallen war, so ist der Vertrag ungültig (1974).

§. 312.

B) *Wirkung und Beendigung dieses Vertrags.*

Die rechtliche *Wirkung* dieses Vertrags besteht in der Verbindlichkeit die Leibrente so lange, als die Person, auf deren Kopf sie bestellt ist, physisch lebt und nach dem Verhältniſs der Zeit, welche sie gelebt hat, zu bezahlen (1980). Diese Thatsache muſs daher der Rentenempfänger beweisen (1983). Der Vertrag wird *aufgehoben* 1) durch den natürlichen Tod derer, auf deren Leben die Leibrente gestellt ist (1980) (*a*). 2) Durch *Anfechtung* von Seiten des Rentenempfängers, im Fall die Rente durch einen belastenden Vertrag bestellt ist und der Andere die wegen dessen Vollziehung ausbedungene Sicherheit, nicht verschaft (1977). Bloſser

Zahlungsrückstand ist kein Grund der Aufhebung des Vertrags (1978). 3) Der Rentenzahler hingegen kann sich durch Zurückzahlung des Capitals nicht von den Leibrenten befreien (1979) (*b*).

a) Die Leibrente dauert nach dem bürgerlichen Tod des Empfängers noch fort (1982). Wer bezieht sie aber nun? *Maleville Analyse* Art. 1982. *Discussions* II. 643.

b) Die *Erbrenten*, von welchen oben gehandelt wurde (§. 281), sind loskäuflich.

Zweiter Titel.

Von den Sicherungsverträgen (*a*).

§. 313.

I) *Von der Bürgschaft: A) Bedingungen derselben.*

Die *Bürgschaft* (*le cautionnement*) ist ein Vertrag, wodurch sich Einer gegen den Glaubiger verbindlich macht, die Schuld eines Dritten zu bezahlen, wenn dieser ihr nicht selbst Genüge leistet (2011). I) Die *Verbindlichkeit Bürgen zu stellen* beruht entweder auf Vertrag, oder auf Gesetz (*b*), oder auf richterlichem Erkenntniſs (*c*). II) Zur *Fähigkeit eines Bürgen* gehört, daſs er sich verbindlich machen könne, ein zur Sicherung der Schuld hinreichendes Vermö-

gen an Grundstücken besitze (*d*) und in dem Bezirke des Appellationsgerichts seinen Wohnsitz habe (2018—2020) (*e*). III) Die *Hauptschuld*, wofür die Bürgschaft geleistet wird, muſs in einer an sich gültigen Verbindlichkeit bestehn (2012) und die Bürgschaft darf weder auf eine höhere Summe gerichtet seyn, noch härtere Bedingungen enthalten, sonst ist sie verhältniſsmäſsig ungültig (2013). IV) Die *Form* der Bürgschaft besteht in ausdrücklicher Willenserklärung des Bürgen (2015). Einwilligung des Schuldners wird nicht erfordert (2014).

a) Zu den *Nebenverträgen* gehören auſser den Sicherungsverträgen, auch diejenigen, welche Modificationen der Hauptverträge enthalten (§. 257.). Da aber der C. N. nur von einigen der letztern gelegentlich handelt (z. E. vom Wiederkauf), so bleiben hier nur die Sicherungsverträge abzuhandeln übrig.

b) Z. B. Art. 16. 120. 123. 124. 601. 626. 771. 807. 1518. 1613. 1653. 2185. n. 5.

c) In Ansehung des *gesetzlichen* und *gerichtlichen* Bürgen treten mehrere Eigenheiten ein. A. 2040—2041.

d) Ausgenommen bei Handelsschulden und geringen Forderungen A. 2019.

e) Das *SCtum Vellejanum* ist durch stillschweigende Uebergehung abgeschaft. *Pfeiffer* a. a. O. II. 515. Doch bedürfen Ehefrauen die Autorisation ihrer Männer (217).

§. 314.

B) *Rechtliche Wirkungen: 1) im Verhältniſs zwischen dem Glaubiger und Bürgen.*

Der Bürge und dessen Erbe (2017) ist, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlt, die Hauptschuld und alle Nebenforderungen (2016) an den Glaubiger zu bezahlen verbunden (2021), und zwar dergestalt, daſs wenn mehrere Bürgen für dieselbe Schuld vorhanden sind, diese solidarisch haften (2025). Wenn der Bürge deshalb belangt wird, so gebürt ihm jedoch I) der Regel nach (*a*) die *Einrede des Vorausklagens* (*le bénéfice de discussion*), welche alsbald vorgebracht werden muſs. Zu dem Ende ist er jedoch verbunden dem Glaubiger nicht nur die hierzu erforderlichen Kosten vorzuschieſsen, sondern demselben auch solche Güter des Schuldners anzuzeigen, aus welchen er füglich befriedigt werden kann (*b*). Hierdurch wird der Glaubiger, wenn er nun die Vorausklage nicht anstellt, wegen einer nachherigen Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners verantwortlich (2024). II) Ein *Mitbürge*, welcher auf das Ganze belangt wird, hat der Regel nach (*c*) die *Einrede der Theilung* (2026). Wenn der Glaubiger selbst und

freiwillig seine Klage getheilt hat, so kann er von dieser Theilung nicht wieder abgehn (2027).

a) Ausnahmen von dieser Regel Art. 2021. 2042. 2043.

b) Die Eigenschaften dieser Güter bestimmt der Art. 2023 genauer.

c) Ausnahmen enthält der Art. 2026.

§. 315.

2) *Im Verhältniſs zwischen dem Schuldner und Bürgen.*

Dem Bürgen gebürt gegen den Hauptschuldner der *Entschädigungsanspruch.* I) Der Regel nach hat er dies Recht nur *wenn er Zahlung geleistet hat.* Hier fordert er Bezahlung des Capitals, der Zinſsen und Kosten und vollständige Entschädigung (2028) und tritt in alle Rechte des Glaubigers wider den Hauptschuldner (2029. 2030). Doch wird er dieses Entschädigungsanspruchs verlustig A) wenn er den Schuldner nicht von der geschehenen Zahlung benachrichtigt und dieser noch einmal gezahlt hat (2031); B) wenn er, ohne den Schuldner, welcher eine zerstörliche Einrede gegen die Forderung hatte, zu benachrichtigen, freiwillig gezahlt hat (2031). In beiden Fällen kann er nur gegen den Glaubiger auf Zurückzahlung klagen. II) In manchen, durchs Gesetz bestimmten

Fällen gebürt dem Bürgen, selbst *bevor er Zahlung geleistet hat*, eine Entschädigungsklage gegen den Schuldner (*a*).

a) Diese Fälle sind in dem Art. 2032 genau bestimmt.

§. 316.

3) *Im Verhältniſs unter mehreren Mitbürgen.*

Wenn mehrere Personen sich für den nemlichen Schuldner wegen einer und derselben Schuld verbürgt haben, so steht dem Bürgen, welcher die Schuld bezahlt hat, ein Entschädigungsanspruch wider die übrigen Bürgen und zwar wider einen jeden für seinen Antheil zu (*a*). Dieser Anspruch hat jedoch nur statt, wenn der Mitbürge in einem der durch den Art. 2032 bestimmten Fälle gezahlt (2033) d. h. freiwillige, unaufgeforderte Zahlung geleistet hat (*b*).

a) Es bedarf also dazu nicht der nach römischem Rechte erforderlichen Abtretung der Klage *L.* 39. *D. L.* 11. *C. de ſidej.*

b) *Code civil suivi de l'exposé* T. VI p. 370.

§. 317.

C) *Erlöschung der Bürgschaft.*

Die allgemeinen Arten, wie Verbindlichkeiten überhaupt (2035) und insbesondere Nebenverbindlichkeiten (2036) erlöschen,

treten auch bei der Bürgschaft ein, jedoch mit folgenden eigenthümlichen Bestimmungen: I) *Der Bürge wird befreit* A) wenn er durch Verschulden des Glaubigers nicht in dessen Rechte gegen den Schuldner eingesetzt werden kann (2037); und B) wenn der Glaubiger vom Schuldner eine Sache an Zahlungsstatt angenommen hat, ungeachtet ihm auch diese Sache nachher wieder entwährt worden ist (2038). II) *Der Bürge wird nicht befreit* A) wenn der Glaubiger dem Schuldner eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligt. Diese gibt dem Bürgen nur das Recht den Schuldner auf Zahlung zu belangen (2039). B) Durch Confusion, welche sich in der Person des Hauptschuldners oder des Bürgen ereignet, hört die Verbindlichkeit des Nachbürgen d. h. dessen, welcher sich für den Bürgen verbürgt hat (2014), nicht auf (2035).

§. 318.

II) *Von dem Pfandvertrage: A) vom Faustpfand 1) Natur und Form desselben.*

Der *Pfandcontract* (*le nantissement*) ist ein Vertrag, wodurch ein Schuldner seinem Glaubiger zur Sicherheit der

Schuld eine Sache überliefert (2071) (*a*). Der Gegenstand desselben besteht entweder in einer beweglichen, oder in einer unbeweglichen Sache. In jenem Fall heiſst der Vertrag *Faustpfand* (*le gage*) in diesem *Pfandnutzungscontract* (*l'antichrèse*) (2072). Das *Faustpfand* ist ein Vertrag wodurch der Schuldner seinem Glaubiger eine bewegliche Sache in der Absicht übergibt, daſs dieser aus derselben vor allen andern Glaubigern seine Bezahlung erhalten soll (2073). Um aber dieses Vorzugsrecht vor andern Glaubigern (Privilegium) zu erlangen (*b*) ist 1) bei körperlichen Sachen, welche den Werth von 150 Francs übersteigen, die Abfassung und Eintragung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, erforderlich (*c*); auch muſs sich 2) der Glaubiger oder ein von den Parteien gewählter Dritter im Besitze des Faustpfandes befinden, und es besteht solches nur so lange dieser Besitz dauert (2076).

a) Das Pfand ist also auch ein Realcontract.

b) Im Verhältniſs der Contrahenten unter sich bedarf es der schriftlichen Form nicht zur Gültigkeit des Vertrags. *Pfeiffer* a. a. O. II. 572. n. *y*.

c) A. 2074. 2075. Ist eine Forderung verpfändet, so muſs solches dem Schuldner bekannt gemacht werden A. 2075.

§. 319.

2) *Rechtliche Wirkungen.*

I) Der *Pfandglaubiger* ist A) *berechtigt* 1) die verpfändete Sache bis zu seiner Befriedigung, sowohl wegen derjenigen Forderung, zu deren Sicherung dieselbe gegeben ist, als auch wegen einer erst später entstandenen anderen Forderung zu besitzen (2076. 2082), und 2) wenn die Zahlung ausbleibt beim Gericht darauf anzutragen, daſs das Pfand entweder versteigert, oder ihm nach einer von Sachverständigen vorgenommenen Schätzung an Zahlungsstatt gelassen werde. Ein Vertrag, wodurch ihm das Recht eingeräumt würde, das Pfand ohne diese Förmlichkeit eigenthümlich zu behalten oder darüber zu verfügen, ist nichtig (2078). Das Pfandrecht ist untheilbar (2083). B) Der Pfandglaubiger ist *verpflichtet* 1) während seines Besitzes für den durch seine Nachlässigkeit entstehenden Verlust oder Verschlimmerung zu haften (2080) (*a*) und 2) das Pfand, nachdem die Schuld an Kapital, Zinſsen und Kosten vollständig getilgt ist, dem Schuldner zurückzugeben (2082). II) Der *Pfandschuldner* bleibt Eigenthümer des Pfandes (2079) und ist 1) *berechtigt* das-

selbe nach bezahlter Schuld oder wegen Mifsbrauch zurückzufordern (2082). Er hat aber 2) die *Verbindlichkeit* dem Glaubiger die auf das Pfand verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten zu ersetzen (2080).

a) Von einer verpfändeten zinsbaren Schuldforderung A. 2081.

§. 320.

B) *Von dem Pfandnutzungsvertrage.*

Das *Nutzungspfand* (*l'antichrèse*) ist Vertrag, wodurch einem Glaubiger ein Grundstück mit dem Rechte, solches in Hinsicht seiner Forderung zu benutzen, übergeben wird (2085. 2089). Dieser Vertrag stimmt in den meisten Stücken mit dem Faustpfande überein (2087. 2088. 2090), hat jedoch folgende abweichende Bestimmungen: I) Die Pfandnutzung erfordert stets schriftliche Form. II) Der Pfandgläubiger hat kein Privilegium (*a*) an dem Grundstück, sondern nur das Recht dasselbe zu besitzen, und alle Nutzungen davon zu ziehen. Von den Nutzungen mufs er die auf dem Grundstücke haftenden Steuern und jährlichen Lasten, so wie die nöthigen Ausbesserungen bestreiten (2086), nach deren Abzug rech-

net er die Nutzungen zunächst auf die Zinsen (*b*), wenn er deren zu fordern hat, und dann auf das Kapital an (2085). Von jenen Verbindlichkeiten kann er sich durch Zurückgabe der Sache befreien (2087).

a) Auch keine Hypothek. Daher gereicht auch die Pfandnutzung den Rechten, welche einem Dritten auf das Grundstück gebüren, nicht zum Nachtheil. A. 2091.

b) Ist der Vertrag gültig, wodurch dem Glaubiger das Recht verliehen wird, die Nutzungen schlechthin statt der Zinsen zu behalten? Art. 2089. *Zachariä* a. a. O. I. 373. *Code civil suivi de l'exposé* VII. 54.

Zweiter Abschnitt.

Von den gesetzlichen Verbindlichkeiten.

§. 321.

I) *Von den unmittelbar-gesetzlichen Verbindlichkeiten.*

Die Verbindlichkeiten, welche ohne Vertrag entstehen, beruhen auf dem *Gesetz.* Hieraus entspringen sie I) entweder *unmittelbar*, ohne alle Voraussetzung einer Handlung, II) oder *mittelbar* d. h. sie setzen eine einseitige Handlung des Verpflichteten voraus, und zwar A) entweder eine *erlaubte* Handlung, wohin die *Quasicon-*

tracte gehören, oder B) eine *unerlaubte* Handlung, nemlich 1) ein *Verbrechen*, oder 2) ein *Quasidelict* (1370. §. 44.) Es kommen im C. N. mehrere unmittelbar-gesetzliche Verbindlichkeiten vor, welche aber bei den besondern rechtlichen Verhältnissen, auf welche sie sich beziehen, abgehandelt worden sind (*a*) (1370).

a) Z. B. die Verbindlichkeiten der benachbarten Eigenthümer (§. 177 — 181), der Verwandten (§. 33.), der Vormünder (§. 144.) u. s. w.

§. 322.

II) *Von den mittelbar-gesetzlichen Verbindlichkeiten:* A) *von den Quasicontracten:* 1) *von der Geschäftsführung.*

Ein *Quasicontract* ist eine ganz willkürliche Handlung eines Menschen, woraus eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten und zuweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit beider Theile entspringt (1371). Es gehört dazu die *Geschäftsführung* und der *Empfang einer Nichtschuld.* Durch die freiwillige Besorgung der Geschäfte eines Andern unterwirft man sich allen Verbindlichkeiten, welche aus dem Bevollmächtigungsvertrage entspringen (1372). Doch ist der Richter befugt, mit Rücksicht

auf die Beweggründe der Uebernahme, den Betrag des von dem Geschäftsführer verschuldeten Schadens und Interesses zu ermäſsigen (1374). Der Eigenthümer, dessen Geschäft gut besorgt wurde, hat die Pflichten eines Vollmachtgebers zu erfüllen (1375).

§. 323.

2) *Von dem Empfange einer Nichtschuld.*

I) Wer aus Irrthum oder wissentlich etwas *annimmt*, was ihm nicht gebürt (*a*), ist verbunden es demjenigen, welcher es ihm aus Irrthum (*b*) zahlte, zurückzugeben (1376. 1377). Hat insbesondere der Empfänger A) *nicht redlich gehandelt* (*c*), so muſs er das empfangene Geld samt Zinſsen vom Tage des Empfangs (1378), andere Sachen aber in dem Zustand, worin er sie empfing, oder deren Werth, samt allem, selbst ohne seine Schuld entstandenen Schaden, erstatten (1379). Hat er hingegen B) *redlich gehandelt*, so erstattet er nur das Geld, ohne jene Zinſsen, andere Sachen nur in so fern er sie besitzt oder das daraus gelöſste Geld, und haftet nur für den verschuldeten Verlust (1378—1380). II) Der, welcher aus Irrthum *zahlte*, ist verbunden, selbst dem

unredlichen Empfänger die auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten zu ersetzen (1381).

a) Gebürt es ihm wenigstens vermöge einer *natürlichen* Verbindlichkeit, so hat keine Zurückforderung statt A. 1235. §. 39.

b) Gilt dies auch von einem Rechtsirrthum? A. 1356. *Code civil suivi de l'exposé* V. 272.

c) Die condictio *furtiva*, welche in diesem Fall nach römischem Rechte eintrat, ist im C. N. mit der condictio *indebiti* zusammengefaſst.

§. 324.

B) *Von den Delicten.*

Jede Handlung, wodurch die Rechte Anderer verletzt werden, begründet die Verbindlichkeit zum Schadensersatz. In so fern I) der *Handelnde selbst* hierzu verbunden ist, flieſst diese Verbindlichkeit aus der Rechtswidrigkeit seiner Handlung, welche nun ein *Delict* heiſst. II) In so fern hingegen ein Anderer zum Ersatz dieses Schadens verbunden seyn soll, bedarf es für ihn eines besondern Grundes der Verbindlichkeit, welcher in der Vorschrift des Gesetzes besteht (*Quasi-Delict*). Von den *Delicten* gilt die allgemeine Regel: ein jeder ist für den Schaden, welchen er dem Andern wissentlich oder durch Nachlässigkeit oder durch

Un-

Unvorsichtigkeit zufügt, verantwortlich (1382. 1383) (*a*).

a) Verschiedenheiten des C. N. und des römischen Rechts in dieser Lehre *Pfeiffer* a. a. O. II. 159 u. 163.

§. 325.

C) *Von den Quasidelicten.*

Ein *Quasidelict* besteht in der durchs Gesetz begründeten Verantwortlichkeit für einen Schaden, den man nicht selbst verursacht hat. Der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift besteht I) in der *Verantwortlichkeit* für diejenigen *Personen*, welche unter unsrer *Aufsicht* stehn. Verantwortlich sind A) der Vater und, nach dessen Tode, die Mutter, für die bei ihnen wohnenden minderjährigen Kinder, so wie Lehrer und Handwerker für ihre Zöglinge und Lehrlinge, so lange solche unter ihrer Aufsicht stehn, in so fern sie nicht beweisen können, daſs sie die Handlung derselben nicht verhindern konnten (1384); B) Hauſsherrn und Committenten für ihr Hauſsgesinde und ihre Geschäftsführer in Ansehung der diesen anvertrauten Geschäfte (1384). II) Der andere Grund besteht in der *Verantwortlichkeit für Sachen*, welche man in seiner Gewahrsam

hat. A) Der Eigenthümer eines *Thiers*, oder der welcher sich dessen bedient, während dieses Gebrauchs, ist verbunden für den durch dasselbe verursachten Schaden zu haften (1383); B) der Eigenthümer eines *Gebäudes* muſs für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden einstehen, wenn dasselbe wegen versäumter Unterhaltung, oder wegen eines Fehlers in der Bauart eingestürzt ist (1386).

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachtrag.

Carl Ernst Schmid kritische Einleitung in das gesammte Recht des französischen Reichs. Ir Bd. Hildburghausen 1808.

(Ist der Anfang eines Werks, welches alle Zweige des französischen Rechts umfassen soll. Jen. Lit. Zeit. März 1809.)

Zu §. 12.

J. A. L. Seidensticker über den Geist des Code Napoléon. Tübingen 1809.

Ist angekündigt.

Zu §. 16.

E. Schrader in wie fern gelten ältere positive Rechtsquellen nach geschehener Einführung des Code Napoléon in einem deutschen Lande. Germanien II Bd. 1 Heft. S. 86 f. Eine *Berichtigung dieses Aufsatzes* von *B. W. Pfeiffer*. Germanien II B. 2 Heft. S. 283 f.

Zu §. 17. Note e.

Die in dieser Note angekündigte officielle Uebersetzung für das Königreich Westphalen, welche unter der Leitung und Mitwirkung der Herrn Staatsräthe *von Conninx* und *Leist* von Herrn Dr. *Pfeiffer* (Substitut des Generalprocurators beim Appellationsgericht in Cassel) verfertigt wurde, ist nun erschienen. (Levrault in Strafsburg 1808) und entspricht ganz den Erwartungen, welche man sich im Voraus davon machte. Die Quartausgabe enthält unter dem deutschen und französischen Text auch die in Italien erschienene lateinische Uebersetzung.

Napoleons Gesetzbuch, nach der officiellen Ausgabe übersetzt nebst Angabe der wichtigsten Abweichungen der

Uebersetzung v. Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann. 2 Bände. gr. u. kl. 8. Darmstadt u. Giessen 1809.

Codex Napoleon mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Grosherzogthum Baden. gr. 8 u. 12. Carlsruhe 1809.

(Rheinischer Bund Heft 30. N. 32.

Zu §. 19. N. b.

K. *F. F. Bucher systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden* **napoleonischen** *Privatrechts.* 1r Bd. Halle 1809.

Register.

(*Die Zahlen zeigen den Paragraphen an.*)

A.

Abschriften 71.
Absonderung von Tisch und Bett 128.
Absonderung der Güter 116.
Abtretung des Vermögens 49. *a.*
Abwesenheit 87—91.
Accession 159—161.
Adjunction 161.
Adoption 135. 136.
Aftermiethe 284.
Alimente 33. 131.
Anatocismus 61. *a.*
Anerkennung unehelicher Kinder 134.
Anschwemmen 160.
Antichrese 320.
Anweisung 45.
Arrest 77.
Arrha 270.
Ascendenten,
Vormundschaft 145.
Einwilligung in die Ehe 98.
Erbrecht 207. 208.
Aufgebot 100.
Ausländer 85.
Auslegung 26.
Aussicht 180.

B.

Bäume 179.
Baukosten 187.
Beamte des Civilstandes 28.
Bedingung 251—253.
Begräbnifskosten 185.
Besichtigung 69.
Besitz 57.
Betrug 246.
Bevollmächtigungsvertrag 298—301.
Beweis 69 f.
Beistand 155.
Beivormund 146. 150.
Blutsverwandte 33.
Brautschatz 118—120.
Bürgerlicher Stand 78 f.
Bürgerlicher Tod 81.
Bürgschaft 313—317.

C.

Cassation 15.
Cession 277.
Civilbeamten 28.
Civilrechte 78 f.
Civilstand 78 f.
Code Napoléon 1 — 19.
Code de procedure 11. *a.*
Code de commerce 11. *a.* 15. *a.*
Codicille 220. *c.*
Collateralen 33. Erbfolge derselben 207. 208.
Collation 215.
Compensation 52.
Compromifs 308.
Confusio 54.
Curatel 154.

D.

Dachtraufe 181.
Darlehn 279 f.
Delegation 45.
Delict 324.
Depositum 292 f.
Descendenten 33. Erbfolge derselben 206. 209.
Dienstbarkeiten 165 — 181.
Dienstboten 325.
Dienstvertrag 289 f.
Disponible Portion 222.
Dotalverhältnifs 118 — 120.

E.

Ehe. Eherecht 95 — 128.
Eheberedung 114.
Ehebruch 125.
Ehegatten, deren Erbfolge 210.
Ehescheidung 125 f.
Eheverlöbnifs 96 *b.*
Eid 73. 74.
Eigenthum 156 f.
Einspruch 99.
Eintragung, Einschreibung 191 — 193.
Einwohnung 171.
Elterliche Gewalt 138 — 140.
Emancipation 151.
Entwährung 272.
Entführung 134.
Erben 200. *b.*
Erbrenten 281.
Erbfolge, gesetzliche 201 — 219. testamentarische 220 — 240.
Erbverträge 200. *c.*
Erlafs 53.
Ersitzung 162. 163.
Eviction 272.

F.

Familienrath 92 — 94.
Faustpfand 318. 319.
Fenster 180.
Fideicommifs 230.
Filiation 129 f.
Fische 160.

Flüsse 177. 160.
Flufsbett 160. *b.*
Frachtcontract 290.
Früchte 159.
Fuhrleute 290.

G.

Gastwirth 290.
Gebrauchsrecht 171.
Geburt 30.
Gegenschein 70. *a.*
Gemeinheiten 27. *a.*
Gerichtsstand 62.
Geschäftsführung 322.
Gesellschaftsvertrag 302.
Gesetze 21—26.
Geständnifs 69.
Gewohnheitsrecht 22.
Gewährleistung 272. 273.
Glaubiger 49. *a.*
Glücksverträge 310.
Graben 178.
Grunddienstbarkeit 172 f.
Güterabtretung 49 *a.*
Gütergemeinschaft 105—113.

H.

Haft, persönliche 77.
Handlungsbuch 70.
Handgeld 270.
Handschrift 70.
Hauptvormund 145. 148. 149.
Hauptmängel 273.
Heimfallsrecht 85.
Heirathscontract 114.
Heirathsurkunde 101.
Hecken 178.
Herrnlose Sachen 37.
Hinterlegungsvertrag 292—297.
Hypothek 182 f.
Hypothekenbuch 193.
Hypothekenbewahrer 192.

I.

Immobilien 36.
Infamie 34.
Inscription 191.
Inseln 160.
Interdiction 153.
Inventarium 212.
Irrthum 246. 323.

K.

Kaufvertrag 268—277.
Käufer 274.
Kaufgeld 269.
Kerbhölzer 70. *b.*
Kindschaft 129 f.
Klage 63—67.

L.

Legat 229.
Legatar 234 f.
Legitimation 132—134.
Leibrentenvertrag 311. 312.
Leistungen 38.
Leihevertrag 282.
Licht 180.
Liedlohn 185.

Linie 205.
Linealsuccession 205. 207. 208.

M.

Mängel 273.
Majorat 230.
Maires 28.
Mauer 178.
Meubles 36. *c.*
Miethvertrag 283 f.
Minderjährigkeit 32.
Miterben 215—219.
Mitlegatarien 240.
Mitgift 117 f.
Mitschuldner 41.
Mitvormund 143. *a.*
Mobilien 36.
Mündel 142.
Mutter 134.

N.

Näherrecht 275. n. *a.*
Naturalisirung 80.
Nebenvormund 146. 150.
Nichtschuld 323.
Niederlegungsvertrag 292 f.
Nieſsbrauch 166 f.
Notorietätsurkunde 69. 101. *b.*
Novation 45. 46.
Nutznieſser 167 f.
Nutzungspfand 320.

O.

Obervormundschaft 92.
Opposition 99
Ortsgebrauch 22. *a.*

P.

Pachtvertrag 283. 288.
Paraphernalgüter 121.
Particularlegat 236.
Paternität 129 f.
Personalarrest 77.
Pfandcontract 318—320.
Pfandnutzung 320.
Pfandrecht 182—199.
Pflegevater 137.
Pflichterben 222. 233. 234.
Pflichttheil 222.
Politischer Stand 27. 78. *a.*
Privilegien 22. *c.* 182 f.
Protuteur 143. *a.*

Q.

Quasicontracte 322.
Quasidelicte 325.
Quellen 177.
Quittung 70.

R.

Rasende 34. 142.
Rechtserwerb 55. 56.
Rechtsfähigkeit 27.
Rechtskraft 76.
Rechtsobjecte 36 f.
Reduction der Hypotheken 193. 198.
Reduction der Schenkungen und Vermächtnisse 223.

Register des Civilstandes 29.
Renten 281. 311.
Rentenkauf 311. 312.
Relocation 286.
Repräsentationsrecht 204.
Restitution 249.
Retorsion 85.
Retract 275. *a.*
Reukauf 270.
Rückschein 70. *a.*

S.

Sachen. Eintheilungen 36. 37.
Schaden 61.
Schadensersatz 61.
Schatz 160.
Schätzungseid 74.
Scheidung von Tisch und Bett 128.
Schenkungen 259 — 267.
Schiffer 290.
Schwägerschaft 97.
Schwängerungsklage 134. *a.*
SCtum Macedonianum 279.
SCtum Vellejanum 313. *e.*
Seitenverwandten, deren Erbfolge 207. 208.
Separation von Tisch und Bett 128. des Vermögens 116.
Sequestration 296. 297.
Servituten 165. f. 172 f.
Societät 302 — 306.
Solidarverbindlichkeit 41.
Specification 161.
Spielverträge 310 f.
Sponsalien 96. *b.*
Staatsbürger 27.
Stammgüter 230. *b.*
Stand 27.
Standesurkunden 28.
Stellionat 191. *c.*
Sterbeurkunden 35.
Stiftungen 224.
Subhastation 76.
Substitutionen 229. *e.* 230.

T.

Tausch 278.
Testamente 220 f.
Theilung, elterliche 231.
unter den Solidarschuldnern 41.
unter Ehegatten 111. 112.
einer Erbschaft 216 — 218.
Tod 35. bürgerlicher 81.
Todesscheine 35.
Trennung von Tisch und Bett 128.
Tutel 141 f.

U.

Uebergabe 255. 270.
Ueberleben 35.
Unmündigsprechung 153.
Unternehmer 291.
Unvordenklicher Besitz 174. *a.*
Urkunden des Civilstandes 28.
Urkundenbeweis 70. 71.

V.

Vacante Erbschaften 213 *c*.
Vaterschaft 129 f.
Veräusserungsverträge 256.
Verbindlichkeiten 38 f.
Verdingungsvertrag 291.
Vergleich 308. 309.
Verjährung, erlöschende 64 — 67. erwerbende 162. 163.
Verkauf 268 — 277.
Verletzung bei einem Verkauf 276.
Vermächtnisse 229 f.
Vermischung 161.
Vermögensabsonderung 116.
Vermögensabtretung 49 *a*.
Vermuthungen 75.
Verpfändung 318 f.
Versteigerung 76.
Verträge 242 f.
Verwandtschaft 33.
Verzichtleistung 256.
Viehpacht 307.
Volljährigkeit 32.
Vollmacht 299.
Vorkaufsrecht 275. *a*.
Vormundschaft 141 f.

W.

Wandelung 273.
Wasser 160. 177.
Wette 310.
Wiederkauf 275.
Wiedereinsetzung 249.
Wittwe 96. 110. *b*.
Wohnungsrecht 171.
Wohnsitz 86.
Würderungseid 74.

Z.

Zahlung 48 f.
Zeitbestimmung 254.
Zeugenbeweis 72.
Zinfsen 280.
Zweckbestimmung 254.
Zuwachs 159 — 161.
Zuwachsrecht 240.

Code Napoleon

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Anton

Lehrbuch des Napoleonischen Civil-Rechts

Marburg 1809

J.gall. 6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548400-3